image
not
available

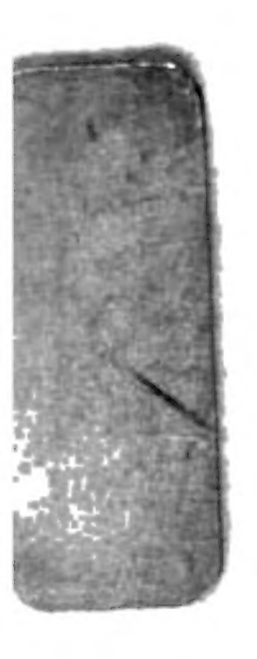

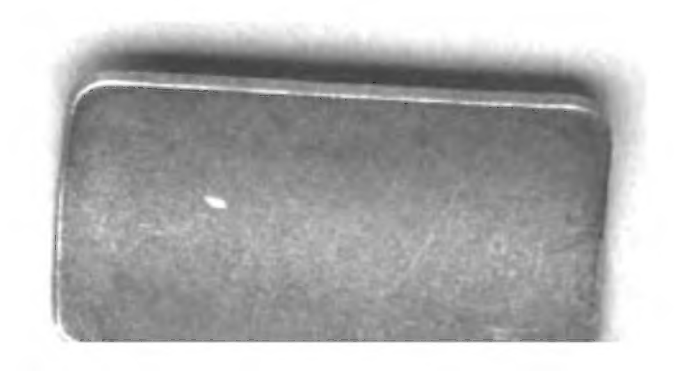

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740. bis 1780., die unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch

zu dem

Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II.

für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

chronologischen Ordnung.

Siebenter Band.

Mit allergnädigster Freiheit.

Wien,
verlegt bei Joh. Georg Mößle k. k. priv. Buchhändler.
1786.

Digitized by Google

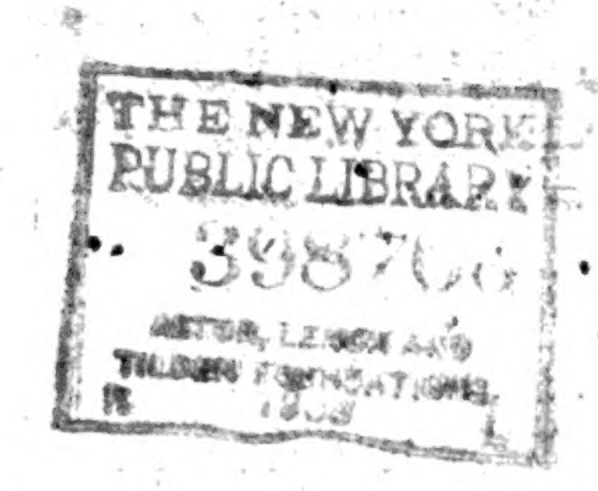
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
398766
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1908 L

Digitized by Google

Der

Siebente Band

enthält

die Jahre 1774. bis 1776.

Digitized by Google

Digitized by Google

1774.

Nro. 1555.

Es sollen von nun an bei den Länderstellen und bei den Kanzeleien keine Praktikanten, auser ienen, die dermal schon angestellet sind, ferner angenommen werden; iedoch denienigen, deren Väter sich als Räthe, Sekretäre, oder in andern ansehnlichen Aemtern Verdienste erworben, kann nach vorheriger Einwilligung des ieweiligen Präsidenten die Erlaubniß zu praktiziren eingestanden werden.

Den 7. Jän. 1774 bei den Länderstellen und Kanzleien, sind auser den Söhnen der verdienstvollen Beamten keine Praktikanten anzunehmen.

Verordnung in Böhmen vom 7. Jäner 1774.

 Nro. 1556.

Digitized by Google

Nro. 1556.

Den 8. Jäner 1774 die vom Militär austretenden Unterthanen sollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten.

Die vom Militär austretenden Unterthanen sollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten, und daher eine derlei Herrschaft für den übernehmenden Unterthan iedesmal, wenn sich der Austretende auf einer anderen Herrschaft ansässig machte, die gewöhnlichen Intervenzionalien bei dessen Dominium einlegen, und vom letzteren die Entlassung, gegen die schon übliche mässige Gebühr, verwilliget werden.

Hofdekret vom 8. Jäner 1774.

Nro. 1557.

Den 14. Jän. 1774 den türkischen Unterthanen ist der Handel a la minuta auser dem Jahrmarkt verboten.

Den türkischen Unterthanen wird der a la minuta Handel nebst dem Hausiren vermög Resoluzion vom 5. April 1725, und nach der in Wien bestehenden Uibung, auser der Jahrmarktszeit unter der Konfiskazionsstrafe verboten.

Hofreskript vom 14. Jäner 1774.

Nro. 1558.

Den 14. Jän. 1774 Salzschiffleute sind, so lange sie zur Schiffahrt nöthig sind,

Die auf der Moldau fahrenden Salzschiffleute sind wie iene im Lande ob der Enns nach ihrem unterthänigen Stande zu beschreiben, iedoch, so lange sie zur Schifffahrt nöthig sind, können sie ebenfalls nicht zum Militär übergeben werden, es sei denn, daß ihre

Grund-

Digitized by Google

Grundobrigkeit dafür andere gleich tüchtige Unterthanen zum Salztransporte stellte. von der Militärstellung befreit.

Hofdekret vom 14. Jäner 1774.

Nro. 1559.

Den bürgerlichen Klempner und Flaschnermeistern, die, wie in all übrigen Erblanden Spenglermeister benannt sind, werden folgende Artikel ertheilet. Den 14. Jän. 1774 Artikel für die Spenglermeister.

1. Sollen die bürgerlichen Spenglermeister nach der ihrem Kommissär, und ihnen vorher gemachten ordentlichen Ansage an jedem Quatembersonntage Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Zechmeisters erscheinen, woselbst in Gegenwart des Kommissärs nach gehaltener gewöhnlichen Umfrage jeder Meister die Quartalauflage mit 12 Kr., und der Landmeister mit 6 Kr. zur Lade zu erlegen hat.

2. Diese Lade soll mit 3 Schlössern gesperrt sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Oberzechmeister, zum dritten aber der Unterzechmeister, die Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne wichtige Ursache oder gar vorsetzlich ausbliebe, soll er im ersten Falle um 10 Kr., im zweiten aber um 20 Kr. gestrafet, und dem ungeachtet seine Auflage mit 12 Kr. nachzutragen verhalten werden. Bei diesen Zusammenkünften sollen Sie sich

3. sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten,

oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär, und den iewelligen Beisitzmeistern die schuldige Achtung bezeigen.

Hätte nun ein Meister, oder Gesell gegen den andern eine Klage, z. B. wegen verachteter Arbeit, oder Schadens vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, auf eine geziemende, und bescheidene Art zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 kr. gestrafet, auch allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe, (welche doch bei den Meistern nicht 2 fl. übersteigen darf) verhalten werden; wäre aber das Verbrechen von schwererer Strafe, so ist es gleich der Obrigkeit anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre an dem Sonntage nach den heiligen 3 Königen in Gegenwart des Kommissärs bei dem Oberzechmeister das Haupthandwerk gehalten werden, an eben diesem Tage von dem austretenden Oberzechmeister die öffentliche und deutliche iährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig gefunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon iährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs und der Zechmeister

Un-

Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Oberzechmeister entweder noch auf ein Jahr zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Unterzechmeister, die Oberzechmeisterstelle anzutreten und ein neuer Zechmeister zu wählen.

5. Wird den Meistern auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Spenglern jemals Briefe zu wechseln.

6. Soll jeder aufzunehmende Jung, er sei ein Meisterssohn, oder nicht, 3 Monate vorher gehörig geprüfet werden; zeigt er die erforderliche Fähigkeit, so ist er bei versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung eines Bürgens für 30 fl. auf 4 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, einzuschreiben, und ihm obige 3 monatliche Probzeit zu Guten zu rechnen; wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in Allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade,

de, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeignisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 2 fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sei ein Meistersohn oder nicht, und möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht, so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Spenglermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter Stelle, nach Befund der Umstände, zur Prüfung der Geschicklichkeit vorgeschriebenen Probstücke, unter der Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister, in der Wohnung eines Spenglermeisters, verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeigniß der Meisterschaft

an

an die Behörde abgegeben worden sein wird, so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten; ist nun

10. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich für das Meisterstück zu gelten; und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird, so soll er nach baarer Einlegung der Meisterrechtstaxe, welche bei einem Meister in der Hauptstadt in 40 fl., bei einem Landmeister in 20 fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. In Ansehung hingegen der Meisterssöhne, Wittwen, dann Meisterstöchter ist nach Ausweis der Generalien vorzugehen. Übrigens soll der neue Meister bei scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hat, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten will, so hat iener diesem 8 Tage vorhinein, dieser hingegen ienem 14 Tage, und zwar an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen, iedoch mit diesem Vorbehalte, daß, wenn der Meister binnen dieser Zeit keinen anderen Gesellen überkommen könnte, und

den alten wiederum behalten wollte, es dem Gesellen frei stehe, ob er bleiben, oder nicht bleiben will. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von dem Zechmeister und dem Kommissär also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, auser der Stempelgebühr, ohnentgeltlich zu ertheilen.

12. Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich jener Meister, der einen ihm von einem andern Meister geliehenen Gesellen in seiner Werkstatt hätte, an dessen Platz den neuen eingewanderten Gesellen vorzüglich, und alsogleich anzunehmen, den geliehenen aber, wenn er ihn nicht noch nebst dem fremden behalten könnte, wieder seinem Meister zurückzusenden schuldig sein, es wäre denn, daß er eben zu dieser Zeit weder dem geliehenen, noch dem fremden Gesellen Arbeit zu geben im Stande wäre. Der eingewanderte fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben möge.

13. Wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Art heimlich abzureden.

14. Wenn nach dem Tode eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden; dafern sie aber einen Jung in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf die letzten 4 Wochen seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Meister zur vollständigen Auslernung und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Spenglermeisters, oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten; wer hievon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Oberzechmeister zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister berufen lassen könne.

16. Wird nachdrücklich verboten, einiges Geld aus den Laden auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Ausding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, oder Hilfe eines verunglückten, oder eramten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind.

17. Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Da-

Dafern sich Fälle ergäben, welche darinnen nicht enthalten wären, so sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden sind, ist solches der Landesstelle anzuzeigen.

Artikel den 14. Jäner 1774.

Artikel für die Spenglergesellen.

Die Artikel für die Gesellen schreiben aber Folgendes vor:

1. Sollen sie alle 4 Wochen an einem Sonntage auf die von dem jüngsten Irtengesellen, sowohl dem Handwerkskommissär, als ihnen vorher gemachte Ansage um 2 Uhr Nachmittag in der Wohnung des jeweiligen Unterzechmeisters geziemend gekleidet, und bei dem Eintritt zur Lade ohne Stock und Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die Gesellen, in Gegenwart des Kommissärs, die monatliche Auflage mit 4 Kr. zur Gesellenlade unter 6 Kr. Strafe, nebst Nachtragung des Ausstandes ordentlich zu erlegen.

2. Ist diese Lade mit 3 verschiedenen Schlössern ordentlich zu sperren, und hat zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der älteste Irtengesell den Schlüssel.

3. Dieser Artikel ist mit jenem der Meister gleich, nur wird dem beigefüget, daß, wenn sich ein Geselle wider diesen Artikel vergienge, er nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 Kr. und auch um 1 fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder im

Fal-

Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen sei; die Geldstrafe hat aber bei dem Handwerke nicht 1 fl. zu übersteigen.

4. Wird den Gesellen auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder in irgend einem anderen Orte zusammen zu kommen, imgleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an die Landesstelle einzureichen, übrigens auch bei scharfer Züchtigung mit auswärtigen Spenglern in Handwerksvorfallenheiten iemals Briefe zu wechseln.

5. Wenn ein Gesell einen blauen Montag hält, oder an sonst einem Arbeitstage müßig herumgehet, oder zwar in der Werkstatt bleibt, doch aber nicht arbeitet, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit giebt, so soll er zum erstenmal um 30 Kr., zum zweitenmal um 45 Kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden, gleich wie denn auch ieder Meister, der solchen Müßiggang ungeahndet läßt, auf die dießfällig gegründet befundene Entdeckung um 2 fl. zur Meisterlade gestrafet werden soll. Daher wird auch

6. das wechselweise Heimsuchen der Gesellen hiemit alles Ernstes verboten, und dafern ein Gesell sich erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Ar-

beit

heit zu stöhren, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herum zu gehen, anzulocken, der soll für das erstemal um 1 fl. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 Kr. gestrafet werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machet, ist der Obrigkeit, zur empfindlicheren Strafe anzuzeigen.

7. Sollen die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden, auch sich daselbst ehrbar und friedlich betragen. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später kömmt, oder gar über Nacht ausbleibt, ist im ersten Falle um 15. Kr., im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

8. Dieser Artikel ist mit dem 11ten Artikel der Meister einstimmig.

9. Wenn ein Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, so ist ihm die Kundschaft auser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen. Übrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nach-

dem

dem er vorher von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erbländern, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig ist.

10. Wenn ein fremder Spenglergesell einwandert, so soll er dem Oberzechmeister seine Kundschaft aufweisen. Uibrigens hat derselbe anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch Verordnung unter den schärfesten Strafen hiemit abgestellten Gesellengeschenkes von der Meisterschaft 3 Kr. Schlafgeld zu empfangen; der auf dem Lande eingewanderte Gesell soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen 1 Kr. Schlafgeld empfangen; dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er sogleich von hier abzuwandern schuldig sein. Nicht minder wird

11. das sogenannte Freihalten des fremden Gesellen, da nämlich die Irtengesellen, oder wechselweise auch die anderen Gesellen dem Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegen, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerei zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrige theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche hiemit ernstlich abgeschaffet.

12. Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit solcher diese sodann dem Oberzechmeister zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder Lohn zum Voraus verlange.

13. Soll sich ieder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch einschreiben lassen, und monatlich 4 Kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten; welches auch von iedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

14. und 15. sind mit den 16. und 17. Artikel der Meister ganz einstimmig.

Artikel vom 14. Jäner 1774.

Nro. 1560.

Den 22. Jän. 1774 Wie die Gesuche in die Wiener

Dieienigen adelichen Partheien, welche ihre das normalmässige Alter von 10 Jahren nicht überschreitenden Söhne in die Wiener adeliche Militärpflanz-

schu-

schule anzubringen, und hierum bei dem ständischen Landesausschusse bittlich anlangen wollen, müssen ihre Bittschriften mit dem den Kandidaten betreffenden Taufscheine, und chirurgischen Attestate im Originale, wie nicht minder mit Bestimmung der Bittwerber Auffenthaltsorts gehörig instruiren, widrigenfalls sie die Zurükstellung ihres mangelhaften Gesuchs, und dessen gänzliche Ausserachtlassung zu gewärtigen haben.

adeliche Militärpflanzschule zu gelangen, einzuleiten sind.

Verordnung in Böhmen vom 22sten Jäner 1774.

Nro. 1561.

Um vollkommen gesichert zu sein, daß den durch Feuer- und Wetterschaden verunglückten Kontribuenten die von dem königl. Obersteueramte angewiesene Bonifikazionen wirklich zu Theil, und deren Betrag baar bezahlet werde, wird zwar nach zeitheriger Beobachtung derlei Bonifikazionsassignazion jedem k. Kreishauptmanne zu dem Ende in Duplo zugeschiket, um deren eine den betreffenden Herrschaften zu Einholung sothaner Bonifikazion unverlängt kund zu machen, die zweite hingegen dem Kreisfilialkassierer zur behörigen Nachachtung und Befriedigung der Damnifizirten zustellen zu können.

Den 22. Jäner 1774. wie die Kreisämter wegen der auszuzahlenden Feuer- und Wetterschadenvergütungen sich zu achten haben.

Nachdem nun aber diese Veranlassung der Sache in der erforderlichen Wirksamkeit nicht ausgeübet, gegentheils aber wahr genommen wird, daß einige Dominien ihre Bonifikazion erst in langer Zeit, nach der ausgefertigten obersteuerämtlichen Anweisung, überkommen, und daß demnächst die der Bezahlung halber zu zertifizirende Assignazion von den Kreisämtern wider die vorgeschriebene Ordnung allzu spät zurück geschicket zu werden pflege; so wird den Kreisämtern verordnet, daß selbe ohne mindeste Zurükhaltung die von dem k. Obersteueramte überkommenen Feuer- und Wetterschädenvergütungen den theilhabenden Ortschaften auf der Stelle kund machen, und derlei Assignazion eben dem Kreisfilialkassier alsogleich zustellen, unter einem aber auf die unverzügliche filialkassirische baare Bezahlung sothaner Bonifikazionen genau wachen, sofort derlei Zahlungen in der in Händen habenden Anweisung mit dem Datum, unter welchem die Zahlung, oder Aufrechnung bei der Kasse beschehen ist, richtig vormerken, und alsdann die so erledigte Assignazion, gleich nach jedem monatlichen Kasseschluße unmittelbar wiederum an das k. Obersteueramt zurück schicken.

Verordnung in Böhmen vom 22sten Jäner 1774.

Nro.

Nro. 1562.

Den bisher mit keinem Zunftfreiheitsbriefe versehen gewesenen Handwerkern der kroatischen Bannalmilitärgränze werden eigene Zunftsartikel und Privilegien, gleich den übrigen Gränzhandwerkern, unter höchster Fertigung ertheilet.

Den 4. Hornung 1774. den Handwerkern der kroatischen Bannalmilitärgränzen werden Zunftsartikel ertheilet.

Hofdekret vom 4ten Hornung 1774.

Nro. 1563.

Uiber die gemachte Anfrage, welche Waarengattungen einem wirklichen Handelsmann, und welche einem Krämer zu führen gestattet sein, ist entschlossen worden, daß über dergleichen von Handwerk zu Handwerk, oder von einer Klasse des Handelstandes gegen die andere, betreffend die Objekte ihrer Fabrikazion, oder Handels entstehende Streitigkeiten in einem Prozeß nicht zuzulassen sind, noch weniger ein richterlicher Spruch statt finden soll, oder einige Kraft haben könne, und daß, wenn solche Klagen im Weege Rechtens angebracht würden, die streitigen Partheien an die politische Stelle verwiesen werden sollen.

Den 5. Hornung 1774. Welche Waarengattungen einem wirklichen Handelsmann, und welche einem Krämer zu führen gestattet sind.

Hofdekret für Böhmen vom 5ten und für Oesterreich vom 16 Hornung 1774.

Nro. 1564.

Den 8. Hornung 7774. mit dem Landgestütte wird eine andere Einrichtung getroffen.

Mit dem Landgestütte wird eine andere Einrichtung getroffen, und sollen alle bei dem Landgestütte annoch vorhandene Bescheller dem k. k. Hofkriegsrathe übergeben werden.

Hofentschliessung vom 8ten Hornung 1774.

Nro. 1565.

Den 12. Hornung 1774. die Verwandlung der Kaufrechtsgründe in Miethgründe.

Die Verwandlung der Kaufrechtsgründe in Miethgründe wird lediglich dem freiwilligen, von allem Zwange und Bevortheilung entfernten Einverständnisse des Herrn und des Unterthans überlassen, und das Verzeichniß solcher verwandelten Gründe ist alliährlich nach Hof zu senden, anbei aber ferner zu gestatten, daß ein Pfarrer, Benefiziat, und Fideikommißinnhaber den für den Miethgrund eingehobenen Kaufschilling, wenn die Dominikalprästazionen nicht vermindert würden, sich allerdings zueignen könne.

Hofdekret vom 12ten Hornung 1774.

Nro. 1566.

Den 12. Hornung 1774. Wie sich ereignenden Kasseein-

Bei sich ereignen mögenden Kasseeingriffen, oder bei Malversazionen ist die Sache iedesmal, so bald sie nach Ausmaaß der Patents zum Kriminale

ge-

geeignet ist, der Ordnung nach zur Kriminaluntersuchung sogleich einzuleiten, und von der politischen Stelle keine Nachsicht des Kriminalverfahrens, ohne Rückfrage zu verwilligen; sondern es ist, wenn einige besondere mildernde Umstände vorkommen, darüber iedesmal vorher die Anzeige zu erstatten, und die höchste Entscheidung einzuholen. Uibrigens wird verordnet, daß auch die ständischen Kassen öfters untersuchet, und die ieweilige Richtigkeit in der Amtirung eingesehen, somit auf dessen Vollziehung mit der behörigen Verläßlichkeit von den Landesstellen invigiliret werden soll.

griffen oder Malversezionen sich zu achten sei.

Auch die ständischen Kassen sind öfters zu untersuchen.

Hofdekret vom 12ten Hornung, und 24sten März 1774.

Nro. 1567.

Den 12. Hornung 1774. Soldatenentlassungen.

Gelegenheitlich der höchsten Entschließung daß alle österreichische Soldaten, die durch Heurathen, Geschenkniß, oder Abtretungsfälle steuerbare Häuser erhalten, der Militärpflicht ohne Beschränkung zu entlassen sein, sind höchsten Orts folgende 6 Anfragspunkte gestellet, und hierauf Nachstehendes entschieden worden, als:

1. ist es nicht genug, daß die Obrigkeit versichere, dieser oder jener Soldat habe ein steuerbares Haus, durch Heurath, Geschenkniß, oder Abtretung zu überkommen, sondern dießfälliger Rich-

tigkeit halber muß auch das, das Militärbuch führende Regiment, so wie es bisher in Betreff des Erbrechts geschehen ist, und forthin zu geschehen hat, die Untersuchung anstellen, und bei der zusammen gesetzten Werbbezirkskommission darüber der normalmäßige Entschluß geschöpfet werden.

2) Würde sich bei dieser Untersuchung zeigen, ob wirklich ein steuerbares Haus, das ist, eine Bauernwirthschaft angetreten werden soll, wobei aber nichts zur Sache machet, ob sie groß oder klein sei;

3) hat es nicht auf das Alter des zu entlassenden Mannes, sondern auf den Befund der Obrigkeit anzukommen, ob sie selben zu Antretung einer Wirthschaft fähig finde.

4) wurde sich angefragt, ob, wenn die Obrigkeiten Soldaten auf öde Gründe haben wollen, sie mit leeren Handen zu verabschieden, oder, damit sie von der Obrigkeit unterstützet werden, militariter vor ihrer Entlassung zu erwirken, oder dieses alles bloß der Grundobrigkeit zu überlassen sei.

Hierauf haben Ihre Maiestät in Terminis zu entschliessen geruhet: **Wird iedesmal die Sache durch die vorläufige Untersuchung in das Klare gesetzet werden.**

5) Kommt

5) Kommt die unentgeltliche Entlassung von der Miliz auf steuerbare Häuser nicht nur den österreichischen Ländern, sondern allen konskribirten, und auch nicht konskribirten Unterthanen, die in k. k. Erblanden gebohren sind unter obigen Beobachtungen zu guten.

6) Muß einer solchen Entlassung auch die Einwilligung der Obrigkeit, unter welche der Mann vor Antretung des Soldatenstandes gehöret hat, wenn er durch die Entlassung nicht ohne dieß unter die nämliche Obrigkeit zurük gelanget, vorausgehen.

Hofdekret vom 8ten Hornung 1774.

Nro. 1568.

Den 12. Hornung 1774. die Freiheiten und Privilegien der Jesuiten werden aufgehoben

Die der gewesenen Sozietät verliehenen Befreiungen sind durch derselben erfolgte gänzliche Aufhebung erloschen, folglich die dem Jesuitorden bisher ertheilten Freiheiten, Privilegien und Immunitäten aller Orte und allgemein für unkräftig anzusehen; und daher auch solche den Administrazionen der Jesuitengüter, Schulen, und Stifthäuser, die nicht eigens und ohne Zusammenhang mit dem Jesuiterorden selbst realiter privilegiret sind, nicht mehr einzugestehen sind.

Verordnung Wien vom 12ten Hornung 1774.

Nro. 1569.

Den 15. Hornung 1774. Kalbsfleischverkauf auf dem Lande, und solches dem Landmanne nicht abzudruken.

Die Kalbfleischsatzung soll auf dem Lande nirgends über 6 Kr. erhöhet, und die Kälber von den Fleischhakern dem Landmanne nicht etwa in einem gar zu niedrigen Werthe abgedrukt werden.

Verordnung Wien vom 15ten Hornung 1774.

Nro. 1570.

Den 17. Hornung 1774. die Pension betreffend.

Die den gewesenen Jesuiten zu ihrem Unterhalte monatliche 16 fl. ausgewiesene Pension, gebühret denselben auch damals, wenn sie auch zu Privaten, einem Lehramte, oder Seelsorger sich begeben, und ist ihnen so lange, bis sie zur beständigen Seelensorge nicht gelangen, abzureichen.

Verordnung in Böhmen vom 17ten Hornung 1774.

Nro. 1571.

Den 22. Hornung 1774. Falsche Münzen sind unter Strafe dem Münzamte einzuliefern.

Die falschen Münzen soll man sogleich bei Ersehung dem k. k. Münzamte gegen Vergütung nach deren innerlichem Werthe einliefern, widrigenfalls wider die derlei Münzen passirenden Jurisdizenten mit der schärfesten Ahndung, wider den Ausgeber,

ber, und Annehmer aber, mit der Patentalkonfiskazionsstrafe vorgegangen werden soll.

Verordnung vom 22sten Hornung 1774.

Nro. 1572.

Die Kontribuzionsrechnungen sind nirgends anders als bei dem k. Kreisamte in der ausgesezten Zeitfrist ganz unfehlbar zu erlegen, sodann, wenn sie beisammen sind, von daher mittels des vorgeschriebenen Schema an die Landesstelle einzuschiken, und der richtigen Abgabe halber von der königl. Buchhalterei das unterfertigte Inventarium zu heben. Hiebei hat das königl. Kreisamt nach Ausgang eines ieden Jahres genau darauf zu sehen, daß besagte Rechnungen richtig eingebracht werden.

Den 5. März 1774. wegen einzubringenden Kontribuzionsrechnungen.

Verordnung in Böhmen vom 3ten März 1774.

Nro. 1573.

Sowohl die Christen, als jüdischen Händler sollen ihre Firmen bei dem Wechsel- und Merkantilegerichte einbringen.

Den 3. März 1774. die christlichen und jüdischen Händler haben ihre Firmen bei dem Wechselgerichte einzubringen.

Verordnung vom 3ten März 1774.

Nro. 1574.

Den 24. März 1774. Bäderungen sollen nicht ohne Beinkleider und Hemd auf der Gasse betreten lassen.

Die Bäkeriungen sollen sich zuwider den guten Sitten und der Ehrbarkeit ohne Beinkleider und Hemd, dann Leibel auf der Gasse, bei wirklicher Arretirung nicht mehr betreten lassen.

Verordnung Wien vom 24ten März 1774.

Nro. 1575.

Den 22. März 1774. Partikular und Domestikalrechnungen sind verboten und wie das unpasserlich approbirte zu bestrafen sey.

Bei den Dominien, Gütern und Städten ist, die Partikular- oder Domestikalrechnungen ferners zu führen, auf das schärfeste verboten, die ohnentbehrlichen Ausgaben sind in die Subrepartizionen einzuschalten, und durch die Kontribuzionsrechnungen zu führen; wo aber die eine oder die andere etwas unpassirliches approbirte, hat sie dieserwegen den Ersaz zu leisten, und ist noch mit empfindlicherer Strafe anzusehen, wie auch zur Beobachtung des Sistemalpatents anzuweisen.

Verordnung in Böhmen vom 22ten März 1774.

Nro. 1576.

Den 30. März 1774. Türkischen Untertha-

Den türkischen Unterthanen ist in keinerlei Rüksicht eine mehrere Handlungsfreiheit, als wozu selbe

selbe nach Maßgabe der höchsten Verordnungen berechtiget sind, zu Beeinträchtigung der innländischen Handelsleute, zu gestatten. nen ist keine mehrere Handlungsfreiheit zu gestatten.

Hofdekret Wien vom 30ten März 1774.

Nro. 1577.

Den 4. April 1774. Starkes Fahren und Schnalzen wird verboten.

Das starke Fahren und Schnalzen, wird bei den, in sothanem Patente ausgemessenen Strafen verboten.

Patent vom 4ten April 1774.

Nro. 1578.

Den 4. April 1774. Gesuche zum Meisterrecht, Legitimazionsschein wo einzureichen.

Jene Partheien, so um Handlungslegitimazionsscheine, Meisterrecht, oder andere Dispensazionen ansuchen, sollen ihre Gesuche bei den Magistraten, oder Ortsobrigkeiten einbringen, und von diesen behörig instruiret an das Kreisamt abgeben, von dannen aber solche gutachtlich an die Landesstelle einbegleitet werden.

Verordnung in Böhmen vom 7ten April 1774.

Nro. 1579.

Den 7. April 1774. Die Einführung des Urbäriums.

Den gesamten Obrigkeiten wird eine Zeitfrist von 6 Monaten gestattet, binnen welcher dieselben über die verschiedenen Urbarialprästazionen einverständlich mit ihren Unterthanen, folglich ohne Zwang, Bedrohung, oder anderweitige Indukzionen, entweder über neue, oder über die alten iezo gewöhnlichen Urbarien übereinzukommen trachten, und wenn dieses geschehen, selbe Urbarien gemeinschaftlich errichten, und unter beiderseitiger Fertigung, das ist, unter iener der Grundobrigkeit, oder ihrer dazu legitimirten Beamten, oder Bevollmächtigten; und iener, der betreffenden Dorfgerichte, und eines Ausschusses aus der Gemeinde, dem königl. Kreisamte zur weitern Beförderung einsenden; wo aber so fort für alle iene Dominien, wo derlei gütliche Urbarien binnen obbesagter Zeitfrist nicht zu Stande gekommen noch zu dem k. Kreisamte wirklich eingesendet wären, sind solche durch zu benennende Urbarialkommissarien, nach dem vorgeschriebenen Unterrichte unfehlbar, und unnachsichtlich zu verfassen.

Der Unterricht in diesen Geschäften ist folgender:

1) Jenen Unterthanen, und Gemeinden, die bisher kleinere Geld- und Naturalgrundzinsen,

oder

oder was immer für Abgaben und Schuldigkeiten, oder weniger Hand- und Zugroboten, oder diese leztere mit einer geringeren Bespannung zu leisten verbunden waren, als die hier nachfolgenden verschiedenen Ausmessungen enthalten, soll über das, was sie bisher geleistet haben, nicht das Mindeste auferleget, sondern blos ihre bisherige Schuldigkeit in das Urbarium eingetragen werden.

2) Sollte es iedoch ganze Gemeinden geben, welche anstatt der bisherigen, an sich selbst zwar geringeren, iedoch vielleicht wegen der Eintheilung der Roboth, wegen der Bespannung, oder anderer Nebenumstände ihnen härter scheinenden Schuldigkeiten sich lieber zu denen, die hier unten ausgemessen sind, verstehen wollten, so sollen die neuen Urbarien nach diesen lezteren eingerichtet werden.

3) Bei Zusammenhaltung der bisherigen mit den hier unten ausgemessenen Roboten wird nicht nur alles, was den Namen einer Personalschuldigkeit, oder was immer für einer Arbeit und Dienstleistung hat, sondern auch sowohl das bisher übliche kleinere Stundmaaß mit den hier verstandenen patentmässigen ganzen Tagen, als die bisher etwa übliche kleinere Bespannung mit iener die hierunten ausgemessen ist, verglichen werden, so zwar, daß zween halbe Tage für einen ganzen, 4 Dreivierteltage für drei ganze, und so weiter, nicht minder zween Tage mit einer halb so grossen Bespan-

spannung, als iene ist, zu welcher ein Unterthan nach dem hier enthaltenen Ausmaasse verbunden wäre, für einen ganzen Tag anzurechnen sein werden, weil nur aus dieser Berechnung und Zusammenhaltung der bisherigen mit den nachfolgenden klassenmässigen Schuldigkeiten abgenommen werden kann, ob ein Unterthan bei der bisherigen Robot belassen, oder aber auf das nachfolgende Ausmaaß herabgesetzet werden muß.

Dieses alles verstehet sich denn auch von den bei verschiedenen Arbeiten und Roboten vieler Orte abgereicht werdenden Bezahlungen, und Ergötzlichkeiten, weil diese ebenfalls erwogen, und berechnet, und zwar, in so weit sie aus Naturalien bestehen, nach dem rektifikatorischen Anschlage geschätzet werden müssen, um zu sehen, ob die hier und da üblichen größeren Schuldigkeiten durch das, was die Unterthanen dafür empfangen, etwa vergolten, und gleichsam bezahlet werden, folglich noch fernerhin statt haben mögen, oder doch wenigstens zwischen den bisherigen durch die Bezahlung, oder Ergötzlichkeiten vergoltenen Roboten und Schuldigkeiten, und zwischen den hier unten ausgemessenen unentgeltlichen geringeren Roboten dem Unterthan die Auswahl gelassen werden muß.

4) An allen ienen Orten aber, wo bisher ganze Gemeinden, oder einzelne Unterthanen von ihren eigenthümlich, oder uneigenthümlich besitzenden

den steuerbaren Gründen an Geld = oder Naturalgrundzinsen, oder Hand = und Zugroboten mehr entrichtet, oder diese letzteren mit einer stärkeren Bespannung geleistet haben, als hierunter auf die verschiedenen Unterthansklassen ausgemessen ist; sollen dieselben in dem neuen Urbarium ohne Weiters auf dieses Ausmaaß herabgesetzet, iene bisherigen Schuldigkeiten aber, die diesem Ausmaasse vollkommen gleichkommen, unbedenklich bestätiget werden.

Ausmaaß

der ordinären und extraordinären Roboten, für die bloße Hand = oder Fußroboten.

Unter dieser Klasse werden alle iene Unterthanen verstanden, die bisher gar nicht mit dem Zuge, sondern nur mit der Hand gerobotet haben, oder aber, wenn sie auch bisher mit dem Züge gerobatet hätten, in der Dominikalfassion nicht als Zugroboter fatiret worden sind.

Diese bloßen Hand = oder Fußroboter werden nun nach ihren verschiedenen Klassen, folgendes zu leisten haben:

1) Ein einziges Innweib iährlich überhaupt . . 13 Tage

2) Ein

2) Ein einzelner sowohl, als ein verheuratheter Innmann iährlich überhaupt . . 26 Tage.

3) Ein Unterthan, welcher ein Haus ohne Grundstüke besitzet, iährlich überhaupt . . 39 —

4) Ein Handroboter, welcher Grundstüke besitzet, und nach der auf das Jahr 1773 gemachten obrigkeitlichen Steuersubrepartizion an iährlicher Kontribuzion weniger, als 1 fl. 54 Kr. zuentrichten schuldig war, in ieder Woche des Jahres mit einer Person . . 1 —

5) Ein Handroboter, welcher nach gleichbesagter Subrepartizion 1 fl. 54 Kr. oder mehr, iedoch weniger als 4 fl. 45 Kr. an iährlicher Kontribution zu entrichten schuldig war, in ieder Woche des Jahrs mit einer Person . . 2 —

6) Ein Handroboter, welcher nach gleich gesagter Subrepartizion 4 fl. 45 Kr. oder noch mehr, iedoch weniger als 19 fl. zu steuern hatte, in ieder Woche des Jahres mit einer Person . . 3 —

Und

Und noch besonders in Heu-Schnitt- und Grummetszeiten, in allem durch 13 Wochen, als extraordinäre Handrobot mit einer Person wöchentlich . . . 1 Tag

7) Ein Handroboter, welcher nach gleich berührter Subrepartizion 19 fl. und mehr zu steuern hatte, in ieder Woche des Jahrs mit einer Person . . . 3 —

Und noch besonders in Heu-Schnitt- und Grummetszeiten, an extraordinärer Handrobot mit einer Person wöchentlich . . . 2 —

Ausmaaß

der ordinären, und extraordinären Roboten für die Zugroboter.

Unter dieser Klasse werden alle iene Unterthanen verstanden, die bisher entweder mit dem Zuge allein, oder nebst diesem auch entweder das ganze Jahr hindurch, oder nur in gewissen Zeiten noch besonders mit drr Hand gerobotet haben, und als Zugroboter in der obrigkeitlichen Steuerfassion enthalten sind.

Diese werden nun nach ihren verschiedenen Abtheilungen Folgendes zu leisten haben:

1) Ein Zugroboter, welcher nach der weiter oben benannten Subrepartizion weniger als 7 fl. 36 Kr. an jährlicher Kontribuzion zu entrichten hatte, in ieder Woche des Jahres mit einem Stücke Zugvieh . . . 3 Tage

Und noch besonders in Heu- Schnitt- und Grummetszeiten, in allem durch 13 Wochen, an extraordinären Handroboten mit einer Person wöchentlich . . . . 1 —

Von welcher extraordinären Handrobot iedoch die Zugroboter, die zwar in diese Klasse gehören, dahingegen aber nach oberwähnter Subrepartizion weniger als 4 fl. 45 Kr. an jährlicher Kontribuzion entrichtet haben, ausgenommen, und gänzlich davon befreiet sein sollen.

2) Ein Zugroboter, welcher nach gleich berührter Subrepartizion 7 fl. 36 Kr., oder auch mehr, als 19 fl. zu steuern hatte, in ieder Woche des Jahres, mit 2 Stücken Zugviehes . . . . 3 —

Und

Und noch besonders in Heu = Schnitt= und Grummetszeiten, als extraordinäre Handrobot, mit einer Person wöchentlich . . . . 1 Tag

3) Ein Zugroboter, welcher nach obbesagter Subrepartizion 19 fl. oder mehr, iedoch weniger als 28 fl. 30 Kr. an der iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, in ieder Woche des Jahres mit 2 Stücken Zugviehes 3 —

Und noch besonders in Heu = Schnitt= und Grummetszeiten an extraordinärer Handrobot mit einer Person wöchentlich . . . 2 —

4) Ein Zugroboter, welcher nach oberwähnter Subrepartizion 28 fl. 30 Kr. oder auch mehr, iedoch weniger als 38 fl. an der iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, in ieder Woche des Jahres mit 2 Stükken Zugviehes . 3 —

An Handrobot mit einer Person in ieder Woche des Jahres . 1 —

Und noch besonders in Heu = Schnitt= und Grummetszeiten an extraordinärer Handrobot, mit einer Person wöchentlich . . 2 —

 5) Ein

5) Ein Zugroboter, welcher nach gleich gesagter Subrepartizion 38 fl. oder auch mehr, iedoch weniger als 47 fl. 30 Kr. an der iährlichen Kontribuzionen zu entrichten hatte, in ieder Woche des Jahres mit 3 Stücken Zugviehs . . . 3 Tage

An Handrobot mit einer Person in ieder Woche des Jahres . . . 2 —

In Heu= Schnitt= und Grummetzeiten an extraordinärer Handrobot mit einer Person wöchentlich . . . 1 —

6) Ein Zugroboter, welcher nach oberwähnter Subrepartizion 47 fl. 30 Kr. oder auch mehr, iedoch weniger als 57 fl. an der iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, in ieder Woche des Jahres mit 3 Stükken Zugviehes . . . 3 —

An Handrobot mit einer Person in ieder Woche des Jahres . . . 3 —

7) Ein Zugroboter, welcher nach oben angezogener Subrepartizion 57 fl. oder noch mehr, und so viel es immer sei, an der iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, in ieder Woche des Jahres mit 4 Stücken Zugviehes . . . 3 —

An

An Handrobot mit einer Person in jeder Woche des Jahres 3 Tage

Anmerkungen.

1) Ob ein Zugroboter mit Pferden, oder Ochsen zu roboten habe, soll aus der Dominikalfassion, wenn diese aber die Gattung des Zugviehes nicht, oder nicht deutlich enthielte, aus der von der Obrigkeit eingereichten Urbarialanzeige entschieden werden.

2) Wenn ein Zugroboter in der Dominikalfassion, oder, bei deren Undeutlichkeit, in der Urbarialanzeige mit weniger Stücken Viehes zu roboten eingetragen wäre, als in den hier oben stehenden Zugrobotklassen ausgesetzet sind, so wird derselbe die in der ihn betreffenden Klasse ausgesetzte Zahl der Tage nur mit der in der Dominikalfassion, oder Urbarialanzeige ihm angeschriebenen kleineren Bespannung zu roboten verbunden sein.

3) Die einspännige Zugrobot soll nur in eine Handrobot mit einer Person, die 2. 3. und 4 spännige Zugrobot aber höchstens in eine zweipersönliche Handrobot verwandelt, diese Verwandlung aber dem Unterthan in einer Woche nicht öfter, als einmal, zugemuthet werden; es wäre denn, daß sich derselbe hiezu selbst, und freiwillig einverstünde.

Bei dieser Verwandlung ist noch ferner anzumerken, daß iener Orte, oder bei ienen Unterthanen, wo, und bei welchen die Roboten, und Zinsen vollkommen so verbleiben können, wie sie bisher gewesen sind, die Verwandlung der zwei- oder mehr spännigen Zugrobot ienen Falls, als anstatt derselben bisher nur 1 Handroboter gestellet worden wäre, auch noch fernerhin so, wie bisher, das ist, bloß gegen einen Handroboter zu geschehen habe.

4) In die für die Zug- und Handroboter oben ausgesetzten Robotstage werden alle Nebenschuldigkeiten, als zum Beispiele: weite Fuhren, Botengehen, Fischen, Jagen, Nachtwachen, oder weß Namens sie immer sein mögen, einzurechnen, und die bei diesen Schuldigkeiten zugebrachten Tage an den ordinären Wochenroboten abzurechnen sein.

Sollten aber ganze Gemeinden, oder einzelne Unterthanen bisher zu wenigern Roboten, als in dem obigen Ausmaasse für die Zug- und Handroboter enthalten sind, dagegen aber zu verschiedenen, nebst der ordinären Robot, zu leistenden Nebenschuldigkeiten verbunden gewesen sein, so sollen die nach Befund der Umstände, und in so weit es angehet, damit die Zahl der nach dem obangezogenen Robotausmaaße ausfallenden Robotstage überhaupt nicht übersteigen werde, auch noch fernerhin

be-

bestättiget, und ohne Einrechnung in die ordinäre Robot geleistet werden.

5) Bei den in Heu-Schnitt- und Grummets-zeiten künftighin zu leistenden extraordinären Handroboten wird in Absicht auf die Abreichung, oder Nichtabreichung der Ergötzlichkeiten folgende Richtschnur, und Ausmaaß zu beobachten sein:

a) Alle jene Unterthanen, die bisher überhaupt weniger gerobotet haben, als das hier oben so wohl bei ordinären, als extraordinären Roboten festgesetzte Ausmaaß enthält, haben künftig bei den ihnen angeschriebenen extraordinären Handroboten alsdann keine Ergötzlichkeiten, oder Belohnungen zu fordern, wenn ihnen solche auch bisher nicht abgereichet worden sind; haben dieselben aber bisher einige Ergötzlichkeiten, oder Belohnungen bei extraordinären, oder auch bei ordinären Zug- oder Handroboten empfangen, so werden sie solche noch in Zukunft eben so, wie bisher, zu fordern, und zu erhalten haben; welches sich auch von allen jenen Unterthanen versteht, die bisher so wohl an ordinären, als extraordinären Roboten zusammen genommen gerade so viel gerobotet haben, als das Ausmaaß der Klasse, in die sie gehören, für sie bestimmet; es wäre denn, daß sie anstatt der bisher überhaupt genossenen Ergötzlich-

keiten, oder Belohnungen für ieden der ihnen künftig auszumessenden extraordinären Handrobotstage lieber 1½ Pfund Brod nehmen wollten; in welchem Falle dieses denselben von der Obrigkeit abzureichen sein wird.

b) Jenen Unterthanen, die bisher gerade so viel gerobotet haben, als das obige Ausmaaß der ordinären, und extraordinären Roboten bestimmet, bisher aber keine Ergötzlichkeiten, oder Belohnung empfangen haben, soll in Hinkunft für ieden extraordinären Handrobottag ebenfalls 1½ Pfund Brod abgereichet werden; welches Brod denn auch

c) Alle iene Unterthanen für ieden künftig zu leistenden extraordinären Handrobotstag zu empfangen haben, welche von ihren bisherigen stärkeren Roboten auf das hier oben vorgeschriebene Ausmaaß herabgesetzet worden sind.

Von besondern Roboten zur Abwendung gefährlicher Zufälle.

Unter gefährlichen Zufällen sind die bedrohten Teichausrisse, oder sonstigen Wasser- und Feuersgefahren, nicht minder alle andere, die allgemeine Sicherheit angehende Umstände, zu verstehen, in wel-

welchen die Unterthanen ohne Ausnahme, und nach Erforderniß mit gesammter Hand so wohl mit der Zug = als mit der Handarbeit beizuspringen verbunden sein sollen.

Ausmaaß

der standhaften Grundzinse, in so weit solche von steuerbaren Häusern und Gründen entrichtet werden.

Unter diesen Grundzinsen werden alle iene obrigkeitliche Abgaben verstanden, welche von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde, Getraide, oder verschiedenen andern Naturalien unter dem Namen von Zinsen, Zehenten, Laudemien, und dergleichen, entrichtet werdeu.

Bei diesen Abgaben ist Nachstehendes zu beobachten.

a) Alle kleineren, nicht viel bedeutenden Naturalabgaben, als da sind: Haselnüsse, Eicheln, wilder Hopfen, Schwämme, Kümmel, und dergleichen Gewächse, sollen, wenn sie nicht in das Ubermaaß gehen, an Orten, wo sie bisher üblich waren, von den Unterthanen auch noch fernerhin, und ohne Einrechnung in die hierunten nachfol-

genden Abgaben entrichtet, gehen sie aber in das Uibermaaß, nach Billigkeit beschränket werden.

b) Alle übrige bisher abgereichte Geld = Getraide = Geflügel = oder andere Naturalabgaben sollen bei jedem Unterthan zusammen geschlagen, und zwar die Naturalien nach dem rektifikatorischen Anschlage, von den Laudemien aber der 20ste Theil auf ein Jahr angerechnet, sofort, wenn der Werth aller dieser Abgaben zusammen genommen mehr, als die hierunten für jede Klasse ausgemessenen Zinsen, beträgt, auf den Betrag dieser klassenmässigen Zinsen herabgesetzet, und gemindert werden.

Klasse der standhaften Grundzinse.

1) Von einzelnen Innweibern, und von unverheuratheten, oder einzelnen Innmännern, sollen gar keine standhafte Zinsungen gefordert werden.

2) Ein behauster Unterthan, welcher entweder gar keine Gründe besitzet, oder, wenn er einige hat, nach der oben mehrmal angeführten Steuersubrepartizion weniger, als 4 fl. 45 Kr. an der jährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, soll im Geld und Geldeswerthe höchstens . . 1 fl. —

3) Jener, der 4 fl. 45 Kr. oder mehr, iedoch weniger als 14 fl. 15 Kr. an obberührter iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, höchstens 2 fl. —

4) Jener, der 14 fl. 15 Kr. oder mehr, iedoch weniger, als 28 fl. 30 Kr. an gleich besagter iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, höchstens . . . . . . 3 fl. —

5) Jener, der 28 fl. 30 Kr. oder mehr, iedoch weniger, als 42 fl. 45 Kr. an obberührter iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, höchstens . . . . . . 4 fl. 30 Kr.

6) Jener, der 42 fl. 45 Kr. oder mehr, iedoch weniger als 57 fl. an gleich erwähnter iährlichen Kontribuzion zu leisten hatte, höchstens 6 fl. —

7) Jener, der 57 fl. oder mehr, iedoch weniger als 85 fl. 30 Kr. an obbesagter iährlichen Kontribuzion zu entrichten hatte, höchstens . 9 fl. —

8) Jener, der 85 fl. 30 Kr. oder mehr, und so viel es immer ist,

an gleich erwähnter jährlichen Steuer zu entrichten hatte, höchstens 12 fl. abzureichen haben.

Anmerkung.

Bei allen ienen Unterthanen, die bisher mit dem Zuge, oder mit der Hand durch wenigere Tage zu roboten schuldig waren, als durch das weiter oben enthaltene Ausmaaß der ordinären, und extraordinären Roboten festgesetzet worden sind, dagegen aber höhere Grundzinse gegeben hätten, als das gleich oben stehende Ausmaaß der Grundzinse erlaubet, können die bisherigen höheren Grundzinse in so weit bestättiget werden, als sie den Werth derienigen Roboten nicht übersteigen, um welche derlei Unterthanen bisher weniger geleistet haben, und also auch künftig weniger leisten werden, als das hier oben vorgeschriebene Ausmaaß der ordinären, und extraordinären Roboten enthält; in welchem Falle die Hand- und Zugroboten nach dem hier folgenden Anschlage geschätzet, und angerechnet werden sollen; als:

Ein

Ein Handrobotstag mit einer Person auf	5 Kr.
ein Zugrobothstag mit einem Ochsen auf	6 —
mit 2 Ochsen auf . .	12 —
mit 3 Ochsen auf . .	18 —
mit 4 Ochsen auf . .	24 —
ein Zugtag mit einem Pferd auf	9 —
mit 2 Pferden auf . .	18 —
mit 3 Pferden auf . .	27 —
mit 4 Pferden auf . .	36 —

Von der Gespinnstschuldigkeit.

Unter dieser Schuldigkeit wird nicht jenes Werk, oder Garn, welches der Unterthan etwa von seinem Eigenen der Obrigkeit abzureichen hat, und welches allerdings unter die oben erwähnten Naturalabgaben gehöret, und auf die daselbst erklärte Art anzurechnen ist, sondern bloß die nebst der Robot an vielen Orten übliche Spinnarbeit verstanden.

Bei

Bei dieser wird nun Folgendes beobachtet werden:

Ein blosser Handroboter, welcher bisher seiner Obrigkeit weniger, oder doch nicht mehr, als ein Stück Garn, so, wie es die Spinnpatente ausmessen, unentgeltlich gesponnen hat; und ein Zugroboter, welcher bisher weniger, oder doch nicht mehr, als 2 Stücke gesponnen hat, sollen beide die ihnen bisher obgelegene Spinnschuldigkeit auch noch in Zukunft zu verrichten haben. Hat aber ein blosser Handroboter bisher mehr, als 1. Stück, und der Zugroboter mehr als 2 Stücke unentgeltlich gesponnen; so werden die mehreren Stücke nach dem landesüblichen Spinnerlohne angerechnet, sofort zu den standhaften Grundzinsen geschlagen, und es wird mit denselben all ienes zu beobachten sein, was oben von den Grundzinsen umständlicher gesagt, und vorgeschrieben worden ist.

Fünfte

Fünfte Maaßregel.

Von den an die Unterthanen überlassenen obrigkeitlichen Häusern, Gründen, oder anderweitigen Nuzungen, nicht minder von den auf Gemein- Kirchen- oder Pfarrgründen stehenden Häuseln.

Obrigkeitliche Häuser, Gründe, und Nuzungen, welche sich in den Händen der Unterthanen befinden, diesen aber nicht eigenthümlich zugehören, sondern gleichsam nur zahlungweise überlassen sind, nicht minder die auf Gemein- Kirchen- oder Pfarrgründen stehenden, uneingekauften Häusel werden nicht in das neue Urbarium eingetragen, in demselben folglich auch die Schuldigkeiten davon nicht ausgemessen werden.

Eben so wenig sollen die von dem Unterthan obschon eingekauften obrigkeitlichen Mühlen, Wirths- und Brandweinhäuser, und dergleichen, in das Urbarium eingetragen werden, weil in dem seiner Zeit zu erlassenden Robotpatente über die in beiden diesen Fällen zwischen Obrigkeit und Unterthan der guten Ordnung halber auszufertigenden Miethungs- und Kaufkontrakte die nöthige Vorsehung geschehen wird.

Das

Dagegen sollen alle iene obrigkeitliche Häuser, Grundstücke und Nutzungen, welche den Unterthanen eigenthümlich überlassen worden sind, und von welchen dieselben gewisse Geld- und Naturalienabgaben, oder Roboten zu leisten haben, nicht minder die auf Gemein- Kirchen- der Pfarrgründen stehenden eingekauften Häusel dem neuen Urbarium samt den davon zu leistenden Schuldigkeiten einverleibet werden; wobei aber Folgendes zu beobachten sein wird,

a) von den, dem Unterthan eigenthümlich überlassenen, obrigkeitlichen Klein- oder sogenannten Tropfenhäuseln sowohl, als von derlei an dieselben von der Gemeinde, oder Kirche, oder dem Pfarrer eigenthümlich überlassenen Häuseln soll der Hauszinns höchstens mit 1 fl. 30 kr. angenommen, und in das neue Urbarium eingetragen werden.

b) Bei den dem Unterthan eigenthümlich überlassenen obrigkeitlichen Grundstücken aber kömmt es darauf an, ob der sie besitzende Unterthan, nebst denselben, auch noch einige steuerbare Gründe besitze, oder nicht.

Besitzet derselbe auch steuerbare Gründe, so muß berechnet werden, was auf die demselben zustehenden obrigkeitlichen Grundstücke an iährlicher Steuer ausfallen würde, wenn anstatt wirklich von ihm besessener zween Metzen Aussaat, oder

zwei-

zweier Fuder Heu, iedesmal ihrer drei angerechnet, und diese sodann in eben iener Schätzung angeschlagen werden, nach welcher die steuerbaren Gründe des nämlichen Ortes in dem Rustikalkataster geschätzet worden sind.

Die auf diese Art eingebildetermassen berechnete Steuer wird sofort zu iener Steuer geschlagen, die der nämliche Unterthan nach der Subrepartizion vom Jahre 1773. von seinen nebst den obrigkeitlicheu noch besitzenden steuerbaren Grundstücken zu entrichten hatte, und alsdann wird derselbe in iene für steuerbare Gründe oben ausgemessene Robots- und Zinsenklasse versetzet, in die er durch diese zweifache, das ist: durch seine wirkliche, und die eingebildetermassen angenommene Steuer gehöret.

Besitzet nun aber ein solcher Unterthan keine anderen, als obrigkeitliche Grundstücke, so wird die Steuer davon ebenfalls auf die iezt gleich erklärte Art ausgerechnet, und es werden demselben sodann iene Roboten und Zinse angeschrieben, welche in iener für steuerbare Gründe oben ausgemessenen Schuldigkeitsklasse enthalten sind, in die derselbe dieser eingebildeten Steuer halber gehöret.

Anmerkung.

Wenn iedoch Unterthanen, welche obrigkeitliche Häuser oder Gründe, oder auf Gemein- Kirchen- oder Pfarrgründen stehende Häusel eigenthümlich besitzen, bisher kleinere Schuldigkeiten geleistet hätten, als auf die oben erklärte Berechnung auf sie ausfällt, so werden dieselben bei ihren bisherigen geringeren Schuldigkeiten zu belassen, und keinerdings mit etwas Neuerm zu belegen sein.

Sechste Maaßregel.

Von gemessenen Roboten.

Unter gemessenen Roboten werden iene verstanden, welche nicht wochen- oder tagweise, sondern zu gewissen benanntlichen Arbeiten verwendet werden, als z. B. wenn die Unterthanen gewisse bestimmte Felder, und Wiesen zu bearbeiten, eine gewisse Anzahl Klaftern Holzes zu schlagen, gewisse weite Fuhren, oder andere dergleichen festgesetzte Arbeiten zu verrichten haben.

Bei diesen gemessenen Roboten wird nun Folgendes beobachtet werden.

1) Wenn dieselben so beschaffen sind, daß die dabei wahrscheinlicherweise zugebrachte Zahl der Tage geringer ist, als iene Zahl der ungemessenen

senen ordinären und extraordinären Robotstage, welche weiter oben für iene Klasse ausgemessen werden, in die der Unterthan nach seiner im Jahre 1773. zu entrichten gehabten Steuer gehöret; so sind sie zu bestättigen, und eben so, wie sie bisher üblich waren, in das neue Urbarium einzutragen.

2) Betragen aber die bisher geleisteten gemessenen Roboten mehr, oder doch eben soviel Tage, als die den Unterthan betreffende Klasse der ungemessenen ordinären, und extraordinären Wochenroboten besaget; oder, wäre es zweifelhaft, ob sie nicht etwa mehr, oder doch eben so viele Tage betragen, so sind in beiden Fällen dem Unterthan sowohl die bisherigen gemessenen Roboten, als die klassenmässigen ungemessenen ordinären und extraordinären Wochenroboten in dem Urbarium mit dem deutlichen Zusatze anzuschreiben, daß demselben frei stehe, binnen drei Monaten entweder die Leistung der bisherigen gemessenen, oder iene der ungemessenen klassenmässigen Roboten auszuwählen, iedoch so, daß seine alsdann getroffene Wahl ein für allemal zu gelten habe, und zur künftigen Richtschnur seiner selbst sowohl, als der Obrigkeit von der Urbarialkommission, oder von dem Landesgubernium in dem Urbar vorgemerket werden soll.

Siebente Ausmaaß.

Von den Robotzinsen.

Bei diesen wird Folgendes beobachtet werden.

1) Wenn ein Unterthan bisher einen willkührlichen, das ist, einen sowohl von ihm selbst, als von der Obrigkeit widerruflichen, und aufkündlichen Robotzins entrichtet hat, so ist dieser nicht in das Urbarium einzutragen, sondern es werden daselbst iene Roboten und standhafte Zinse eingetragen, welche nach den hier oben vorgeschriebenen verschiedenen Maaßregeln, und Anmerkungen auf ihn ausfallen; es wäre denn, daß Obrigkeit, und Unterthan den bisher bloß willkührlich gewesenen Robotzins in einen beständigen Zins verwandeln wollten, in welchem Falle sich so, wie bei allen im nachfolgenden Punkte vorkommenden beständigen, und unaufkündlichen Robotzinsen zu benehmen ist.

2) Bei beständigen Robotzinsen aber wird es darauf ankommen, ob sie den Werth iener Roboten, welche der Unterthan nach seiner Steuerklasse zu verrichten hätte, nicht übersteigen, wenn diese Roboten nach den weiter oben in der Anmerkung zu den Klassen der standhaften Grundzinse aus-

ausgeworfenen Robotstaxen angeschlagen werden; übersteigen sie nun diesen Werth, so sind sie auf solchen herabzusetzen; übersteigen sie ihn aber nicht, so sollen sie eben so, wie sie bisher abgereichet worden sind, in das neue Urbarium eingetragen werden.

Schlüßliche Anmerkung.

Damit die gesammten Unterthanen wohl begreifen mögen, daß die obstehenden verschiedenen Ausmaaßen der Roboten, und Zinsen iene, die ihren Obrigkeiten bisher etwa weniger abgereichet, oder geleistet haben, gar nicht angehen, sondern bloß von ienen zu verstehen sein, welche bisher entweder mehr, oder gerade soviel, als obige Klassen ausmessen, entrichtet, und geleistet haben; so wird zu derselben deutlichsten Verständigung ienes hier neuerdings wiederholet, was gleich Anfangs in der ersten Maaßregel festgesetzt worden ist; daß nämlich alle Unterthanen ohne Ausnahme, welche entweder als Unbehauste, oder als Behauste von uneingekauften steuerbaren Häusern, und Gründen, oder von eingekauften sowohl steuerbaren, als obrigkeitlichen Häusern, und Gründen, ihren Obrigkeiten bis

hierher nicht soviel zu geben, und zu roboten schuldig waren, als die oben ausgesetzten verschiedenen Schuldigkeitsklassen ausmessen, über die ihnen bisher obgelegenen standhaften Abgaben und Roboten in den neuen Urbarien auf keinerlei Weise erhöhet, und härter gehalten werden sollen.

Verordnung vom 7ten April in Folge eines Hofdekrets vom 28. März 1774.

Nro. 1580.

Den 9. April 1774 Bankalbeamten wird die Einsicht in die Schrankenregister, und Wegmautpolleten, dann die Manualien gestattet.

Den Bankalbeamten wird zur Hindanhaltung der, bei den in fremde Länder angebenden Transitogütern für sich gehen könnenden Bevortheilungen die Einsicht in die Schrankenregister, und Wegmautspolleten dann in die Manualien verstattet.

Hofdekret vom 9. April 1774.

Nro. 1581.

Den 9. April 1774. Die Denkmünzen die Aufhebung der Jesuiten betr. zu konfisziren.

Aus Gelegenheit einiger in Vorschein gekommenen die aufgehobene Gesellschaft betreffenden Denkmünzen, wird verordnet, alle derlei Münzen, so viele deren erscheinen, zu konfisziren.

Hofdekret vom 9. April 1774.

Nro.

Nro. 1582.

Zu Beförderung des Handels zwischen den deutschen Erblanden, und Königreichen Gallizien und Lodomerien wird entschlossen, daß in erwähnten Königreichen von den Kunst und Naturerzeignissen der deutschen Erblande, künftig kein höherer Zoll, als 2 und 1 halb Prozent per Consumo abgenommen werden soll; iedoch wären dergleichen Waaren bei der Einfuhr mit der gehörigen Esitoexpedizion eines deutschen erbländischen Zollamts, und die Manufakten, welche einer Bezeichnung unterliegen, mit den erfoderlichen Kommerzial-Landes-Fabriks-Zunfts-oder Magistratualzeichen zu legitimiren. Nicht minder wird beschlossen, daß der Esito aus Gallizien und Lodomerien überhaupt auf 5 Zwölftel Prozent festgesetzt, und der Transito durch gesagte Königreiche auf die nämliche Weise, wie in den deutschen Erblanden, behandelt werden soll.

Den 11. April 1774. wegen Handelsbeförderung zwischen den deutschen Erblanden und dem Königreiche Gallizien.

Hofdekret vom 11. April 1774.

Nro. 1583.

Den 14. April 1774. wann die Berichte ob der Flachsesfechsung von den Kreisämtern zu erstatten sein.

Die Kreisämter haben die zu erstattenden Berichte, wie der Flachs in der Fechsung, und Röstung gerathen sei, iedes Jahr mit Mitte des Monats November an die Landesstelle zu erstatten.

Verordnung in Böhmen vom 14. April 1774.

Nro. 1584.

Den 21. April 1774. Das Sigill der aufgehobenen Jesuitensozietät haben Konvikte, und Seminarien nicht zu gebrauchen.

Die Konvikte und Seminarien haben sich nicht mehr des Sigills der aufgehobenen Sozietät zu bedienen, sondern solche zu kassiren.

Verordnung in Böhmen vom 21. April 1774.

Nro. 1585.

Den 2. Mai 1774 wegen Besichtigung der Leinwanden, wenn sie auf die Bleichen kommen, und wenn während dem die Stempel ausgehen.

Wegen Besichtigung der Leinewanden, wenn solche auf die Bleiche kommen, und wenn währender Bleichung die Stempel auszugehen anfangen, ist, um alle Beschwerlichkeit zu vermeiden, den Bleichern, und Leinwandstemplern nachdrücklich aufzutragen, daß die ersten keine Leinwanden ohne gehörigen Stempel unter sonst zugewärtigen habender Strafe annehmen, und die letzten zu den Stemplungen die vorgeschriebene ächte und halt-

ba-

bare Farbe desto gewisser brauchen sollen, als im Widrigen, wenn die Stempel in der Bleiche ausgegangen wären, und deßwegen die Leinwand in Kommissum verfiele, sie den Eigenthümern für den Werth und Schaden zu haften haben, oder, bei Ermanglung des Vermögens, scharf bestrafet werden würden.

Hofdekret vom 2. Mai 1774.

Nro. 1586.

Die Ordnung, in was für Qualitäten die Gold- und Silbergespunstsorten verfertiget werden sollen, als die nämliche, welche für N. Oe. festgesetzet worden, und im 2ten B. S. 418. Nro. 375. zu finden ist, wird auch ganz gleich für Böhmen bestimmt, und nur der 24. §. ausgelassen.

Den 2. Mai 1774. Qualitätenordnung für die Gold- und Silbergespunnstsorten für Böhmen.

Hofrekript v. 2. Mai und Patent vom 20. Oktober 1774.

Nro. 1587.

Den Universitätsfakultäten wird die Freiheit überlassen, daß selbe ihren Dekan, ohne weitere Beståttigung, erwählen können.

Den 5. Mai 1774. Universitäten können ihren Dekan ohne Bestättigung wählen.

Hofentschliessung vom 5. Mai 1774.

Nro. 1588.

Den 6. Mai 1774. Die Fabriksdiebstähle sind gleich den Hausdiebstählen zu bestrafen.

Die Fabriksdiebstähle sollen gleich den Hausdiebstählen geachtet, und folglich nach der, in der Constitutione Criminali Theresiana Art. 94. §. 11. bestimmten Vorschrift bestrafet werden.

Patent vom 6. Mai 1774.

Nro. 1589.

Den 7. Mai 1774. Wegen Entlassung der mit einer Bauernwirthschaft versehenen Unterthanen.

Wenn ein Unterthan zu dem Besitze eines kleinen, mit keiner Bauernwirthschaft, oder Grundstücken versehenen, doch mit ordentlicher Kontribuzion belegten Häusels, entweder durch Erbschaften, Kauf, Heurathen, Donazion ꝛc. gelangte; so ist solcher dadurch vom Militär befreiet, folglich im einen, oder dem andern Falle gleich den übrigen Ubernehmern der Bauernstifter von dem Soldatenstand unentgeltlich zu entlassen; doch sollen in derlei Fällen die anbefohlnen gemeinschaftlichen Untersuchungen, zu Vermeidung der Unterschleife, auf das genaueste vorgenommen, und die etwa bei der Militärkommission ungleich ausfallenden Meinungen von beiden Theilen, als nämlich dem Provinzial und Militär, mittels der gewöhnlichen gemeinschaftlichen Protokolle zur höhern Entscheidung umständlich angezeiget werden.

Hofdekret für Böhmen v 7. und für Oesterreich Normale vom 21. Mai 1774.

Nro.

Nro. 1590.

Die in Brevieren von Gregorio VII. enthaltene nachtheilige Lekzion von der Macht des Papstes, die weltlichen Monarchen abzusetzen, ist mit weissem Papier zu verkleben, und künftig zu drucken verboten.

Den 7. Mai 1774. In Brevieren die Lekzion Gregorii VII. zu verpicken.

Hofdekret vom 7. Mai 1774.

Nro. 1591.

Die Knöpf- und Krepinnenarbeit ist als eine freie für Jedermann beiderlei Geschlechts zu treibende Arbeit erlaubet.

Den 9. Mai 1774. Knöpf- und Krepinnen arbeit ist Jedermann erlaubet.

Hofdekret vom 9. Mai 1774.

Nro. 1592.

Die Ordinarien sollen ihrer unterstehenden Geistlichkeit befehlen, die Tauf- Kopulazions- und Todtenbücher wohl zu verwahren, und bei einer Feuersbrunst diese Schriften zuerst in Sicherheit zu bringen.

Den 10. Mai 1774. Die Geistlichen haben die Tauf- Kopulazions- und Todtenbücher wohl vor Feuer zu verwahren.

Hofentschliessung vom 10. Mai 1774.

Nro. 1593.

Uiber die Frage: Ob ein Soldat, wenn er durch den Kauf eines steuerbaren Hauses die Eigenschaft

Den 14. Mai 1774. Wegen Entlassung

zu

eines Soldaten, so sich einen steuerbaren Grund ankaufet.

zu seiner ohnentgeltlichen Entlassung gründe, durch die von dem Regimente verweigert werdende Erlaubniß zum dießfälligen Besitz zu gelangen, gehindert werden kann; ist entschlossen worden, daß in den Kaufs- so wie in allen andern Fällen, wo es um die Entlassung eines Mannes von dem Militärstande, wegen Antretung eines steuerbaren Hauses, zu thun sei, die Entlassungsgesuche bei dem Regimente ordnungsmässig eingereichet, und hierauf die schon wiederholt anbefohlene gemeinschaftliche Untersuchung des Politikum und Militärs zu Erhebung des Faktum vorgenommen werden soll. Das Regiment aber ist in den Kauffällen nur alsdann verbunden, dem Manne die Entlassung zu ertheilen, wenn sich aus der Untersuchung zeiget, daß er wenigstens die Hälfte des Kaufschillings aus seinem eigenen Vermögen zu entrichten im Stande ist.

Hofdekret für Böhmen vom 14. und für Oesterreich Normale vom 21. Mai 1774.

Nro. 1594.

Den 14. Mai 1774. Zur Heilung der Krätze die Kinder nach der Brodbackung in Oefen zu stecken wird verboten.

Den einfältigen Bauersleuten wird die Heilungsart der Krätze, — die Kinder nach der Brodbakung in den Ofen zu stecken, — verboten.

Verordnung in Böhmen vom 14 Mai 1774.

Nro.

Nro. 1595.

Das Lotto ist ohne Pagherozettel nicht verbunden, etwas zu bezahlen. Den 21. Mai 1774. Lotto ist ohne Pagherozettel nichts zu zahlen verbunden.

Patent Wien den 21. Graz den 31. Mai, und Böhmen den 3. Juni 1774.

Nro. 1596.

Die dermaligen Niederläger werden zwar noch ferner bei den ihnen ertheilten Freiheiten belassen, von nun an aber keinem mehr die Niederlagsfreiheit verliehen, sondern am Platz der privilegirten Niederlage ein ansehnliches Gremium der Großhändler etabliret, und mit folgenden Freiheiten versehen. Den 23. Mai 1774. Privilegium für das zu Wien sich etablirende Gremium der Großhändler.

§. 1. Sind die Großhändler in Personal- der niederösterreichischen Regierung, in Merkantil- und Wechselsachen dem Merkantil- und Wechselgerichte untergeordnet.

§. 2. Werden zwar die Großhändler auf keine bestimmte Zahl beschränket, doch sollen deren 12. ein besonderes Gremium ausmachen, und sich einen oder mehrere Vorsteher aus sich selbst zu erwählen haben.

§. 3. Ist den katholischen Großhändlern, bürgerliche Immobilien ohne Entrichtung der Possessionsfähigkeitstaxe zu besitzen, gestattet, auch selben bei Besitzung ständischer Gülten das Inkolat zugestanden, ohne daß dieser höhere Stand denselben

selben zur Ausübung der Handlungsbefugniß hinderlich ist, in welchen Fällen die Akatholischen zwar die nämlichen Rechte zu geniessen, doch iedesmal vorläufig um Einwilligung anzusuchen haben.

§. 4. Können die Großhandlungsbefugnisse, durch die Wittwen, und Deszendenten der Großhändler, wobei sich doch die letzteren über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, auch um den höchsten Konsens sich zu bewerben haben, fortgesetzet werden; doch können diese Großhandlungen ohne höchsten Konsens weder verkaufet noch zediret werden.

§. 5. Hat ieder Großhändler aus eigenem Vermögen einen Handlungsfond von 30000 Fl. auszuweisen, wogegen ihm alle Wechsel- und Kommissionsnegozien zu führen, und die Waaren im Großen zu führen bevorstehet.

§. 6. Hat ieder Großhändler diesen Fond der 30000 Fl. bei dem N. Oe. Merkantil- oder Wechselgerichtes erster Instanz auszuweisen, seine Firma einzulegen, die etwa habenden Handlungssozien protokolliren zu lassen, in seinem Negozium die nöthigen Handlungsbücher zu führen, und sich überhaupt nach den Merkantil- und Handlungsgesetzen zu betragen.

§. 7. Sind alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbsteuer befreiet, und haben statt selber

einen

einen jährlichen Adminikularbeitrag von 150 Fl. zur N. Oe. Regierung zu entrichten.

§. 8. Haben die Großhändler von ihren Gütern gleich Anderen die Abgaben zu entrichten, und sind.

§. 9. auch allen allgemeinen Bürden, gleich anderen Unterthanen des Staats unterworfen; bei welchem Genusse der Freiheit dieselben zu schützen, und keineswegs zu beschweren sind, massen ieder Uibertreter eine Strafe von 50 Mark löthigen Goldes zur Hälfte an den N. Oe. Fiskus, und zur Hälfte an den Beleidigten zu bezahlen hat.

Patent vom 23. Mai 1774.

Nro. 1597.

Den 30. Mai 1774. Wegen falscher Garnweifung.

Es sind verschiedene Beschwerden vorgekommen, daß, unter dem Vorwand des nunmehr gestatteten freien Garnhandels, von den Spinnern des Leinengarn falsch geweifet, das grobe mit dem mittlern und feinen untereinander vermenget, und zu den Stücken zu wenig Zaspeln, Gebünde und Fäden gebunden, hierdurch aber sowohl die Garnhändler, als die Weber betrogen, und in Schaden gesetzet werden.

Obschon Jedermann die freie Garnsammlung und der Handel damit verstattet worden; so ist doch hierbei keineswegs das Absehen gewesen, von den zu Herstellung eines ächten und unverfälschten Garnes

nes bestehenden heilsamsten Satzungen im mindesten abweichen zu lassen.

Es ist daher all dasienige, so in dem Garn- und Leinwandpatente vom Jahre 1750. und dessen Nachtrage von 1753, wie auch in den publizirten Instrukzionen für die königl. Kreishauptleute, und die Wirthschaftsbeamten vom Jahre 1755 in Ansehung des Leinengarns und der Weifen maaßgebig vorgeschrieben ist, auf das genaueste zu beobachten, und unter den wider derlei Uibertreter ausgesetzten Strafen schuldigst zu vollziehen.

Hofdekret vom 30. Mai 1774.

Nro. 1598.

Den 31. Mai 1774. Wegen Nachfrage beurlaubter Soldaten um ihre Pässe.

Den Unterthanen sollen wegen beurlaubter Soldaten alle in Beurlaubungssachen ergangene Befehle nochmals wohl bedeutet, alle ausser ihren Urlaubsstazionen betretene Soldaten um ihre Paßporte förderst befraget, und iene, so keine aufweisen, noch sich legitimiren können, sofort handfest gemachet, und dem Militär ausgeliefert werden.

Verordnung vom 31. Mai 1774.

Nro. 1599.

Den 7. Juni 1774. Nachtrag zu dem

Die vier englischen Stiftshäuser, benanntlich zu St. Pölten, in der Stadt Ofen, dann zu Prag,

und Krems sind, jedoch mit Ausschliessung des Ordens, und der Kommunitäten selbsten, als welche unter den bestehenden Amortisazionsgesetzen, wie alle übrige Klöster, allerdings zu verbleiben haben, in Anbetracht der von sich gegebenen Erklärung, von dem dießfälligem Verbote ausgenommen, und die einzelnen Personen gedachter vier Häuser aller Acquisitionen per Actus inter vivos, & mortis causa sowohl ab intestato, als ex Testamento, mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung quoad immobilia, fähig und theilhaftig erkläret. Amortisazionsgesetz

Hofentschliessung vom 7. Juni 1774.

Nro. 1600.

Diejenigen Exjesuiten, welche einen anderweitigen, ihrem ausgeworfenen Pensionsbetrage gleichkommenden Zufluß titulo beneficii erhalten, sollen keine Pension bekommen. Den 9. Juni 1774. Exjesuiten, so einen der Pension gleichenden Zufluß haben, erhalten keine Pension.

Verordnung vom 9. Juni 1774.

Nro. 1601.

Keine Obrigkeit ist befugt, zu Einforderung der Rentschulden, dem Unterthan einige Exekuzion einzulegen, und dieserwegen einige Kosten oder Abgaben für sich, oder die dazu gebrauchten Boten denselben zu veranlassen, wo im Widrigen dieselbe aus Den 10. Juni 1774. Obrigkeiten können die Unterthanen wegen Rentschulden

nicht mit Exekuzion belegen; wie also dießfalls vorzugehen.

Eigenem den Ersatz des solchergestalten verursachten Kostenbetrags zu leisten haben, auch sich einer ernstgemessenen Ahndung aussetzen würde; doch bleibet den Obrigkeiten unbenommen, durch andere erlaubte landesbräuchliche Kompellirungsmittel, wodurch den Unterthanen keine Kosten und Auslagen verursachet werden, ihre ausständigen Rentschulden einzutreiben.

Hofreskript vom 10. Juni 1774.

Nro. 1602.

Den 16. Juni 1774. Apotheker sollen keinen Theriak verkaufen.

Die Apotheker sollen künftighin keinen Theriak an Jemanden verkaufen.

Verordnung vom 16. Juni 1774.

Nro. 1603.

Den 16. Juni 1774. Wegen Verkaufs der Gold- und Silbermetalle.

Die auf landständischem Grund und Boden erzeugten gold- und silberhältigen minderen Metalle, und Mineralien, sollen von den Grundherren, oder Gewerken eher nicht verkaufet, oder ausser Landes gebracht werden, bis solche vorher abgeseigert, geschieden, und der gebührende Zehend entrichtet worden ist.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juni 1774.

Nro. 1604.

Die gewöhnlichen Ubikazionstabellen sämmtlicher aus den Feldkriegsdiensten mit, oder ohne Pension ausgetretener und in diesem Königreiche befindlicher Generalen, Staabs- und Oberoffiziere, dann Offizierswittwen, sind bis den letzten Juli einzubringen.

Den 16. Juni 774. Die Einsendung der Ubikazionstabellen des sämtlichen Militärs.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juni 1774.

Nro. 1605.

Ausser dem Stadt- oder Marktrichter soll keiner von den rathsverwandten Bürgern, dem bevorstehenden Reglement gemäß, von der Militärbequartierung frei sein.

Den 16. Juni 1774. Ausser dem Stadt- oder Marktrichter ist kein Rathsverwandter von der Militärbequartierung frei.

Verordnung vom 16. Juni 1774.

Nro. 1606.

In Gemäßheit des hungarischen Vektigalpatents, und der in Ansehung des Großfürstenthums Siebenbirgen, wie auch des Temeswarerbannats bestehenden Vorsehungen, werden die in Wien angestellten, sowohl hungarisch-siebenbirgischen als bannatischen Waarenrevisoriatämter gleich anderen Dreissigst- und Mautämtern in die Wirksamkeit einer vollständigen Amtirung gesetzet, und daher vom

Den 17. Juni 1774. Das hungarische, siebenbirgisch- und bannatische Waarenrevisionsamt betreffend.

ersten August anzufangen, alle vor oder über den Wienerplatz in das Königreich Hungarn, Großfürstenthum Siebenbirgen, oder in das Temeswarerbannat zur Konsumzion abgehende Waaren, Güter und Feilschaften von besagten Revisoriatämtern für gedachte drei Länder sogleich beschauet, amtsmässig behandelt, und demnächst an gehörigen Ort und Stelle expediret; zu welchem Ende aber von der Beschau, von den Partheien, oder ihren Spediteurs die nach Innhalt obenbemeldeten königl. hungarischen Vektigalpatents, und der in dem Großfürstenthume Siebenbirgen und dem Temeswarerbanngte bestehenden Satzungen und Anordnungen, unter den darinnen bemessenen Strafen vorgesehen, und ächte, und getreuliche Ansage der Waaren bei dem betreffenden Revisoriatamte eingeleget werden soll; wo alsdann solche revisoriatämtlich beschaute, und behandelte Waaren und Feilschaften bei ihrer weiteren Anlangung in dem Lande der Konsumzion von der fernern Beschau (ausser der freistehenden Einsicht ein- oder des andern Kollo, Packes, oder Behältnisses) enthoben bleiben werden, es wäre denn, daß die Waare entweder ein Rückzolls- oder Spekulazionsgut sein möchte, als welchenfalls in dem Lande der Konsumzion, und respektive der Widmung, deren mehrmalige Beaugenscheinigung und Abwägung theils wegen Ertheilung ächter Responsalien, theils wegen der allfälligen Respedizion des näm-

nämlichen Spekulazionsguts eben so nothwendig, als auf ieden Fall einer sonst begründeten Einsicht eines Unterschleifes unnachläßlich zu beschehen hat; übrigens aber, um den Handel und Wandel auf das thunlichste zu fördern, ist die Vorsorge getroffen, daß bei Anlangung der nach Hungarn, Siebenbirgen, oder in den Bannat bestimmten aus- oder erbländischen Waaren neben der hauptmautämtlichen Behandlung sogleich und konkurrenter auch vorgedachte revisoriatämtliche Beschau für benannte drei Länder auf die bequemste und beförderlichste Art erlanget werden könne, ohne daß übrigens der, in Ansehung sicherer in den böhmisch- und österreichischen Erblanden erzeugten, über Wien unter gewissen Vorsehungen und Begünstigungen nach Hungarn, Siebenbirgen und in das Bannat bezogen werden mögenden Waarenartikel unterm 24. Jäner 1772. kund gemachten Nachricht, in solange hierinnen keine Abänderung getroffen wird, einiger Abtrag geschehe.

Hofentschliessung vom 17. Juni 1774.

Nro. 1607.

Den 25. Juni 1774. Die Bestimmung der Raittaxen bei Aufnehmung der

Künftig soll nach dem Beispiele aller anderen hierlandes angeordneten Gerichtsstellen bei iedesmal vorfallender Aufnehmung der Militär- Pupillar- Kuratel- Administrazions- und Sequestrazionsrech-

 nun-

Militar-Pupillar Kuratel- und Sequestrazions-rechnungen.

nungen die Bestimmung der Raittaxen nicht, wie bisher, von dem Betrage des Vermögens mit 3. vom Tausend, sondern nur allein von dem jährlichen abfallenden Fruchtgenusse, und zwar für das erste Jahr des Rechnungserlags mit 3. Prozento, für alle übrige Jahre aber, so lang die Verrechnung dauert, von dem eingestellten Fruchtgenusse nur mit 1. Prozento ausgemessen, dann ferners als eine Absolutoriumstaxe das Sechstel von der ausfallenden Raittaxe, und endlich für Ausfertigung des Summarienextrakts 1 Fl. 30 Kr. nebst der betreffenden Stempelgebühr abgenommen werden.

Hofreskript vom 25. Juni 1774.

Nro. 1608.

Den 9. Juli 1774. Wegen Konskribirung der Söhne oder einzigen Erben der auf uneingekauften Gründen oder Häusern sitzenden Wirthe.

Nach vollendeter Konskripzion hat sich ein Anstand ergeben, daß die Söhne oder einzigen Erben der auf uneingekauften Gründen oder Häusern sitzenden Wirthe zu dem Feuergewehre konskribiret worden, welche doch gleich den Söhnen und einzigen Erben der auf eingekauften Gründen oder Häusern sitzenden Wirthe, unter die von dem Wehrstand Eximirten zu gehören scheinen.

Zu Behebung dieses Anstandes haben Ihre Maiestät erkläret, und resolvirt, daß, ungeachtet daß die Söhne der auf uneingekauften Gründen sitzenden Wirthe zum Feuergewehre konskribiret wor-

den,

den, dennoch in Folge der unterm 11 März 1773. über das Werbbezirkspatent erlassenen Erläuterung gar kein Bedenken obwalte, denienigen Sohn eines derlei auf uneingekauften Gründen sitzenden Wirthes bei erster vor sich gehender Adiustirung der Militärbücher unter die exemten Erben zu übertragen, und unter dieser Rubrik forthin zu führen, welchem die Obrigkeit zusichern würde, daß er nach des Vaters Ableben auf dem uneingekauften Grunde verbleiben soll; und, wenn sich nach der Hand ein Umstand ergiebt, der einen dergleichen zur Nachfolge bestimmten Sohn dennoch zur Wirthschaft untüchtig machet; solchenfalls hat die Obrigkeit, wenn der Umstand nöthig befunden werden sollte, die Befugniß, statt dessen einen andern Sohn als künftigen Erben zu bestimmen, und ihn zur Exempzion zu qualifiziren; doch ist dieses, wie bei den Söhnen der eingekauften Wirthe, nur auf Friedenszeiten zu verstehen.

Hofreskript vom 2. Juli 1774.

Nro. 1609.

Künftig soll gegen unfleissige Diener, und Beamte, wenn vorgegangene Erinnerungen nichts verfiengen, mit deren Entlassung, ohne Pension, sogleich vorgegangen werden.

Den 11. Juli 1774. Unfleissige Beamte sind ohne Pension zu entlassen.

Hofentschliessung vom 11. Juli 1774.

Nro. 1610.

Den 11. Juli 1774. Unterthanen sind vor der Reise nach Wien zu warnen.

Die Unterthanen sollen in Betreff des durch voreilige mit Vorbeigehung der gehörigen Instanzen vorgenommene Anherreise und vergebliche Geldverplitterung ihres bevorstehenden Schadens ernstgemessen gewarnet werden.

Hofgenerale vom 11. Juli 1774.

Nro. 1611.

Den 11. Juli 1774. Exiesuitenerbschaftsanforderungen betreffend.

Die Exiesuiten, welche die anderte Profession abgeleget haben, sollen in Rücksicht des Verflossenen ienes, was von solcher Zeit bis zu Aufhebung der Sozietät den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich heimgefallen, und in der Abdicatione bonorum nicht begriffen ist, zurück zu verlangen kein Befugniß haben; doch sind selbe für das Künftige von Zeit des aufgehobenen Jesuitenordens der Erbschaft überhaupt, und folglich auch der Akquisizionen durch Schenkungen für fähig erkläret, nur mit der Beschränkung, daß ihnen keine Veräuserung, oder anderweite freie Disposizion unter Lebenden zu gestatten, sondern nur der Fruchtgenuß des Akquirirten einzugestehen ist, wie denn auch ein derlei aquirirtes Kapital in öffentlichen Fonds zu versichern, oder, wenn es ein immobile wäre, im behörigen Wege, damit keine Veräuserung geschehen könne,

die

die Vorsorge zu treffen, auch überhaupt die Vorsicht vorzukehren ist, daß derlei Güter zu keiner Zeit oneriret werden können; wobei aber die Fahrnisse von minderem Werthe, welche den gewesenen Jesuiten legirt, oder geschenkt werden, zu derselben freier Disposizion zu verbleiben haben; gleich wie auch denselben von den unveräusserlichen Vermögen Kraft letzten Willens frei zu disponiren unbenommen ist, iedoch daß diese Disposizion niemal zu Handen eines fremden ausser den k. k. Erblanden befindlichen Unterthans, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, geschehen könne.

Patent vom 11. Juli 1774.

Nro. 1612.

Den 14. Juli 1774. Der Kurs der Holländerdukaten wird gestattet.

Den Holländer Dukaten ist, nach dem in den vorigen Münzpatenten vorgeschriebenen Gewichte, folglich mit gänzlicher Ausschliessung der beschnittenen, der Kurs in allen Erbländern, wie vorhin, wieder zu gestatten.

Patent vom 14. Juli 1774.

Nro. 1613.

Den 18. Juli 1774. Die Maaß der Leinwand betreffend.

Es ist darauf zu sehen, daß für die Sicherheit des Handelsmanns und des Publikums sowohl, als auch zur Erhaltung des Kredits der einheimi-

schen Leinwanden in der Fremde, die Schocke, und Stücke nach dem vorgeschriebenen Ellenmaaße verfertigt, auch bei den gefärbten Leinwanden das richtige Ellenmaaß von den Färbern getreulich darauf angemerket werde.

Hofreskript vom 18. Juli 1774.

Nro. 1614.

Den 28. Juli 1774. Nachtrag wegen der aufgehobenen Freistiftigkeit.

Es ist zwar mittels des vom 13. November 1772 erlassenen höchsten Gesetzes — so im 6ten B. S. 542 zu finden ist — näher anbefohlen worden, daß zu mehrerer Beförderung der Landeskultur und Aneiferung des Unterthans die in dem Lande Kärnten bestandene Freistiftigkeit gänzlich aufgehoben, und dagegen das Kaufrecht nach den vorgeschriebenen Maaßregeln eingeführt werden soll.

Doch haben Ihre Maiestät über eine von den Landesständen gemachte Vorstellung einige Abänderungen und Erläuterungen dieses Kaufrechtspatents anbefohlen, und zwar daß,

1) bei Einführung dieses Kaufrechtes der Grundschätzungswerth weder ins Inventarium einzutragen, noch zwischen den Erben zu vertheilen sei, iedoch gegen dem, daß, wenn der zuvertheilen kommende Mobiliarverlaß zum höchstnöthigen Unterhalte des Miterben nicht hinreichend wäre, der Grundbesitzer nicht allein demselben, bis er sich

durch

durch Dienste seine Nahrung selbst zu erwerben im Stande ist, die Verpflegung abzureichen schuldig sein soll, massen ihm die Alimente aus dem Naturrechte gebühren, und den Kindern durch kein Gesetz entzogen werden können, sondern auch das Eheweib ihre höchstnöthige Verpflegung erhalten müsse.

2) Sollen in casu intestati bei nicht vorhandenen Kindern nur die nächsten Anverwandten des ersten und zweiten Grades zur Erbschaft zugelassen werden, sonst aber der Grundbesitzer mit seinem Kaufrechte durch Testament so, wie per actus inter vivos, frei zu disponiren Fug und Macht haben.

3) Ist die dem Kaufrechte vorhin eingeräumte Befugniß, Schulden zu kontrahiren, auf die vorläufige Einwilligung des Grundherrn zu beschränken, welcher Konsens hingegen den dritten Theil der Grundschätzung niemal zu übersteigen hat; dergestalt, daß, wenn, ein grösseres Darlehn aufzunehmen, erforderlich sein sollte, hierzu die weitere Einwilligung bei der Landeshauptmannschaft anzusuchen ist. Endlich ist

4) das Laudemium von der realen Grundschätzung nach Abzug der auf dem Grund haftenden Rustikal- und Dominikalgiebigkeiten mit dem Siebentel ausgemessen.

Patent vom 28. Juli 1774.

Nro.

Nro. 1615.

Den 30 Juli 1774. die Atteſtate zu Invalidenheurathen verläßlich auszuſtellen.

Um aus den Verehligungen der zu Hauſe lebenden Invaliden keine neue Laſt für die Länder erwachſen zu machen, ſind ſolche Heurathen anders nicht, als nach vorheriger Beibringung der nöthigen Sicherheit von dem künftigen Lebensunterhalte, vor ſich gehn zu laſſen; gleich[illegible] doch die Abſicht hierdurch nicht erreichet werden kann, wenn die Obrigkeiten dergleichen um die Heurath ſich meldenden Leuten die Atteſtate über die Möglichkeit der Nahrungserwerbung leichterdings, ohne hinlänglichen Grund, ertheilen, und dadurch das Militärinvalidenamt verleiten, zu ſolchen Verehligungen die Erlaubniſſe zu geben, alſo werden ſämmtliche Obrigkeiten deſſen verſtändiget, und ermahnet, die Atteſtate nicht anders, als verläßlich, von ſich zu ſtellen.

Hofverordnung vom 30ten Juli 1774.

Nro. 1616.

Den 31. Juli 1774. Verkauf des geſelchten Fleiſches an Sonn- und Feyertagen.

Den Wiener bürgerlichen Kleinſelchern, oder ſo genannten Büttlern, iſt der erbetene Verkauf des geſelchten Fleiſches, und Würſte bei den Ständeln an Sonn- und Feiertagen bis 9. Uhr frühe erlaubet.

Hofentſchlieſſung vom 31. Juli 1774.

Nro.

Nro. 1617.

Nach der in Konskripzionssachen bestehenden höchsten Vorschrift sollen nur iene Soldaten der Militärpflicht unentgeltlich entlassen werden, welche wirkliche Besitzer steuerbarer Häuser, und Wirthschaften sind.

Den 5. August 1774. die Ausstellung der Attestate zur Entlassung von Militärpflichten.

Wenn nun in einem der Entlassung halber ausgefertigten obrigkeitlichen Attestate gesagt wird: daß das steuerbare Haus, oder die Wirthschaft dem Manne abgetreten werden wolle; so fließt hieraus, daß von der betreffenden Obrigkeit eine mehrmalige Versicherung erforderlich sei, daß der Mann dieses Haus, oder Wirthschaft als eigenthümlich wirklich angetreten, folglich der wahre Besitzer davon sei, wodurch die Entlassung der Leute wegen öfterer Einholung sothaner Attestate nur verzögert, ia durch öftere Weigerung, das zweite Attestat auszustellen, gar erschweret wird.

Einem wie dem Andern nun abzuhelfen, haben die Obrigkeiten in den für Entlassungswerber auszustellenden Attestaten iedesmal umständlich anzuführen, und zu bestättigen: daß der Entlassungswerber durch Erbschaftsabtretung, Ankauf, oder wie er immer dazu gelanget, von der steuerbaren Wirthschaft der eigenthümliche Besitzer sei; wo aber dieses dem ersten Attestate nicht ausdrücklich einge-

schal-

schaltet worden, haben die Obrigkeiten annoch ein zweites Attestat wegen der als eigenthümlich wirklichen Besitznehmung dem betreffenden Regimente, worunter der Entlassungswerber dienet, auszustellen, weil ehe kein Soldat der Militärpflichten unentgeltlich entlassen werden kann.

Verordnung in Böhmen vom 5ten August 1774.

Nro. 1618.

Deno. September 1774 zu Teschen die Abhaltung der freien Messen betreffend.

Zu Beförderung der Handelschaft ist zwischen den hiesigen und benachbarten Landen beschlossen worden, zwo freie Messen in dem Herzogthume Schlesien, böhmischen Antheils, und zwar in der Stadt Teschen iährlich zu halten, und solche mit nachfolgenden Freiheiten, und Begünstigungen zu versehen. Es soll nämlich

1) Der eine dieser freien Märkte am 15ten April, der andere aber am 15. September ieden Jahrs, und, wenn auf diese Tage ein Sonn- oder Feiertag einfiele, an dem darauf folgenden Tage anfangen, und mit dem 30sten desselben Monats geendiget werden, für den 1sten dieser Märkte aber der 15te April bevorstehenden 1775sten Jahres hiemit fest gesetzet sein.

2) Zu

2) Zu diesen Märkten stehet Jedem der Zutritt frei, dergestalt, daß, wenn auch mit auswärtigen Mächten Krieg wäre, deren Unterthanen dem ohngeachtet solche besuchen, darauf ohngehindert Handel und Wandel treiben, und ihre Waaren unter sicherem Geleite hin und her führen, auch weder an ihrer Person, noch Vermögen Repressalien, oder Pfändung ausgeübet werden soll.

3) Sollen alle Handelsleute, und überhaupt alle Käufer und Verkäufer, welche zu diesen Märkten kommen, alles Schutzes, ohne Unterschied der Religion, genießen, und von allen persönlichen Anlagen, Steuern, Leibmaut, Rekrutirung, und aller Beschwerde frei und enthoben bleiben.

4) Soll Niemand, der diese Märkte besuchet, einer außer dem Marktorte kontrahirten Schuld, oder Verbindlichkeit wegen, während der Marktzeit, gerichtlich angegangen, in Verhaft genommen, oder auf dessen Marktgüter und Waaren Verbot geschlagen werden können; somit das rechtliche Verfahren nur in Ansehung der Marktschulden während erwähnter Zeit gegen dergleichen Personen statt haben.

5) In dem letztern Falle sollen jedoch die Streitsachen von den während der Marktzeit zu Teschen selbst zu bestellenden Wechsel- und Merkantil-

gerichten

gerichten nach Vorschrift und Ordnung des Wechselpatents, auf das schleunigste ausgemacht, und in Ansehung der auf die Märkte gestellten Wechselbriefe aber dasjenige beobachtet werden, was der 37. Artikel des angezogenen Patents ihrentwegen vorschreibt.

6) Auf die freien Jahrmärkte, oder Messen können alle fremde Waaren ohne Unterschied, und auch solche gebracht werden, welche, in den übrigen Erblanden, für den Konsumo einzuführen, verboten bleibt; es soll aber mit den einen und anderen der Verkehr daselbst nicht anders, als all' ingrosso getrieben werden; wohingegen mit erbländischen Waaren, und Erzeugnissen jedermann während der Marktzeit auch alla minuta zu handeln, und solche auszuschneiden, unbenommen bleiben.

7) Den in der Stadt Teschen ansässigen Handelsleuten ist nicht erlaubet, mit verbotenen Waaren für den Konsumo zu handeln; in Ansehung der übrigen fremden Waaren aber, welche sie während dem Markte zum Verkauf an dem Orte selbst an sich bringen, sind dieselben gehalten, nach verflossener Marktzeit eine aufrichtige Erklärung, oder Anzeige dem dasigen Mautamte davon zu machen, und die ausgemessene Konsumogebühr zu entrichten, massen im Uibertretungsfalle des Einen, oder des Andern gegen selbe das erstemal mit der Konfiskazion,

und

und der Strafe des Zweifachen, bei weiterm Vergehen aber noch über dieß mit Niederlegung des Gewerbs verfahren werden soll.

8) Die fremden Waaren, welche an den Marktort gebracht werden, sollen nicht mehr, als den gewöhnlichen Transito und bei der Ausfuhr von dannen in fremde Lande nur den Essitozoll zahlen, welcher letztere iedoch in ienem Falle nachgesehen wird, wenn erwähnte Waaren in die Erblande pr. Konsumo geführet werden, wo die gewöhnlichen Gebühren von solchen abzustatten kommen.

9) Die erbländischen Erzeugnisse, welche auf die freien Märkte gehen, sind in den Erbländern von dem Essitozolle in der Rücksicht befreiet, daß dieser, wenn sie von dem Marktorte in fremde Lande geführt werden, daselbst zu entrichten ist, wie denn auch iene erbländischen Waaren, die einer Bezeichnung fähig sind, nach mehr erwähntem Marktort auf Losung, und das Uibrigbleibende in die k. Erblande ohne weitere Zollsentrichtung wieder zurück gebracht werden mag: iedoch muß in diesem Falle die Bezeichnung auf Losung bei dem Zollamte des Ausfuhrortes, oder dem solchem nächstgelegenen Amte; die Vormerkung und Abschreibung aber bei dem Mautamte des Marktortes geschehen.

10) Gleichwie aber die Einfuhr der verbotenen Waaren von dem Marktorte in die deutschen

und hungarischen Erblande nicht gestattet ist; so mag auch die Zurückfuhr der keiner Losungszeichnung fähigen erlaubten Waaren nicht ohne Entrichtung des gewöhnlichen Konsumozolles geschehen, hingegen werden diese so, wie alle übrigen Waaren auf dem Markorte von einer Marktzeit zur andern bis zur weiteren Versendung, ohne Abstattung einer Zollgebühr, unter mautämtlicher Obsicht, liegen bleiben können.

11) wird sich überhaupt zu den Handelsleuten versehen, daß sie sich nicht nur bei dem Eintritte über die Gränze, sondern auch bei der Versendung ihrer Waaren sowohl zu, als von dem freien Marktorte der richtigen, und gehörigen Ansage befleissen, von Unterschleifen enthalten, und die Zollordnung genau beobachten werden, bei welcher es in allen Stücken belassen bleibet.

12) Dagegen wird man bedacht sein, der Handelschaft durch Herstellung der Strassen, und sonst alle erforderliche Bequemlichkeit zu verschaffen, auch nach Ereignung derselben iene weitere Begünstigungen wiederfahren zu lassen, welche zu ihrer Beförderung erspießlich sein können.

Patent vom 9ten September 1774.

Nro.

Nro. 1619.

Nachdem der Zweifel entstanden, ob, und wie weit der Handel und das Hausiren mit Eßwaaren und wälschen Früchten den Gottscheeren erlaubt sei; so ist nach vorgenommener Untersuchung entschlossen worden, daß außer den Jahrmärkten, und Kirchtagen, wo ohne dieß einem jeden zu handeln frei stehet, den Gottscheeren nach dem bisherigen Gebrauch verstattet und erlaubet bleiben soll, mit Oel, Pomeranzen, Limonien, Feigen, Lorbeerblättern, Zibeben, Mandeln, Weinbeeren, und andern dergleichen wälschen Früchten, wie auch mit Austern, Muscheln, Häringen, und Sardellen, imgleichen mit Wein in abgelenen Orten und Dörfern, wo keine berechtigte Handelsleute befindlich sind, folglich außerhalb der Städte, und Märkte, wie bisher, frei und ungehindert zu handeln und zu hausiren.

Den 19. September 1774. das Hausiren der Gottscheeren mit Eßwaaren und wälschen Früchten.

Hofdekret vom 19ten Sept. 1774.

Nro. 1620.

Schon im Jahre 1770. ist befohlen worden, daß die Kauf- und Handelsleute (worunter auch die Niederleger und Großhändler zu verstehen sind) den Zoll- und Dreissigstbeamten, und diese letztern den Kauf- und Handelsleuten kein Geld leihen,

Den 26. September 1774. Kauf- und Handelsleute haben den Zollbeamten kein Geld zu leihen.

 son-

sondern sich davon unter den bestimmten Strafen enthalten sollen.

Sothanes Gesetz wird nun in allen Punkten mit den darinnen festgesetzten Strafen wiederholet, bestättiget, und dem zu grösserer Deutlichkeit beigefüget, daß unter den Maut- und Dreissigstbeamten nicht nur iene, welche den Zoll einfordern, sondern alle Beamten, die bei den Zoll-Dreissigst- und Revisoriatämtern, dann bei den Zollgefällsadministrazionen angestellet sind, begriffen sein, wenn auch selben die unmittelbare Einhebung des Zolls nicht obliegët, sondern sie eine andere Verrichtung haben.

Patent vom 26 Sept. 1774.

Nro. 1621.

Den 26. September 1774. wie der Schleichhandel der Handelsleute zu bestrafen sei.

Da, ohngeachtet der bestehenden Strafen, doch verschiedene Handelsleute, den verbotenen Schleichhandel zu treiben, sich nicht scheuen, ia solchen auf allerhand listige Weise, und zum Theil mit schädlicher Verführung der Beamten auszuüben sich erkühnen, wodurch nicht nur dem Aerarium die Gebühr entzogen, und wegen deren Entgangs die Bürde auf die anderen Unterthanen erschweret, sondern auch der ehrliche, und redliche Handelsmann, der die schuldigen Zollabgaben entrichtet, durch dergleichen Schwärzer in seinem Handel zurück gesetzet wird, welche über dieses öfters noch andere Personen

nen, die sie zur Schwärzungsbeförderung anleiten, in das Unglück stürzen; so wird, um der freventlichen und sträflichen Anmassung dieser dem Staate schädlichen Leute Einhalt zu thun, und andere davon abzuschrecken, Folgendes verordnet.

1) Ein Kauf- oder Handelsmann (worunter auch die Niederleger, und Großhändler begriffen sind) der von der Zeit gegenwärtiger Anordnung anzurechnen, einer Selbst-, oder auf sein Geheiß in der Ein- Aus- oder Durchfuhr ausgeübten Schwärzung, oder einer Verhehlung eingeschwärzter Waaren geständig, oder hinlänglich überwiesen worden, wird; das erstemal zwar nach den schon bestehenden patentmässigen und andern üblichen Gesetzen gestrafet; wenn er aber das zweitemal sich dießfals schuldig machet, ihm über obige Bestrafung das Gewerb, und die Handlungsbefugniß ohne Verschonung abgenommen, mithin ein solcher freventlicher Übertreter der höchsten Befehle aus dem Handelsstande für beständig ausgeschlossen welche Bestrafung sich

2) auch auf die eine Handlung führende Wittwe zu erstrecken hat; wenn aber

3) ein über eine Handlung aufgestellter Administrator, oder Verwalter, der zugleich selbst ein Handelsmann ist, sich in eine Schwärzung für die ihm zur Verwaltung anvertraute Handlung einläßt,

ist er, wenn er das zweitemal betreten, oder überwiesen wird, eben so, als wenn er für sich selbst geschwärzet hätte, auf obige Weise zu strafen; wobei sich von selbst verstehet, daß mit der Waare, mit welcher die Schwärzung ausgeübet worden, nach Anleitung der Zollpatente zu verfahren ist.

4) Sollen iene Handlungsdiener, welche auch nur das erstemal entweder für sich, oder für die Handelsleute, in deren Diensten sie stehen, oder auch für Andere, wer diese immer sein mögen, eine Schwärzung ausüben, dazu Hilfe leisten, oder durch Verhehlung daran Theil nehmen, über die Strafe, so in den Zollpatenten ausgemessen ist, von der Handlung abgeschaffet werden, folglich unfähig sein, bei einer Handlung in den Erbländern ferner zu dienen, oder iemals eine Handlung in denselben zu führen; zu welchem Ende iedesmal der Name eines dergleichen Handlungsdieners, dem Kommerzienrathe und den politischen Stellen zur Vormerkung, und um darauf den Bedacht zu nehmen, anzuzeigen ist. Endlich, und

5) sollen die fremden Handelsleute, welche das zweitemal eine Schwärzung, oder Schwärzungsbeförderung unternehmen, oder Verhehler eingeschwärzte Waaren abgeben, die Freiheit verlieren, künftig die Märkte in sämmtlichen Erbländern zu besuchen; welches vom Falle zu Falle nicht nur

allen

allen Zollgefällsadministrazionen, sondern auch den politischen Stellen zu wissen zu machen ist.

Patent vom 26ten September 1774.

Nro. 1622.

Den 27. September 1774. wie unbefugter Pulver Verschleiß zu bestrafen sei.

Den privilegirten Pulververschleißern, so mit einem k. k. Schilde versehen sind, soll nichts in den Weeg geleget werden, diejenigen aber, welche ohne Erlaubniß Pulver verschleißen, sind mit dem patentmäßigen Pönale pr. 8 fl. vom Pfunde zu bestrafen; endlich aber wird, unter gleichfällig patentmässiger Bestrafung das salzburgische, oder venezianische Pulver herein zu bringen, oder zu verkaufen untersagt.

Verordnung vom 27ten September 1774.

Nro. 1623.

Den 1 Oktober 1774. in wie weit die Mautbeamten von der Militärsbequartirung befreit sind.

Die k. k. Mautbeamten sind nur in ihren Wohnungen von der Einquartierung befreiet, sollen aber, wenn sie bürgerliche Häuser besitzen, allerdings die Quartiersbeiträge davon entrichten.

Hofdekret vom 1sten Oktober 1774.

Nro. 1624.

Den 14. Oktober 1774 Artikel für die Posamentirermeister.

Den bürgerlichen Posamentirermeistern werden nachfolgende Handwerksartikel ertheilet:

1) Sollen gesamte Posamentirer auf die von den Jungmeistern geschehene Einladung bei den auf Kosten der Lade zu haltenden Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen. Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem Evangelium käme, oder etwa gar ausbliebe, soll im erstern Falle um 15 Kr. in zweiten aber um 30 Kr. zur Lade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bei dieser Andacht ungebührend bezeigete; so ist derselbe zu einer dem Unfuge gemässene Geldstrafe (die iedoch bei dem Handwerke niemal 2 fl. übersteigen darf) zu ziehen, oder bei grössern Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen.

2) Haben dieselben nach der ihrem Komissär, und ihrem von dem Jungmeister gemachten Ansage an iedem Quatembersonntage Nachmittag um 4 Uhr auf der Herberge zu erscheinen, und in Gegenwart des Komissärs ieder Meister die Quartalsauflage mit 10 Kr., der Ladenmeister mit 5 Kr., iede vermögliche Wittwe aber durch den Jungmeister mit 10 Kr. auf dem Lande mit 5 Kr. zur Lade zu erlegen; diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Komissär, zu dem an-

dern

dern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung ausbliebe, so wird er für das erstemal um 15 Kr. gestrafet, und dessen ohngeachtet sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden, zum zweitenmal aber ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) die Meister sittsam und friedlich betragen, kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, sondern vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als z. B. wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens u. d. gl. vorzubringen, soll solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, mithin auf eine geziemende, und bescheidene Weise geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalten wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestrafet.

4) Ist alle Jahre zur Weihnachtszeit das Haupthandwerk zu halten; an eben diesem Tage

von dem ieweiligen, allemal zwei Jahre verbleibenden, Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende iährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe zu legen, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern zu unterschreiben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufzubehalten, und davon iährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zu überreichen. An eben diesem Tage ist der ieweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwei Jahre begleitet hätte, entweder weiter auf zwei Jahre zu bestättigen, oder von dem ieweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5) Wird auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihnen vorgeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammenzukommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Posamentirern iemals Briefe zu wechseln.

6) Soll

6) Soll jeder aufzunehmende Jung, er sei nun ein Meistersohn oder nicht, drei Monate lang vorher behörig geprüfet werden. Läßt sich die erforderliche Fähigkeit spüren; so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweener Bürgen auf 5 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister zu kleiden verspricht, auf 6 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 3 Fl. zur Lade zu bezahlen, ihm aber jederzeit die dreimonatliche Probzeit bei den Lehrjahren zu Guten zu rechnen kömmt.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung vor der Freisprechung seiner Geschicklichkeit halber von den Vorstehern geprüfet werden, und, wenn er fähig genug befunden worden, und sich sonst während seiner Lehrzeit in Allem wohl verhalten hat, bei dem versammelten Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpfarrer, und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 6 fl. in Gegenwart der Gesellen von seinen Lehrjahren freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget; er sei nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht; so soll er sich vorher bei dem versammelten Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Posamentirermeister gearbeitet, und sich hiebei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn nun die Meisterschaft nichts dawider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hoher Stelle aufgetragene Probe unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschauermeister in der Wohnung eines Posamentirermeisters verfertiget hat, und darüber das unpartheiische Zeugniß der Meisterschaft abgegeben worden sein wird; hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten.

10. Ist nun die Probe für gut erkannt worden; so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und, nachdem der Meisterrechtswerber die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten; so soll, nach baarer Erlegung der Meisterstaxe, welche bei einem Stadtmeister in 35. Fl. bei einem Landmeister aber in 17. Fl. 30 kr. zu bestehen hat, der Meisterwerber alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden; übrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, noch sonst zu was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, auch nicht etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat iener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen ienem 14 Tage vorher, und zwar beide an einem Sonntage, die Arbeit aufzukünden. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissär für hinlänglich befundene Ursache aus der Arbeit schaffen; so ist sol-

solches der Obrigkeit anzuzeigen. Übrigens sind dem Gesellen die Kundschaften gegen Erlag 9 kr. Druckgebühr zu ertheilen.

12. Da das Posamentirerhandwerk reichszünftig ist; so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen; der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13. Haben diejenigen Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel zu stecken, wobei jederzeit jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret; worauf ihm der Vorsteher den ersten einwandernden, oder fremd gewordenen Gesellen zuzuschicken hat. Übrigens wird den Meistern verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14. Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugege-

ben

ben werden; dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Posamentirermeister zur vollständigen Auslehrung, und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal wenigstens 6 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten; wer hieran verhindert wäre, hat solches sogleich dem Obervorsteher zu melden, und soll für jeden verstorbenen Meister, oder Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16. Wird einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, nachdrücksamst verboten, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag = Aufding = Freisprech = Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, und zur Hilfe eines verunglückten, oder ergrmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe bestimmet sind.

17. Derjenige Meister, bei welchem ein Gesell einen sogenannten blauen Montag machete, oder an einem dispensirten Feiertage nicht arbeitete, soll, wenn er, Meister, solches dem Kommissär nicht anzeigen würde, mit 2 fl. zur Lade bestrafet werden.

18.

18. Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Artikel für die Gesellen

Für die Gesellen lauten die erlassenen Artikel folgendermassen:

1. Ist mit dem 1ten Artikel der Meister gleichen Innhalts, und sind die im selben ausgemessenen Strafen im erstern Falle auf 6 Kr.; im zweiten aber auf 12 Kr. festgesetzet; und darf jedoch die Geldstrafe, bei dem Handwerke niemal einen Gulden übersteigen; auch sollen allemal 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines Meisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12 Kr. Strafe begleiten.

2. Hat alle 4 Wochen an einem Sonntage auf die von den zween Altgesellen (welche alle halbe Jahre neu zu erwählen sind) sowohl dem Handwerkskommissär als sämtlichen Gesellen gemachte Ansage aus ieder Werkstatt ein Gesell geziemend gekleidet auf der Herberge, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr zu erscheinen, und die monatliche Auflage mit 3 Kr. sowohl für sich, als für seine Mitgesellen zu erlegen. Die Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern versperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der ieweilige Ladegesell den Schlüssel haben.

3. Ist

3. Ist des nämlichen Innhalts, wie der dritte Artikel der Meister, so wie nicht minder der

4. mit dem fünften der Meister gleichstimmig ist.

5. Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an einem dispensirten Feiertage nicht arbeitete, oder sonst an einem Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe; so soll er zum erstenmale um 30 Kr., zum zweitenmale um 45 Kr. zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden.

6. Wird das wechselweise Heimsuchen der Gesellen verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnte, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihm zum Trinken, und Herumgehen anzulocken, so soll er für das erstemal um 1 Fl. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 Kr. gestrafet werden; welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machet, ist der Obrigkeit zur empfindlicheren Strafe anzuzeigen.

7. Haben die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen, im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Meisterwohnung sich richtig einzufinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 Kr. im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

8. Ist mit dem eilften Artikel der Meister gleich.

9. Sofern ein Gesell ein Stück Arbeit angefangen hat, so ist er dasselbe vor seinem Austritte zu vollenden schuldig; es soll aber auch einem Gesellen von dem Meister nach beschehener Aufkündigung kein längeres Stück zu verfertigen gegeben werden, als welches in Zeit der respektive 8 oder 14 Tage verfertiget werden kann. Uibrigens ist er keineswegs auszuwandern schuldig, es wäre nur, daß er sich von einem andern Meister, auf eine unerlaubte Art, hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Viertel-

iahr

lehr, jedoch nicht aus den kais. Erblanden, zu wandern, und letzternfalls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

10. Wenn ein fremder Posamentirergesell hier einwandert; so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren; alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben; daselbst hat er alltäglich 3 Kr. als ein Schlafgeld zu empfangen; der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich das Nachtlager, oder 1 Kr. Schlafgeld empfangen; dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte, so soll er alsogleich abzuwandern schuldig sein. Nicht minder wird

11. das sogenannte Freihalten des fremden Gesellen, so wie alle übrige theils ungenannte, theils schädliche Mißbräuche ernstlich abgeschaffet.

12. Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell, (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder das im 10. Artikel bemeldete Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er diesem seine Kundschaft noch den nämlichen Tag zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung

 über-

übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder Lohn zum Voraus verlange.

13. Soll sich ieder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 18 Kr. einschreiben lassen, und monatlich 3 Kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von iedem freigesprochenen, und dadurch zu einem wirklichen Gesellen gemachten Jungen alsogleich zu leisten ist.

14. Ist des nämlichen Innhalts mit dem 16. Artikel der Meister.

15. Sollen gegenwärtige Artikel alle 6 Monate abgelesen werden.

Verordnung in Böhmen vom 14. Oktober 1774.

Nro. 1625.

In Betreff des Ausborgens wird verordnet, daß:

Den 21 Oktober 177. was wegen Ausborgungen verordnet wird.

1. den Privaturkunden, (mit Ausnahme der förmlichen Wechselbriefe, und der von 2 Zeugen mit gefertigten Urkunden) nur damals Glauben beizumessen ist, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und gefertiget, oder deren Innhalt neben seiner Fertigung mit beliebigen Worten eigenhändig gefertiget hat; folglich, wenn eine solche Urkunde aus mehreren Bögen bestehet, so sind alle zu heften, beide Ende mit einem Siegelwachse fest zu machen, und das Petschaft des Ausstellers darauf zu drucken, wie im Widrigen iener Bogen, der unterschoben werden könnte, keinen Glauben verdienet.

2. Ist derienige, so Jemand für einen Dritten, z. B. einem Dienstbothen für den Dienstherrn etwas borget, nicht befugt, von diesem die Bezahlung zu fordern, er erweise denn, daß solcher zum Ausborgen Befehl ertheilet, oder die Ausborgung genehm gehalten hat.

Patent vom 21 Oktober. Verordnung für Grätz den 8. und für Laibach den 11. November. 1774.

Nro. 1626.

Den 11. November die Meistertaxe der Kirschnerzünfte.

Die Meistertaxe der Kirschnerzünfte wird in den kleinen Städten wegen des geringeren Verdienstes auf 12 Fl. 30 Kr., und auf dem Lande auf 6 Fl. 15 Kr. festgesetzt.

Verordnung vom 11. November 1774.

Nro. 1627.

Den 18. November 1774. Artikel für die Schwertfegermeister.

Für die bürgerlichen Schwertfegermeister sind nachstehende Artikel festgesetzt.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; sollen die so gesammten Schwertfegermeister, Gesellen, und Lehriungen den Andachten geziemend beiwohnen.

2. Sollen die bürgerlichen Schwertfeger nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an iedem Quatembersonntage Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers erscheinen; daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs ieder Meister die Quartalsauflage mit 8 Kr., der Landmeister mit 4 Kr., iede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 4 Kr., und auf dem Lande mit 2 Kr. zur Lade zu erlegen. Diese Lade soll mit 3. verschie-

de-

denen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär zu dem andern der Obervorsteher, zu dem dritten der Untervorsteher die Schlüssel haben. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3 die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Getös, oder Geschrei erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihren Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiel wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens und dergleichen vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zugeschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestrafet, auch nach Beschaffenheit zu höherer Strafe, — welche iedoch 2 Fl. nicht übersteigen darf, — verhalten; im Falle das Verbrechen aber grösser wäre, so ist es sogleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre an dem in der Frohnleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage das Hauptbandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem ieweiligen allemal zwei Jahre verbleibenden

Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Losssprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden.

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, daferne er diese Stelle schon 2. Jahre begleitet hat, entweder auf weitere zwei Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann sogleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5. Wird den Schwertfegermeistern auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von der Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem anderen Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Schwertfegern iemals Briefe zu wechseln.

Im Falle ein Meister in seiner eigenen Angelegenheit, iedoch mit Wissen, und in Gegenwart des Kommissärs, ein besonderes Handwerk halten lassen

sen

sen wollte; so hat dieser dafür zur Lade 1 Fl. und 30 Kr. dem Jungmeister für seine Mühe und Versäumniß bei dem Ansagen zu erlegen.

6. Soll ieder aufzunehmende Jung, er sei nun Meisterssohn oder nicht, 3 Monate vorher geprüfet werden. Läßt er die erforderlichen Fähigkeiten von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung zweer Bürgen, auf 4 Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben, und ihm die Probzeit der ersten 3 Monate zu Gute anzurechnen, wofür das Aufdinggeld mit 2 fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung von den Vorstehern über seine erlernte Fähigkeit geprüfet werden: wenn er geschickt befunden wird, und sich die Zeit hindurch in Allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrgeistlichen und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 3 Fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehriahre freigesprochen und ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlangt, er sei Meisterssohn, oder nicht, er möge eines

Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht; so soll er sich vorher bei dem versammelten Handwerke melden, daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind ist, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Schwertfegermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9. Wenn nun die Meisterschaft nichts dawider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts praestitis praestandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweer dazu ernannter Beschaumeister, in der Wohnung eines Schwertfegermeisters, verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeugniß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben sein wird; so hat er deren Entschluß abzuwarten.

10. Ist die Probe für gut erkennt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben

den wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meistertaxe, welche bei einem Stadtmeister in 25 Fl. bei einem Landmeister aber in 12 fl. 30 kr. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uebrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnu.e

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder ein Meister seinen Gesellen, den er nicht bloß auf die Probe genommen, sondern der in ordentlicher Arbeit stehet, nicht mehr behalten wollte, so hat iener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen ienem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind die Kundschaften den Gesellen ausser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen.

12. Da das Schwertfegerhandwerk reichs zünftig ist; so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht

wer=

werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen; der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13. Jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sollen sich jederzeit in der Wohnung des ersten jeweiligen Vorstehers in die Tafel stecken, und zur Entfernung aller Uneinigkeiten so wohl an einem Sonntage nachmittags um 4 Uhr, als auch sonst alle Tage in der Woche zu jeder Stunde die Arbeit austheilen, wobei einem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalte daß, wofern ein Meister einen Gesellen sich erweislich verschrieben, auch ihm ein Reisegeld zugesendet hat, ein solcher ihm beibelassen werden solle.

Uebrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Art heimlich abzureden.

14. Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zu gegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Virteljahr seiner Lehre bei ihr zu lassen, sodann einem andern

Schwerd-

Schwertfegermeister zur vollständigen Auslehrung und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen, auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemal 6. Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Schwertfegermeisters, oder einer Meisterinn bei 12. Kr. Strafe begleiten. Wer hieran gehindert wäre, hat solches sogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Meister dazu berufen lassen könne.

16. Wird hiermit den Meistern nachrücklicht verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zu Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind. Schlüßlich und

17. Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bei dem versammelten Handwerke herabgelesen werden.

Daferne sich Fälle ergäben, welche darinnen nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden höchsten, und hohen Verordnungen zu entscheiden;

wenn

wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen.

Artikel vom 18ten Novemb. 1774.

Artikel für dießfällige Gesellen.

Für die Schwertfegergesellen sind nachstehende Artikel festgesetzt.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bey einer ieden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat, so sollen die gesammten Schwerdfegergesellen den Andachten geziemend beiwohnen.

2. Soll alle vier Wochen an einem Sonntage von einer ieden Werkstatt ein Schwertfegergesell, auf die von den zween Altgesellen, welche alle 4. Wochen neu zu erwählen sind, sowohl dem Handwerkskommissär, als den gesammten Gesellen, vorher gemachte Ansage um 4. Nachmittags in der Wohnung des iewelligen Obervorstehers geziemend gekleidet, und bei dem Eintritte zur Lade ohne Stocke, oder anderes Seitengewehr erscheinen. Daselbst hat der von ieder Werkstatt erscheinende Gesell in Gegenwart des Kommissärs die Monatauflage mit 4. Kr. zur Gesellenlade ordentlich zu erlegen; diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zum 3ten der iewellige Ladegesell den Schlüssel haben.

3. Die-

3. Dieser §. ist mit dem 3ten Artikel der Meister gleich, nur ist hier anzumerken, daß iener, der sich wider diesen Artikel vergienge mit 20, 30, 45 Kr. auch um 1 Fl. zur Gesellenlade zu strafen sei.

4. Hier beziehet man sich auf den 5ten Artikel der Meister,

5. Hat die ordentliche Arbeit der Gesellen im Sommer um 5. Uhr, und im Winter um 6 Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu gewecket werden zu müssen, anzufangen; Abends aber soll die Arbeit der Gesellen im Sommer und Winter nicht eher, als um 8 Uhr aufhören.

6. Der sogenannte blaue Montag und das Geleitgeben einem auswandernden Gesellen, ist bei Strafe das erstemal mit 30, das zweitemal um 45 Kr., das 3mal unter Anzeige an die Obrigkeit verboten.

7. Das wechselweise Heimsuchen der Gesellen wird hiermit alles Ernstes verboten, und dafern sich ein Gesell erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herum zu gehn, anzulocken, soll er für das erstemal um 1 Fl. und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24. kr. gestrafet werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum 2tenmal schuldig machet,

chet, der ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen.

8. Sollen die in Arbeit stehenden unverheurattheten Gesellen an Sonn- und Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihres Meisters Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder wohl gar über die Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 Kr. im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

9. Wenn ein Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten; so hat dieser jenem 14 Tage vorher an einem Sonntage bei der Zusammenrechnung gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhinein die Arbeit aufzukündigen.

Sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so soll dieser von dem Kommissär alsogleich der Obrigkeit zur Bestrafung angezeiget werden.

10. Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft außer der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen.

Übri-

Ubrigens ist er keineswegs auszuwandern schuldig, es wär denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um dadurch seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher bei dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erbländern, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

11. Wenn ein fremder Gesell einwandert; so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge, einkehren, alsdann dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge begeben. Daselbst hat er an statt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnungen, unter den schärfesten Strafen, hiemit abgestellten Geschenkes, von der Meisterschaft 3. kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 Kr. Schlafgeld empfangen. Dafern sich nun für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefun-

den hätte, so soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig sein. Sodann wird

12. Das sogenannte Freihalten des Fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder wechselsweise auch die anderen Gesellen den Fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittags einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerei zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrige theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche hiemit ernstlich abgeschaffet.

13. Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell, (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er vom Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder Lohn zum Voraus verlange.

14. Soll sich ieder das erstemal einwandernde Gesell, wenn er in Arbeit tritt, bei der nächsten

sten Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 15 Kr. einschreiben lassen, und monatlich 4. Kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch von iedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist.

15. Dieser Arikel ist mit dem §. 16. der Meister, und der

16. Mit dem dortigen §. 17. gleich.

Artikel vom 18ten November 1774.

Nro. 1628.

Den 3. Dezember 1774 Kassebeamten haben unter Dafürhaftung auf sichtbar falsche Urkunden kein Geld auszufolgen.

Nachdem bei öffentlichen Kassen Gelder gegen solche Urkunden erhoben werden, deren Unrichtigkeit oder Verfälschung von den Kassebeamten ohne viele Nachforschung ganz leicht erkennet werden können; so wird sämmtlichen auch ständischen Kassebeamten eine mehrere Behutsamkeit in Annehmung der Scheine, und Dokumente mit dem weitern Bedeuten alles Ernstes aufgetragen, daß künftig in ienen Fällen, wo derlei Verfälschungen nach den vorkommenden sichtbaren Zeichen auf der Stelle leicht entdecket werden können, die betreffenden Beamten zum Ersatze des dem höchsten Aerarium daraus erwachsenden Schadens angehalten werden würden.

Hofreskript vom 3. Dezember 1774.

Nro. 1629

den 6. Christmonat 74. Schulordnung für die deutschen Normal- Haupt- und Trivialschulen.

Da die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts, als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen, ein genaueres Einsehn allerdings erfordert; so hat dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung, und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen, und die Bildung des Genies, und der Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals erreicht werden kann, wenn nicht, durch wohl getroffene Erziehungs- und Lehranstalten, die Finsterniß der Unwissenheit aufgekläret, und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschaffet wird.

Zur Erreichung dieses so nöthigen als gemeinnützigen Endzwecks demnach wird, für gesammte deutsche Erbkönigreiche und Länder, gegenwärtige allgemeine Landesschulordnung festgesetzt.

1. In jeder Provinz wird eine Schulkommission bestellt.

1. Damit das gesammte Schulwesen in die gehörige Ordnung gebracht, und in solcher zu allen Zeiten erhalten werde, wird eine aus zween oder drei Räthen der Landesstelle in der Provinz, dann einem Bevollmächtigten des Ordinariats und einem Sekretär der Stelle, nebst Beiziehung des Normaldirecktors, bestehende Schulkommission errichtet.

2. Wie vielerlei Arten von

2. Die gesammten deutschen Schulen aber sollen von dreierlei Art, nämlich Normalschulen,

Haupt-

Hauptschulen, und Gemeine, oder Trivialschulen sein. deutschen Schulen, und wo sie sein sollen.

Normalschulen heissen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommission ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrige Schulen des Landes zu richten haben. In derselben müssen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet, und in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüfet werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellet werden. Jede Normalschule muß mit einem Direktor, und 4 bis 5 Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet sein soll, besetzet sein, um alles Vorgeschriebene lehren zu können.

Deutsche Hauptschulen werden in grösseren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es dazu Gelegenheit giebt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen sein, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden ist.

Gemeine deutsche- oder Trivialschulen endlich, sollen in allen kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten sein, wo sich Pfarrkirchen oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

3. Wie die Errichtung der Schulen zu verstehnn ist.

3. Die Absicht ist hiebei keinesweges, alle dieser Schulen neu zu errichten, und überall neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die schon angestellten Schulleute zu Beobachtung der für die Erblande bestimmten Lehrart angewiesen, bei Anstellung neuer Schulleute aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden, damit keiner ein Schulamt erlange, oder einen Dienst, mit welchem vorher das Unterweisen in Schulen verbunden gewesen ist, wirklich antrete, welcher nicht in der hier vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl unterrichtet, und in der Normalschule bei der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig befunden worden ist. Das Recht also, Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen, geistlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind, es müssen aber die Schulen insgesammt nach der allgemeinen festgesetzten Art, so bald es möglich ist, eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme, von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befinden, abhängen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht sowohl auf die Lehrart, und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden.

Ganz

Ganz neue Schulen sollen hingegen nur dort angeleget werden, wo dermal keine vorhanden, doch aber nöthig sind; ingleichen, wo die Jugend eines Orts zu zahlreich ist, als das sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kann besorget werden; in welchem Falle derlei Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, iedoch mit Beitritte der Herrschaft, als welche an dem Vortheile, aus den Schulen wohlgesittete, und brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nimmt, und mit Hilfe anderer etwa ausfindig zu machender Zuflüsse dergestalt neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzustellen sein werden, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung selbst, und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der Lehrer zu urtheilen, den Beitritt eines ieden Theiles zu den Kosten der Schulgebäude zu behandeln und zu bestimmen, bei dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, iedoch nach vorher hierzu eingeholter Genehmigung der Landesstellen, beruhen solle, welcher letzteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber, und zur endlichen Entscheidung die Anzeige zu machen.

4. Wenn neue Schulgebäude aufgeführt, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müssen darinnen so viele Schulstuben angeleget werden, als Leh- 4. Wie die Schulgebäude beschaffen sein sollen.

Lehrer zugleich unterrichten, indem zween oder mehrere zu gleicher Zeit, bei der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können. Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestöret werden, mithin, daß die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem andern Gebrauche dienen; so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesondert sein; folglich, wo diese Absönderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald möglich entweder an das dermalige Schulgebäude, wenn es ohne gar zu große von der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Kosten geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eingerichtet werden.

Bei dem Erbauen solcher Schulstuben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder grösseren Schulen auf einen geräumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfässern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränkchen zur Bewahrung der Bücher versehen sei.

5. In den Normalschulen sind viererlei Hauptgegenstände zu lehren; 5. Was in ieder von den drei Arten der Schulen zu lehren ist.

A. Die Religion, und diese zwar

1. nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Diözes gewöhnlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist. Ausserdem muß man sich des hier zu Wien für die Normalschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2. Sistematisch, aus demienigen eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3. Historisch, damit die Jugend erlerne, bei welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bei welcher Gelegenheit sie ertheilet, und bekannt gemacht worden sind.

4. Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für Jedermann Gehörige gleichfalls aus dem Lesebuche der Jugend beizubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchstabenkennen, Buchstabiren, Lesen, das Schön = und Recht schreiben, Rechnen, Rechnungführen, und was zum wohlanständigen Betragen, oder Sittsamkeit gehöret.

C. Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studieren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande, besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten, und Handwerken sich widmen wollen.

Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache; eine Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufsätzen; eine Anleitung zur lateinischen Sprache, so wie solche denen nöthig sein kann, welche in die lateinischen Schulen übergehen, ingleichen für iene, welche Apotheker, und Wundärzte ꝛc. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; die vornehmsten Grundsätze aus der Haushaltungskunst, und allenfalls auch aus der Landwirthschaft; eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deßhalben aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich ist, in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann.

Daselbst soll auch der Jugend etwas aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunst, auch Mechanik, ingleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Lineal sowohl, als aus freier Hand beigebracht werden.

D.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären: die Eigenschaften und Pflichten rechtschaffener Lehrer:

die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen,

die Kenntniß der Methode,

die Uibung im wirklichen Unterweisen,

das Nöthigste von der Schulzucht,

das Führen der Kataloge,

das Betragen bei Untersuchungen.

Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer und Informatoren zu wissen nöthig haben, für diejenigen nämlich, welche sich diesem Amte widmen wollen.

In Hauptschulen müssen alle hieroben bei den Normalschulen unter A. und B. angemerkte Hauptgegenstände gelehret werden, und es ist dahin zu trachten, daß auch von der dritten Art der Hauptgegenstände, welche unter C. vorkommen, so vieles der Jugend beigebracht werde, als nach der Zahl und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist.

In den gemeinen Deutschen- oder Trivialschulen der kleineren Städte, Märkte und Dörfer, muß nothwendig gelehret werden:

A. Die Religion, und deren Geschichte, nebst der Sittenlehre aus dem Lesebuche.

B. Das Buchstabenkennen, Buchstabiren, und Lesen geschriebener und gedruckter Sachen, die Kurrentschrift; von der Rechenkunst die 5 Spezies, und die einfache Regeldetri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maaßgabe des hierzu verfaßten Büchleins.

Wer lehren soll.

6) In der Religion zu unterweisen bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen, nämlich den Pfarrern und ihren Vikarien, dann den ihnen zur Aushilfe beigegebenen Ordensgeistlichen. Die Schullehrer müssen sich deren Erklärungen wohl merken, damit sie im Stande sind, solche mit den Schülern zu wiederholen. Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von Geistlichen als Weltlichen gelehret werden, wenn sie die dazu gehörigen Kenntnisse in den Prüfungen bewiesen haben.

Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschlusse des Direktors in 4 oder höchstens 5 derselben zu bestehen; in den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilet werden. Wie nun diese Eintheilung geschehen soll, wird aus den am Ende dieses Gesetzes angeführten, nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit A B C und D bezeichneten Lekzionskatalogen zu ersehen sein.

A B C D.

Wenn

— 1 — 2. Den Anfa
— 2 — 3. Das Lesen

Von 1. bis 2.		, und t und
Von 2. bis 3.	Unterric	
Von 3. bis 4.	Deutsche S in schriftlich lehre im er	Religio

Zur Seite 124

:n gelehret

---

h	⸗ ⸗	11 Stunden
	⸗ ⸗	11. — —
	⸗ ⸗	16. — —
	⸗ ⸗	12. — —
chriftlichen		
	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	5. — —
	⸗ ⸗	5. — —
	⸗ ⸗	6. — —
	⸗ ⸗	1. — —
	⸗ ⸗	1. — —
	⸗ ⸗	1. — —
	⸗ ⸗	1. — —
	⸗ ⸗ ⸗	2. — —
	⸗ ⸗	1. — —
	⸗ ⸗	1. — —
	⸗ ⸗	1. — —

Zur Seite. 124.

v g u s

chen Regeln geschieht über jeden
geht. In Trivialschulen werden
tabiren und Lesen, ingleichen die
Schülern, hiernächst auch in den

ind in jenem Theile der Zeit ab=
erholung der vom Pfarrer erklär=
hisazion, wo zugleich die im Le=
peln ist, besonders, wenn der Ka=
Änschreibung, zum Rechtschreiben
und zwar in den für diese Lehr=

Nachmittag keine Schule, sondern

Digitized by Google

erden.

nst, und dem, was für einen guten Bür=

en und Handwerken.

ten.

I. — —

— 10 — 12

Wenn iedoch nach Beschaffenheit der Orte, und anderer Umstände eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des Schuldirektors, oder Aufsehers mit Genehmhaltung der Schulkommission auch anders bestimmet werden.

7) Da die Einförmigkeit der Lehrart beobachtet werden soll, so sind in dieser Absicht von sämmtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler, eigene Bücher und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbst, die nöthigen Anweisungen verfasset, und in dem Methodenbuche vorgeleget, aus welchem die Letztern zu entnehmen haben, wie sie sich in iedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen. 7. Aus was für Büchern zu lehren ist.

Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E. enthalten sind, müssen von allen Schulleuten nach den Umständen ieder Schule angeschafft, der Innhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen anderen, als aus den vorgeschriebenen, unterwiesen werden; doch können sich geschicktere Lehrer, wenn sie wollen, auch anderer Bücher, ähnlichen Innhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigene Kenntnisse zu erweitern. E.

8) Alle Schüler einer Klasse hat ieder Lehrer zusammen zu unterweisen, und besonders das Zusammenlesen recht zu brauchen; er soll sich der Tabellen, und bei minderen Gegenständen der 8. Wie zu lehren ist.

wohl angehalten werden können. Doch bleibt den Aeltern, oder Vormündern frei, sowohl kleinere Kinder in die Winterschule, als die größeren in die Sommerschule zu schicken; nur müssen solchen Falls die Schullehrer zur Unterweisung derselben sich eine besondere Stunde wählen, weil sonst die übrigen, welche zu derselben Jahrszeit ordentlicher Weise in die Schule kommen müssen, in der Unterweisung verkürzt werden würden.

11. Wann ein Lehrgegenstand zu beendigen ist.

11. Während einem Schulkurse müssen die Regeln eines Lehrgegenstandes vollständig bis zum Ende, und dergestalt vorgetragen werden, daß die Schüler sie wohl fassen können. Sofern alsdann einige Schüler, wie es besonders bei dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernet, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben; so müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrifft, muß der Lehrer auf die im Lekzionskatalog ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß sich verhalten.

12. Wer zum Schulgehn verbunden ist.

12. Kinder, beiderlei Geschlechts, deren Aeltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das

6te

6te Jahr angetreten haben, von welchem an sie bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahr ihres Lebens, wenn sie im 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; daher es denn gerne gesehen wird, daß Aeltern ihre Kinder wenigstens durch 6 oder 7 Jahre in den deutschen Schulen liessen. Sie können solche nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen. Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergehen, oder aus der Schule entlassen sein wollen; so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernet haben. Wo es die Gelegenheit erlaubet, eigene Schulen für die Mägdlein zu haben, da besuchen sie solche, und sind daselbst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen, Stricken, und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen. Wo aber eigene Mägdchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesöndert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerlei Klasse unterwiesen, mit welchen sie zu-

gleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket.

13. Aeltern und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar in die Schule schicken, und von Magistraten und Obrigkeiten hierzu verhalten werden.

13. Aeltern und Vormünder sollen durch die Ortsmagistrate und Obrigkeiten ernstlich verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, wenn sie ihnen keine Hauslehrer halten können, oder wollen; und muß ieder Hauslehrer von der Normal = oder Hauptschule vorher geprüft werden, und sein gutes Zeugniß aufzuweisen haben, widrigens er abzuschaffen, und als ein Winkellehrer zu bestrafen ist.

14. Die Waisen = und andere Dienste, sollen die Besuchung der Schulen nicht hindern.

14. Die Waisen = und andere derlei Dienste, sollen die Besuchuug der Schulen nicht hindern, und die Herrschaften entweder Kinder unter 13. Jahren nicht dazu gebrauchen, oder sie zu Besuchung der Winterschule Vor = oder Nachmittags anhalten, und bei offenbarer Unvermögenheit selbst die Hälfte des Schulgeldes für sie zu bezahlen verbunden sein.

15. Von Wiederholungsstunden.

15. In den befohlenen Wiederholungsstunden an Sonntägen nach dem Nachmittagsgottesdienste auf dem Lande, und in Städten, sollen sich junge Leute von gemeinem Stande, bis sie das 20ste Jahr erreichet haben, fleissig einfinden, also zwar, daß kein Handwerkslehrjunge freigesprochen werden soll, ehe er nicht ein triftiges Zeugniß von der Schule aufgewiesen.

16.

16. Auf daß erkannt werde, ob alle Schüler, welche unterrichtet werden, sollen die Schule besuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieser nichts gelernet hat; so müssen zu diesem doppelten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse gehalten werden. 16. Wie über den Fleiß, und den Fortgang im Lernen Kataloge zu führen sein.

Das Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder haben in den Städten die Magistrate des Jahrs zweimal, und zwar zu Ostern und Michaelis zu machen, und darinnen alle schulfähigen Kinder, nämlich iene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, sofort solches Verzeichniß iedesmal dem Schullehrer mitzutheilen, damit er sehe, was für Kinder in seine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbst, wenn er zugleich den Kirchendienst versieht, durch Hilfe der Taufmatrikeln, das Alter eines ieden Einheimischgebornen leicht finden, und darnach das Verzeichniß verfertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeschriebne Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwänden der Aeltern zu begegnen, die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieses Verzeichniß recht zu nutzen, muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten, die Blätter desselben mit den Buchstaben des Alphabetes

 bezeich-

bezeichnen, iedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der schulfähigen Kinder nach dem Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus erst erwähntem Verzeichnisse, oder nach Maaßgabe des eigenen Befunds vormerken; er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erstemal in die Schule gekommen, wann ieder in eine höhere Klasse gekommen ist; oder etwas neues zu erlernen angefangen hat, aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer ieden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnenden Fleißkatalog in eben dieses Buch, wie oft der Schüler ieden Monat aus der Schule geblieben ist. Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieses alphabetischen Verzeichnisses auf einem besonderen Blatte ebenfalls ieden Monat anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret.

Dieses Verzeichniß kann sodann bei Untersuchung auf mancherlei Weise, und besonders dazu dienen, damit der Unfleiß derienigen Schüler, welche die Schule so oft versäumen, daraus dargethan werden möge.

F. Das zweite Verzeichniß ist der Fleißkatalog, nach dem Schema F. Dieser muß monatlich geführet, und täglich ieder anwesende Schüler sowohl Vor- als Nachmittags gleich nach vollendetem Schulgebete darinnen angemerket werden.

Zu

Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebete die Namen aller Schüler aus dem Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden mit einem Strichlein, jene aber, die erst nach dem Verlesen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen.

Das Fach eines Abwesenden wird leer gelassen. Da dieses Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleisses, oder Unfleisses der Schüler dienen soll, so muß solches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführet werden. Wenn aber ein Schullehrer das aus Nachsicht, oder aus Nachlässigkeit nicht thäte, so soll derselbe deßwegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von iedem Schullehrer aus eben diesem Verzeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschlusse der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken. G.

17. Die Unteraufsicht bei Normal- und Hauptschulen gebühret dem Normaldirektor, und einem von dem Ortsmagistrate dazu bestimmten Individuum. In den kleineren Schulen der Landstädte, Märkte und Dörfer hingegen, ist der Pfarrer, oder Seelsorger des Orts, ein Herrschaftsbeamter, und ein bescheidener, von der Herrschaft dazu bestellter Aufseher aus der Gemeinde, dazu gewidmet. Diese Aufseher müssen der Schulkommissien namentlich bekannt gemacht, und

17. Von den ordentlichen Aufsehern, welche den Zustand der Schulen zu untersuchen haben.

und von ihnen der dießfalls vorgeschriebene Bericht erstattet werden.

18 Von Bestellung der Oberaufseher.

18. Zur Oberaufsicht hat die Schulkommission in jedem Distrikte taugliche Subjekte aufzustellen, welche zu Ostern und Michaelis, ihre vorgeschriebene Relazionen, und über folgende Punkte ihre Anmerkungen einzureichen haben, als

1) Wo, und in welchem Punkte wider die Normalordnung von Magistraten, Herrschaften, und Unterthanen gehandelt würde?

2) Was für Hindernisse dem Werke im Wege liegen?

3) Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparazionen der Schulgebäude vorgenommen worden? Imgleichen, ob den Schulbedinten ihre Gebühr gehörig gereichet werde.

4) Was zur besseren Einrichtung des Schulwesens dienlich ist.

5) Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten, und Schulmeister sich durch ihren Fleiß und Eifer hervor gethan;

6) Welche hingegen ihre Pflicht vernachlässiget haben, oder etwa gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder gar abzuschaffen sind.

19. Wie die Verbesserung der Lehren einzuführen ist.

19. Kein Lehrer darf eher auf einer Stazion angestellt werden, als bis er vom Direktor der Normalschule das Zeugniß seiner Tüchtigkeit,

und

und von der Schulkommission sein Anstellungsdekret erhalten.

20. Die Anwerber um geistliche mit der Seelsorge verbundene Pfründen, und Ordenskandidaten, müssen die vorläufige Kenntniß der Normalschule beibringen.

20. Anwerber um geistliche Pfründen mit Seelsorge, müssen vorläufig Kenntniß des Schulwesens haben.

21. Die Schulmeister sollen, bei Verlust ihres Dienstes, weder ein Schenkgewerbe treiben, noch bei Hochzeiten, oder Kirchtagen, oder derlei Gelegenheiten musiziren.

21. Schulmeister sollen keine Schenkhäuser halten.

22. Damit man den Fortgang der Schüler, und was sie erlernet haben, erkennen kann, sollen in sämmtlichen Normal-Haupt-und Landschulen halbiährig über alle Gegenstände, die gelehret werden, in Gegenwart einiger hierzu in Städten zu deputirender Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamten, und einiger Geschwornen, Prüfungen angestellet werden, bei welchen die Schüler alles an den Tag legen können, was sie gelernet haben; weßwegen auch Jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler, jedoch nur über Dinge, die in den Lesebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist.

22. Von Schulprüfungen und Belohnungen.

Bei solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob dieienigen, welche in die lateinische Schule übergehen, und sich den

 Wissen=

Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens- und andere Umstände ihnen gestatten, in höhere Schulen überzugehn.

Wenn bei diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachläßige Schüler das Verordnete nicht erlernet haben, so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch, die Schule länger zu besuchen, angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüsse vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und zu Anderer Aufmunterung Belohnungen zuerkannt, und mit solchen 1tens diejenigen, welche das Mehreste in jeder Klasse erlernet haben, und davon überzeugende Proben geben, und 2tens die Sittsamsten erfreut werden.

23. Von Berichten, welche über die Schulverfassung zu erstatten sind.

23. Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen, worüber sie bestellt sind, und von Allem, was sie hierinnfalls angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmal einen Tabellenextrakt nach dem Schema H. beifügen müssen.

Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelaufenen Nachrichten des ihm angewiesenen Bezirkes und aus seinen eigenen bei den Schulbe-

suchen

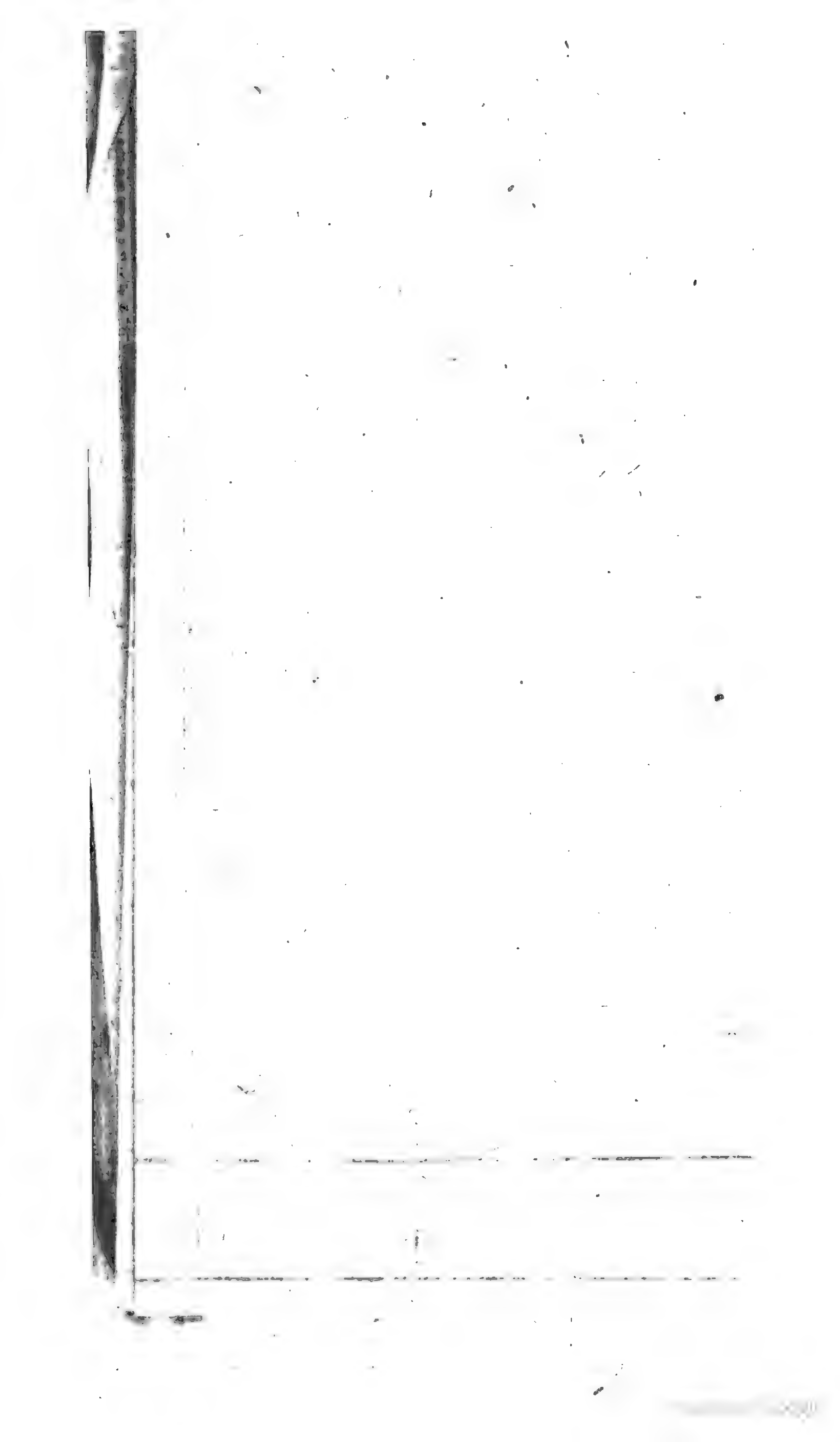

Digitized by Google

suchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beilagen der Berichte von den Aufsehern den 1sten Mai über die Winterschulen, und den 1sten November über die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden.

24. Auf die sich mit Eifer hervorthuenden Aufseher, und Schulleute soll bei Beförderungen Rücksicht genommen, und nach den Schuhllehrern und Schulmeistern in Städten, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen, bei öffentlichen Feierlichkeiten, unmittelbar ihr Rang angewiesen werden; so wie die sich um das Schulwesen verdienstlich gemachte Geistlichkeit, bei Verleihung der k. k. Benefizien, sich vorzüglicher Rücksicht getrösten kann.

24. Auf die sich mit Eifer hervorthuenden Aufseher und Schulleute, wird mit Beförderungen gelegentlich Rücksicht genommen werden.

Patent vom 6ten Dezember 1774.

Nro. 1630.

Zu mehrerer Achtung der Direktoren der deutschen Schulen ist denselben der Rang mit den wirklichen Magistratspersonen, den wirklichen Lehrern hingegen nach denselben eingeräumet.

Den 9. Dezember 1774. die Rangsausmessung der Direktoren und Lehrer der deutschen Schulen.

Hofentschliessung vom 9ten Dezemb. 1774.

Nro.

Nro. 1631.

Den 10. Dezember 1774. die Verhängung der Strafen auf die von den Griechen und türkischen Unterthanen eingeschwärzten Waaren.

Nachdem beobachtet worden, daß von Seiten der Griechen und ottomanischen Unterthanen ein unbefugter Handel und Wandel in dem Königreiche Hungarn getrieben wird; so wird verordnet, daß

1. denjenigen Griechen und ottomannischen Unterthanen, welche sich unter hiesigen Schutz zu begeben, und den Eid der Treue abzulegen, beinebst auch ihre Weiber und Kinder aus der Türkei herüber bringen zu wollen, sich bereitwillig erklären, annoch für das letztemal ein 6 monatlicher Termin von dem Tage der dießfälligen geschehenden Publikazion angerechnet, anberaumet werde, unter welcher Zeitfrist die Griechen ihre Weiber und Kinder aus der Türkei herbei zu bringen schuldig sein sollen, nach welchem behörigem Vollzuge dieselben sogleich ohne Weiters zu Ablegung der gewöhnlichen Eidespflicht, als hiesige Unterthanen, bei der behörigen Magistratualrathsversammlung zuzulassen sein würden, wobei jedoch denselben obliegt, vom gedachten Magistrate dieserwegen eine Zeigenschaft an sich zu bringen, welche Urkunden sodann der Magistrat weiters an die k. hungarische Statthalterei in beglaubten Abschriften einzusenden hat: dessen unangesehn wird

2. den

2. den dießfälligen Griechen und ottomannischen Unterthanen, unter vorbemeldetem anberaumtem sechsmonatlichen Termine, der Handel und Wandel nicht anders weiters erlaubt, bis dieselben nicht zu gleicher Zeit, nach Beschaffenheit ihres Handlungsvertriebs, von 300 Fl. Werths angefangen, wenigstens 50 Dukaten zu Handen eines Stuhlrichters, oder Gespannschaftsgeschwornen, (welchen Beamten sodann oblieget, derlei baare Geldeinlagen an das k. k. Aerarium hinwieder zu überbringen) als eine Kauzion erlegt haben würden; soferne jedoch die Griechen und ottomannischen Unterthanen ihrem gethanen Versprechen zuwider ihre Weiber und Kinder innerhalb der bestimmten 6 monatlichen Zeitfrist aus der Türkei nicht herbei brächten, und sich mit Ausgang des letzten Monats dießfalls nicht behörig ausweisen könnten; so sollen in jenem Falle ermeldete baare Geldbeträge dem Fiskus als ein Kommissum anheim fallen, mithin die Komitatsbeamten sothane Gelder dem Kameralärarium zu verrechnen haben; sämmtliche Waaren aber sollen von dem Fiskus eingezogen werden, aus welchen dann die Folge von selbst erwächst, daß, welche immer aus sothanen Unterthanen ihre Weiber, und Kinder innerhalb solcher festgesetzter Zeitfrist aus dem türkischen Gebiete wirklich herbei brächten, dieselben auch ihre baaren Geldeinlagen wieder voll-

vollständig überkommen, mithin auch unter Einem die Erlaubniß zu handeln erhalten werden. Dagegen aber haben.

3. über derlei von Zeit zu Zeit erlegt werdende Kauzionalsummen iene Komitatsbeamten, welche solche empfangen, monatliche Auszüge zu verfassen, und den Ober- oder Vizegespännen zur weiteren Beförderung an die k. ungrische Statthalterei zu zustellen; deßgleichen auch die Ober- oder Viezegespänne das dießfalls Nöthige, ohne erst eine General-oder Partikularversammlung abzuwarten, sogleich zu veranlassen, und sowohl hierüber, als auch über den Fortgang der Manipulazion dieses Geschäfts, allmonatlich ihre periodischen Berichte der hungarischen Statthalterei zu erstatten.

4. Sollen iene Griehen, und ottomanischen Unterthanen, welche Wittwer sind, und keine Kinder mehr in väterlichen Obsorge, noch in ihrem Brode haben, nach dießfalls vorläufig vorgenommener Untersuchung, und erkannter Richtigkeit der Sache, wie auch iene, so im Wittwenstande keine Kinder besitzen, deßgleichen auch die Ledigen, die schon mehrere Jahre hindurch sich in dem Königreiche Hungarn aufhalten, wenn keine Ursache, ihre Redlichkeit in Zweifel zu ziehen, vorhanden wäre, und wenn auch sie die sogenannten Karacs-Zettel nicht zu produziren vermöchten, zur

Abhal-

Abhaltung der Eidespflicht allerdings zugelassen werden; sofern sich aber

5. ergäbe, daß eine oder andere dieser zur 2ten und 3ten Klasse angehörigen Unterthanen eines fälschlichen Vorgebens überwiesen würden, sollen dieselben durch die betreffenden Gerichtsbarkeiten mit einer Strafe von 100 Dukaten, von welchen zwei Drittel dem Denunzianten, und das übrige Drittel dem Aerarium anheim fallen, beleget werden, und noch über dieses alles Handels gänzlich verlustiget sein; weiters werden sich

6. vorbemeldete zur zweiten und dritten Klasse gehörige Partheien, wegen der abgelegten Eidespflicht, binnen einer zweimonatlichen Frist bei einem Dreissigstamte ohnfehlbar zu legitimiren haben. Was dagegen

7. iene Partheien betrifft, welche noch ferner unter ottomanischer Botmässigkeit zu verharren willens sind, iedoch aber gleichwohl die so genannte Karacs-Briefe nicht vorzuzeigen, weder mit gehörigen Paßporten, oder Zeugenschaften von ihren Kommandanten sich zu legitimiren vermögen; in Ansehung dieser haben die politischen Behörden allwegs dahin zu sehen, daß solche weder mit inn- und ausländischen, noch auch mit türkischen Waaren einen Handel treiben, weder derselbe dem rechtmässigen Handel Anderer zu einigem Nachtheile gereiche, daher die besonders an den Gränzen

in

in Hungarn aufgestellten Dreissigstbeamten den pflichtmässigsten Bedacht dahin zu nehmen haben, Niemanden, wenn er auch gleich türkische Waaren bei, und um sich hätte, herein zu lassen, es wäre denn, daß ein solcher mit einem sogenannten Karacs-Briefe, oder mit einem türkischen Passe von seinem Kommandanten versehen wäre, oder sich als k. k. Unterthan mittels Zeugenschaft einer betreffenden Gerichtsbarkeit hinlänglich ausweisen könnte; nicht minder

8. soll eine iegliche Gespannschaft nach Ausgang des laufenden Jahres über alle in dieser Angelegenheit vorgekommene Gegenstände einen umständlichen Bericht an die hungarische Statthalterei einsenden, welcher sodann oblieget, hievon den weiteren Bericht zu erstatten; und damit

9. den öfteren Schwärzungen, welche von den Griechen und ottomannischen Unterthanen verübt zu werden pflegen, wirksamer Einhalt geschehen möge, so sollen dieienigen, die die Gefälle mit solchen Waaren, mit welchen den türkischen Unterthanen zu handeln erlaubt ist, zu hintergehen sich unterfangen, mit der doppelten Dreissigstgebühr bestrafet, wider iene aber, die man mit, den Türken zu führen, unerlaubten Waren in einer Schwärzung betreten würde, mit der Konfiskazion unnachläßlich verfahren werden; und gleichwie endlich

10. den

10. den türkischen Unterthanen, welche fernershin unter der ottomannischen Botmässigkeit beharren wollen, der Besitz einiger Grundstücke in Hungarn nicht erlaubt ist, als werden die Gespannschaften sothane Gründe gegen vorläufige Abschätzung wieder aus deren Händen an sich zu bringen nicht ermangeln.

Patent vom 10. Dezember 1774.

Nro. 1632.

Den 12. Dezember 1774. Die Kirschner oder Weißgärberprofession treibende Individuen der Grafschaften Görz und Gradiska betreffend.

Den die Kirschner = oder Weißgärberprofession betreibenden Individuen der Grafschaften Görz und Gradiska, wird die nämliche Befugniß, wie anderen Fabrikenunternehmern ertheilet, daß sie, gleich andern zünftigen Meistern, Jungen abrichten und zu Gesellen fördern, auch anderswo ausgelernte Gesellen zu sich in Arbeit nehmen können, ohne daß der Gesell, wenn er über 14 Tage daselbst in Arbeit gestanden, bei seiner Rückkehr in ein Land, wo die Profession zünftig ist, eine Strafe auszustehen hat.

Hofdekret vom 12. Dezemb. 1774.

Nro. 1633.

Den 17. Dezember 1774. In Absicht des Wachswaaren- und Kirzenhandels,

Wer immer ächte Wachswaaren, und Kerzen von allen Gattungen anher zum Verkaufe bringet,

oder

oder auch allhier verfertiget, und die Kerzen oder Wachslichter um einen Gulden das Pfund in einer guten untadelhaften Qualität verkaufen will, dem soll dieses auf immer freistehen, ohne daß es nöthig ist, sich deßwegen dem Wachsziehermittel einverleiben zu lassen; wie denn auch von den bisher gezogenen Mautgebühren ein Nachlaß von 3 Kr. per Pfund oder 5 Fl. vom Zentner allermildest gestattet wird.

Nachricht vom 17ten Dezember 1774.

Nro. 1634.

Den 16. Dezember 1774. Artikel für die Kupferschmiede.

Für die bürgerlichen Kupferschmiedmeister werden nachstehende Artikel vorgeschrieben:

1. Da die Beförderung der EhreGottes bei einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so sollen die gesammten Kupferschmiedmeister dem Gottesdienste auch in geziemender Andacht beiwohnen

2. sollen benannte Meister, nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen.

Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 30 Kr. jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 15 Kr. und

und auf dem Lande, und in kleineren Städten mit 7 Kr. eine Wittwe aber nur mit 3½ Kr. zur Lade zu erlegen. Die der hiesigen Kupferschmiedzunft einverbleibten Landmeister aber sollen bei der zweiten, in der Frohnleichnamsoktav einfallenden; Quatemberzusammenkunft entweder persönlich erscheinen, und ein ieder seine iährliche Auflage zusammen mit 28 Kr. und iede Wittwe auf dem Lande mit 14 Kr. zur Lade erlegen, oder aber, ohne selbst anher zu reisen, dieselbe an die hiesige Hauptstadt einschicken. Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister, ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher erffönete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er das erstemal um 20 Kr. gestrafet, und dem ohngeachtet sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden; wenn er aber zum zweitenmal ausbliebe; so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3. die Meister friedsam betragen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den

andern eine Klage, als zum Beispiele wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilde, Schadens, und dergleichen vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne anzügliche Ausdrücke, mithin auf eine bescheidene Weise zu geschehn.

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehen, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 40 Kr. gestrafet, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höhern Strafe (welche doch 2 Fl. nicht übersteigen muß) verhalten werden. Wäre das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre an dem in der Frohnleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntags das Handwerk Nachmittags um 4 Uhr gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal 2 Jahre verbleibenden, Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig gefunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und

davon

davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon 2 Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwei Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5. Wird den bürgerlichen Kupferschmiedmeistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, vom einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Kupferschmieden iemals Briefe zu wechseln.

6. Soll ieder aufzunehmende Jung, er sei ein Meisterssohn, oder nicht, drei Monate vorher geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Erlegung seines Taufscheines, und Stellung zweener Bürgen auf vier Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf fünf Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, und ihm die dreimonatliche Probzeit an diesen Jah-

ren zu Gute zu rechnen, wofür das Aufdinggeld mit 1 Fl. 30 Kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in Allem wohl verhalten hat, und wegen seiner Fähigkeit von den Vorstehern geprüfet worden, abermal bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeignisses von dem Christenlehrgeistlichen, und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 2 Fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlangt er sei ein Meisterssohn, oder nicht, er mag eines Meisters-Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt, ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Kupferschmiedmeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

Im Falle aber ein Meisterssohn, und ein Gesell zu gleicher Zeit um das Meisterrecht anhiel-

ten;

sen; so soll doch der Meistersohn dem Gesellen (wenn sie gleiche Fähigkeit besässen) vorgezogen werden.

9. Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hoher Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister, in der Wohnung eines Kupferschmiedmeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeigniß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben worden sein wird; so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten. Ist nun

10. die Probe für gut erkannt worden; so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und, nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtmagistrate das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so sollen nach baarer Erlegung der Meisterstaxe, welche bei einem Stadtmeister 12 Fl. 30 Kr. für einen Meistersohn aber, und iene, welche eines Meisters Tochter oder Wittwe heurathen, in 6 Schok oder 7 Fl. bei einem Landmeister aber 6 Fl. 15 Kr. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Meister einverleibet, und nach

8 Tagen dem Stadtmagistrate zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Übrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden, Gesellen nicht mehr behalten wollte; so haben beide einander an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen, wornach alsdann; im ersten Falle, der Gesell noch 14 Tage, in dem andern aber 8 Tage in der Arbeit des Meisters zu verbleiben hat, und, sofern es sich zuträgt, daß in der Zeit der Aufkündigung eine Arbeit von dem Gesellen bereits vorher angefangen worden, und von demselben vollendet werden müßte; so kann der Gesell vor Vollendung einer solchen Arbeit nicht austreten; jedoch soll auch ein Meister, wenn die Aufkündigung geschehen, und dergleichen Arbeit nicht angefangen wäre, dem Gesellen keine andere aufgeben, welche länger als die obigen 14. oder 8. Tage dauert. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Kommissär also befundene Ursache, aus der Arbeit schaf-

fen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Den Gesellen sind die Kundschaften ausser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen.

12. Da das Kupferschmiedhandwerk reichszünftig ist; so soll den einwändernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde Gesell aber hat seine Kundschaft ienem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben mag.

13. Gleichwie es üblich ist, daß iene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel zu stecken pflegen; also ist, zur Entfernung aller Uneinigkeiten, nicht nur an iedem Sonntage Abends nach 4 Uhr, sondern auch alle Tage in der Woche, die Arbeit auszutheilen, wobei ienem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gestecket hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Übrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureen.

14. Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zuge-

geben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Kupferschmiedmeister zur vollständigen Auslehrung und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Kupferschmiedmeisters, oder einer Meisterinn bei 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne; übrigens soll für ieden verstorbenen Meister, oder Meisterinn eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

16. Wird hiermit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zur Hilfe eines verunglückten, oder verarmten Meisters, oder Wittwe bestimmet sind. Schlüßlich, und

17. sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal iährlich zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung, bei versammeltem Handwerke, herabgelesen werden.

Der-

Daferne sich Fälle ergäben, welche darinnen nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden höchsten, und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen.

Prag den 16ten Dezember 1774.

Nro. 1635.

Den 16. Dezember 1774. Artikel für die bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmiedmeister.

Für die bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmidmeister werden nachstehende Artikel zur genauen Befolgung mitgetheilet.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer ieden wohl eingerichteten Brüderschaft die Hauptabsicht zu sein hat, so sollen auch die gesammten Zeug- und Zirkelschmiedmeister der Andacht geziemend beiwohnen.

2. Sollen benannte Meister, nach den ihrem Kommissär und ihnen von dem ieweiligen Altgesellen vorher gemachten Ansage, an iedem Quatembersonntage, Nachmittags nach 4 Uhr, in der Wohnung des ienweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs ieder Meister die Quartalsauflage mit 15 Kr. iede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 6 Kr. der Landmeister mit 6 Kr. und die Landmeisterswittwe mit 5 Kr. zu der Lade durch einen Meister zu erlegen.

Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem 3ten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemal um 10 Kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden.

Wenn er aber zum zweitenmal ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bei diesen Zusammenkünften solsen sich

3. die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiele wegen verachteter Arbeit, Schadens, und dergleichen vorzubringen, so wird, wie der 3te Artikel der Kupferschmiedmeister besaget, verfahren. Der

4te 5te 6te 7te 8te 9te und 10te Artikel ist mit den vorstehenden der Kupferschmiede ganz gleichförmig;

11. sollen den bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmiedmeistern zu Folge eines zwischen den ersten und den bürgerlichen Kurzmesserschmieden unterm

term 27sten Septemb. 1768. gütlich getroffenen, und von höchsten Orten unterm 13. Febr. 1769. gnädigst bestättigten Vergleiches folgende Arbeitsgattungen, als 1) stählene, und eiserne Schnallen, wie auch Uhrketten, und Hacken, 2) alle Gattungen Kaffeemühlen, 3) das Werkzeug für die Goldarbeiter, Uhrmacher, und Tischler, 4) feine und ordinäre Lichtputzen, 5) Sägeblätter und Brunnbohrer, 6) Kartenmaler = Schneider = und Gärtnerschären, 7) Sigill = und andere Pressen; 8) Beißzangen, 9) verschiedene stählene Leuchter, 10) Hostien = Hollippen = und andere Eisen für die Friseure, und zum Taffetausschlagen;

gemeinschaftlich mit den bürgerlichen Kurzmesserschmieden hingegen folgende, als 1) die chirurgischen Instrumente, was für einen Namen sie immer haben, 2) Papier = und andere feine Scheeren, 3) Streicher zum Messerstreichen, 4) Nägelzangen, 5) feine und ordinäre Barbirmesser, sowohl den bürgerlichen Zeug = und Zirkel = als auch Kurzmesserschmieden zustehen.

Da nun die 7 letzten Artikel der Kupferschmiedmeister mit der Zeug = und Zirkelschmiedmeister ihren ganz gleichstimmig sind; so werden letztere, zur genauen Befolgung derselben, darauf verwiesen.

Prag den 16. Dezemb. 1774.

Nro

Nro. 1636.

Den 27. Dezember 1774 Die Unterfertigung der Fideikommißdepurazionstabellen.

Die Fideikommißdepurazionstabellen sollen nebst der Unterfertigung des Fideikommißinnhabers, oder dessen Repräsentanten, zugleich von den bestellten Kuratoren mit unterfertiget werden.

Verordnung in Böhmen vom 27. Dezember 1774.

Nro. 1637.

Den 29. Dezember 1774. Wegen Entdeckung des dem aufgehobenen Jesuitenorden zugehörig gewesenen Vermögens.

Jeder, der einem ausländischen Ordenshause der erloschenen Sozietät, oder auch dieser überhaupt in einem fremden Lande etwas bei derselben Aufhebung schuldig gewesen, oder noch schuldig ist, es mag solche Schuld unmittelbar, oder durch Einlegung der Sozietätgelder, mithin durch Zuschlagung der Schuld zu einem Quantum, so einen frenden Namen zum Gläubiger hat, erwachsen sein, soll selbe nicht allein unter den, in dem Patente vom 9 Oktober 1773. §. 5. enthaltenen Strafen binnen 14. Tagen, vom Tage der Kundmachung anzeigen, sondern auch die Interessen, und das Kapital zur behörigen Zeit in die Kammeralkasse des Landes, worinnen sich die Schuld befindet, abführen, übrigens nebst obigen Strafen dafür haften.

Patent Wien vom 29. Dezember 1774. in Böhmen vom 13. Jäner 1775.

1 7 7 5.

Nro. 1638.

Die holzverschwenderische Bauart auf dem Lande zu hemmen, sind die Grundmauern der Ställe, Städel, Schupfen, und derlei Gebäude von Stein oder Ziegeln aufzuführen.

Den 3. Jäner 1775 Die Grundmauern der Ställe, Städel, Schupfen, ꝛc sind von Stein oder Ziegeln aufzuführen.

Patent vom 3ten Jäner 1775.

Nro. 1639.

Den wälschen Zinngiessern ist die Flickarbeit und das Hausiren nur in jenen Orten wo keine förmliche Zinngiesser vorhanden sind, gestattet.

Den 12. Jäner 1775 Die Flickarbeit und das Hausiren der Zinngiesser.

Verordnung in Böhmen vom 12ten Jänner 1775.

Nro. 1640.

Da einige Beamte von den Stadtgemeinde, theils im Gelde, theils in Naturalien, Namenstags- Neuejahrs- und Feiertagsgeschenke angenommen; so wird der zur Entkräftung der Kontribuenten gereichende Unfug für die Zukunft abgestellet, und auch den obrigkeitlichen Beamten die Annahme der Schenkungen von Unterthanen, und unterthänigen Dorf- Markt- und Stadtgemeinden unter Strafe des doppelten Ersatzes, und unter

Den 12. Jäner 1775 Die Annahme der Geschenke wird den landesfürstlichen und obrigkeitlichen Beamten verboten.

gestal-

gestalteten Sachen nach, zu verhängender schärfe-rer Strafe überhaupt verboten.

Hofreskript vom 12. Jäner 1775.

Nro. 1641.

Den 13. Jäner 1775 Auf die Kontribuzionskassen sind eigenmächtig keine Kapitalien aufzunehmen, noch einige Schulden zu kontrahiren.

In Betreff der eigenmächtigen Einschuldungen der Kontribuzionskassen wird verordnet, ohne kreisämtliches Vorwissen und Bewilligung, auf die Kontribuzionskasse keine Kapitalien aufzunehmen, noch einige Schulden zu kontrahiren widrigen Falls, die dawiderhändelden Obrigkeiten und Beamten, das Kapital sammt Interresse aus Eigenem zu bezahlen, und die Kontribuzionskasse in Nichte dafür zu haften haben würde.

Hofreskript vom 13ten Jäner 1775.

Nro. 1642.

Den 13. Jäner 1775 Denunziantenbelohnung wegen Übertretung des Normals in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage.

Den Denunzianten wegen Übertretung des Normals in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage wird von den eingehenden, und unter die Armen des Kirchsprengels zu vertheilen bestimmten Strafgeldern ein Drittel bewilliget.

Hofdekret vom 13. Jäner 1775.

Nro.

Nro. 1643.

Bei den obrikeitlichen Munizipalstädten soll im ganzen Lande auf die Renovazionsunkosten ein mässiges, und den Kräften des Gemeinvermögens angemessenes Quantum von den Kreisämtern mit Genehmigung der Landesstelle festgesetzet werden. Den 13. Jäner 1775. Bei den Munizipalstädten sind mässige Renovazionskosten zu bestimmen.

Hofreskript vom 13. Jäner 1775.

Nro. 1644.

Da der Kontribuzionsverfall vieler Herrschaften auch hauptsächlich von daher rühret, daß die Kontribuzionsrückstände auf den Bauerngründen keine Bedeckung gehabt, sondern bei Antretung eines Bauerngrundes nur die obrigkeitlichen und erblichen Währungen versichert, und mit solchen die ganze Schätzung des Grundes ausgewiesen, die bestandenen Steuerreste aber übergangen, und dem neuangehenden Wirthe aufgebürdet worden; so wird dieser Mißbrauch im ganzen Lande, wo solcher immer bestehet, abgestellet, und anmit verordnet, daß alle von einem Grunde versessene Steuern und Gaben, folglich auch die in die einheimische Kontribuzionskasse schuldigen Rückstände, bei Abänderung des Grundbesitzers, iedesmal in der Grundschätzung, und Verschreibung vor allen obrigkeitlichen, und Privatordnungen, oder auszumessenden sogenann- Den 13. Jäner 1775 Zu Vermeidung des Kontribuzionsverfalls, wie sich ob der versessenen Steuern auf einem Grunde zu achten.

nannten Währungen, oder Erbgeldern an den Kaufschilling, oder Schätzungsanschlag ausgewiesen, und in solchen eingerechnet, folglich auch an den, auf dem Grunde versicherten, obrigkeitlichen, oder andern Privatwährungen, oder Erbgeldern nicht eher, als bis die versessenen Kontribuzionsschuldigkeiten vollkommen getilget sein werden, etwas hinaus bezahlt, übrigens aber die Obrigkeit, wenn selbe sich, oder andere, eher bezahlt machen liesse, aus Eigenem zu Abtragung der versessenen Kontribuzionsschulden verhalten, und überhaupt iede Obrigkeit dahin angewiesen werden soll, nach einem abgestifteten Grundbesitzer sich nach der Kridaordnung zu achten, und in Ansehung des erledigten Grundes nach Vorschrift der Generalien zu benehmen.

Hofreskript vom 13. Jäner 1775.

Nro. 1645.

Den 14. Jäner 1775 Viehtrieb auf die Wiesen, wann vorzunehmen.

Von nun an soll der Vieheintrieb auf die Wiesen im Frühiahre gänzlich eingestellet, zur Herbstzeit aber nicht vor Michael vorgenommen, und auf nasse Wiesen zu keiner Zeit gestattet, ingleichen auch das Schweinvieh niemals auf einige Wiesen getrieben werden.

Nachricht vom 14. Jäner 1775.

Nro. 1646.

Bei Bemerken, daß die Kreisdominien mit den Prästazionsabfuhren, keineswegés in den von den k. Kreisämtern ihnen vorgeschriebenen Tagen, sondern insgemein fast alle auf einmal erst in den drei, höchstens vier letzten Perzepzionstagen, und zu dem weder erforderlichermassen instruiret, noch mit den Anlagsscheinen versehen, bei der Kasse zuerscheinen, durch dießfällige Uiberhäufung aber die Kassebeamten sowohl in die größte Gefahr eines Geldverlustes, als auch in eine unrichtige Perzepzion, und überhaupt in die Verlegenheit zu setzen pflegen, weder ihre Kasserechnung ordentlich zu richten und abschliessen, vielweniger mit den Perzepzionsgeldern in der bestimmten Zeit in dem Steueramte eintreffen zu können; und da dieser zu noch anderen nachtheiligen Folgen Anlaß gebende, und der dießfalls bereits erlassenen Verordnung zuwiderlaufende unordentliche Vorgang keineswegés gleichgiltig angesehen werden kann; so werden diejenigen bestimmten Tage, welche den Kreisdominien zur Abfuhr ihrer Prästazionen vorgeschrieben worden sind, erneuert, und dem zugleich beigefüget, daß die Dominien, welche in den ihnen ausgewiesenen Tagen mit der Abfuhr ihrer Abgaben bei der Filialkasse nicht wohl instruiret, und besonders mit den Anlagscheinen versehen erscheinen, sogleich als Re-

Den 20 Jäner 1775 Die Prästazionsabfuhren an den, den Kreisdominien vorgeschriebenen, Tagen betreffend.

 stan-

stanzfahren angesehen, und dabei der widerspänstige Beamte mit einem dreitägigen Zivilarreste beleget werden soll; wobei auch den Filialkassieren mitgegeben wird, die spätererscheinenden Beamten mit ihrer Abfuhr gleich von der Kasse abzuweisen.

Verordnung in Böhmen vom 20. Jäner 1775.

Nro. 1647.

Den 21. Jäner 1775 Was den Wirthschaftsbeamten an Kastenschwendung passiret wird. Wegen des Akzidenz bei vorleihenden Getraide. Dienstgroschen wird aufgehoben. Der Genuß aller Wirthschaftsamtlichen Akzidenzien ist anzuzeigen.

Den Wirthschaftsbeamten und Rechnungsführern wird an der Kastenschwendung von 100 niederöster. Metzen Haber 2 Metzen, von dem übrigen Getraide aber nur 1 Metzen jährlich passiret, die alsogleiche Abnahme des Akzidenz bei Vorleihung des Getraides für das Vergangene verwiesen, für das Künftige aber bei Strafe des doppelten Ersatzes verboten, und der Dienstgroschen von den bei ihren Aeltern dienenden Kindern aufgehoben; endlich ist von sämmtlichen Obrigkeiten, und Wirthschaftsbeamten der Genuß aller Akzidenzien anzuzeigen.

Hofreskript vom 21. Jäner, publizirt in Böhmen den 3. März 1775.

Nro. 1648.

Den 21. Jäner 1775 Domestikal-Geld-

Den Beamten wird das in den Generalien verbotene Unternehmen, Domestikal-Geld- und Getraid-

traidnebenkassen, und Partikularrechnungen zu führen, bei Festungsbau verboten.

Hofdekret vom 21. Jäner 1775.

und Getraidnebenkassen und Partikularrechnungen zuführen, wird verboten.

Nro. 1649.

Den 26. Jäner 775 Verfälschtes Mehl auf den Markt zu bringen, wird unter Konfiskazion verboten.

Ein verfälschtes oder sonst untüchtiges Mehl in die Prager Städte zu Markte zu bringen, wird unter der Strafe der Konfiskazion verboten.

Verordnung in Böhmen vom 26. Jäner 1775.

Nro. 1650.

Den 27. Jäner 1775 Die Weltpriester und besonders die Exiesuiten sollen den Diözesen zugetheilet, und darinn gehörig verwendet werden.

Nachdem die nöthige Erhaltung einer guten Ordnung und Zucht in der geistlichen Hierarchie unter andern auch die Vorsehung erfordert, daß die Priester der erloschenen Sozietät sowohl, als auch andere von ihren Gelübden entledigte Kleriker und Priester anderer Orden, welche nach dem klaren Innhalte der päbstlichen Breven der Jurisdikzion der Bischöfe immerfort unterworfen sein sollen, sich nicht derselben zu entziehen trachten, und ohne alle Ordnung, oder Subordinazion von einer Diözes zur andern im Müssiggange herum wandern, sondern derlei Gott gewidmete Männer vielmehr, ihrer Bestimmung gemäß, zum Dienste der Kirche in gewissen bestimmten Diözesen, welche ihnen zu ihrem beständigen Aufenthalte anzuweisen sind, angeordnet werden mögen; so wird verordnet, daß

1) alle in den k. k. Erblanden, und den dazu gehörigen Diözesen sich aufhaltende, von ihren Gelübden entledigte Geistliche und Priester der aufgehobenen Sozietät sowohl, als anderer Orden, von den Diözesanen namentlich und spezifize konskribirt, dann einzelnweise befragt werden sollen, ob sie einer bestimmten, und was für einer Diözes zugeschrieben sein; und wenn sie es sind, so haben sie sich mit dem Indulte desjenigen Diözesan, bei dem sie ausser ihrer Diözes sich aufhalten, zu legitimiren.

2) Sind sie aber noch keiner Diözes einverleibet, so sollen sie sich erklären, in was für eine sie aufgenommen werden wollen; wornach sie sogleich zu ihrem bestimmten Bischofe abzuschicken sind, da ein herumschweifender Klerikus ohne einen gewissen Superior und Diözesan nicht geduldet werden mag.

3) Soll ein ieder der Jurisdikzion und den Anordnungen desienigen Bischofs, dessen Diözes er ausgewählet hat, und eingeschrieben worden ist, gänzlich unterstehen, und weder ohne dessen schriftliche Erlaubniß, wenigstens auf längere Zeit, aus der Diözes sich begeben, noch auch wohl gar dessen Diözes völlig verlassen, und ohne die Dimissoriales seines eigenen Bischofs in eine andere übertreten dürfen.

4) Da alle, und besonders die Priester der erloschenen Sozietät, durch die ihnen verliehene Pension mit hinlänglichen Unterhaltungsmitteln versehen sind, mehrere deren aber vermög ihres Alters, und der Kräfte, der Kirche, folglich auch dem Publikum, noch nützliche Dienste leisten können; so haben alle von den Befehlen und Anordnungen ihrer Diözesanen dergestalt vollkommen abzuhängen, daß zu was immer für einem Dienste in der Seelsorge sie von den Bischöfen bestimmt werden, selbe dieses Amt ohn e. Verweilen, und Widerspruch mit Geniessung ihrer Pension antreten, und versehen, im Entstehungsfalle aber, und auf die von dem Diözesan beschehene glaubwürdige Anzeige von ihrer Widersetzlichkeit der zu geniessenden Pension eben hierdurch verlustiget sein sollen.

Auf gleiche Art haben derlei Individuen auch den politischen Länderstellen zu unterstehen, wenn sie von denselben zu Studien nach den landesfürstlichen in dem Studienfache bestehenden, und ferner nachfolgenden Anordnungen bestimmet werden.

5) Damit aber von den Diözesanen wegen Aufnehmung derlei Geistlichen, und Priester in ihre Diözesen keine Schwierigkeiten gemacht werden mögen, wird allen Bischöfen ernstlich aufgetragen, daß sie ieden derlei Klerikus und Priester, sobald sie von demselben hierwegen angegan-

gen werden, in ihre Diözes aufzunehmen, die einmal Aufgenommenen als ihre Subordinirten zu betrachten, zu schützen und auf ihre gute Aufführung fleissig zu sehen haben, besonders da einerseits aus ihrer Aufnehmung, da sie auf Lebenszeit mit hinlänglichen Pensionen versehen sind, den Diözesen keine Last wegen deren Unterhalt bevorstehet, andererseits aber hierdurch der guten Ordnung und geistlichen Hierarchie wohl berathen ist.

6) Obwohl alle und iede derlei Geistliche, als der Jurisdikzion, und Disposizion der Diözesanen vollkommen untergeben anzusehen sind; so soll dennoch auf iene, die in der erloschenen Sozietät in der Klasse der Emeritirten schon waren, oder wegen ihres hohen Alters, und der schwachen Kräfte, zu der Arbeit nicht mehr so tauglich sind, bei Ertheilung der Aemter und anderer Verrichtungen von den Bischöfen Rücksicht getragen werden, damit die einem ieden zuzutheilenden Aemter, und Dienste dessen Alter angemessen sein mögen.

7) Da mit der Zeit von einem oder anderen solchen Subjekte entweder in Betreff seiner Klagen, oder sonst eine Frage vorkommen könnte; so hat der Diözesan eine Beschreibung, oder einen Katalog der in seine Diözes Aufgenommenen zur Direkzion der manipulirenden Dikasterien durch

die

die Landesstelle nach Hofe bald möglichst einzuschicken. –

Hofdekret Wien vom 27. Jäner 1775.

Nro. 1651.

Ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangenen Amortisazionsgesetze, zuförderst aber das publizirte Patent vom 26. August 1771. — so im 6. B. S. 369. zu finden ist — den Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit gemessene Schranken gesezt haben; so hat die Erfahrung gelehret, daß der §. 4. erstbesagten Patents zufolge welchem zwar ausser dem Dotazionsbetrage alle übrige acquisitiones per actus inter vivos, & mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento vel ab intestato den geistlichen Orden, und Klöstern verboten, und nur allein dasienige, was als ein wahres Almosen, und Vermächtniß aus heiligen Messen, oder Jahrtagen, denn andere derlei Fundazionen, den Orden und Klöstern zugedacht werde, solchergestalt ausgenommen worden, daß das zu diesen leztern Fällen bestimmte Geld und Kapital niemals den Orden, und Klöstern abgegeben, sondern in öffentliche Fonds angeleget werden soll: zu manigfaltigen, die Absichten dieser höchsten Verordnung verei- Den 28. Jäner 1775 Erläuterung der Amortisazionspatente.

 teln-

telnden ungleichen Ausdeutungen, und Unterschleifen Anlaß gegeben.

Daher denn erwähnter §. 4. obigen Patents dahin erkläret, und für das künftige gesetzgebig festgesetzt wird, daß von nun an allen Ordens und Klostergeistlichen für eine heilige Messe ohne Unterschied höchstens 1 Fl. bezahlet, oder gestiftet werden dürfte, die Annehmung eines grösseren Betrags, als des ausgemessenen 1 Fl. aber für die Applikazion der Meinung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwand einer ewigen Stiftung, oder nicht, hinfür verboten sein soll, worunter iedoch die Hoch- oder gesungenen Aemter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher es bei der bisher eingeführten Bezahlungsgebühr sein ferneres Verbleiben hat.

Belangend die anderweitigen Geldvermächtnisse, so unter dem Vorwande eines Almosens gegeben werden wollten, wird festgesetzt, daß mit gänzlicher Ausschliessung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen, welche unter die Zahl der Mendikanten gehören, und denen zugleich bisher wegen Ermanglung zureichender Stiftungen, die Sammlung gestattet wird, etwas unter dem Namen eines Almosens zugewendet werden könne, welches Almosens iedoch auch selbe nur in so lange, bis diese andere andere zu ihrem Unterhalte hin-

längliche Stiftungen überkommen würden, fähig und genußbar sein sollen.

Wenn jedoch ein derlei Almosen den Betrag von 100 Fl. oder darüber ausmachet, wird befohlen, daß dieses Geld zur Nutzniessung in einem öffentlichen Fond angeleget, und von einem solchen Geschenke, oder Vermächtnisse bei Strafe des sonst hierdurch verlustigten Almosens der in iedem Lande aufgestellten Fundazionskommission, welche über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleiben habenden Fonds Sorge zu tragen hat, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber eine iede Handlung, die gegen diese Erklärung, öffentlich oder heimlich, mittelbar oder unmittelbar, oder sonst auf was immer für eine Art und Weise per actus inter vivos, aut mortis causa zum Nachtheil dieses Gesetzes geschehen würde, von nun an, und im Voraus für null und nichtig gehalten werden soll.

Wie denn auch unter dem nämlichen Verbote die Vernichtung der Handlung auch alle andere mit dem Vorwande eines frommen Werks zum Nachtheile des Gesetzes erdacht werden mögende Erwerbungen der Ordensgeistlichkeit überhaupt einbegriffen sein, dergestalt, daß zum Beispiele für Abhaltung einer Litanei, eines Gebets, eines heiligen Segens, oder sonstiger geistlichen Funkzion, so weit solche einer Belohnung fähig ist,

nichts mehreres, als gebräuchlich, oder etwa durch Taxordnung festgesetzet worden, den Ordensgeistlichen auf was immer abgereicht werden könne, wessen Übertretung hierdurch schon im Voraus eben so, wie die Übertretung der obigen Verordnungen vollkommen irritiret wird.

Patent Wien vom 28. Jäner 1775.

Nro. 1652.

Den 28. Jäner 1775 Alle Lebensveränderungen sind anzuzeigen.

Alle Lehensveränderungen, sie mögen sich durch Kauf, Tausch, Todfälle, oder auf andere Art ergeben, müssen bei Strafe der Kaduzität, längstens binnen 6 Wochen, bei der J. Oe. Regierung als Lehnsinstanz angezeiget werden.

Hofdekret vom 28. Jäner 1775.

Nro. 1653.

Den 3. Hornung 1775. Wegen der Urlaubspässe und Unterkommen der Fuhrwesensknechte bei dem Bauersmanne.

Da hervor kömmt, daß viele Herrschaften und Dominien sich nicht getrauen, denjenigen Militärfuhrwesensknechten, so nicht mit förmlichen Abschieden, sondern nur mit Urlaubspässen nach Haus entlassen werden, nnd in ihren Geburtsörtern keine Arbeit, oder Nahrungsverdienst finden, Urlaubspässe in andere Ortschaften zu ertheilen, und auch diejenigen Fuhrwesensknechte, welche keine Anverwandten, oder nahen Freunde haben, bei

den

den Bauern nicht leicht als Knechte unterkommen können, weil der Bauersmann der Meinung ist, daß der Beurlaubte nicht gehalten sei, die bedungene Zeit zuverbleiben; sondern als ein Militärindividuum nach Gefallen aus dem Dienste gehen dürfe; so ist nun einverständlich mit den k. k: Hofkriegesrathe für nöthig befunden worden, dießfalls den Landleuten den irrigen Wahn zu benehmen, und den beurlaubten Militärfuhrknechten ihre Nahrung zu erleichtern.

Die Obrigkeiten haben demnach die beurlaubten Militärfuhrwesensknechte, so wie iene, die hierzu konskribirt sind, anzusehen, folglich dergleichen Beurlaubtenfuhrknechten ebenfalls Urlaubspässe innerhalb den konskribirten Erblanden zu Suchung ihres Unterhalts, und Nahrungsverdienstes zu ertheilen; und so können auch die Bauern dieselben in ihr Dienste nehmen, ohne daß sie unter der bedingten Zeit nach Belieben weggehen dürfen, wie sie sich denn auch, wie andere Knechte, gegen ihre Aufdinger zu verhalten schuldig sind, oder widrigens wie diese von den Obrigkeiten dafür angesehn werden können, und nur in schweren Kriminalfällen, die ein vollkommenes Kriegsrecht erfordern, an das nächste Militär abzuliefern sind.

Hofdekret vom 3. Februar 1775.

Nro.

Nro. 1654.

Den 9. Hornung 1775. Das Hausiren mit optischen Waaren betreffend.

Den Wälschen und sonst fremden auch unlegitimirten Kaufleuten, wird das Hausiren mit optischen Waaren ausser der Jahrmarkzeit bei Konfiskazionsstrafe untersaget.

Verordnung in Böhmen vom 9. Febr. 1775.

Nro. 1655.

Für die bürgerliche Gürtlermeister werden folgende Artikel zur genauer Befolgung ertheilet.

Den 9. Hornung 1775. Artikel für die Gürtlermeister.

1. Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen benannte Meister bei den Quatembermessen dem Gottesdienste mit geziemender Andacht beiwohnen, wenn einer zuspät käme, oder gar ausbliebe, soll er im ersten Falle um 15 Kr. im zweiten aber um 30 Kr. zur Lade gestrafet werden.

2. Sollen die Meister, nach der ihrem Kommissär, und ihnen, von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen.

Je=

Jeder Meister hat daselbst in Gegenwart des Kommissärs, die Quartalsauflage mit 12 Kr. die Meisterswittwe aber mit 6 Kr. zur Lade zu erlegen; die Landmeister hingegen sollen vierteljährig 6 Kr. und die Landmeisterswittwen 3 Kr. zu der Lade zu bezahlen, oder einzuschicken haben.

Diese Lade soll mit 3. verschiedenen Schlössern gesperret sein, zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe, so wird er für das erstemal um 15 Kr. gestrafet, und dem ohngeachtet sein Auflaggeld mit 12 Kr. nachzutragen verhalten werden; und bliebe er zum zweitenmale aus, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung zu verfahren. Bei dieser Zusammenkünften sollen sich

3. die Meister sittsam und friedlich betragen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung, und Ergebenheit bezeigen.

Hätte ein Meister wider den andern eine Klage anzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, oder anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehn.

Hier=

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten; solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestrafet; nach Beschaffenheit der Umstände aber auch zu einer höhern Strafe (welche doch bei dem Handwerke 2 Fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4. Soll alle Jahre von den Meistern an dem in der Frohnleichnamsoktav einfallenden Quatembersonntage das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen allemal ein Jahr verbleibenden Obervorsteher, die öffentlich und deutlich herab zu lesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissär, und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung, der Landesstelle zur Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher entweder weiters auf ein Jahr zu bestättigen, oder von dem jeweiligen

gen Untervorsteher die Obervorstehersstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

5. Wird den Meistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem, oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerkvorfallenheiten mit auswärtigen Gürtlern iemals Briefe zu wechseln.

6. Soll ieder aufzunehmende Jung, er sei nun ein Meisterssohn, oder nicht, 3. Monate vorher geprüfet werden; läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bei versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Erlegung seines Taufscheines und Stellung zweener Bürgern, auf 4 Jahre, und, wenn ihn der Meister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben und ihm die dreimonatliche Probzeit an diesen Jahren zu Gute zu rechnen. Wofür das Aufdinggeld mit 2 Fl. zur Lade zu bezahlen kömmt.

7. Nachvollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in Allem wohl verhalten hat, und wegen seiner Fähigkeit von den Vorstehern geprüfet worden, abermal bei versammeltem Handwerke, gegen Beibringung des gewöhn-

wöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrgeistlichen und gegen Erlag des Freisprechgeldes mit 4 Fl. in Gegenwart der Meister seiner Lehrjahre frei gesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sei ein Meistersohn, oder nicht, er mag eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heuraten gesonnen sein, oder nicht; so soll er sich vorher bei versammelten Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind ist, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem hiesigen Gürtlermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich und treu verhalten hat, gehörig beweisen.

9. Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat; so soll der Meisterrechtswerber bei der Landesstelle um die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweener dazu ernannter Beschaumeister in der Wohnung eines Gürtlermeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheiische Zeugniß

niß der Meisterschaft an die Behörde abgegeben worden sein wird, so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten.

10. Ist nun die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und, nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Burger-und Meisterrechts erhalten, und hierauf bei dem Stadtmagistrate das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meisterstaxe, welche bei einem Stadtmeister in 40 Fl. bei einem Landmeister aber in 20 Fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtmagistrate zur Ablegung des Burgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat der Meister diesem 8 Tage vorher, der Gesell hingegen 14 Tage vorhinein, und zwar beide einander an einem Sonntage, die Arbeit aufzukündigen; sollte der

Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissär also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Die Kundschaften sind den Gesellen, ausser der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

12. Da das Gürtlerhandwerk reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft ienem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

13. Gleichwie es üblich ist, das iene Meister, die einen Gesellen bedürfen, sich bei dem Obervorsteher in die Tafel stecken, also ist, zu Entfernung aller Uneinigkeiten, an iedem Sonntage Nachmittags nach 4 Uhr, und auch alle Tage in der Woche, die Arbeit auszutheilen; wobei ienem Meister, der sich vor den andern in die Tafel gestecket hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Den Meistern wird alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

14. Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteliahr seiner Lehrzeit bei ihr zu lassen, sodann aber einem andern Gürtlermeister zur vollständigen Auslehrung, und Freisprechung zu übergeben.

15. Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 4 Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Gürtlermeisters, oder einer Meisterinn bei 17 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches sogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne. Ferner wird

16. den Meistern ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerk eingehende Auflage- Aufding- Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zur Hilfe eines verunglückten, oder armen Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

17. Sollen vorstehende Artikel wenigstens jährlich einmal, zu Jedermanns Wissenschaft und

Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Prag vom 9ten Febr. 1775.

Artikel für die Gesellen.

Die Artikel für die Gesellen lauten folgendermassen.

1. Dieser §. ist mit ienem der Meister gleichen Innhalts; nur sind die Strafen auf 6 und 12 Kr. ausgemessen, und dabei verordnet, daß allezeit 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Meisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen unter 12 Kr. Strafe begleiten.

2. Hat alle vier Wochen von einer ieden Werkstatt ein Gürtlergesell, auf die von den zweenen Irtengesellen (welche alle 4 Wochen zu erwählen sind) gemachte Ansage, Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers geziemend gekleidet, beim Eintritte zur Lade ohne Stock oder anders Seitengewehr, zu erscheinen, und die monatliche Auflage mit 4 Kr. zur Gesellenlade zu erlegen. Diese Lade soll mit 3 Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der ieweilige Ladengesell den Schlüssel haben.

3. Enthält ienes, was im 3ten Artikel der Meister gesagt worden, mit dem Unterschiede, daß die Strafen nach Beschaffenheit des Vergehens 20,

30,

30, 45 Kr. ia auch 1 Fl., aber nie mehr, betragen können.

4. Wird den Gesellen ienes verordnet, was der 5te Artikel der Meister enthält; mit dem Beisatze, daß die Gesellen ohne Vorwissen, und Unterschrift ihres Kommissärs kein Anbringen an die Landesstelle einreichen sollen.

5. Hat die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5 Uhr Morgens anzufangen, Abends aber im Sommer um 7 Uhr im Winter aber um 8 Uhr aufzuhören.

6. Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage, oder dispensirten Feiertage herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleitgäbe; so soll er zum erstenmale um 30 Kreutzer, zum zweitenmale um 45 Kreutzer zur Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Landesstelle zur schärfern Züchtigung angezeiget werden; gleichwie denn auch iener Meister, der solchen Müssigang ungeahndet ließe, auf die dießfällig gegründet gefundene Entdeckung um 2 Fl. zur Meisterlade gestrafet wird. Auch wird

7. das wechselweise Heimsuchen der Gesellen verboten, und daferne sich ein Gesell erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder

wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herumzugehen, anzulocken; so soll er für das erstemal um 1 Fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 Kr. gestrafet, und beim zweitmaligen Vergehen der Obrigkeit zur empfindlicheren Strafe angezeigt werden.

8. Haben die in Arbeit stehenden unverheuratheten Gesellen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihres Meisters Wohnung sich richtig einzufinden; wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder wohl gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 Kr. im zweiten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade zu strafen.

9. Ist des nämlichen Innhalts mit dem 11ten Artikel der Meister.

10. Ist kein Gesell auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, iedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und leztern Falls noch den durch seine

schlech-

schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

11. Wenn ein fremder Gesell einwandert, hat er in keinem andern Orte, als auf der Herberge, einzukehren, dem Vorsteher seine Kundschaft aufzuweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberge zu begeben; daselbst hat er, anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber abgestellten Gesellengeschenks, von der Meisterschaft 3 Kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder anstatt dessen von ihm 1 Kr. Schlafgeld empfangen. Fände sich aber nach 3 Tagen keine Arbeit, so soll er alsogleich abzuwandern schuldig sein.

12. Werden alle, theils ungereimte, theils schädliche Mißbräuche abgeschaffet.

13. Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bei die-

ser Gelegenheit wird verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk, oder einen Lohn zum Voraus verlange.

14. Soll jeder das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, sich bei der nächsten Gesellenversammlung in das Gesellenbuch gegen Erlag 4 Kr. einschreiben lassen, und monatlich 4 Kr. Auflage zur Lade entrichten, von jedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Junge aber sind das erstemal 30 Kr. zu erlegen.

15. Ist des nämlichen Innhalts mit dem 16. Artikel der Meister.

17. Sollen diese Artikel alle 6 Monate bei einer Gesellenzusammenkunft zu Jedermans Wissenschaft, und Nachachtung abgelesen werden.

Artikel Prag den 9 Februar 1775.

Nro. 1656.

Den 11. Hornung 1778.

Was die Länderstellen in den einzusendenden Pensions- Diensterseßungs- oder Substituzions- verzeichnissen zu beobachten haben.

In den vierteljährig einzusendenden Pensionsverzeichnissen haben die Länderstellen auch das Alter der pensionirten Kinder verläßlich auszusetzen, und von dem Tage derselben Erlöschung die solchergestalt dem Fond anheimfallenden Pensionen behörig einzuziehen.

Nicht

Nicht minder haben die Länderstellen mit der quartaligen Einsendung der Diensterseßungs- dann Substituzionstabelle das Verzeichniß der entlassenen Beamten in Zeiten vorschriftmässig einzuhalten, insbesondere aber bei den Diensterseßungstabellen, nebst den einzustellenden besoldeten Beamten, auch iene, welche zwar aus dem Kammerale keine Besoldung beziehen, sondern aus einem anderen Fond salariret werden, oder auch gar keinen Gehalt geniessen, ebenfalls, doch besonders anzusetzen, damit selbe in die Sisteme eingezogen, und sohin von ihren wirklich verwendeten Dienstiahren hier Orts die verlässige Wissenschaft erhalten, folglich bei sich ergebenden Diensterseßungsfällen, Vorrückungen, angesuchten Remunerazionen, Jubilazionen, Pensionen, die behörige Rücksicht genommen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen der etwanigen Karaktertaxeinbringung das Nöthige vorgekehret werden mag.

Gleichergestalt sind in den Verzeichnissen über die entlassenen Beamten ebenfalls die Suspendirten, iedoch besonders, anzuführen, der Tag der Suspension beizusetzen, dann, ob selbe nur vom Salare, oder auch zugleich vom Amte suspendiret, und wann in ein oder anderes wieder eingesetzet worden? anzumerken, um bei der Rechnungszensur der Einziehung, oder Einstellung derlei Besoldungen, die behörige Nachsehung pflegen zu können.

Hofdekret vom 11ten Febr. 1774.

Nro. 1657.

Den 11. Hornung 1775. Der Nachdruck der innländischen Auflagen wird verboten.

Der den Wissenschaften, der Buchdrukerei, und dem Handel so schädliche Büchernachdruck, der innländischen und einem rechtmässigen Verleger zugehörigen Auflagen, wird gesetzmässig bei schwerer, und nach Erheischung der Umstände zu verschärfender Strafe untersagt, es wäre denn, daß wegen Abgang der Exemplarien, oder wegen des übertriebenen Preises die höchste Erlaubniß darüber ertheilet würde.

Hofdekret vom 11. Februar 1775.

Nro. 1658.

Den 11. Hornung 1775. Keine Vagabunden nach Hungarn zu schieben.

In Hinkunft sollen keine Vagabunden, und Missethäter, es wäre denn, daß sie Nazionalhungarn, oder der Religion verdächtig wären, nach Hungarn verschoben werden.

Hofreskript vom 11. Hornung, publizirt in Steiermark den 3. März 1775.

Nro. 1659.

Den 16. Hornung 1775. Bei Abänderung eines Ver-

Bei jeder Abänderung eines Verwalters, oder Pachters, soll von dem betroffenen Dominium, oder Jurisdizenten, dessen Namen zu Vermeidung aller

widrigen Zufälle dem betroffenen Kreisamte angezeigt werden.

walters, oder Pachters ist dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

Verordnung Gräz vom 16. Februar 1775.

Nro. 1660.

Den 17. Hornung 1775. Die Kontribuzionseinnehmer sind vor der Eidesablegung aus den sie betreffenden Generalien zu prüfen.

Die von den Obrigkeiten aufgenommenen Kontribuzionseinnehmer sind, ehe sie zur Ablegung des Juraments schreiten, aus den die Steuereinhebungs- und Kassefuhrungsmanipulazion betreffenden Generalien zu prüfen; iedoch hat solches ohne Entgeltung zu geschehen, und nicht in der Macht der Kreishauptleute zu beruhen, ein untüchtig befundenes Subjekt sofort zu verwerfen, sondern das Kreisamt ist schuldig, solchenfalls hierüber seinen Bericht an die Landesstelle zur weiters nöthigen Ankehrung zu erstatten.

Hofdekret vom 17. Februar 1775.

Nro. 1661.

Den 18. Hornung 1775. Wenn ein entlassener Soldat seine Wirthschaft nicht antritt, ist dem Kreisamte anzuzeigen.

Wenn ein Mann wegen Erheurathung, Erkaufung, oder Ererbung eines steuerbaren Grundes von der Militärpflicht losgesprochen wird, solcher aber seine Wirthschaft aus was immer für Ursachen nicht antritt, soll sogleich die Anzeige an das Kreisamt gemachet werden.

Verordnung Gräz vom 18. Februar 1775.

Nro.

Nro. 1662.

Den 18. Hornung 1775. Wasenmeister sollen nicht kuriren.

Den Wasenmeistern wird bei vorfallenden Krankheiten, und Viehumfall die Kur an Menschen und Vieh verboten.

Hofreskript vom 18. Hornung 1775.

Nro. 1663.

Den 25. Hornung 1775. Dem Gesinde wird das Spielen um Geld und Gewette verboten.

Dem Dienstgesinde wird das Spielen um Geld und Gewette mit alleiniger Ausnahme des Kegelspiels in den Gärten unter gemessener Bestrafung verboten.

Patent Wien vom 25. Febr. 1775.

Nro. 1664.

Den 3. März 1775. Attestate, so von den Halsgerichten wegen eines Inquisiten begehret werden, sind verläßlich auszustellen.

Die Attestate, so von den Halsgerichten wegen Mittellosigkeit, oder Vermögensumstände eines Inquisiten anverlanget werden, sind von den Magistraten, oder Wirthschaftsämtern mit aller Verläßlichkeit auszustellen.

Verordnung Böhmen vom 3. März 1775.

Nro.

Nro. 1665.

Bei der dermal im Lande verbreiteten Färberkunst und folgbar nicht mehr zu besorgender Bedrückung der Tuchmacher mit willkührlicher Erhöhung des Färberlohns, wird der 3. §. der Färberordnung — so im 3. B. S. 463. zu finden ist — dahin abgeändert, daß den Färbern zwar frei stehe, den Farblohn, oder Preis zu bestimmen, jedoch dieselben allemal 14 Tage vorher, wenn selbe mit dem Färberlohn aufzuschlagen gedenken, solches ihren Kundschaften zu bedeuten haben, damit sich diese darnach richten können, ohne jedoch die Ursachen der Lohnserhöhungi anzeigen zu dürfen, in dessen Folge auch in d em Eide der Färber der die Taxen betreffende Gegenstand ins Künftige gänzlich hinweg zu lassen ist.

Den 3. März 1775. Die Färberordnung, in wie weit selbe abgeändert wird.

Hofdekret Wien vom 3. März 1775.

Nro. 1666.

Jeder beurlaubte Mann ist in Hinkunft gehalten, seinen Urlaubszettel gleich bei Erscheinung in seinem Geburtsorte, bei dem Obervorsteher ordentlich einprotokolliren zu lassen, und bei Verfliessung der Urlaubszeit ist ein derlei beurlaubter Mann

Den 3. März 1775. Jeder Beurlaubter hat sein Urlaubszettel der Obrigkeit

vorzuzeigen, und wie sich selbe diessfalls zu benehmen habe.

zu seinem Regimente zurückzuschaffen, oder der unterwaltende Anstand dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 3. März 1775.

Nro. 1667.

Den 3. März 1775. Postreisenden ist die Bagage an Sonn- und Feiertagen tragen und aufpacken zu lassen ohnverwehrt.

Die sowohl auf den Postwägen, als auf der Extrapost Reisenden, wie nicht minder die bei dem Postwagenamte angestellten Leute, sollen in Ansehung der nothwendigen Aufpackung, und Übertragung der Bagage von dem Gesetze wegen verbotener schwerer Tragung an Sonn- und Feiertagen befreit, sofort auch an diesen Tagen ihnen die Aufpackung und Übertragung der Bagage ohne mindesten Anstand gestattet werden.

Hofentschliessung vom 3. März 1775.

Nro. 1668.

Den 4. März 1775. Erlaubnisse oder Pässe für Pilgrime nach Rom sollen nicht ertheilt werden.

Alle Supplikanten, welche einige Erlaubniß, oder Pässe zur Pilgrimschaft nach Rom ansuchen, sind mit diesem Gesuche um so mehr abzuweisen, als dergleichen Pilgrimzug ausser Landes ohnehin nicht gestattet, am wenigsten aber, durch Auswan-

wanderungen von dieser Art, das Konskripzions-
sistem unterbrochen werden könne.

Hofdekret Wien vom 4. März 1775.

Nro. 1669.

Es wird an der Karolinerstrasse zu Merkopail eine Pflanzschule von edlerem Schaafviehe angeleget, um die Originalabstämmlinge daselbst in dem 18ten Monate ihres Alters in den Erbländern zu vertheilen, und durch einen unausgesetzten Fortgang der Verbesserung der innländischen Schaafzucht zu Hilfe zu kommen.

Den 6. März 1775. Die Errichtung einer Pflanzschule von edlerem Schaafviehe zu Merkopail.

Zu Erzielung dieses wichtigen Endzweckes, haben Ihre Maiestät die Unkosten aus dem Aerarium aufgeopfert, und in dem vergangenen 1773. Jahre die Pflanzschule größtentheils mit spanischem Schaafviehe, und mit Stören durchaus von dieser Gattung besetzen lassen, davon die erste Vertheilung schon in diesem Jahre erfolget. Um nun die höchsten Absichten bestmöglich zu erzielen, und die gnädigst beschlossene Hilfe nach Thunlichkeit alle Erbländer geniessen zu lassen, wird verordnet:

1) daß alle iene, welche zur Verbesserung ihrer Schaafzucht aus gesagter Pflanzschule eine Hilfe verlangen, sich längstens bis den 1. Mai ieden Jahres bei der betroffenen Landesregierung schriftlich melden, daß

2)

2) auf jene, die nach Verlauf dieses Termins zum Vorscheine kommen, in dem nämlichen Jahre keine Rücksicht mehr getragen werden soll.

3) Längstens bis Anfangs Juli wird jeder Landesstelle das Quantum bekannt gemacht, welches jedem Lande in jenem Jahre zugetheilet werden kann, sodann wird der Haupttrieb von Merkopail durch Laibach, und Graz nach Wien auf Kosten des Aerarium, von Wien aus aber nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Oesterreich ob der Enns auf Kosten derjenigen erfolgen, die solche Schaafe empfangen.

4) Jene aus den Ländern Görz und Kärnten haben sich jedesmal mit der Intendenz, der Überlieferung wegen, bei Zeiten zu benehmen, weil, wenn das für diese Länder bestimmte Schaafvieh vor dem 1ten September nicht aus der Pflanzschule abgeholet ist, selbes mit dem Haupttriebe nach Wien gehen wird, um in die übrigen Länder vertheilt zu werden.

5. Um eines Theils zu beständiger Unterhaltung dieser wichtigen Aushilfe des Staates einen anhaltenden Fond herzustellen, andern Theils aber mehr gesichert zu sein, daß jene, welche derlei Schaafe verlangen, von der höchsten Wohlthat desto bessern Gebrauch machen werden, wird ohne Unterschied, für jedes Schaaf der Landesstelle ein

halb=

Halber Souverain zu bezahlen, und anders die Verabfolgung nicht zu bewilligen sein.

Nachricht Wien vom 6. März 1775.

Nro. 1670.

Die säugenden, und zur Pflegung zugeschobenen Kinder sollen an einen Ort, wo sie gesäuget werden können, abgegeben, und, wenn dieß nicht thunlich ist, wenigstens nicht von Haus zu Haus herumgetragen, sondern an einem Orte in Verpflegung gehalten, auch überhaupt den Armen eine zum Leben erkleckliche Verpflegung gegeben werden.

Den 11. März 1775. Wegen der zur Verpflegung zugeschobenen säugenden Kinder.

Verordnung vom 11. März 1775.

Nro. 1671.

Bei Wahrnehmen, daß die Handelsleute den von ihren Gläubigern erhaltenen, oft sehr beträchtlichen Nachlaß von der Schuld in ihren Büchern, als eine baare Bezahlung, anzusetzen pflegten, man aber auf diese Art weder den eigentlichen Verlust, den die Gläubiger bei sothaner Handlung erlitten haben, entnehmen, noch aber den wahren Stand der Handlung erkennen kann, wird verordnet,

Den 13. März 1775. Wie die Handelsleute den von ihren Gläubigern erhaltenen Schuldnachlaß in den Büchern anzusetzen haben.

net, daß in Hinkunft iene Handelsleute, welche den ihnen von ihren Gläubigern geschehenen Nachlaß von der Schuld nicht deutlich angemerket, und solchen als eine baare Bezahlung in ihre Bücher eingetragen haben würden, wenn sie hiernach falliren sollten, als betrügerische Falliten angesehen, und wider sie nach Strenge der Gesetze vorgegangen werden soll.

Hofdekret Wien vom 13. März 1775.

Nro. 1672.

Den 16 März 1775. Die Gebühr eines Strafboten wird festgesetzt.

Bei Erfahrung, daß die königl. Kreisämter ienen saumseligen Beamten, so die abgeforderten Aeuserungen, und Berichte nicht erstatten, sondern damit lange zurückbleiben, Strafboten zuschicken, welchen von diesen Beamten zu 6, 8, und mehreren Groschen, auch zu Gulden für die Meile bezahlet werden, hierdurch aber ganz leicht geschehen kann, daß die Beamten wegen eines solchen Strafboten sich an den Unterthanen regressiren; so wird hiermit die Gebühr eines solchen Strafboten für die Meile mit 12 Kr. festgesetzt, und haben die k. k. Kreisämter im Falle, wenn ein Beamter nach erhaltenem Strafboten die abgeforderte Auskunft nicht einsendete, diesen Beamten durch das Militär holen

zu

zu lassen, und in der Kreisstadt 2, und 3 Tage im Arreste aufzubehalten.

Verordnung in Böhmen vom 16 März 1775.

Nro. 1673.

Es ereignen sich Fälle, daß das Kreisamtspersonale, und die Kreisboten-Gelder für die Partheien in die Filialkreiskasse abführen.

Wie nun aber hierdurch zu verschiedenen Unrichtigkeiten Anlaß gegeben wird; so wird gedachtem Personale auf das schärfeste untersaget, für die Partheien fernershin Gelder in die k. k. Kreisfilialkasse abzuführen, und anmit verordnet, daß entweder die Beamten selbst, oder aber diese durch vertraute Boten, die schuldigen Gebühren in die Filialkasse unmittelbar abführen sollen; und weil dann weiter die Depositirung der Aerarialgelder in den Kreisämtern dem Personale nur die Gelegenheit zu mehreren Unrichtigkeiten anbietet, und um auch ferners die Kontribuenten von der Gefahr einer zweifachen Zahlung sicher zu stellen, wird allgemein bekannt gemacht, daß keine Prästazionsgelder, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zum k. k. Kreisamte ad depositum erlegt, sondern obverstandenermassen durch die Beamten, oder sichere

Den 16. März 1775. Dem Kreisamtspersonale wird verboten, Gelder für die Partheien in die Kreiskassen abzuführen;

und hat solche Abfuhr durch Beamte, oder sichere Boten zu geschehen

auch sind überhaupt keine Gelder zum k. Kreisamte zu depositiren.

Boten unmittelbar in die Filialkreiskasse abgeführet werden sollen; wie denn auch dem gesammten Kreisamtspersonale die Annahme derlei Aerarialgelder ad depositum schärfest untersaget wird.

Verordnung in Böhmen vom 16. März 1775.

Nro. 1674.

Den 17. März 1775. in Absicht des Gültenverkaufes.

In Absicht des Gültenverkaufs wird verordnet, daß zu Konzentrirung der Gülten

1. iede Herrschaft, die ein Dorf, oder Amt, von dem Gute abgesondert, zu verkaufen Willens ist, das zu veräusernde Dorf, oder Amt mit untereinstiger Uibergebung des realen, und nicht übertriebenen Kaufanschlags einem der vorkaufenden Gült nächst anliegenden Dominium in Kauf anzubieten habe, und zwar unter Strafe der Ungiltigkeit des mit einem Dritten verkäuflich abgeschlossen werdenden Kaufkontrakts; doch wird ein allenfalls bestehendes Jus retractus legalis durch den Anbot, und erfolgten Kauf nicht aufgehoben.

2. Hat iede Herrschaft den Empfang des Kaufanschlags sogleich zu bescheinigen, und binnen 4 Wochen sich schriftlich zu äusern, ob sie die Gült in dem bestimmten Werthe an sich zu bringen entschlossen sei, nach deren Verlauf der Eigenthümer bei nicht erfolgter Erklärung die Gült an wen immer veräusern kann.

3. Wenn

3. Wenn aber der Kaufanschlag offenbar übertrieben wäre; so kann die benachbarte Herrschaft, an welche die Feilbietung geschehen ist, einen Gegenanschlag verfassen, und solchen dem Verkäufer im obigen Termine mittheilen: falls sie aber nicht einig würden, ist bei der Landesstelle um eine unpartheiische Schätzungskommission anzulangen, von welcher die Kaufquote bestimmet, und gegen deren Erfolg die Einantwortung geschehen wird. Wie denn auch die Kommissionskosten, im Falle die Landesstelle den Kaufanschlag übermässig befände, dem Käufer zur Last zu fallen haben; und ist dem durch die bestimmte Kaufsquote, oder Kommissionskosten sich beschwert glaubenden Theile der Rekurs inner 3 Wochen sub pœna præclusi an die böhmischöstreichische Hofkanzlei eingestanden.

4. Wenn in einem, mehreren Grundobrigkeiten unterworfenen, Dorfe eine einzelne Bauerhube verkauft würde, ist solche auf obige Art der in dem Dorfe die meisten Unterthanen besitzenden Obrigkeit feil zu bieten, und, wenn sie dem Kaufe entsaget, einem von den übrigen Jurisdizenten anzubieten, wo dann der Eigenthümer, wenn auch dieser dem Kaufe entsagte, solche an wen immer hindanzulassen befugt ist.

5. Ist auch eben dieses in Betreff der gerichtlichen Veräuserung zu verstehen, also, daß vor der wirklichen Einantwortung eines mit dem gerichtli-

chen Ansatze behafteten Dorfs, oder Bauernhube, von Seiten des Gerichts selbst der Kaufsanbot, und zwar nach bereits vorgenommener Schätzung, oder allenfalls vorzunehmender Uiberschätzung, geschehen muß.

6. Ist auch die Geistlichkeit von diesem Vorrechte nicht ausgeschlossen, sondern nur dahin verbunden, daß sie für solche erkaufte Gülten andere von ihrem Stifte weit entfernte vom nämlichen Werthe wieder hindanngeben, und inner Jahr und Tag sich hierüber bei der Landesstelle ausweisen soll.

7. Hat es in Anbetracht der Dominikalrealitäten, und Gefälle bei der dermaligen Beobachtung, und freiem Verkaufe derselben sein ferneres Bewenden.

Verordnung, Leibach vom 17. März. 1775.

Nro. 1675.

den 26. März 1775 die Langmesserschmiede werden mit der Schwertfegerzunft vereiniget.

Die Langmesserschmiede sind mit den Schwertfegern in der Zunft vereiniget, mithin an die genaue Beobachtung der Artikel für die bürgerlichen Schwertfeger angewiesen.

Patent vom 26. März. 1775.

Nro. 1676.

Die Söhne, und Diener der Glashändler, und Glasfabrikanten, dann Künstler der Herrschaft Neuschloß sind von der Stellung zum Militär frei. den 31. März 1775 Söhne und Diener der Glashändler, Glasfabrikanten, dann Künstler der Herrschaft Neuschloß sind vom Militär befreit.

Hofdekret vom 31. März 1775.

Nro. 1677.

Es ist nach mehrmal sich ergebenen Fällen, und aus der dabei gründlich gepflogenen Untersuchung nur allzuüberzeugend herborgekommen, daß die bei verschiedenen geistlichen Orden eingeführte Haltung der sogenannten Provinzkassen zu dem Verfalle mehrerer Ordenshäuser in ihrem Vermögensstande, ja sogar zu Entkräftung an Mitteln ganzer Provinzen Anlaß gegeben habe. den 1. April 1775. Aufhebung der Provinzkassen, und Separirung des Vermögens aller Ordenshäuser.

Da man aber einerseits die Aufrechterhaltung der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen Religion, der Kirche, und des Staats zum Augenmerke hat, und andererseits dieser Endzweck ohne gehörigen Bestand ihres Habes und Vermögens nicht zu erreichen ist; will man in der Art der Verwaltung desselben, folglich in einer blossen Temporalitätssache, wobei kein geistlicher Gegenstand im mindesten verknüpfet ist, den Geistlichen Orden gegen die iezuweilen nicht sattsam grprüfte Erfahrenheit ihrer Vorsteher, und geistlichen Prokuratoren in nützlicher

und ächter Verwaltung der zeitlichen Güter, und Gelder selbst wirksam zu Hilfe kommen, und dieselben vor fernerem Nachtheile hierinnen bewahren, in dieser Absicht aber nachstehende Maaßregeln nach der höchsten Willensmeinung zur genauesten Beobachtungen einführen, und zwar:

1. sollen, vom Tage der Kundmachung dessen, alle Provinzkassen unter was für einem Vorwande, oder anderem Namen solche immer erdacht werden mögen, für gänzlich aufgehoben, und verboten angesehen, auch die damit etwa dennoch geschehenden künftigen Handlungen für null und nichtig gehalten werden;

2. soll es einem Ordensobern, von welcher Eigenschaft er ist, und wo er sich in, oder auser den k. k. österreichischen Staaten immer befindet, iemals erlaubt sein, von einem Ordenshause einige Gelder, oder sonstiges Hab wegzunehmen, um solches zu einigem Gebrauche, wenn es auch wiederum für ein geistliches Haus wäre, zu verwenden, oder zu bestimmen, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Bedürfniß des einen die Unterstützung der besser bestehenden Ordenshäuser nöthig hätte; und auch alsdann ist bevor die Anzeige bei der Stiftungskommission, oder der Stelle ieden Landes, zu machen. Da nun

3. von nun an keine Provinzkassen mehr bestehen, noch weniger, besagtermassen, die Obern, sie mö-

mögen dem Ganzen, oder einem Theile des Ordens vorgesetzet sein, oder nicht, einiges Geld, oder Geldeswerth von den Ordenshäusern wegzunehmen befugt sein sollen; wird den Provinzialen, Visitatoren, und dergleichen Ordenspersonen bloß, und allein gestattet, von den Ordenshäusern, die ihnen untergeben sind, alljährlich einen kleinen Beitrag zur Bestreitung der nöthigen Reisen, und Korrespondenzen zu fordern; welcher Beitrag aber allerdings nur so viel betragen darf, als zu der gebührenden Unterhaltung, dann zu den Reisen, und Korrespondenzen erforderlich ist. Weil diesemnach

4. von nun an eine geistliche Provinz nichts mehr als Eigenthum besitzen kann, sondern die Ordenshäuser für sich selbst über die ihnen zuständigen Güter, Gelder, und all ienes, so Geldeswerth ist, vollkommen abgesonderte Eigenthümer sind, so folget hieraus, daß

5. alle dieienigen, welche etwa an die sogenannten Provinzkassen einige Forderung haben, oder an dieselben etwas zu zahlen rechtmässig schuldig sind, sich mit den Provinzialen, und anderen Obern gehörig einvernehmen, ob, und wie sie ihre Aktive zu empfangen oder die Passive abzustossen, oder bei welchen Ordenshäusern insbesondere sie ihre Sicherheit, und Hipotheken zu suchen, oder endlich, an welche sie die Passive insbesondere abzuführen haben, da die Provinz überhaupt keine Si-

cherheit, oder Verbindlichkeit für sich selbst leisten kann, und in derselben wesentliche Bestandleute eigentlich nur die zu der Provinz gehörenden geistlichen Ordenshäuser sind, welche der Einschuldung ihres Habs, und Vermögens nur dergestalt abgesondert fähig sein können, daß keines für das andere im mindesten in etwas zu haften hat. Wie nun künftig

6. bloß, und allein die vorgesetzten Obern der Ordenshäuser für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens der es betreffenden geistlichen Gemeinde, und für die Handlungen ihrer gewönlichen geistlichen Prokuratoren Rechenschaft zu geben haben; so soll sich Jedermann hiernach achten, und werden alle Handlungen, so heimlich, oder öffentlich, von wem immer, gegen dieses maaßgebige Gesetz unternommen werden sollten, im Voraus anmit für null, und nichtig erkläret, wobei noch die Uibertreter mit Entsetzung, und zu erklärender Untauglichkeit zum Vorsteheramte, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit schwereren Strafen belegt werden sollen.

Hofdekret vom 1sten und Patent vom 20sten April. 1775.

Nro.

Nro. 1678.

Auf die Aufwiegler der Unterthanen ist ein obachtsames Auge zu tragen, und, wo dieselben in verbotenen Geldkollekten, oder Aufhetzung, oder in Besteifung ihrer Wiederspänstigkeit betreten werden, sind selbe alsogleich handfest zu machen.

den 6. April 1775. Auf die Unterthans-Aufwiegler und verbotene Geldkollekten zu wachen.

Verordnung in Böhmen vom 6. April 1775.

Nro. 1679.

Zur Vorbeugung, und Abstellung der Mißbräuche, und Gebrechen bei den Kontribuzionsrechnungsführern wird verordnet, daß

den 7. April 1775. Wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Kontribuzionsrechnungsführern.

1. nach der Kombinirung der kreisämtlichen Subrepartizion der richtige Befund zum Empfange gereiche, darauf von der Obrigkeit der in Allem ausfallende Betrag deutlich, und ausnehmend angesetzet, auf solche Weise aber auch einem ieden Individuum, als respektive ordentlichen Kontribuenten, in das über das von allen zu tragen habenden Bürden ausfallende Quantum gleich mit Eintritt des Militäriahrs unterfertigte Bauernregister eingeschaltet, und, ob die monatliche Abfuhr baar, oder mit wie viel geschehen, deutlich ausgedrucket, folgsam einem ieden wiederum zurückgestellet, niemal aber aus dessen Händen einbehalten werde. Zu Vorbeugung der Unterschleife dabei haben die k. k.

Kreis-

Kreishauptleute die öftere Nachsicht und Uiberraschung vorzunehmen, und wenigstens 2 mal des Jahrs den umständlichen Bericht abzustatten; indessen Entstehungsfalle

2. ein solcher Beamter das erstemal mit Verlust der jährlichen Besoldung, das zweitemal hingegen des Dienstes entlassen, und fürs künftige mit dessen unfähiger Begleitung bestrafet werden soll.

3. Was bei den sogenannten Domestikalrechnungen, und wegen der karaktermässigen Reis- und Zehrungsunkosten von 30, 45 Kr. bis 1 Fl. höchstens, dann Botenlohn zu beobachten, nicht minder wegen der Feldscheerersgehalte, und Kontribuzionskalescherepariruug anzumerken sei, ist schon laut der vorher erflossenen Generalien festgesetzt; nur werden noch alle bisher versplitterte Geldvorschüsse, und Diskrezionen für die ertheilt werdenden Gegenscheine abgestellet endlich;

4. den Beamten die Vermischung der Gelder von verschiedenen Kassen verboten.

Hofdekret vom 7. April. 1775.

Nro. 1680.

den 8. April 1775. Bienenzuchtsverbreitung

In Anbetracht der Nutzbarkeit der Bienenzucht ist auf Unkosten des Aerariums

1. in Wien eine Hauptschule der Bienenzucht errichtet, welche in dem Garten des Belvedere allen

Lehr-

Lehrbegierigen offen stehet, um dort die nöthigen Kenntnisse theoretisch, praktisch, und unentgeltlich, zu sammeln.

2. Ist auch die Einleitung getroffen, eine subalterne Bienenschule in Unteröstreich, und eine in Mähren zu bestellen, mit der nöthigen Weisung an die Landesstellen, wie diese Lehrschulen mit Wirksamkeit auch nach und nach in andere Provinzen, wo es die Lage gestattet, zu verbreiten sind.

3. Deßwegen sind die in diesem Patente enthaltenen Vorsichten iederzeit nur für Oesterreich unter der Ens, und für Mähren gesetzmässig bestimmt, welche

4. unter dem Schutze der Landesregierungen auszuführen sind.

5. Wird verordnet, daß, gleichwie die Hauptbienenschule in Wien unter der unmittelbaren höchsten Aufmerksamkeit stehet, also iene in den Ländern der Oberaufsicht gesagter Landesstellen der Wachsamkeit des es betreffenden Kreisamts unterworfen sein, wie denn auch der hierzu bestimmte Lehrer immer zu seinen Pflichten anzuweisen, und seine Gebrechen zur Abhilfe, oder Abänderung der Landesregierung anzuzeigen sein.

6. Sind in Verbreitung dieser Lehrschulen die der Bienenzucht anständigsten Gegenden zu suchen, und besonders, wo die der Zucht angemessenen Gewächse gepflogen werden; und dann ist

7. zu

7. zu mehrerer Aneiferung, die Bienenzucht auf ewige Zeiten von allem Zehend befreiet, wo bisher von den Herrschaften keiner abgenommen, und sie mit diesem Gefälle nicht rektifiziret worden. Wenn aber eine Herrschaft der besagten zweien Länder mit dieser Nutzgeniessung in dem Rektifikatorium wirklich fatirt, und belegt wäre; so hat sich dieselbe bei der es betreffenden Landesregierung zu melden, damit nach erstattetem Gutachten auf die Entscheidung durch erforderliche Abschreibung, oder auf andere Art Bedacht genommen werde, wenn sie sich nicht selbst, von diesem wenigen Erträgnisse aus Liebe zum allgemeinen Besten abzustehen, entschliessen sollte.

8. Doch ist nur allein auf Entschädigung der dermaligen herrschaftlichen Erträgniß zu sorgen, und keineswegs zu gestatten, daß durch eine weiters greifende Benutzung der Eifer des Landmanns geschwächet werde.

9. Ist dem Bieneneigenthümer, seine Bienenstöcke auch auf die Weide, zum Beispiele auf die am Ende des Sommers blühenden Heidefelder, ohne Hinderniß des Grundeigenthümers, zu führen, gestattet; doch ist dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Eigenthümers des Grundes zu pflegen, und demselben für den unschädlichen Gebrauch ein Billiges, jedoch 2 Kr. für den Stock nicht übersteigendes Weidegeld abzureichen, doch also, daß sowohl

die

die Hütte, als die Bewachung, dem Eigenthümer der Bienenstöcke besonders obliege.

10. Von den auf die Waide zuführenden und zurückzuführenden Bienenstöcken ist keine Maut, ausser die alleinige Wegemaut, zu bezahlen.

11. Werden die Unterthanen mit der landesfürstlichen Versicherung begnadiget, daß die Bienenzucht niemals mit einer besonderen Anlage beleget, sondern vielmehr bei vollkommener Freiheit unterstützet werden werde.

12. Wird den Grundherren eine gleiche wirksame Thätigkeit empfohlen, dem ärmeren Ackersmanne zu ihrem eigenen Wohlstande unter die Arme zu greifen, damit er sich wenigstens den ersten Bienenstock anzuschaffen, und, aus dieser sich nach und nach verbreitenden Lehrschule einen wirksamen Nutzen zu ziehen, in den Stand gesetzet werden.

13. Ist Jedermann die Freiheit, Bienen in beliebiger Anzahl zu pflegen, zugestanden, auch den Herrschaften, und Beamten anbefohlen, den Unterthan weder in dem Gewerbe der Pflege, als: im Handel und Wandel mit Honig und Wachs, noch in dem daraus gezogenen Nutzen, im mindesten zu stöhren, oder zu beschränken.

14. Ist dem Eigenthümer der Bienen gestattet, die verflogenen Schwärme durch 24 Stunden auch auf fremden Grund und Boden zu verfolgen,

und

und gegen billige Vergütung der allenfalls von einem Drittel gemachten Anlage einzuholen.

15. Ist unter Erstattung des doppelten Werths verboten, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für Vorwande geschehn. Auch gegen die Raubbienen hat diese Vertilgung nicht Statt, da es ganz wohl andere Mittel giebt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu sichern.

16. Wider die Bienendiebe selbst, weil ein derlei Diebstahl unter qualifizirte Diebstähle gehöret, ist nach Strenge der Kriminalrechte durch die Landgerichte von Amtswegen Art. 94. §. 11. zu verfahren. Wie denn die Obrigkeiten ein dießfalls angezeigtes nachsichtliches Betragen insbesondere zu verantworten haben.

Patent Wien vom 8ten April 1775.

Instrukzion für die Bienenmeister.

Für die Bienenmeister ist nachfolgende Instrukzion dem Patente angehänget worden:

1. Hat der Bienenmeister in dem ihm von dem Kreisamte angewiesenen tauglichen Bezirke des Landes seine Schule zu halten.

2. Eine Hütte mit erforderlichen Bienenstöcken zu bestellen, öffentlich dabei zu lehren, und dieses zwar nach den geprüften Grundsätzen des ersten Bienenlehrers Jantscha in Wien. In dieser Lehrschule, ist den Lehrlingen all jenes ohne Zurückhal-

haltung beizubringen, was zur Kenntniß der Bienen selbst, ihrer Nahrung, Vermehrung, und Pflege das ganze Jahr hindurch zu beobachten ist.

3. Diese Lehre ist unentgeltlich zu geben, wogegen der Lehrer seinen bestimmten Gehalt zu geniessen hat.

4. Der Lehrer muß in seinem Lehramte unverdrossen, und in seinem Vortrage deutlich sein; er ist verbunden, alle in der Bienenpflege vorkommende Zweifel, und Anstände Jedermann zu beantworten, und aufzuklären, auch, wenn es gefordert würde, sich gegen unentgeltliche Beischaffung der Fuhren- Unterhalts- und anderer Kosten auf das Land zur Untersuchung, und Beförderung des Bienenstandes unverweigerlich zu begeben.

5. Keiner ist in Ländern als ein öffentlicher Lehrer der Bienenzucht anzunehmen, der nicht in der Hauptbienenschule zu Wien gelernet hat, von dem hiesigen ersten Lehrer geprüfet ist, und das Zeugniß mitbringt, daß er nicht nur allein die Kunstgriffe der wahren Bienenzucht sich eigen gemacht, sondern auch Geschicklichkeit habe, solche Andern beizubringen.

6. Deßgleichen hat der Lehrer keinem der Lehrlinge vor seiner Abreise ein Attestat der angenommenen Lehre zu geben, die er nicht geprüfet, und zur Unternehmung der Bienenpflege für tauglich befunden hat.

7. Jährlich hat er über die ihm übergebenen Bienenstöcke, ihre Pflege, und Bekóstung so, wie über den reinen Nutzen, den er erworben, dem Kreisamte einen umständlichen Ausweis zu übergeben, den dieses mit seinem Gutachten über die wirkliche Vermehrung und Bestättigung, an die Landesstelle zu erstatten hat, um von dem sich zeigenden Nutzen dem Lehrer seinen Antheil zur Belohnung, zu bestimmen, die nachlässigen Lehrer aber mit bessern verwechseln zu können.

8. Die Landesstelle hat über den Fortgang der Bienenzucht im Lande dem Hofe jährlich einmal Bericht abzustatten, wobei man über die Gänge der zum allgemeinen Beispiele aufgestellten Schulen, und Lehrer in den öffentlichen Zeitungen die wahrhaften Resultate zu allgemeiner Aneiferung bekannt machen, und auf die Lehrer, in deren Bezirken die Bienenzucht wichtige Fortgänge machet, besondere Rücksicht getragen werden wird.

9. Hat sich der Lehrer zu befleissen, die Bienen, wo sie nicht selbst an Gegenden stehen, in denen, auch bei ausgehenden Frühling- und Sommerblühten, genügliche Nahrung zu finden ist, auf die Weide zu führen, und den der Bienenzucht Pflegenden in seinem Distrikte auch diesen durch die Probe bestättigten glücklichen Handgriff zu zeigen, gegen welchen Manche noch eingenommen sind.

Verordnung Wien vom 8. April 1775.

Der

Der in obiger Verordnung §. 16. angezogene 94. Artikel 11. §. der peinlichen Gerichtsordnung lautet folgender massen:

„ Beschwerende Umstände sind so beschaffen, „ daß, bei deren Eintreffung, weder der ringe „ Betrag des zugefügten, sich etwa nicht auf 25 „ Fl. erstreckenden Schadens, weder die freiwillige „ Schadensnachsit des Bestohlenen, weder die ge„ schehene Wiederabnahme, und Rückstellung des „ gestohlenen Guts, weder die sonst zustatten kom„ menden mildernden Umstände in Betracht zu neh„ men; sondern deren ungeachtet gemeiniglich die „ ordentliche Todesstrafe zu erkennen ist; als da „ sind:

1. „ Der Hausdiebstahl, so von Dienstleuten Hausgenossen, oder Taglöhnern, vor denen sich ihres habenden Dienstes, und freien Eintrittshalber nicht so leicht gehütet werden kann; boshafterweise begangen wird; es sei sodann, daß selbe platterdings Haussachen hinwegstehlen, oder aber einige ihrer Treue, Obsicht, und Verwahrung insonderheit anvertraute Gelder, oder andere Sachen betrüglicherweise vertragen, veräussern, oder wie immer unterschlagen. „

„ Item, wenn der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, eines Schiffbruchs, oder in einem andern dergleichen Nothfalle geschiehet. „

„Oder wenn derselbe mit gewehrter Hand, und zum Morde tauglichen Instrumenten, mit Erbrechung der Thüren, und Schlösser, mit Einsteigung, oder Hinunterlassung, mit Verwundung, oder sonstiger Vergewaltigung der Hausleute, oder der zu Hilfe kommenden Personen verübet, oder wohl gar von einer zusammenrottirten ganzen Diebsbande mit gesammter Hand unternommen wird.„

„2. Machen auch nachfolgende Umstände den Diebstahl an sich selbst schwerer, wobei gleichwohl dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen wird, daß selber auf jenen Fall, wenn zugleich einer, oder mehrere aus den Milderungsumständen vorkommen, hierauf den Bedacht nehmen, und nach Gestalt der Sachen anstatt der ordentlichen eine ausserordentliche Strafe verhängen könne. Dergleichen sind:„

„Wenn Vieh von gemeinen Hutweiden weggetrieben, und entfremdet wird.„

Wenn der Diebstahl nächtlicher Weile, besonders an jenen Sachen geschiehet, so man nicht wohl verwahren kann, als da einer Bienenstöcke stiehlt, oder Weinstöcke im Weingarten ausreisset.„

Nro. 1681.

Den 8. April 1775 Die „Aus- Dem herumziehenden lüderlichen Zigeunergesindel, welches sich für Kräuterhändler, Pferdverständige,

dige, und Glaskrämer ausgiebt, Einhalt zu thun, sind von den Magistraten, obrigkeitlichen, und Wirthschaftsbeamten keine Pässe zu ertheilen, die in Händen habenden ihnen abzunehmen, und dieses Gesindel handfest zu machen. rottung des Zigeunergesindels.

Hofreskript vom 8. publizirt in Böhmen den 27. April 1775.

Nro. 1682.

Den 12. April 1775 Wegen der Soldaten, so auf Exekuzion abgeschicket werden.

Es hat sich veroffenbaret, daß, wenn einige Soldaten auf die Exekuzion abschicket werden, diese sich zuweilen ungebührlich, auch wohl recht strafbar verhalten, und daß auch die auf sothane Exekuzion abgehenden Soldaten, wenn sie mit der Exekuzionsgebühr im Voraus bezahlet werden, sich von dort wegzubegeben pflegen, woraus oftmals Irrungen, und Klagen wegen des zugleich abzureichenden Schlafkreuzers entstehen.

Da also zu Verhütung derlei Unfugs das k. k. Generalmilitärkommando dahin angewesen ist, womit nicht nur allein sämmtlichen Regimentern allungebührlich, und eigenmächtiges Verfahren dießfalls schärfest untersaget, sondern auch zugleich denselben mitgegeben werden soll, daß der auf die Exekuzion abzugehende Soldat, wenn allenfalls ihm auch die Exekuzionsgebühr im Voraus bezahlet würde, sich nicht eher von dem Orte wegbege-

ben soll, bis nicht das Exekuzionsbillet von dem k. Kreisamte zurück gefordert wird, dann, daß dem in der Kaserne liegenden Soldaten kein Schlafkreuzer gezahlet werden könne; so werden die k. Kreisämter gleichfalls hievon verständiget, auf daß in so ferne sich einige Beschwerden ergäben, solche mit Beziehung auf gegenwärtige Verordnung mittels der Regimentskommandanten in Kurzem beendiget werden mögen.

Nro. 1683.

Den 14. April 1775 Verbot, daß kein Kloster unter seinem Namen für Andere in öffentlichen Fonds quittiren soll.

Die Ordensvorsteher sollen niemals auf einige Zinse oder Nutzungen der einem Dritten zu gehörigen Gelder, in eigenem Namen quittiren, sondern allemal den wahren Eigenthümer des Kapitals, wenn er sich auch in ihrem Kloster befinde oder aufhalte behörig quittiren lassen, wo im Widrigen sie eben hierdurch das Doppelte der Quittungsbeträge zur Armenkasse von Fall zu Fall zu erlegen haben.

Hofdekret vom 14. April 1775.

Nro. 1684.

Den 17. April 1775 Keine Kapitalien ausser Kau-

Keine Kapitalien, ausser den Kauzion-Pupillen- und Fundazionsgeldern, sollen künftig, zu Erhaltung des ständischen Kredits, und Erleichterung

der

der von verschiedenen Partheien gesucht werdenden Darlehen, zur Anlage angenommen werden.

Hofreskript vom 17. April 1775.

zionen-Pupillen- und Fundazionsgeldern, zur ständischen Anlage anzunehmen.

Nro. 1685.

Bei Einbegleitung der Meisterrechtsgesuche soll jederzeit das Vermögen des Meisterrechtswerbers angezeiget werden.

Verordnung in Böhmen vom 20. April 1775.

Den 20. April 1775. Bei den Meistersrechtsgesuchen ist jederzeit das Vermögen des Bitlegers anzuzeigen.

Nro. 1686.

Den jüdischen Goldschmieden in Prag, und andern Städten wird, ohne Aufnahme eines Lehrjungen, ihre Profession fortzusetzen, erlaubt.

Hofreskript vom 24. April 1775.

Den 24. April 1775. Die jüdischen Goldschmiede dürfen ihre Profession fortsetzen, aber keinen Lehrjung aufnehmen.

Nro. 1687.

Bei allen sich ergebenden Prägravazionsfällen, wo es auf einen Ersatz ankömmt, sollen alle dem Unterthan zu leistende derlei Ersatzposten denselben nur in jenem Falle zufliessen, wenn die Beschädigten, oder ihre Erben noch bei Leben sind, widrigen Falls aber auch der dem Unterthan selbst bestimmte Ersatz in die Kontribuzionskasse zu erlegen ist.

Hofreskript Wien vom 5. Mai 1775.

Den 5. Mai 1775. Die Ersätze in Prägravazionsfällen, wann sie den Unterthanen zu fliessen können.

Nro. 1688.

Den 6. Mai 1775. Den freien Handel mit Landesprodukten betr.

Der freie Handel mit Landesprodukten, der vermög Normale vom Jahre 1768. nur den ansässigen und behausten Unterthanen gestattet worden, wird den unbehausten Söhnen und Bauerknechten für sich selbst zu treiben verboten; dahingegen ist den Behausten, nicht nur allein mit eigenen Erzeugnissen, sondern auch mit fremden Pfennwerthen der freie Handel, Kauf, und Verkauf frei zu belassen.

Hofdekret vom 6. Mai 1775.

Nro. 1689.

Den 9. Mai 1775. Pfeifen und Stossen in den k. k. Theatern wird verboten.

Das Pfeifen, und Stossen in beiden k. k Theatern zu Wien wird unter gemessener Strafe verboten.

Nachricht Wien vom 9. Mai 1775.

Nro. 1690.

Den 12. Mai 1775. In Absicht des späten

Den Dominien und Unterthanen wird die Schädlichkeit des späten Schaaftriebes auf die

Wie-

Wiesen begreiflich gemacht, und ihnen angerathen, daß sie den späten Schaaftrieb in dem Frühjahr auf eigenen und fremden Wiesen nach Thunlichkeit annoch vor Georgi, den Viehtrieb auf die besäeten Felder hingegen, wo nicht gänzlich, doch mit Ende Hornung einstellen. Schaaftriebes auf die Wiesen.

Verordnung in Böhmen vom 12. Mai 1775.

Nro. 1691.

Die Dominien sollen über den Fortgang der edlern Schaafzucht, und wieviel von den zugetheilten spanischen Schaafen Stücke erzeuget worden, nicht nur für heuer, sondern auch für künftige Jahre die Anzeige machen, und von jeder Generazion etwas Wolle zur Probe einsenden.

Den 12. Mai 1775. Von dem Fortgange der edleren Schaafzucht jährlich die Anzeige zu machen, und etwas Wolle einzuschicken.

Verordnung vom 12. Mai 1775.

Nro. 1692.

Den Fabrikanten, und Meisterschaften, wird hierdurch mitgegeben, daß an allen Orten, wo sie sich ihrer Spinner nicht durch förmliche mit ihnen, auch nach Umständen mit ganzen Gemeinden mittels der Obrigkeiten zu schliessende Kontrakte ver-

Den 15. Mai 1775. Wie sich die Fabriken in Absicht der Spinner zu achten haben.

sichert haben, wie auch an den Orten, wo die kontrahirt habenden Spinnen dennoch nicht von ihnen mit genugsamer Arbeit verleget werden, es den Spinnern völlig frei bleibe, auf ihre eigene Hand, oder für andere zu arbeiten, und ihre Gespunst nach eigenem Willen zu veräußern.

Hofdekret vom 15. Mai 1775.

Nro. 1693.

Den 16. Mai 1775. Die Delinquenten nicht durch Weibs: sondern durch tüchtige Mannspersonen zu transportiren.

Die Deliquenten sollen in Hinkunft nicht durch Weibspersonen, sondern durch tüchtige Mannspersonen transportirt werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. Mai 1775.

Nro. 1694.

Den 19. Mai 1775. Wie sie sich die Polizeikommission in Strafen zu verhalten habe.

Der Polizeikommission verbleibet frei, mit den Strafen nach der Schwere der Uibertretungen vorzugehen; mit der Ausstellung auf die Bühne aber wider die innsäßigen Burgersleute ist nur in Kriminalfällen, und Verbrechen vorzugehen.

Hofreskript vom 19. Mai 1775.

Nro.

Nro. 1695.

Die Absingung allerhand, auch theils Zoten in sich enthaltender Lieder, und alter Prophezeihungen auf öffentlichen Gässen, wird hierdurch verboten.

Den 26. Mai 1775. Lieder, die Zotten in sich enthalten, und Prophezeihungen auf öffentlichen Gässen abzusingen wird verboten.

Verordnung in Böhmen vom 26 Mai 1775.

Nro. 1696.

Die von den Kreisamtsadiunkten, und Führungskommissarien bei ihrer Anstellung abzulegenden Juramente sollen auf die Zuverlässigkeit, und Richtigkeit des Untersuchungsgeschäfts der Feuer- und Wetterschäden erweitert, und diese hierwegen eidesmässig verpflichtet werden.

Den 2. Juni 1775. Kreisamtespersonale wird bei Eidesablegung zur zuverlässigen Untersuchung der Feuer- und Wetterschäden verpflichtet.

Verordnung in Böhmen vom 2. Juni 1775.

Nro. 1697.

Den 13. Juni 1775. Die Einrichtung und Verfassung der gallizischen Landstände.

In allen von dem Zepter beherrschten Reichen, und Landschaften wird der Adel von den übrigen Innsassen immerhin unterschieden, und selbem verschiedene Vorzüge, wie auch das Vertrauen zugewendet, daß aus seiner Schaar die Väter des Vaterlandes erwählet werden mögen, denen es gestattet ist, der gemeinsamen Landesangelegenheiten sich anzunehmen, und zum Behufe derselben gegründete Vorstellungen durch die geordneten Wege vor den Thron zu bringen. So wird diese Gutthat, und Befugniß nicht minder dem Adel der Königreiche Gallizien und Lodomerien auf die nämliche Art eingeräumet, somit gestattet, und erlaubet, daß in diesen erst genannten Reichen eine ständische Versammlung, oder das Corpus statuum eben so eingeführet, und ausgeübet werde, als es in andern Erblanden bestehet, und gewöhnlich ist. Um aber hierzu einen solchen Grund zu legen, worauf das Gebäude der ständischen Versammlung unerschüttert stehen möge, wird vor Allem nothwendig befunden, daß der Adel selbst in ein anständiges Verhältniß gesetzet, der Ansehnlichere vor dem Minderen betrachtet, und zu dessen besserer Unterscheidung die eben in anderen kais. königl. Ländern festgesetzte Ordnung des

Her-

Herren- und Ritterstandes angenommen werde. Es wird daher verordnet, und

1) erkläret: allen ienen vornehmern Geschlechtern, so bis izt den Fürsten- oder Grafentitel geführt haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen würden, wird solcher Stand ohne die mindeste Taxe bloß gegen die einzige Bedingniß bestättiget, daß sie sich dieserwegen durch ein unmittelbar an den Hof gestelltes Anbringen, iedoch durch die Landesstelle, bittlich melden.

2) Jenen von dem ansehnlicheren Adel, welche wirkliche Kronchargen begleiten, oder des Titels eines Woiwoden, Palatins, Kastelans sich zu rühmen hatten, oder einst Staroste mit Jurisdikzion waren, diesen wird nach beigebrachten Adelsproben durchaus der Grafenstand mit dem Vorbehalte verliehen, daß ieder in Zeit von einem Jahre sich dieserwegen selbst hervorthue, und nur den vierten Theil der für solche Standeserhebung zu entrichtenden Taxe bezahle. Auf die nämliche Weise

3) dürfen alle dieienigen, welche Distrikts-Dignitarien gewesen, den Freiherrnstand ebenfalls bloß gegen Erlag des vierten Theils der Taxe ganz sicher hoffen, sobald sie nach Maaßgabe des vorstehenden zweiten Absatzes in Zeit von einem Jahre darum das gehörige Gesuch gestellet haben, und

über

über die Richtigkeit ihres wenigstens vom Großvater an fortdauernden Adels ausweisen werden.

4) Wird in der gnädigsten Zuversicht gelebet, daß der gallizische Adel das volle Maaß des gegen selben hegenden allerhöchsten Gnade von selbst pflichtschuldigst erkennen, und genugsam einsehen werde, wie reichlich man ihm die vormal gehabten, und nun abgestellten Titel und Würden in der Gleichhaltung mit dem sämmtlichen in den übrigen Reichen befindlichen betitelten Adel zu vergelten, sich herbeigelassen, da man ihn zugleich in eben dem Augenblicke, als er solchen Ehrentitel erlanget, aller damit verbundenen Prärogativen, Hoheiten, und Vorzüge, wie sie ein anderer Fürst, Graf, oder Freiherr, aus den gesammten Staaten hoffen, und fordern kann, auf einmal theilhaftig macht, wie nicht minder den Anspruch auf alle Chargen, und Hofdienste eröffnet. Daher wird auch gar nicht gezweifelt, es werde ieder den offenstehenden Weg der Ehren bei Zeiten eintreten, und die Bereitwilligkeit der Huldbezeigung nicht versäumen. Sollte aber

5) eine oder andere obbesagtermassen qualifizirte Familie mit Ansuchung des ihr nach Maaß der vormaligen getragenen Würde zugedachten Ehrentitels hinlänglich verweilen, und die hierzu bestimmte Zeit nicht in Acht nehmen, sondern fruchtlos verstreichen lassen, so würde sie bei einer etwa nach der Hand dennoch verlangten Standeserhebung nicht allein, statt der bis auf den vierten Theil eingestandenen Taxebefreiung, die ganze zu entrichten, sondern auch sich der Willfahrung ihres Gesuchs nicht so leicht zu getrösten, ia wohl gar wegen der nicht undeutlich hervorleuchtenden Vernachlässigung der allerhöchsten Freigebigkeit eine solche Standeserhöhung nicht mehr zu gewarten haben, folglich unter die mindere Ordnung des Adels gezählet, und lediglich als Ritter angesehen, sohin aus eigener Schuld der höheren Vorzüge des Herrenstandes verlustiget werden. Es sind alsdann

6) zwo Ordnungen der Klassen des Adels, benanntlich der Herrn- und Ritterstand, bestimmet. Unter die erste sollen alle Fürsten, Grafen, und Freiherren, unter die zweite alle Edelleute überhaupt gerechnet werden, die entweder um einen höhern Titel aus eigener Versäumniß nicht angesuchet, oder die keine von obberührten Qualifikazionen für sich, folglich auch auf eine weitere Erhebung keinen Anspruch gehabt haben. Als solche Edelleu-

leute von der zweiten Ordnung, oder Väter, werden sie ohne den Ritterstand besonders nehmen, oder hierwegen einkommen zu dürfen, ebenfalls geachtet, und vorgezogen werden; auch wird gestattet, daß es mit der Truchseßwürde in Gallizien so, wie in den übrigen Erblanden gehalten werde.

7) Aus erst besagten beiden Ordnungen des Adels wird auch die Versammlung der Stände bestehen; ohne daß die Geistlichkeit eine besondere Ordnung auszumachen hat, und wird gestattet, die Nobilitarwürde unter vorberührten beiden Ordnungen ohnehin, und also zwar einzuräumen, daß die sämmtlichen Erzbischöfe, und Bischöfe utriusque ritus tam latini quam græci catholici, dann infulirte Prälaten dem statui magnatum, die minderen Prälaten, und Kanonizi einer in diesem Reiche befindlichen Kathedralkirche aber, wo nämlich ein Bischof seßhaft ist, dem statui equestri beigezählet werden.

8) Wird verordnet, daß überhaupt aus dem Herren- und Ritterstande nur jene den Landtagshandlungen beitreten mögen, und sollen, welche nach dem dermaligen Kontribuzionsausmaasse zu zwölf Prozent jährlich, fünf und siebenzig Gulden rheinisch, oder dreihundert Gulden polnisch, zu den Kreiskassen entrichten, alle übri-

gen,

gen, deren Kontribuzionsabgabe erstbesagte Zahl nicht erreichet, müssen von den ständischen Zusammenkünften ausgeschlossen bleiben, da es auch in andern Ländern eingeführet ist, daß nicht alle mindere Edelleute, sondern iene hierzu erscheinen dürfen, welche ein gewisses Vermögen an Landgütern besitzen. Würden iedoch

9. derlei adeliche Personen ihr Vermögen in der Ansässigkeit dahin verbessern, daß sie die vorausgesetzte Kontribuzionsanzahl wirklich abtragen; so ist ihnen von solcher Stunde an der Zutritt bei den Landtagen gegen alvort vorläufig geziemend angesuchte, und, wie gewöhnlich, durch den Landeschef erfolgte Einführung nicht verwehret, gleichwie sie denn auch im Übrigen alle dem Adel zukommende Vortheile auch in der Zeit, als sie das geringe Maaß ihrer Besitzung von den Landtagen abhält, zu geniessen haben, und in allen Stücken den übrigen ihres Gleichen gleich zu achten sind. Wenn sonach

10. auf erst vorgebrachte Weise Landesstände bestimmet sind, und alsdann auf allerhöchsten Befehl die Versammlung der Stände durch die gallizische Landesstelle ausgeschrieben wird; so haben iene Stände, so hierzu zu erscheinen befugt sind, in eigener Person, sich einzufinden, und Sitz und Stimme zu nehmen, keineswegs aber statt ihrer Jemanden abzuordnen, welches ein für allemal als unerlaubt, und unzulässig,

auch wider alle gutständische Verfassung laufend hiermit verworfen und verboten, somit Niemanden, der sich nicht selbst bei dem Landtage einstellet, gestattet wird, seinen Platz durch einen Deputirten zu besetzen. Eine andere Beschaffenheit

11. hat es bei den Städten, welche als unbewegliche Corpora iedwede zween hierzu eigens bevollmächtige Deputirte absenden können, die ihre Vollmachten gebührend aufzuweisen haben, und alsdann den Landtagen beiwohnen können. Indessen wird einer andern, als der Hauptstadt Lemberg, das Recht eines Mitstandes in so lange nicht eingeräumet, bis nicht mehrere sich deßfalls melden, und darthun werden, daß sie eines solchen Rechts würdig sind, wo so fort kein Anstand genommen werden wird, auch anderen der grösseren und ansehnlicheren landesfürstlichen Städte einen gleichen Vorzug zu verleihen. In Bezug

12. auf die Landtagshandlungen selbst werden die versammelten Stände über die ihnen eröffnet werdenden allerhöchsten Befehle bei der Frage ob? sich niemals zu verweilen, sondern bloß über die Frage: auf welche Art? zu berathschlagen haben. Jedoch wird ihnen erlaubet, bittliche Einwendungen, und allerunterthänigste Vorstellungen zu machen, welche aber, gleichwie all übriges, so sie, Stände, an den Hof gelangen lassen wollen, allemal an die Landesstelle abzugeben, und von dieser

mit

mit beigefügtem Gutachten an die gallizische Hofkanzlei einzubegleiten ist. Damit

13. außer den iährlich einmal, oder, wie es befunden wird, öfters auszuschreibenden Landtagen auch in manchen Umständen unter der Zeit von den Ständen Auskünfte, oder Gutmeinungen durch die Landesstelle unverweilt eingezogen werden können, wird in Lemberg ein ständischer Ausschuß, oder verordnetes Kollegium für beständig zu verweilen haben, welchem Ausschusse sowohl, wie auch bei der ganzen ständischen Versammlung, der ieweilige Gubernator in Gallizien als Chef vorzusitzen, in dessen Abwesenheit aber der älteste Deputirte Herrenstandes seine Stelle zu vertreten hat. Sothaner ständische Ausschuß, oder verordnetes Kollegium in Lemberg soll

14. aus sechs Deputirten, nämlich dreien des Herren und dreien des Ritterstandes bestehen; denn iedwedern ohne Unterschied wird ein iährlicher Gehalt von zweitausend Gulden rheinisch, oder 8000 Fl. poln: festgesetzet, und die Zeit derselben Dauer auf sechs Jahre iedoch dergestalt, bestimmet, daß anfänglich auf dem ersten Landtage nur zween auf zwei Jahre, die künftigen Verordneten hingegen ieder auf sechs Jahre, mittels sogenannter Pallotirung zu wählen sei, nach welcher ein ieder der Stände den Namen desienigen, dem er seine Stimme zuwenden will, auf ein Zettelchen aufschreibet, und

zusammengerollt in den vor dem Chef hierzu eigens stehenden Topf leget; diese eingelegten Zettelchen werden sodann von dem Chef ausgehoben, von ihm ieder auf dem Zettel stehende Name abgelesen, und die Vormerkung, welche die meisten Stimmen haben, bewirket. Würde aber unter der Zeit, bevor die Jahre verflossen sind, ein Deputirter sterben, oder aus einer andern Ursache austreten, ist die Wahl eines andern auf dem künftig darauf folgenden Landtage vorzunehmen.

15. Zu den bei diesem verordneten Kollegium vorfallenden Ausarbeitungen wird anfänglich ein Sekretär mit 1000 Fl. Gehalt, und 200 Fl. Quartiergeld, zusammen 1200 Fl. rheinl. und 4800 Fl. poh. dann ein Archivar mit 850 Fl. Gehalt, und 150 Gulden Quartiergeld, oder zusammen 1000 Fl. rheinl. mithin in polnischer Wäh rung 4000 . zugestanden, welche zween Beamte ebenfalls von den Ständen auf dem Landtage nach vorgeschriebener Art, iedoch nicht auf sechs Jahre, sondern für beständig zu erwählen sind; wo hingegen die Aufnehmung zweener Kopisten lediglich dem vero rdneten Kollegium anheim gegeben, und für ieden vierhundert Gulden rheinl. oder 1600 pol. bewilliget wird. Gleichwie

16. die geschehene Wahl der ständischen Deputirten iederzeit einzuberichten, und derer Bestätigung vor ihrer wirklichen Einsetzung abzuwarten

ist;

ist; so verstehet sich dieses Nämliche auf vorgedachten Sekretär, und Archivar, dann alle übrige höhere Beamte, so, nach Bestimmung eines Fonds für die Domestikalkasse, noch weiters zu bewilligen, sich der Hof vorbehält. Um dann

17. die künftigen Wahlen der Verordneten sowohl, als der denselben bewilligten höheren Beamten zu erleichtern, wird hiermit zur Richtschnur derjenigen, so derlei erledigte Plätze zu erlangen wünschen, ausdrücklich verordnet, daß sie bei den wirklich in Aktivität Stehenden, unter der Aufschrift der gesammten Landtagsversammlung, solche offene Stellen ansuchen müssen. Im übrigen

18. hat das Geschäft des verordneten Kollegium vorzüglich in dem zu bestehen, das solches in allen jenen Vorfallenheiten, worüber die dortige Landesstelle es zu vernehmen nothwendig erachten wird, Bericht erstatten soll. Wobei aber demselben erlaubet wird, bei den das allgemeine Beste betreffenden Gegenständen seine geziemenden Vorstellungen zu machen. Insbesondere aber hat es die Beantwortung und den Vollzug der von der Hofstelle jährlich an den Landtag zu stellenden Aufforderunge, den Repartizionsvorschag des Kontribuzionals, die Einleitung des Rektifikatorium, und die Anhandlassung der zu Abwendung dießfälliger Beschwerden diensamen Mittel, die Lieferungen, und deren Berechnungen, die Ausschreibung der

 von

von der Hofstelle anverlangten Naturalroboten, oder sonstige Beiträge zu dem Strassenwesen, und überhaupt die Vorschläge von allen demienigen, was es zur Aufnahme, und zum Vortheile des Landes vorträglich zu sein erachtet, zu besorgen, auch bei der ersten Zusammentretung einen Fond ausfindig zu machen, und ohne harte Empfindung des Landes vorzuschlagen, welcher für die Auslagen an die Deputirten, und das ständische Personale hinreichend ist, wobei demselben zugleich verstattet wird, für das Künftige auf eigne Kosten ein eigenes Haus in Lemberg zu den landschaftlichen Versammlungen errichten zu dürfen. Endlich, und

19. wird bewilliget, auch zur besonderen Aneiferung des höheren Adels, daß neue Landeserzämter, nämlich für den Herrenstand:

Ein Oberstlandhofmeister.
Ein Oberstlandmarschall.
Ein Oberstlandkämmerer.
Ein Oberstlandküchenmeister.
Ein Oberstlandiägermeister.
Ein Oberstlandstallmeister.
Ein Oberstlandfalkenmeister.
Ein Oberstlandmundschenk.
Ein Oberstlandsilberkämmerer.

dann für den Ritterstand.

Ein Stabelmeister, oder Erztruchseß
Ein Landuntermarschall.
Ein Landunterkämmerer.
Ein Schwertträger
Ein Schatz- oder Zahlmeister.
Ein Untersilberkämmerer.
Ein Vorschneider, und
Ein Pannier errichtet werden können.

Welche Erzämter jedoch bloß zur Ehre, ohne Gehalt, oder Jurisdikzion, und auf Lebenslang dessen, so dazu vorgezogen wird, keineswegs aber erblich gemeint sind, sondern nach der allerhöchsten Gesinnung nur den ansehnlichsten Familien des Herrn- und Ritterstandes, welche darum bei Hofe bittlich einkommen werden, zu verbleiben haben. Wogegen aber zu allen Ständen überhaupt, und gegen jeden insbesondere das Zutrauen gefasset wird, daß sie, dieser so gnädigst geordneten, als ihnen zum besonderen Merkmaale der huldreichesten Gewogenheit gedeihenden Einrichtung einer dauerhaften ständischen Verfassung nach allen ihren Kräften die erwünschliche Vollkommenheit zu geben, sich mit schuldigstem Eifer bestreben werden. Derowegen wird der dießfällige ganze Plan mittels dieses öffentlichen Patents im Voraus bedeutet, sohin Jedem Zeit verschaffet, sich mittlerweile in den Grad

eines wichtigen Landstandes zu setzen. Wornach dann Jeder vom Adel diese allermildeste Gesinnung in gehöriger Zeit zu benützen wissen wird.

Patent Lemberg den 13. Juni 1775.

Nro. 1698.

Den 17. Juni 1775. Erläuterung der Verfahrungsart in Exkommunikazionsfällen ob Mißhandlung eines Geistlichen.

Das unterm 16. Juli 1768. erlassene Normale so im 5 B. 352 S. zu finden ist, und die Verfahrungsart in Exkommunikazionsfällen ob Mißhandlung eines Geistlichen enthält, — wird dahin erläutert, daß nämlich

1. nicht mehr als zween politische, und zween geistliche Kommissarien die Untersuchung vorzunehmen, dabei aber die ersteren als landesfürstliche Räthe den Vorsitz zu behaupten, die geistlichen Kommissarien hingegen das Konstitut zu führen, und, wenn allenfalls unter ihnen, Untersuchungskommissarien, über einen eintretenden Punkt ein Anstand sich ergäbe, beide Theile an ihrees betreffenden Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten haben.

2. Nach geschlossener Untersuchung sollen von den politischen Kommissarien über den erhobenen Befund nicht ihre Stimmen, sondern allein das Untersuchungsprotokoll, jedoch mit Zurückhaltung

einer

einer authentischen Abschrift an den geistlichen Ordinarius zur Fällung des Spruchs übergeben, von dem Ordinarius aber,

3. das gefällte Urtheil, über die Frage der verwirkten, oder nicht verwirkten Exkommunikazion vor der Publikazion und Exekuzion der politischen Landesstelle zu dessen weiterer Einbegleitung an die allerhöchste Behörde, und Einholung der allerhöchsten Begnehmigung überreichet werden.

Hofentschliesung Wien vom 17. Juni 1775.

Nro. 1699.

Das Laboriren, Probiren, und sogenannte Kapelliren wird verboten.

Den 23. Juni 1775. Das Laboriren Probiren und Kapelliren wird verboten.

Patent vom 23ten Juni 1775.

Nro. 1700.

Die Kundmachung der Generallandesvisitazion soll in Hinkunft erst den Tag zuvor den unterthänigen Richtern durch Verordnung gehörig, und mit der erforderlichen Behutsamkeit, angedeutet werden.

Den 30. Juni 1775. Die Kundmachung der Generallandesvisitazion betreffend.

Verordnung in Böhmen vom 30. Juni 1775.

Nro. 1701.

den 30. Juni 1775. die Schaafwollbehandlung in den Kontumazstazionen.

Jene Schaafwolle, die bei Einlangung in die Kontumazstazionen bei genauer, und aufmerksamer Untersuchung schon gewaschen zu sein erkennet wird; soll keiner neuerlichen Waschung in der Kontumaz unterworfen, sondern hiervon allerdings enthoben, und lediglich wegen der gesetzmäßigen Quarantäne nach der bisher üblichen Reinigungs- und Auslieferungsart behandelt werden.

Hofrescript vom 30. Juni 1775.

Nro. 1702.

den 8. Juli 1775. Die Gefässe zu Speis und Trank, oder Medizin, dann Chirurgische Instrumente sind aus reinem Zinne zuverfertigen.

Die zu Speis und Trank, oder Medizin aufzubehalten bestimmten Gefässe, oder derlei chirurgische Instrumente, sollen aus reinem Zinne verfertiget, und die Einfuhr fremder, aus vermischtem Zinne verfertigter, verboten sein, dahingegen wird die Einfuhr anderer aus vermischtem Zinne verfertigter Gefässe erlaubet.

Hofdekret vom 8. Juli 1775.

Nro. 1703.

Die Gold- Silber- und Galanteriearbeitordnung wird nachfolgend in zween Theilen festgesetzt. den 14. Juli 1775. Die Gold- Silber- und Galanteriearbeitordnung.

1. Soll ieder, der bei diesem Mittel die Profession erlernen will, bei dem Aufdingen mit einem legalen Taufscheine versehen sein, und ieder Lehrjunge ohne Unterschied, ob er ein Sohn eines Meisters ist, oder nicht, 6 Jahre in der Lehre stehn, bei dem Aufdingen 1 fl. 30 kr. in die Lade einlegen, und hirebei zween Meister als Zeugen haben, auch, ohne wichtige Ursachen, und unter deren Anzeige an den Stadtmagistrat, bei einem Meister allein auslernen. Die Meisterswittwen sollen den hinterlassenen Lehriungen nach Absterben ihrer Männer zwar beibehalten, doch das letzte halbe Jahr seiner Lehrzeit einem andern Meister übergeben, und niemal einen neuen Lehriungen ohne obrigkeitliche Bewilligung aufdingen können. Auch soll ein eintretender Lehriung nicht über ein halbes Jahr in der Probe stehen, sodann, bei keinen dagegen obwaltenden Ursachen, aufgedungen, und ihm das halbe Probiahr an den 6 Lehriahren zu Gute gerechnet werden. Wobei dem Meister verboten ist, den Lehriungen mehr zu den Hausverrichtungen, als zu gründlicher Erlernung der Profession zu gebrauchen; worüber sich der Lehriunge bei dem Mittel zu beschwe-

schweren, und den gebührenden Beistand zu erholen hat; wenn er aber ordentlich ausgelernet hat, soll er, bei versammeltem Mittel, in Gegenwart des Kommissärs frei gesprochen werden, und zur Lade 3 Fl. Freisprechgeld zu erlegen haben; auch ist den Gesellen, welche bei Wittwen arbeiten, oder auswandern, keine Zeit mehr für ungiltig zu halten, wie denn alle Zeitarbeit aufgehoben ist; doch ist den Wittwen allezeit vorzüglich ein gesitteter, und erfahrner Gesell in die Arbeit zu geben.

2. Haben die Meisterssöhne, wie andere Meisterrechtswerber, wenn sie ordnungsmässig gelernet haben, ihre auferlegten Probstücke zu verfertigen, wobei die vorhin üblichen 10 Jahre der Giltigkeit zum Meisterrechte abzuschaffen sind; anbei hat der Meisterrechtswerber in die Lade in Böhmen 50 in Gräz 30 fl. Meisterrechtsgebühr, dann einem hierländischen zeitlichen Landesmünzprobierer für seine Bemühung bei dem Mittel eine Douceur in Böhmen von 6 Fl. in Gräz von 3 Fl. zu erlegen, und ist auch der Ehegattinn des Vorstehers die gewöhnliche Remuneration für ihre Bemühung alliährlich aus der Lade mit 3 Fl. abzureichen.

3. Ist ieder arbeitsuchende Gesell bei der ersten Zusammenkunft des es betreffenden Mittels ohnentgeltlich einzuschreiben; wenn aber ein Gesell von einem Meister zum andern im nämlichen Orte eintritt, soll er von keinem, ohne ein schriftlich Zeugniß

niß seines Wohlverhaltens von dem vorigen Meister aufzuweisen, angenommen werden. Die Aufdingung sowohl von Seite des Meisters, als des Gesellen, hat an einem Sonntage zu geschehen, und hat im ersten Falle der Gesell noch 8 Tage, im zweiten aber 14 Tage bei dem Meister zu verbleiben, doch ohne daß ihm eine Arbeit aufgetragen werde, deren Verfertigung sich über diese Zeit erstreckte; hingegen, wenn der Gesell aufkündigte, soll er die vor der Aufkündigung angefangene Arbeit, wenn es der Meister verlanget, verfertigen, und der Meister, im Falle der Gesell sich widersetzte, befugt sein, seinen Lohn zur Lade zu depositiren, und die Zwistigkeit durch die Vorsteher vermitteln zu lassen; unter welcher Zeit kein Meister den Gesellen aufnehmen soll, worüber aber ieder Parthei, bei vermeintlicher Beschwerung, die Anzeige an den Ortsmagistrat unbenommen ist. Ein einwandernder Gesell aber ist ohne Vorzeigung der Kundschaft, die er dem ersten Vorsteher bis zur Wiederauswanderung in Verwahrung zu geben hat, nicht aufzunehmen, und sind die Ulibertreter, wenn es ein Meister ist, um 2 Fl., wenn es aber ein Gesell ist, um 1 Fl. zur Lade zu bestrafen.

Jeder Meisterrechtswerber hat bei dem betroffenen Magistrate anzusuchen, ein ausser der Stempelgebühr unentgeltliches Zeugniß von dem angestellten k. k. Münzprobierer über seine guten Eigenschaften beizulegen, und, wenn er zur Probe gelas-

sen wird, unter Aufsicht zweener von dem Magistrate ernannter Meister, nämlich eines Malers, und eines Bildhauers, eine Probe seiner Fähigkeit im Zeichnen, und Bossiren zu leisten, und selbe dem Magistrate sammt dem Zeugnisse des Landesmünzprobierers, und der zween Künstler vorzulegen.

Ist diese Probe wohl ausgefallen, dann ist die Meisterprobe bei einem vom Magistrate mit Zuziehung des Mittels ernannten Meister, unter der Aufsicht zweener anderer Meister, die alle 8 Tage nachzusehn haben, und zwar von den Silberarbeitergesellen ein getriebener und vergoldeter Kelch, oder ein anderes bestelltes, und verkäufliches Stück, woraus man die Kunst des Gesellen erfahren könne von den Goldarbeitergesellen aber ein mit guten Steinen besetzter Ring, oder Haarnadel, oder ein anderes verkäufliches, und die Geschicklichkeit erweisendes Probstück zu verfertigen; von der Galanteriearbeitergesellen aber ist eine gravirte, und ziselirte goldene Dose, oder Uhrgehäus, oder anderes eine Fähigkeit erforderndes Stück zu machen, sodann dieß eine oder andere verfertigte Probstück dem Mittel in Gegenwart des Landesmünzprobierers vorzuzeigen, und sodann dem Magistrate samt einem Zeugnisse zu übergeben. In den übrigen Städten aber soll diese Vorzeigung, im Mangel des Münzbeamten, in Gegenwart des Rathskommissärs, dann der 2 Künstler vorgenommen, und von den

letzte-

letzteren das obgesagte Zeugniß angestellet werden. Wenn nun der Magistrat das Probstück gut befindet, und dem Gesellen die Bewilligung zum Meisterrecht ertheilet, dann kann der Meisterrechtswerber von dem Mittel ohne Weiteres gegen Vorweisung seines Taufscheins, und Lehrbriefs, und Erlegung der im 2ten Artikel festgesetzten Gebühren, nachdem er vorher dem Landesmünzprobierer, oder in dessen Abgange dem Magistrate nach verlesenen Artikeln die Handgelobniß abgeleget, daß er den Münzprobirer nach den unten beigeführten Artikeln als seine erste Instanz erkenne, aufgenommen werden. Hiermit aber werden zugleich die zu kostbaren und langwierigen Meisterstücke abgeschaffet, und soll kein Gesell mit Verfertigung seines Probstückes solange warten, bis der andere, der schon in der Probe sitzt, mit der seinigen vorher fertig geworden, und hat auch keiner sich ohne erhebliche Ursache mit dem Probstücke länger, als 6 Monate, zu beschäftigen.

5. Wenn ein Meister dem andern seinen Gesellen, oder Lehrlungen abwendig machte, hat er selben zurück zu stellen, und 12 Fl. Strafe in die Lade zu erlegen.

6. Wenn ein Gesell den andern Gesellen, oder Lehrlungen abwendig machte, oder dieser Ordnung entgegen handelte, soll er höchstens um 1 Fl. zur Lade gestrafet, bei wichtigeren Verbrechen aber

der

der Landesstelle zur weitern Bestrafung angezeiget werden.

7. Soll kein Meister, oder Meisterswittwe dem Gesellen für ihre eigene Rechnung in ihren Läden, oder Häusern zu arbeiten verstatten, damit aller Unfug im Verkaufe verhindert werde.

8. Wenn sich ein Gesell von einem bürgerlichen Meister zu einem Stöhrer, oder sonst Unbefugten in die Arbeit begiebt, soll er zu keinem Meisterrechte gelangen.

9. Soll kein Meister einen Gesellen, der vorher bei einem Stöhrer, oder anderen Unbefugten gearbeitet hat, in seine Arbeit aufnehmen, ausser er wäre fremd, unbekannt, oder nothleidend, und hätte hier keine Ordnung gewußt, oder hätte von keinem bürgerlichen Meister Arbeit erhalten können.

10. Soll kein Meister bei Strafe 9 Fl. mit einem Stöhrer Gemeinschaft haben, Handel treiben, oder bei selbem arbeiten lassen.

11. Bei den öffentlichen Versammlungen des Mittels soll der ienige Meister, dem dazu angesaget worden, und der nicht zu bestimmter Zeit erscheint, um 15 Kr., derienige aber, der ohne erhebliche Ursachen, und ohne Erlaubniß, oder, ohne sich bei dem ersten Vorsteher entschuldigen zu lassen, gar ausbleibt, um 30 Kr. zur Lade bestraft werden.

12. Wenn ein Meister bei der Zusammenkunft etwas vorzubringen hat, soll er solches entweder selbst vorbringen, oder durch einen andern Meister kurz, und mit Bescheidenheit vorbringen lassen; auch ist dem Kommissär des Mittels bei ernstlicher Bestrafung mit aller Achtung zu begegnen, und ohne sein Vorwissen, oder seine Gegenwart keine Versammlung des Mittels zu halten, ausser wenn solche auf höhere Verordnung besonders anbefohlen würde.

13. Soll bei der Zusammenkunft nichts anders, als von nothwendigen Sachen, die das Mittel betreffen, geredet, und gehandelt, hingegen alle Beschimpfungen, Vorwürfe einiger Verbrechen, und gehässige Reden, dann spöttische Erzählungen bei Strafe von 6 Fl. unterlassen werden. Die iährliche Auflage aber soll iederzeit bei allgemeiner Zusammenkunft des Mittels alle Quartale am nächstfolgenden Sonntage auf den Quatembersonntag Nachmittags um 2 Uhr in Gegenwart des iewelligen Landesmünzprobierers, und des Kommissärs, in den übrigen Städten aber in Beisein des Rathkommissärs geschehen, und ieder Meister, und Meisterswittwe 24 Kr. zur Lade erlegen; auch der nicht persönlich erscheint, soll diese Auflage dem ersten Vorsteher an diesem bemeldeten Tage einschicken: wie im Widrigen ieder, der es ohne wichtige Ursache unterläßt, um 30 Kr. gestraft, und den=

dennoch, die Auflage zu bezahlen, gehalten sein soll.

14. Die Gesellen sind an jedem Werktage von halb 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zur Arbeit verbunden, wobei zugleich die so genannten blauen Montage dergestalt verboten sind, daß der übertretende Gesell alsogleich dem Kommissär zur Bestrafung anzuzeigen ist, der einen solchen Gesellen aber nicht anzeigende Meister 5 Reichsthaler Strafe zur Lade zu erlegen hat.

15. Sollen die Meister bei Strafe von 6 Fl. nichts aus der Bruderschaft schwätzen, viel weniger die Geheimnisse der Profession den Gesellen vertrauen.

16. Sind einem jeden neuen Meister bei seiner Aufnahme in das Mittel diese Artikel nebst der Feuerlöschordnung von Wort zu Wort vorzulesen.

17. Die Vorsteher haben die Lehrjungen, und Gesellen, auch andere Nothdurften genau einzuschreiben, und von den Handlungen des Mittels ein ordentliches Vormerkbuch zu halten, damit alles in Ordnung erhalten werde.

18. Sind nicht nur die in die Lade des Mittels einkommenden Gelder, und Strafauflagen keinesweges zu verschwenden, auch überhaupt alles Essen und Trinken auf Unkosten der Lade schärfest verboten, sondern es ist alles von den Vorstehern ordentlich zu verrechnen, und zu den vorfallenden

Noth-

Nothwendigkeiten, besonders auf kranke, und arme Professionsverwandte, anzuwenden. (In Böhmen wird beigerückt:) Daß die Ehefrau des ersten Vorstehers alle zwei Jahre 9 Fl. für ihre Bemühung aus der Lade zu empfangen habe.

19. Aus dieser Ursache ist alle Jahre von den Vorstehern in Gegenwart des Münzbeamten, des Mittels, und eines Kommissärs die Rechnung vorzulegen, auch den anderen 4. Geschwornen vorzubringen, damit man ersehe, ob alle Posten richtig belegt sein; auch sollen die beiden Vorsteher und der Mittelskommissär, die zusammen die Rechnung führen, ieder einen Schlüssel zu den drei ungleichen Schlössern der Lade haben, damit keiner ohne die Andern öffnen kann, und soll alle Jahre die berichtigte Ladenrechnung, von dem Mittelskommissär, und beiden Vorstehern unterzeichnet, eingereichet werden.

20. Jedem Meister steht frei, so viele Lehrlungen er bedarf, und gebrauchen kann, aufdingen zu lassen, und ist der Lehrbrief eines Ausgelernten nicht kostbar, sondern nur gegen Entrichtung des Stempels mit 1 Fl. in Form eines Zeignisses, von dem gewesenen Lehrmeister, und den Vorstehern unterschrieben, zu verabfolgen.

21. Den Vorstehern ist in Anbetracht ihrer vielen Mühe, und Versäumniß zum Nutzen des Mittels von den andern Mitmeistern mit Achtung

zu begegnen, auch die Da widerhandelnden auf geschehene Anzeige bei dem Magistrate zu bestrafen.

22. Soll ieder Meister bei der Frohnleichnams Prozession, den 4 Quatembermessen, dem heiligen Eligii = Gottesdienste, und der Leichenbegängniß iedes Meisters, oder Meisterinn dergestalt erscheinen, daß, wenn er nicht erscheine, oder sich bei dem ersten Vorsteher aus wichtigen Ursachen nicht entschuldigen lasse, derselbe um 15. Kr. und in Böhmen und in Graz um 30 Kr. zur Lade zu bestrafen ist.

23. Nach Ableben eines Meisters kann zwar das Gewerb von einer Wittwe fortgeführet werden, doch hat sie sich dabei allzeit des Punzens ihres verstorbenen Mannes zu bedienen, und dafür zu haften. Nach Ableben eines ledigen Meisters, oder einer Meisterswittwe, wenn sie das Gewerb nicht vorher mit Bewilligung der Behörden einem Dritten abgegeben hat, soll derlei Gewerbe eingezogen werden. Im Falle aber eine Meisterswittwe einen Professionsverwandtengesellen heurathet, ist selber gleich anderen Gesellen, und ohne alles Vorrecht schuldig, sich den im 4ten Artikel vorgeschriebenen zweierlei Probablegungen zu unterziehn, und um die Zulassung bei dem Magistrate anzusuchen.

24. Wenn ausser diesen Artikeln unter dem Mittel Irrungen wegen der verfertigten Waaren entstünden, oder vom selben zum Vortheil des Handels

dels und Wandels Verbesserungen, oder neue Erfindungen vorzustellen sind; so hat sich das Mittel dießfalls an die Landesstelle zu wenden; auch soll, was aus dieser Ordnung die Gesellen betrifft, alle Jahre denselben durch den Kommissär in Gegenwart der Vorsteher vorgelesen werden.

Zweiter Theil.

In wie weit sie unter dem Gehorsame des k. k. Landesmünzprobierers stehen.

1) Haben alle Gold- Silber und Galanteriearbeiter zu Folge mehrerer, besonders des unterm 9. Mai 1768., erlassenen Hofkammerdekrets überhaupt alles Abtreibens und Scheidens, welches den eigenen Bedarf zur Legirung des probpunzenmässigen Golds und Silbers übersiege, und erweislich auf unerlaubte Vorkehrungen hinausliefe, in ihren Privatwohnungen unter Konfiskazionsstrafe des betretenen übermässigen Golds und Silbers und der zum Abtreiben, und Scheiden gebrauchten Requisite sich noch ferners zu enthalten, indem solches in Ansehung des geschmolzenen Silbers- und Goldvertriebs dem k. k. Münzamte allein vorbehalten ist; doch wird für dermal denselben in so lange, bis sie mit erforderlichem Scheidegold und feinem Silber durch das

Landprobieramt versehen werden, das Scheiden, und Abtreiben, doch nur zu eigener Erforderniß, in ihren Häusern hiermit gestattet.

2) Soll kein Gold- oder Silberarbeiter Abschnitze von Gold- oder Silbermünzen, oder sonst etwas Verdächtiges, vielweniger zerschmolzenes Gold, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen, und mit dessen Namen bezeichnet ist, einkaufen, auch nichts Verdächtiges schmelzen, noch gute und gangbare Geldsorten brechen, und in den Tiegel bringen, sondern dergleichen verdächtiges Gold, oder Silber sammt dem Uiberbringer anhalten, und an den k. k. Münzprobierer, oder in dessen Abgang an den Stadtrichter in Gesellschaft der Vorsteher bei 10 Dukaten Strafe einliefern, damit die Sache von denselben untersucht, auch allenfalls das Weitere dem Stadtgerichte eröffnet werden kann.

3) Ist sämmtlichen Gold- und Silberarbeitern wiederholt verboten, von ihren Mitmeistern oder anderen Partheien die eingezogene Teste einzulösen, und hat ieder die von dem Abtreiben erhaltene Teste selbst in das Hauptmünzamt, oder dem Landesmünzprobierer zur Vergütung einzuliefern.

4) Ist zwar bei der Goldgalanteriearbeit durch Ausmessung des zu beobachtenden Goldhalts keine Beschränkung gemacht, sondern von Jeder-

mann

mann bei den nicht punzirten derlei Waaren nach eigenem Befinden sich vorzusehen, dagegen aber sind keine anderen Galanteriewaaren, als iene, die Innhalt Eingangs besagten Patents goldpunzenmässige Feine von 20 Karat, iedoch mit einem Zusatze von 2 Granen, mithin 19 Karat 10 Grane die Mark fein halten, und in der Schwere eines Dukaten 3 Fl. 30 Kr. betragen, durch die eigens aufgestellten Zeichenmeister, welche das Goldarbeitermittel zu wählen, und zu vertreten haben, mit den Punzen zu bezeichnen.

5) Weil künftig kein anderes, als vollständig 13 und 15löthiges Silber verarbeitet, und iedes mit einem besonderen Punzen gezeichnet werden soll; so ist keine Silberart, wenn sie nicht mittels der Zeichnung an der probmässigen Feine legitimirt wird, unter Konfiskazionsstrafe, oder im öfteren Betretungsfalle unter Verlust des Gewerbs feil zu haben gestattet, in welcher Absicht durch den Landesmünzprobierer, oder Magistratskommissär, mit Zuziehung eines Meisters, die Werkstätte alliährlich öfters zu untersuchen, und das unprobmässige Silber zu konfiszziren, auch der Thäter zu bestrafen ist. Aus fremden Landen sollen auch keine anderen als probmässige Silberarbeiten eingeführet werden.

6) Soll von den Gold = und Silberarbeitern bei schwerer Verantwortung die Beschickung des Silbers lediglich mit rothem Kupfer, des Golds aber auf die fünf Arten geschehen, als mit purem Silber, mit purem Kupfer, zur Halbscheide mit Silber, und zur Hälfte mit Kupfer, mit ⅔ Kupfer und ⅓ Silber, endlich, bei emaillirten Arbeiten mit ⅔ Silber, und ⅓ Kupfer.

7) Soll ieder Gold = und Silberarbeiter auf seine verfertigten Waaren vor der Punzierung seinen Namen mit den Anfangsbuchstaben einschlagen.

8) Ist aber schärfest verboten, den Zunamen doppelt, oder auf zweien Orten zu schlagen.

9) Haben die Zeichenmeister bei 20 Rthl. Strafe keinem Gürtler, Kompositionsgalanteriearbeiter, noch weniger einem Störer eine Arbeit mit dem Probpunzen zu bezeichnen.

10) Haben die Zeichenmeister zu beobachten, daß kein Mitgenoß eine von einem Störer, oder andern Unbefugten verfertigte Arbeit für die seinige zum Zeichnen bringe, und ist ein solcher Umstand alsogleich anzuzuzeigen, damit der Uibertreter zur Strafe gezogen wird: in welcher Absicht auch der Landesmünzprobierer öfters im Jahre die Werkstätte der Gürtler zu untersuchen hat, damit die ihnen nicht zustehenden Gold = und Silberarbeiten konfiszirt, und die Uibertreter bestrafet werden.

11)

11) Soll kein Zeichenmeister bei schärfester Bestrafung sich unterfangen, einem Gold- oder Silberarbeiter seine Waaren zu zeichnen, dem von dem k. k. Münzprobierer der Punzen gesperret worden.

12) Soll kein Gold- oder Silberarbeiter einem in die Strafe verfallenen Meister zur Zeichnung seinen Namen leihen, und ist eine derlei Punzensperre den Mittelsvorstehern, dem Zeichenmeister, und bei der ersten Zusammenkunft dem ganzen Mittel kund zu machen, sonach aber öfters in dem Gewölbe des in die Strafe verfallenen Meisters nachzusehen, bei den Zeichenmeistern nachzufragen, und die Sperre ohne Erlaubniß des k. k. Münzprobierers nicht zu eröffnen.

13) Nachdem den bürgerlichen Schwertfegern die Seitengewehrgefässe von Silber zu verfertigen gegen dem erlaubet ist, daß hierzu kein anderes als 13löthiges Silber genommen, und das Gefäß mit einem eigenen Probpunzen gezeichnet werde, als hat der alte Zeichenmeister derlei vorkommende Gefässe iederzeit wohl durch die Nadel auf den Halt zu untersuchen, und selbe, wenn sie feinhältig sind, mit dem hierzu eigenen Probpunzen, den er von dem k. k. Münzprobierer, oder dem Magistrate erhält, gegen Entrichtung 2 Kr. Zeichnungsgebühr von iedem Stücke, ohne Anstand zu zeichnen.

 14)

14) Ist die Punzirungstaxe also zu halten, auch künftig ohne Vorwissen des k. k. Münzprobierers nicht abzuändern, daß also künftig, a) von allen Galanteriegoldwaaren, so 4 Dukaten, und darunter am Gewichte haben 3 Kr. von ienen aber, die über 4 Dukaten wiegen, 12 Kr. für das Stück; b) von allen Silberwaaren, so in das Gewicht laufen, von der Mark 1 Kr., von Kleinigkeiten, und nicht über 1 Mark betragenden Stücken aber für iedes Stück ein halber Kreuzer zu bezahlen ist, welche Taxen den Zeichenmeistern für ihre Mühe beigelassen werden.

15) Wenn ein Zeichenmeister aus Uibersehen ein die gesetzmässige Probe nicht haltendes Gold oder Silber mit dem Probpunzen bezeichnete, hat nicht nur selber, wie auch der Stückmeister, und ihre Erben, sondern auch, im Fall selbe unzahlhaft, oder verstorben wären, das ganze Mittel dafür insgesammt zu haften, damit auf Verlangen des Eigenthümers der Betrag des mangelnden probmässigen Halts von demselben ersetzet werde.

16) Wenn dem Zeichenmeister eine Arbeit von Gold oder Silber beim Zeichnen zweifelhaft schiene, ob selbe probmässig ist; so ist der Vorfall dem Landesmünzprobierer zur Entscheidung anzuzeigen, bis wohin das streitige Stück nicht gezeichnet werden soll.

17) Soll sich kein Gold- oder Silberarbeiter unterfangen, mit Messing, oder weissem Kupfer zu legiren, noch derlei Metalle zur gegossenen Arbeit zu gebrauchen, vielweniger aus solchen Materien, oder falschem Silber ein Gefäß zu machen, oder einen Theil desselben zu verfälschen, auch kein Kupfer, Messing, oder sonstiges Metall zu vergolden, es sei denn ein solches Zeichen an der Arbeit, daß man daraus das unter dem Golde verdeckte Metall leicht erkennen kann, wie denn die Uibertreter dieses Punkts aus der Bruderschaft gestossen, und sodann weiters bestrafet werden sollen.

18) Kann von dem Gold- und Silberarbeitermittel die alle 2 Jahre an dem H. 3. Königtage vorzunehmende Wahl des alten und iungen Vorstehers, dann des alten und iungen Schätzmeisters, von welchen letzteren der erstere zugleich den Goldpunzen zu besorgen hat, wie auch des alten und iungen Meisters, wovon dem Einen der 15 löthige, und Schwertfeger = dem 2ten aber der 13 löthige Probpunzen anvertrauet ist, nicht vorgenommen werden, ohne daß der Magistratskommissär, und der Landesmünzprobierer, oder, in Abwesenheit des Letztern, der Erstere dieser Wahl beiwohne, und selbe bestättige, gleichwie, wenn ein oder anderes Individuum vorgeschlagen würde, welches der an-

we-

wesende k. k. Münzprobierer, oder Magistratskommissär aus erheblichen Ursachen unfähig erkennten, in diesem Falle ein anderes Subiektum ernennet werden müßte.

19) Sollen die mit diesen Funkzionen bekleideten Meister an einem bestimmten Tage bei dem Landesmünzprobierer, oder, wo dieser nicht anwesend ist, bei dem Magistrate, sammt den im vergangenem Jahre gemachten neuen Meistern erscheinen, allwo die Zeichenmeister statt der zurückzustellenden alten Punzen daselbst aus den Händen des k. k. Münzprobierers, oder Magistrats, die neuen zu empfangen, die Vorsteher, oder Zeichenmeister dem k. k. Münzprobierer die Beobachtung aller sie dermal, oder künftig betreffenden Verordnungen angeloben, endlich alle neuerwählte Individuen nebst den iungen Meistern, ihren Namen, und Funkzion in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig einzutragen, und mit ihrem Petschaft zu fertigen haben.

20) Auch haben die um das Meisterrecht werbenden Gesellen, vor Ansuchung der landesfelligen, oder der magistratualischen Erlaubniß zu Verfertigung ihres Probstückes sich bei dem Landesmünzprobierer zu melden, um ein Attestat ihrer Fähigkeit anzusuchen, und solches bei dem Magistrate sammt der Bittschrift zu überreichen.

Zur Seite. 254.

Digitized by Google

21) Ist das von einem Gesellen verfertigte Probstück in Gegenwart des k. k. Landesmünzprobierers, oder, wo keiner angestellet ist, eines hierzu von Seite des Magistrats bestimmten Malers, und Bildhauers vorzuzeigen, welche, wenn das Probstück für gut befunden wird, ein ausser der Stempelgebühr unentgeltliches Attestat auszufertigen, der Meisterrechtswerber aber sich mit solchem zu legitimiren, und um Bewilligung des Meisterrechts bei der Landesstelle, oder dem Magistrate anzulangen hat.

22) Nach dieser Bewilligung, und geschehener Anzeige der Vorsteher an den Landesmünzprobierer, kann der betroffene Meisterrechtswerber, sobald derselbe die Taxen erleget, und dem Landesmünzprobierer, oder Magistratskommissär nach vorgelesenen Artikeln die Handgelobniß abgeleget hat, aufgenommen, und einverleibet werden.

23) Bei Ableben eines Meisters ist durch die Mittelsvorsteher alsogleich dem Landesmünzprobierer die Anzeige zu machen, damit in Betreff des Punzens, wenn eine Wittwe vorhanden ist, welche die Profession fortzutreiben gesonnen wäre, das Nöthige veranlasset, widrigens aber der Punzen gesperret werden könne.

24) Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen den Mittelsgenossen, oder zwischen den Meistern und Gesellen, wenn selbe von dem Mittel in Ge-

gen-

genwart des Kommissärs nach dieser Vorschrift, und mit beiderseitiger Zufriedenheit nicht könnten beigeleget werden, hat der sich beschwert vermeinende Theil sich an den k. k. Landesmünzprobierer zu verwenden, der als vorgesetzte erste Instanz hierüber zu entscheiden hat.

25) Wenn aber ein Gold- oder Silberarbeiter gegen den k. k. Landesmünzprobierer sich ungehorsam, oder unhöflich bezeigte, so ist gegen denselben alsogleich mit der Strafe der Punzensperre zu verfahren, da in diesen und allen anderen Fällen, von dem k. Landesmünzprobierer allein die Sperre des Punzen veranlaßt, und wieder aufgehoben werden kann.

26) Sind auch alle Gold- Silber- und Galanteriearbeiter dahin anzuweisen, daß sie alle, von dem k. Landesmünzprobierer gemäß seiner Aktivität erhaltenen Anordnungen, sie mögen in diesen Artikeln begriffen sein, oder nicht, ungesäumt, und genau zu erfüllen haben.

27) Ist zu Jedermanns Wissenschaft der Einlösungswerth des verschiedenartigen Silbers durch anschlüssige Tabelle also bestimmt.

Ordnung für Krain den 14. Juli 1775. für Böhmen den 20. September 1776.

In diesem Fache ist für Böhmen ein Patent vom 20. September 1776. erflossen, so in dem nachfolgenden Jahre unter diesem Datum nachzusehen kömmt.

Nro.

Nro. 1704.

Die iuridischen Bücher sollen von der Zensur dem Direktor, und von diesem dem betroffenen Lehrer iedem in seinem Fache ausgetheilt werden. Den 29. Juli 1775. Juridische Bücher von der Zensur dem Direktor der Fakultät zur Vertheilung zu übergeben.

Hofreskript vom 29. Juli 1775.

Nro. 1705.

In Betreff der Emporbringung der Wollenzeugfabrike zu Linz, werden die von den Vorfahren und römischen Kaisern, Leopold, Joseph, und Karl zu dem Triebe der Wollenzeugfabrikazion, und Manufaktur, dann der dazu gehörigen Schönfärberei, derselben ertheilte Spezialgnaden, Freiheiten und Privilegien ausser dem im Jahre 1764. aufgehobenen Privativo auf weitere 25 Jahre, vom 1. Jäner 1775. anzurechnen, dergestalt erneuert, und bestättiget, daß solche nunmehr die Fabriksdirekzion durch erwähnte Zeit, und in nachstehender Maaß üben, geniessen, und deren theilhaft werden solle, als Den 31. Juli 1775. Wegen Emporbringung der Linzerwollenzeugfabrik.

1) hat die Fabriksdirekzion in allem das Innerliche der Fabrik Betreffenden von dem Hofkommerzienrathe unmittelbar abzuhängen, folglich nach dessen Anordnungen, und der ihr ertheilten Instrukzion die Wollenzeugmanufaktur, und Fabrikatur sammt dazu gehöriger Schönfärberei, und Apre-

tur

tur ohne alle Hinderniß, und Irrung zum besten Nuzen des Aerarium zu treiben.

Weil aber der wirthschaftliche Erkauf des erforderlichen Materials hauptsächlich nöthig ist, um die Waaren dem Käufer in einem annehmlichen Preise zu liefern, so wird

2) der Wollenzeugfabrik gestattet, daß sie den Einkauf der ihr nöthigen Wolle, und Gespunsten nach ihrem Belieben, und Gutfinden, mithin, wann, wie, und von welchem Orte es ihr am nüzlichsten scheinet, unternehmen könne. Es wird ihr daher erlaubet, alle gesponnene, und ungesponnene Wolle ungehindert gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Mautgebühr kaufen, einhandeln, und einführen zu dürfen; nicht minder die Kämmung, Spinnerei, und Färberei, nebst den erforderlichen Pressen, Walkmühlen, Mangen, und was sonst nöthig gefunden werden dürfte, gegen iedesmal an den k. k. Hoffommerzienrath zu machende Anzeige, nach ihrer Nothdurft an mehreren Orten in den Erblanden für billige und richtige Bezahlung der Arbeiter anlegen, und einrichten zu mögen, worinnen derselben von der Ortsobrigkeit, höheren, und niederen Stellen auf geziemendes Anlangen allwegs an die Hand gegangen, und all erforderlicher Beistand, besonders auch mit Einräumung bequemer Oerter, ertheilet werden soll.

Nach-

Nachdem aber zu Aufrechthaltung, und dem ganzen Lande nützlicher Fortsetzung dieser Wollenzeugfabrik nicht allein hinlängliche Distrikte, sondern auch ein nicht gleichgiltiger Aufwand auf den Unterricht des Landvolkes in der ächten Wollspinnerei, und deren beständiger Verlag durch die aufzustellenden Faktoren erfordert wird, so wird befohlen

3. daß, so oft die Fabrik mittels der Dominien, oder Obrigkeiten, mit einer, oder mehreren Ortschaften, Gemeinden, oder Bezirken förmliche Kontrakte, der Wollspinnerei wegen, errichtet, selbe, solang sie den Verlag dieser Spinnereien fortsetzet, darinnen von Niemanden geirret, und keine Eingriffe Anderer, als von ihr bestellter Verleger, oder Käufer unter Konfiskazion des Materials, und der Gespunsten, dann unter Strafe des doppelten Werths für iene Garne, die aus den von der Fabrik vorgelegten Materialien erzeugt, und etwa heimlicher Weise von Anderen an sich gebracht worden wären, gestattet werden sollen; wie denn bei geschehener Anzeige einer dagegen laufenden Thathandlung die Landesstellen der Fabrik schleunige Hilfe verschaffen, und die untergebenen Magistrate, Obrigkeiten, auch iede es betreffende Behörde zur Assistenz, und Leistung förderfamster Ausrichtung gemessen anweisen sollen.

4. Wird gestattet, daß die Fabrik alle nur ersinnliche in die Zeugmanufaktur einschlagende wollene, imgleichen halbseidene, halbkameelhaarene, halbleinene, halbbaumwollene, und alle übrige auf englische, und sächsische Art zu verfertigende Zeugwaaren, nicht minder die Harras- und Schattirungsgarne frei, und ohne Jemands Hinderniße erzeigen, solche in iedem Orte der Erblande in öffentlichen Gewölben zu- und ausser Marktzeit in Stücken nicht allein verkaufen, sondern mit den gewöhnlichen Fabrikzeichen, inner, und ausser Landes gegen die vorgeschriebene Mautgebühr (wobei aller Orte die angestellten Mautbeamten die Fabriksangelegenheit mit allem Glimpfe, und Bescheidenheit behandeln sollen) verschleissen möge. Weil aber

5. die Fabrik durch die im Jahre 1764. erlaubte freie Fabrikazion ihres vormals gehabten Privilegium privativum verlustiget, und in den Stand einer ieden andern Landesfabrik versetzet worden, mithin sie ihre Bearbeitung nicht anders, als nach Maaß des Absatzes einrichten kann, so wird es iederzeit von dem Ermessen der Fabrikdirekzion abhangen, die Arbeiten nach der Nothwendigkeit bald einzuschränken, bald wieder zu erweitern.

Wenn sich also dergleichen Veränderungsfälle ergeben, soll die Direkzion auf keinerleiweise deßwegen angegangen, vielweniger verantwortlich gemacht,

macht, sondern im Falle, da bei den Landesstellen von den Arbeitern deßwegen Beschwerden vorkämen, sie damit im politischen Wege ab = und endlich an die Direkzion gewiesen werden. Damit weiters

6. die zu dieser Manufaktur zu gebrauchenden Arbeitsleute, welchen die Wolle zum Klauben, Kämmen, Kartatschen, und Spinnen, dann die Gespunsten zum Spulen, Zwirnen, Schweifen und Weben anvertrauet werden müssen, von Veruntreuungen abgehalten werden, sollen zur Verhütung der Entwendungen die darinnen Betretenen nicht nur aller weitern Fabriksarbeit verlustigt sein, sondern auch ein solcher Entwender, Verhehler, oder wissentlicher Abkaufer zu dem Ersatze des Entzogenen verhalten, und noch ausser dem mit Vorwissen, und Erkenntniß der Obrigkeit, beschaffenen Umständen nach, mit der angehangenen Waare zur Schande öffentlich ausgestellet werden.

7. Wird befohlen, daß die Fabrik den von ihren aufgestellten Zeugmachern, und Webermeistern abgerichteten Lehrjungen, wenn die ersteren auch keiner Zunft, oder Lade einverleibt wären, eben so giltige Lehrbriefe, als die zünftigen Meister, nicht minder den aus der Arbeit tretenden Gesellen die erforderlichen Kundschaften, wenn letztere die vorgeschriebenen Gesellengebühren zur Lade entrichtet haben werden, ertheilen möge, und

 sollen

sollen dergleichen Jungen, und Gesellen bei schwerer Ahndung eben so, wie Zünftige geachtet, und ohne allen Vorwurf, oder Bestrafung von den Zünften aufgenommen, und befördert werden.

8. Wird gestattet, daß die Fabrike einen eigenen Ausschank von allerlei Getränke inner dem Hause, iedoch nur für die bei selber bestellten, oder arbeitenden Personen mit Entrichtung des gewöhnlichen Tazes ausüben möge.

Hiernächst soll das Fabrikhaus, und alle übrige der Fabrik zustehende Manafaktursgebäude, wie bisher, also noch ferner das Jus salvæ guardiæ geniessen, auch von solchen, so lange die Auflagen auf die Realitäten in Oesterr. über der Enns nicht erhöhet werden, keine andere, noch mehrere Abgaben, oder Prästazionen, als die von Alters her darauf gelegte Haussteuer, und Grunddienst entrichtet, in Ansehen der neu zu akquirirenden Häuser, und Realitäten aber die Fabrike zwar von der etwa darauf haftenden Naturalbequartirung, und Robot gegen billige Abfindung befreit, hingegen zur Entrichtung aller übrigen onerum regalium verbunden sein.

9. Wird das zur wirklichen Amtirung bei der Fabrike angestellte Personale in Amtssachen Niemand andern, als der Direkzion, iedoch unter Abhängigkeit von dem Hofkommerzienrathe, und nach dessen in besonderen Fällen etwa gut befunde-

dener weiteren Anweisung; in Personalsachen aber dem gewöhnlichen Forum zu unterstehen haben.

Wenn aber einige Beamte, Aufseher, oder Werkleute einer Veruntreuung, oder eines Unterschleifes verdächtig, oder darinnen betreten würden: so soll, wenn die That innerhalb des Fabrikhauses geschehen ist, die Direkzion befugt sein, dergleichen Leute handfest zu machen, und zu konstituiren, nach erhobenem summarischen Konstitute aber solche dem ordentlichen Richter zur förmlichen Untersuchung, und Bestrafung übergeben: welches auch in Ansehung der unter dem Verlage der Fabrike ausser Hause stehenden Fabrikanten, und Arbeiter, iedoch nicht anders, als mit Zuziehung iedes Ortes Obrigkeit geschehen mag.

10. Damit auch einerseits die Fabrike zu ihren Ausständen bei säumigen Schuldnern desto schleuniger gelange, folglich der Nachtheil des Aerarium bei dem zu gebenden vielfältigen, und grossen Kredite vermieden, und andererseits auch selbe im Widerspruche bei ihren Gerechtsamen gehörig gehandhabet werde, soll solche, wie andere Kammeralgefälle in den deutschen Erblanden, durch die Kammerprokuratore, und den Fiskus, im Königreiche Hungarn, und Großfürstenthume Siebenbirgen aber durch die Direktoren der Causarum regalium, und ihre Substitute sich vertreten lassen: in-

dessen Folge sie des Forum, und anderer Vorrechte des Fiskus sich zu erfreuen haben wird.

Wenn aber ein Schuldner zu förmlicher Krida gekommen ist, und die Fabrike sich nicht vorher ein vorzügliches Recht erworben hat, wird sie andern Kreditoren gleich zu halten, und nach den gemeinen Rechten zu behandeln sein. Falls hiernächst

11. die Wollenzeugfabrike zu mehrerer Erkolirung ihrer Manufaktur fremde Manufakturisten, Künstler, oder Arbeiter kommen lassen wollte, soll ihr solches zu thun nicht nur gestattet sein, sondern dergleichen Leute des Schutzes ohne Unterschied der Religion, so lange sie sich nämlich in Ansehung der letztern unanstössig betragen werden, geniessen, und ihnen nach geendigten Kontraktsiahren so, wie ihren aus der Fremde mitgebrachten Wittwen nach erfolgtem Ableben der Männer, frei stehen, in ihr Vaterland zurückzukehren: iedoch sollen im Uibrigen die Landesstatute, und in Religionssachen ergangenen Generalien allwegs beobachtet werden. Gleichergestalten kann

12. die Fabrike Materialien, Requisite, und zur Fabrikatur erforderliche Nothwendigkeiten von auswärts kommen lassen, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mautgebühren zu ihrem Gebrauche einführen. Damit auch

13. die kostbaren Fabriksgebäude, dann die ein ansehnliches Kapital ausmachenden Vorräthe an Materialien, rohen, und fertigen Waaren, und Gerathschaften keiner nahen Gefahr ausgesetzet werden, soll Niemanden ohne vorher erhaltene Erlaubniß von der Landeshauptmannschaft in Oesterreich über der Enns gestattet sein, in der Nachbarschaft der Fabrike zu Linz neue Gebäude, oder Feuerstätten zu errichten, oder die alten zu vermehren, und zu erweitern.

In dieser Absicht hat die Landeshauptmannschaft, so oft ein solches Gesuch an sie kömmt, die Fabrikdirekzion darüber vorläufig zu vernehmen, und auf deren gegründete Vorstellungen Rücksicht zu tragen, im Widrigen aber nach Hofe zu berichten, und auch von sich selbst dafür zu sorgen, daß alle Gefahr möglichst von der Fabrik abgewendet, und die dawider Handelnden gemessen bestrafet werden.

14. Soll der Fabrik gestattet sein, nicht nur die bis nun geführte Art der k. k. Wollenzeugsfabrike weiter fortzusetzen; sondern auch auf allen ihren Lägern, Verkaufsgewölben, Marktsbuden, Komptoiren, Häusern, Faktoreien, und wo immer zum Werke einschlagende Verrichtungen geschehen, den Schild des kaiserl., und des heil. röm. Reichs, k. k. Adlers, sammt der Königreiche, Fürstenthümer, und Landes-Wappen, wie auch einen derglei-

chen Stempel, und Sigill in allen Korrespondenzen, Verpackungen, und Versendungen zu führen, damit selbe in allen ihr angehörigen Handlungstheilen den Umtrieb des Geschäftes ohne Hinderniß ruhig, und unangefochten fortsetzen, und von Jedermann alle Willfährigkeit, und billigen Vorschub erhalten möge. Wie nun

15. diese Fabrike, imgleichen alle ihr gehörigen Orte, und Leute, wo diese gegenwärtig sind, oder ins Künftige noch bestellet werden möchten, bei vorstehender Spezialgnade, und Freiheit ruhig gelassen, dabei in allen Vorfällen geschützet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig, und schleunig, an die Hand gegangen, gebührende Hilfe, und Ausrichtung verschaffet, die zu gebrauchenden Arbeiter im Zaum, und bei gebührender Treu und Fleiß erhalten, der Materialienkauf, auch andere vorbewilligte Benefizien uneingeschränkt verstattet, und alles nicht allein in Terminis expressis beobachtet, sondern, wie es in allen zur Aufnahme, und Beförderung dieser Fabrik nutzbar, und zuträglich sein kann, verstanden, und vollzogen werden soll; so wird befohlen, daß alle und iede, welche genannte Fabrike, in den ertheilten Spezialgnaden, Bewilligungen, theils wegen der Beobachtung, Vollziehung oder Vermeidung, theils wegen der erforderlichen Handhabung, und Schutzhaltung angehen, denselben, gemäß sich verhalten,

da-

dawider nicht thun, noch Andern dagegen zu handeln gestatten, und der auf 25 weitere Jahre erfolgten Erneuerung, Bestättigung, und Erweiterung allenthalben nachleben sollen.

Patent vom 31 Juli 1775.

Nro. 1706.

In Betreff der Säuberung in der Stadt Gräz wird verordnet: 1) soll das Kehren des Unraths auf Haufen, und nicht in die Wasserrinnen geschehen, 2) die Hausinnhaber sollen den Schnee von den Dächern nach und nach ausführen lassen, 3) liegt solche Ausfuhr iedem Hausherrn selbst ob, 4) zu dem Eishacken, und Schneezusammenhäufen sollen die Rathhaus- auch die Zuchthausarrestanten, und dann die von dem Magistrate zu zahlenden Tagwerker genommen werden.

Den 10. August 1775. Die Säuberung in der Stadt Gräz.

Verordnung Gräz vom 10 August 1775.

Nro. 1707.

Die nach Maaßgabe der bestehenden Generalien hergebrachten Robotschuldigkeiten werden nachstehendermassen festgesetzt:

Den 13. August 1775. Das Robotpatent.

Erster Artikel.

Ausmessung der von ienen Unterthanen, die nicht lieber bei ihren bisherigen Schuldigkeiten verbleiben wollen, künftighin gefordert werden könnenden Roboten, Spinnschuldigkeiten, und bezahlten Arbeitstage, und von den standhaften Grundzinsen.

Von den Steuerklassen, nach welchen die Robotschuldiekeit ausgemessen wird.

1) Weil aus der grössern, oder kleinern Steuerzahlung die kleineren, oder grösseren, dann besseren, oder schlechteren Gründe, und Vermögensumstände der Unterthanen abzunehmen sind, so werden die Roboten hier auf eine ähnliche Weise, wie durch den im vorigen Jahre publizirten Unterricht hätte geschehen sollen, iedoch mit einigen Abänderungen, nach den verschiedenen Steuerklassen der Unterthanen abgemessen, nach welchen sich also von beiden Theilen auf das genaueste zu achten ist.

2) Diese Klassen sind eigentlich nach dem Steuerfusse von 60 Fl. auf ieden ganzen Angesessenen eingerichtet, iedoch eben so, wie im obbesagten Unterrichte auf die im Jahre 1773. vom ganzen Angesessenen bloß bezahlten 57 Fl. ausgerechnet worden.

3) In was für eine Steuerklasse also ieder Unterthan gehöre, muß desselben Handbüchel vom

Mili-

Militärjahre 1773, oder aber, in dessen Ermanglung, die Subrepartizion, oder die Kontribuzionsrechnung des nämlichen Jahrs ausweisen, wobei jedoch wohl zu merken ist, daß unter dieser Steuer keine andere Abgabe, als die blosse ordinäre Kontribuzion verstanden werde.

4. Bei entstehendem Zweifel, oder Widerspruche, in was für eine Steuer- oder Robotsklasse ein Unterthan gehöre, wird das Kreisamt aus obigen Behelfen den Ausspruch zu machen, und sowohl der Obrigkeit, als dem Unterthan einen ganz kurzen, und deutlichen Bescheid darüber hinauszugeben haben.

Was für Unterthanen bloß mit der Hand zu roboten haben.

5. Jene Unterthanen, welche bisher nur mit der Hand zu roboten schuldig waren, bleiben auch künftighin blosse Handroboter, gleichwie denn auch jene, welche zwar bisher mit dem Zuge gerobotet haben, nach der auf das Jahr 1773 gemachten obrigkeitlichen Steuersubrepartizion eben an ganzjähriger Kontribuzion nicht mehr, als 9 Fl. 30 Kr. zu entrichten gehabt haben, künftighin nicht zur Zugrobot, sondern bloß zu der ihnen hier nachstehend ausgemessenen Handrobot angehalten werden können.

6. An Roboten werden die blossen Handroboter künftighin mehr nicht, als Folgendes zu leisten, und zu entrichten haben, nämlich, ein Innmann,

oder

oder Innweib jährlich überhaupt mit einer Person 13. Tage.

Ein behauster Unterthan, welcher nach der Subrepartizion vom Jahre 1773. an der ganzjährigen Steuer nicht über 57. Kr. zu entrichten gehabt hat, jährlich mit einer Person 26 Tage.

Welcher im Jahre 1773 mehr als 57 Kr. jedoch nicht über 2 Fl. 51 Kr. gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich einen Tag.

Welcher im Jahre 1773 mehr, als 2 Fl. 51 Kr., jedoch nicht über 4 Fl. 45 Kr. gesteuert hat, mit einer Person einen, und einen halben Tag.

Wer im Jahre 1773 mehr als 4 Fl. 45 Kr., jedoch nicht 7 Fl. 7½ Kr. gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich zween Tage.

Welcher im Jahre 1773 mehr als 7 Fl. 7½ Kr., jedoch nicht über 9 Fl. 30 Kr. gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich zween und einen halben Tag.

Welcher im Jahre 1773 mehr als 9 Fl. 30 Kr., und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich drei Tage.

Was für Unterthanen künftighin als Zugroboter zu betrachten sein.

7. Alle jene Unterthanen, welche bisher entweder mit dem Zug allein, oder mit dem Zug, und mit der Hand gerobotet, um im Jahre 1773 mrhr, als 9 Fl. 30 Kr. gesteuert haben, bleiben auch noch künftighin Zugroboter.

8.

8. An Roboten werden die Zugroboter künftighin mehr nicht, als Folgendes zu leisten, und zu entrichten haben, nämlich: Ausmaaß der Roboten für die Zugroboter.

Ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertelangesessenen ausmachet, und folglich im Jahre 1773 nicht über 14 Fl. 15 Kr. gesteuert hat, mit einem Stücke Zugvieh wöchentlich drei Tage.

Welcher mehr, als einen Viertelangesessenen, iedoch nicht über einen Halbenangesessenen ausmacht, und folglich im Jahre 1773 mehr, als 14 Fl. 15 Kr., iedoch nicht über 28 Fl. 30 Kr. gesteuert hat, mit zwei Stück Zugvieh wöchentlich drei Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich einen Tag Handrobot mit einer Person.

Welcher mehr, als einen Halbenangesessenen, iedoch nicht über $\frac{3}{4}$ eines Angesessenen ausmachet, und folglich im Jahre 1773 mehr als 28 Fl. 30 Kr., iedoch nicht über 42 Fl. 45 Kr. gesteuert hat, mit drei Stücken Zugviehes wöchentlich drei Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich zwei Tage Handrobot mit einer Person.

Welcher mehr, als Dreiviertel eines Angesessenen, und wieviel immer darüber ausmachet, folglich im Jahre 1773 mehr, als 42 Fl. 45 Kr: und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit vier Stücken Zugviehes wöchentlich drei Tage und von Johan-

Was wegen der Gattung und Zahl des Robotviehes zu beobachten ist.

Johannis bis Wenzeslai wöchentlich drei Tage Handrobot mit einer Person.

9. Die ietzt gleich ausgemessenen Zugrobotstage sollen von ienen Unterthanen, welche bisher nur mit Ochsen zu roboten verbunden waren, auch noch fernerhin mit Ochsen, und von ienem die bisher mit Pferden zu roboten schuldig waren, mit Pferden geleistet werden, es wäre denn, daß Obrigkeit und Unterthan sich gutwillig auf etwas anderes einverstånden.

10. Hat der Unterthan bisher die Wahl gehabt, entweder mit Pferden, oder mit eben so vielen Ochsen zu roboten; so soll diese Wahl auch noch fernerhin allzeit bei ihm allein stehen.

11. Wenn aber bisher der Unterthan die Wahl zwischen Ochsen, und Pferden nur solchergestalt gehabt hätte, daß ihm bloß erlaubt war, anstatt mit einem Pferde, mit zween Ochsen zu roboten, so soll ihm, wenn er vermög dieses Patents nur mit einem Stücke Viehes zu roboten hätte, nicht erlaubt sein, mit einem Ochsen auf die Arbeit zu kommen, sondern demselben entweder mit einem Pferde, oder anstatt dessen mit zween Ochsen zu roboten obliegen.

12. Wäre endlich ein künftighin zur Zugrobot verbundener Unterthan bisher mit wenigeren Stücken Viehes zu roboten befugt gewesen, als nach seiner Steuerklasse hier oben ihm ausgemessen

wor-

worden ist, so wird derselbe die ihm vermög dieses Patents obliegenden drei Zugrobottage ebenfalls nur mit seiner bisherigen geringern Bespannung zu leisten haben.

13. Sollte sich über die Gattung, oder die Anzahl des Robotviehes zwischen Obrigkeit und Unterthan ein Streit, oder Zweifel ergeben, so ist die Entscheidung von dem Kreisamte zu begehren, und, wenn einer oder der andere Theil sich durch dessen Ausspruch beschweret zu sein glaubt, das Weitere von dem k. Landesgubernium abzuwarten, an welches das Kreisamt auf diesen Fall die unverzügliche Anzeige zu machen hat.

14. Bei jenen Unterthanen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs, oder Werg entweder unentgeltlich, oder um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, ist auf den Fall, als sie künftighin die ihnen in diesem Patente hier oben ausgemessenen, und erklärten Roboten leisten, und entrichten werden, Folgendes zu beobachten. Von der Spinnschuldigkeit.

Ein künftiger blosser Handroboter wird mehr nicht, als ein Stück, und ein künftiger Zugroboter mehr nicht, als zwei Stücke Garnes zu spinnen schuldig sein; hat aber einer oder der andere bisher noch weniger zu spinnen gehabt, so wird derselbe auch noch in Zukunft bei seiner geringeren Spinnschuldigkeit zu verbleiben haben.

Von Ergötzungen.

15. Bei den in diesem Patente entweder jährlich überhaupt, oder für jede Woche des Jahres angemessenen Hand- oder Zugroboten haben die Unterthanen keine Ergötzlichkeiten zu fordern; bei den von Johannis bis Wenzeslai ihnen ausdrücklich ausgemessenen Handroboten aber soll denselben für jeden Tag alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche, ein und ein halbes Pfund Brod von der Obrigkeit abgereichet werden.

Von den Arbeitstagen um den Lohn.

16. Jene Handroboter, welche ihre Schuldigkeiten künftig nach dem Ausmaasse dieses Patents verrichten, jedoch weniger, als drei Tage in jeder Woche des Jahrs zu leisten haben werden, sind unter folgenden Bedingnissen auf Begehren der Grundobrigkeit um den Lohn die Handarbeit mit einer Person zu leisten verbunden, daß nämlich

1. diese Lohnarbeit überhaupt nicht mehr Tage ausmache, als einem solchen Unterthan von seiner vorhinigen Robot abgefallen sind; daß

3. diese Lohnarbeitstage mit den unentgeltlichen Roboten zusammengenommen in einer Woche mehr nicht, als drei Tage betragen sollen, und daß endlich

3. jeder dieser Lohntage demselben alsogleich oder spätestens zu Ende der Woche, in welcher er einige derselben geleistet hat, und zwar im Oktober, November, Dezember, Jäner und Februar mit sieben Kreuzer, in den Monaten März, April,

Mai

Mai und Junius mit zehen Kreuzer, in den Monaten Julius, August und September aber mit fünfzehen Kreuzer baar bezahlet werde, es wäre denn, daß ein solcher Unterthan seiner Grundobrigkeit für das nämliche, oder für das gleich vorhergegangene Jahr etwas schuldig verblieben wäre, in welchem Falle erlaubet ist, daß demselben nur die Halbscheide seines verdienten Arbeitlohnes baar bezahlet, die andere Halbscheide aber an obbesagten, iedoch keineswegs an älteren Resten abgerechnet werden soll.

16. Die von den Unterthanen vermög Urbarien, rechtlicher Verträge, oder Aussprüche, und wohl hergebrachten Herkommens an Gelde, oder Naturalien entrichteten standhaften Grundzinse werden dieselben eben so, wie bisher, zu entrichten, und abzuführen haben; gleichwie denn auch andererseits die Grundobrigkeiten aller eigenmächtigen Steigerung, und Erhöhung dieser Grundzinse sich enthalten sollen. Von den standhaften Grundzinsen.

Zweiter Artikel.

Von der den Unterthanen zustehenden Wahl zwischen ihren bisherigen, und den in diesem Patente ausgemessenen Robotschuldigkeiten.

Da die im vorangehenden ersten Artikel ausgemessenen Robotschuldigkeiten bloß das Höchste sind, wozu künftighin die Unterthanen nach ihren verschiedenenen Vermögens- und Steuerklassen angehalten werden dürften, so bleibt diesen dagegen die vollkommen freie Wahl übrig, bei ihren bisherigen bereits etwa schon wirklich geringeren, oder ihnen doch leichter scheinenden Robotschuldigkeiten ungestört zu verbleiben; in welchem Falle dieselben denn auch alle dabei etwa zu fordern gehabten Ergötzlichkeiten, Bezahlung, oder andere Vortheile ohne Ausnahme eben so zu fordern, und zu geniessen haben sollen.

Bei dieser Auswahl zwischen den bisherigen, und den hier ausgemessenen Robotschuldigkeiten wird iedoch Folgendes zu beobachten sein.

1. Jeder behauste Unterthan, welcher bisher wöchentlich, oder iährlich überhaupt zu einer gewissen Anzahl Robotstage, oder zu einer ihm insbesondere obliegenden benannten Robot verbunden war, hat für sich allein die Befugniß, sich entweder

der zu den patentmässigen neuen, oder zu seinen bisherigen Robotschuldigkeiten zu erklären.

2. Jene Unterthanen, oder ganze Gemeinden aber, welche nicht zu bestimmten jährlichen, oder wöchentlichen Robottagen, sondern zu benannten gemeinschaftlich, oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten, und Roboten, z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung, und Bestellung gewisser Felder, und Wiesen, zu Herbeiführung des nöthigen Holzes, oder Verführung obrigkeitlicher Feilschaften, und dergleichen mehr, verbunden waren, werden zwischen ihren bisherigen, und den in dem vorhergehenden Artikel ausgemessenen Robotschuldigkeiten aus der obrigkeitlichen Amtskanzlei gemeinschaftlich unter einander zu wählen, und sich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten haben, mit der Beobachtung jedoch, daß, wenn sich bei dieser Auswahl wichtige Anstände, und Schwierigkeiten ergeben, von der Obrigkeit die alsobaldige umständliche Anzeige davon an das Kreisamt, von diesem aber an das k. Landesgubernium gemacht werden, bis zum Erfolge der von diesem zu schöpfenden Entscheidung aber bei solchen Unterthanen, oder Gemeinden alles bei der alten Gewohnheit bleiben soll.

3. Die bisher zu gleichen Robotschuldigkeiten verbunden gewesenen Innmänner, und Innweiber haben die Wahl zwischen ihren ehemaligen, und

den oben ausgemessenen Schuldigkeiten gleichfalls auf der Amtskanzlei nach der Mehrheit der Stimmen zu treffen.

4. Jene Unterthanen, welche bisher einen willkührlichen, das ist, einen von beiden Theilen aufkündlichen, Robotzins entrichtet haben, können nicht zwischen diesem Robotzinse, und den im vorhergehenden Artikel ausgemessenen Robotschuldigkeiten, sondern bloß zwischen diesen letzteren, und ihren vormaligen Naturalroboten wählen; welches aber nicht hindert, daß sie mit der Grundobrigkeit sich ferner auf einen Robotzins verstehen, oder an die dießfalls etwa auf eine gewisse Zeit bereits gemachten Kontrakte, und Verabredung sich halten mögen; dagegen aber werden

5. iene Unterthanen, oder Gemeinden, welche bisher standhafte, und unaufkündliche Robotzinse geleistet haben, zwischen dem im vorhergehenden Artikel enthaltenen Robotausmaaße, und zwischen ihren bisherigen Robotzinsen zu wählen, und diese Wahl, auch wenn es ganze Gemeinden betrifft, ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen auf der Amtskanzlei zu treffen haben.

6. Die Unterthanen, oder Gemeinden können nicht einen Theil von den alten, und den andern von den neuen Robotschuldigkeiten wählen, sondern müssen sich entweder ganz zu diesen, oder ganz zu ienen erklären; iedoch steht es denselben frei, mit

der

der Grundobrigkeit sich auf eine dritte ganz neue Art der Robotschuldigkeiten schriftlich zu vergleichen, und soll ein solcher Vergleich mittels des Kreisamtes an das Landesgubernium zur Einsicht, und Bestättigung eingesendet werden.

7. Auf ienen Gütern, oder Herrschaften, wo die Robotschuldigkeiten den Unterthanen durch einen Vergleich, oder richterlichen Ausspruch dermal schon bestimmt sind, haben die Unterthanen nicht zwischen ihren uralten, sondern zwischen den durch einen solchen Vergleich, oder Ausspruch ausgemessenen, und zwischen den patentmässigen neuen Robotschuldigkeiten zu wählen: an ienen Orten aber, wo die bisherigen Robotschuldigkeiten streitig, oder noch bei einer Gerichtsstelle anhängig sind, da haben dieselben zwischen den neuen, und den in der wirklichen Uibung stehenden Robotschuldigkeiten zu wählen; wo sodann, wenn der richterliche Spruch erfolget, zwischen den vermög Sentenzes auf sie ausgefallenen, und den neuen patentmässigen Robotschuldigkeiten ihnen neuerdings die Wahl gelassen, und hierzu ein Termin von 3 Monaten eingeräumt sein soll.

8. Damit nun die über die bisherigen Robotschuldigkeiten hier und da noch etwa entstehen könnenden Streitigkeiten, und Widersprüche auf beiden Seiten ein für allemal abgeschnitten, und auf das schleunigste entschieden werden mögen, so wird

hiermit verordnet, daß nach Verlauf eines Jahres von dem Datum dieses Patentes über die bisherigen Robotschuldigkeiten keine Klage mehr angenommen werden, daß sich aber die Unterthanen bei sonst zu gewarten habender Strafe vor offenbar muthwilligen Beschwerden hüten, ihre gegründeten Klagen auch in der durch die Generalien vorgeschriebenen Ordnung anfänglich bei der Grundobrigkeit, sohin aber bei dem Kreisamte mit Bescheidenheit anbringen sollen, welches die Klage nach vorläufiger Untersuchung an das Landesgubernium einzubegleiten haben wird.

9. Uiber diese verschiedenen Auswahlen zwischen den bisherigen, und den neuen patentmässigen Robotschuldigkeiten haben nun sowohl die einzelnen Unterthanen, als die Gemeinden, wo diese nämlich vermög obstehenden 2ten und 5ten Punkts gemeinschaftlich zu wählen haben, spätestens bis 16ten Oktober dieses Jahrs sich bei der Grundobrigkeit, oder deren ersten Wirthschaftsbeamten zu erklären.

Wählen dieselben nun bis den 16. Oktober ihre bisherigen Robotschuldigkeiten; so können sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahrs von dem Datum dieses Patents ohne Einwilligung der Grundobrigkeit nicht mehr in die neuen Robotschuldigkeiten treten; wählen dieselben aber die neuen, patentmässigen Robotschuldigkeiten: so sind sie sogleich von dem ersten Montage des nächstkommenden Monats

nats November, bis zu welcher Zeit alle Unterthanen bei ihrer bisherigen Robotsobliegenheit zu verbleiben haben, bloß zu den neuen Robotschuldigkeiten, und zu nichts weiter mehr anzuhalten, können aber ohne Bewilligung der Grundobrigkeit bis nach Verlauf eines ganzen Jahrs von dem Datum dieses Patents eben nicht mehr auf ihre ehemaligen Robotschuldigkeiten zurücktreten.

Wollten dieselben endlich bis obgesagten 16. Oktober sich weder zu den neuen, noch zu ihren bisherigen Robotschuldigkeiten erklären; so bleiben sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahres von dem Datum dieses Patents zu den letzten, nämlich zu ihren bisherigen Robotschuldigkeiten verbunden.

10. Bis zu obgesagter Verfliessung eines Jahres aber wird sowohl den einzelnen Unterthanen, als ienen Gemeinden, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen haben, sie mögen bis den 16. Oktober zu den bisherigen, oder neuen Robotschuldigkeiten, oder zu keinen aus beiden sich erkläret haben, eine abermalige Auswahl gestattet.

11. Um den Widersprüchen, und Streitigkeiten vorzubeugen, welche wegen obberührter ersten sowohl, als zweiten Auswahl hier und da entstehen dürften; so wird befohlen, daß die einzelnen Unterthanen sowohl, als die Gemeinden, über ihre getroffene Wahl auf der Wirthschaftskanzlei sich erklären sollen, wo sodann diese Erklärung, sammt

dem Datum, an dem diese geschehen ist, dem einzelnen Unterthan durch den Wirthschaftsbeamten in sein Handbüchel mit wenigen Worten einzuschreiben, ganzen Gemeinden aber ein besonderer von dem Beamten unterfertigter Schein darüber zu ertheilen sein wird.

12. Können also einzelne Unterthanen durch das Handbüchel, oder ganze Gemeinden durch gleich besagten Schein, weder über die erste bis den 16. Oktober dieses Jahrs zu treffende, noch über die zweite bis nach Verfliessung eines Jahres nach dem Datum dieses Patentes zu geschehen habende Auswahl sich nicht ausweisen, eine von beiden Robotschuldigkeiten gewählet zu haben; so bleiben dieselben in dem ersten Falle bis nach Verfliessung eines Jahres nach dem Datum dieses Patents, in dem zweiten Falle aber auf beständige Zeiten hin zu ihren bisherigen Robotschuldigkeiten verbunden.

13. Die Wirthschaftsbeamten sollen sowohl bei obbesagter ersten, als bei der zweiten Auswahl unter schwerester Verantwortung obberührte Einschreibung, oder Ertheilung des Scheines, weder versagen, noch verschieben: geschähe dieses iedoch wider besseres Verhoffen; so hat der Unterthan sich unverzüglich bei dem Kreisamte zu melden, und sein Handbüchel mitzubringen, wo sodann desselben Erklärung von dem Kreisamte selbst in das Handbüchel einzutragen sein wird. Wird aber einer

ner ganzen Gemeinde der Schein über ihre Erklärung versaget, oder verzögert; so haben die Richter und Geschwornen derselben diesen Schein gleichfalls von dem Kreisamte zu empfangen, welches zugleich im einen, und dem andern Falle den es betreffenden Beamten dem k. Landesgubernium unverzüglich anzuzeigen hat.

Dritter Artikel.

Von Verrichtungen der Roboten überhaups.

1. An den Sonn- und von der Kirche dermal noch gebotenen Feiertagen soll kein Unterthan zur Robot angehalten werden: hierunter ist zwar jener Fall nicht verstanden, wenn während einer von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothenganges ein Sonn- oder Feiertag einfällt; iedoch soll dieses so viel möglich vermieden, die weiten Fuhren, und Bothengänge also von den Grundobrigkeiten, welche in Heiligung der gebotenen Feiertage mit gutem Beispiele vorzugehen haben, nach Thunlichkeit so eingetheilt werden, damit der Unterthan die Sonn- und Feiertage nicht auf der Strasse zubringen müsse. Die von der Kirche aufgehobenen Feiertage aber sind wie alle übrigen Werktage anzusehen

2. Wenn in jenen Wochen, in welchen der Unterthan in allem durch 3 Tage zu roboten hat, ein gebotener Feiertag einfällt, so hat derselbe deßhalben keinen Nachlaß an seinen Wochenrobotstagen zu fordern, dagegen aber werden demselben alsdann, wenn er wöchentlich durch mehr als 3 Tage zu roboten hat, eben so viele Robotstage nachzulassen sein, als gebotene Feiertage in der Woche einfallen; jedoch solchergestalt, daß, wenn der Unterthan in einer solchen Woche zur Zug- und Handrobot verbunden wäre, dieser Nachlaß ihm nur an den Handrobotstagen gebühre.

3. Ein ganzer Zug- und Handrobotstag, nicht minder ein vermöge des sechszehnten Punkts des ersten Artikels zu leistender Lohnarbeitstag soll in kürzeren Tagen, nämlich vom 1. Oktober bis lezten März aus acht Stunden, in längeren Tagen aber, nämlich, vom ersten April bis lezten September aus zwölf Stunden bestehen; jedoch wird von den acht Stunden in kürzeren Tagen eine Rast- oder Fütterungsstunde, und von den zwölf Stunden in längeren Tagen das Doppelte mit zwoen Rast- und Fütterungsstunden zu verstatten, und abzurechnen, nicht minder sowohl in kurzen, als in langen Tagen, jene Zeit abzuschlagen sein, welche der Unterthan verlieren muß, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Robot- und Arbeitsplatz, und von diesem wiede-

rum

rum nach Hause zu kommen; welches Letztere sich denn auch von den aus der Hälfte des ganztägigen Stundenmaasses zu bestehen habenden halben Robotstagen versteht. Von dem obigen Stundenmaasse der längeren Tage wird aber

4. die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn die Noth es erheischet, sowohl die Zug- als die Handrobot um eine, oder höchstens zwo Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann.

5. Die dem Unterthan obliegenden ganzen Tage können ohne Einwilligung der Obrigkeit, und des Unterthans nicht in doppelt soviel halbe Tage verwandelt werden.

Wenn iedoch schon Vormittags ein so übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne grosse Beschwerniß, oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hause kommen kann; so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen, oder nächsten Woche nachgefordert werden.

Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, kann aber dagegen bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit angewendet werden.

6.

6. Die in diesem Patente, auf einige Klassen der Handroboter, ausgefallenen halben Wochenrobotstage, können solchergestalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan, der $1\frac{1}{2}$ Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der nachfolgendrn aber durch zween ganze Tage, und eben so auch iener, der durch $2\frac{1}{2}$ Tage zu roboten hat, in einer Woche nur durch zween, in der andern aber durch drei ganze Tage zur Robot verhalten werde.

7. Ein zu spät in der Arbeit ankommender, oder zu frühe davon abgehender Roboter hat die versäumten Arbeitstunden an einem andern Tage nachzutragen.

8. Für einen in gehöriger Zeit angesagten, von dem Unterthan aber versäumten Robotstag kann derselbe, wenn er die Unmöglichkeit der Erscheinung auf der Robot nicht darthun kann, durch zween Tage zu roboten angehalten werden. Dagegen aber

9. sollen die Roboten in einer ieden Woche, dem Unterthan spätestens am Sonntage vorher angesagt werden, es wäre denn, daß wegen Veränderung der Witterung, oder aus anderen Ursachen, in der Anlegung der Robot, eine gähe Aenderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Robot, iedesmal zeitlich in der Frühe anzusagen sein wird.

10. Die Roboten müssen durch arbeitsfähige, und taugliche Personen, welche aber von beiderlei Geschlechte sein können, durch gutes Vieh, und taugliches Geräth geleistet werden, so zwar, daß dem Unterthan für die Robot schlechtes Vieh und Geräth zu halten nicht erlaubet, wohl aber, in einem solchen Falle, der Obrigkeit hiermit das Recht eingeräumet wird, die Robot mit ienem Vieh, und Geräthe zu fordern, mit dem der Unterthan seine eigene Wirthschaft zu bestellen pfleget.

11. Mit einem zweispännigen Robotzuge hat entweder der Hauswirth zu erscheinen, oder einen tauglichen Knecht zu schicken, zu einem drei- oder vierspännigen Zuge aber zugleich noch einen Treiber zu stellen.

12. Bei einem zweispännigen Robotzuge, bei welchem zween bloß zur einspännigen Robot verbundene Unterthanen zusammen spannen, soll ebenfalls nur einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erscheinen schuldig sein. Endlich

13. werden iene Unterthanen, welche bisher zweispännig gerobotet haben, in Zukunft aber nur einspännig zu roboten schuldig sind, anstatt durch drei Tage mit einem Stücke, durch einen, und einen halben Tag mit zwei Stücken zu roboten die Wahl haben, wobei iedoch zu merken ist, daß iene Unterthanen, welche bisher entweder zweispännig mit Ochsen, oder einspännig mit einem Pferde zu

robo-

roboten die Wahl hatten, durch gleich besagten einen, und einen halben Tag, mit zween Ochsen zu roboten nicht befugt sein, sondern die Robot mit zweien Pferden zu leisten haben würden.

Vierter Artikel.

Von der Eintheilung, und Verwandlung der Roboten. Von der Ladung, und Arbeit überhaupt; von dem Ausmaaße dieser letzteren, dann von der Robotsbefreiung gewisser Unterthanen.

---

1. Von jenen Unterthanen, welche vermög dieses Patents im ganzen Jahre nur 13. oder 26. Handrobotstage zu leisten haben werden, soll von diesen Tagen nur einer in einer Woche gefordert werden, es wäre denn, daß sich dieselben freiwillig zu mehreren verstünden.

2. Jene Roboten, welche vermög dieses Patents in Wochen eingetheilet sind, sollen von einer Woche in die andere nicht verschoben, noch im Voraus genommen werden.

3. Ein Unterthan, welcher zur Zug- und Handrobot in der nämlichen Woche verbunden ist, soll gegen seinen Willen an dem nämlichen Tage, zur

zur Zug- und Handrobot zugleich nicht angehalten werden.

4. Die Handroboten sollen wider den Willen des Unterthans niemal in Zugroboten verwandelt werden; dagegen aber wird gestattet, einen einspännigen Zugrobotstag in einen Handrobotstag mit einer Person, und eine zwei- drei- und vierspännige Zugrobot in einen Handrobotstag mit zwoen Personen, oder in zween Tagen mit einer Person zu verwandeln, iedoch soll diese Verwandlung dem Unterthan in einer Woche nicht öfter, als einmal zugemuthet werden.

5. Es ist nicht erlaubt, einen Unterthan wider seinen Willen mit einer geringern Bespannung zu mehreren Robotstagen, oder mit einer grösseren Bespannung zu wenigeren Robotstagen anzuhalten, als dieses Patent demselben ausmißt, oder endlich einen vier- oder zweispännigen Robotszug in ihrer zween abzutheilen, und einem ieden derselben, eine eigene Arbeit anzuweisen, den alleinigen vierspännigen Zug beim Eggen ausgenommen, zu welcher Arbeit derselbe in zweispännige Züge abgetheilt werden kann.

6. Bei der Robotsarbeit soll weder der Mensch, noch das Vieh, über seine Kräfte überladen werden; daher denn iene Arbeiten, welche bisher allzeit vierspännig verrichtet wurden, künftighin aber etwa von zweispännigen Bauern verlanget werden,

von

von zween zweispännigen Robotern eben so, wie iene Arbeiten, die vorhin allezeit zweispännig verrichtet worden sind, von zween einspännigen Robotern, mittels Zusammenspannung, zu leisten sein werden.

7. Jene Arbeiten aber, welche bisher vierspännig verrichtet wurden, sind von den künftighin zur dreispännigen Robot verbundenen Unterthanen auch dreispännig, und iene, welche vorhin dreispännig verrichtet wurden, von den künftighin nur zur zweispännigen Robot verbundenen Unterthanen, auch zweispännig zu leisten; iedoch wird in dessen Rücksicht denselben in der Ladung ein proporzionirter Nachlaß zu verstatten, und bei der Feldarbeit das Vieh über die Kräfte nicht anzustrengen, noch zu übereilen sein.

8. Es ist nicht erlaubt, dem Unterthan wider seinen Willen eine gewisse, und gemessene Arbeit aufzulegen, als zum Beispiele: so viele Beete zu ackern, so viel Getraid zu schneiden, zu binden, und so weiter, indem derselbe nur stets seine schuldige Robot durch die ausgemessenen Stunden gut, und fleissig zu verrichten hat.

Hiervon wird aber der Holzschlag ausgenommen, bei welchem der Unterthan in einem ganzen Handrobotstage mit einer Person eine halbe Klafter Holz nach dem n. öst. Maaße ienen Falls zu schlagen hat, wenn derselbe von dem Orte des

Holz=

Holzschlages nicht über eine halbe Stunde weit entfernet ist; wäre derselbe aber weiter entfernet, so hat die Obrigkeit ihm am gleichbesagten Ausmaasse, entweder für jeden Tag, oder für mehrere Tage zusammengenommen, einen verhältnißmässigen Nachlaß anzugönnen.

9. Alle elende, preßhafte, oder 60 Jahre alte Innleute; alle sowohl ledige, als verheurathete Söhne, und Töchter, welche bei ihren Eltern, oder Schwiegereltern im Dienste stehen; alle ausgetretene Wirthe, und Wirthinnen, welche nicht aus Liederlichkeit um ihre Häuser, und Gründe gekommen sind, wie auch alle Invaliden, und verabschiedete Soldaten, sollen so lange von aller Robot frei bleiben, so lang sie blosse unbehauste Innleute sind; sobald sie aber ein Haus, oder einen robotbaren Grund besitzen, unterliegen sie der nämlichen Robot, zu welcher der jeweilige Besitzer eines solchen Hauses, oder Grundes verbunden ist.

Fünfter Artikel.

Von weiten Fuhren, und Botengängen. Von ienen Arbeiten, welche an der Robot abzurechnen, und von ienen, welche an solcher nicht abzurechnen sind.

1. Unter den weiten Fuhren, und Botengängen sind iene zu verstehen, wenn ein Unterthan an einen so weit entfernten Ort zu fahren hat, oder verschicket wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als wie weit der Unterthan vermög des gleich nachfolgenden Punkts, in einem ganzen Tage zu fahren, oder zu gehen schuldig ist.

2. Vom ersten Oktober bis letzten März sind bei den Pferderoboten, und Botengängen 3 Meilen, bei der Ochsenrobot zwo Meilen, vom ersten April aber bis letzten September für die Pferderobot, und einen Botengang vier Meilen, und für die Ochsenrobot drei Meilen Weges solchergestalt für einen ganzen Robotstag zu rechnen, daß unter gleich gesagtem Meilenmaaße der Hin- und Herweg zu verstehen, somit also, zum Beispiele: in den 6 Monaten vom ersten April bis letzten September bei der Pferdrobot eine Entfernung von zwoen Meilen, von dem Hause des Unterthans an zu rechnen, deßwegen für einen ganzen Robotstag anzusehen sei,

weil

weil der Hinweg nur 2. Meilen, und der Rückweg eben so viel, das Ganze also zusammengenommen, vier Meilen Weges beträgt.

3. Bei sehr gebirgigem, oder üblem Wege ist das itzt gleichbestimmte Meilenmaaß von der Grundobrigkeit, nach Erforderniß der Billigkeit, um etwas weiter herab zu setzen.

4. Die weiten Fuhren, und Robotboten sollen nicht überladen, daher denn auch das mitzunehmende Futter, und Essen in die Ladung eingerechnet werden; dagegen aber wird gestattet, daß eine solche Fuhr, oder ein solcher Bote auch im Rückwege mässig beladen werde.

5. Wenn die Unterthanen bei weiten Fuhren, oder Botengängen durch Hindernisse, die ohne ihre Schuld entstehen, unterweges, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten werden, so ist ihnen dieser Zeitverlust an ihrer Robot eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Strasse gewesen wären.

6. Die bei weiten Fuhren, oder Botengängen zu bezahlenden Weg- Brücken- Sperr- und Uiberfuhrgelder, oder andere dergleichen Auslagen, sind dem Unterthan alsogleich baar zu vergüten; nicht minder hat die Obrigkeit demselben auf iedes Pferd ein und ein halbes n. öst. Maassel Haber, für ieden Ochsen ein n. öst. Maassel Haberschrott, dann für iedes Stück Zugvieh einen Kreuzer Stall-

geld, wie auch für iede zu dem Zuge gehörige Person sieben Kreutzer, und einem Roboter sechs Kreutzer für iede Uibernachtung unfehlbar, und alsogleich abzureichen; wobei anzumerken ist, daß unter dem obgesagten Maassel Haber der 32ste Theil eines n. öst. Metzen verstanden werde.

7. Zur Zeit der Saat, wie auch im Heu- und Grumetmachen, und währendem Schnitte ist der Unterthan wider seinen Willen zu keiner weiten Fuhr anzuhalten. Ferner

8. sollen die einem Unterthan in einem Jahre auferlegten weiten Fuhren zusammengenommen mehr nicht, als 20 Meilen im Hin- und 20 Meilen im Rückwege, in allem also höchstens 40 Meilen ausmachen, diese Fuhren auch niemals aus dem Königreiche verschicket werden.

9. Es wird zwar verstattet, daß die Roboten von einem Gute auf ein anderes, so nicht gar weit davon entfernet ist, und dem nämlichen Grundherren zugehöret, angeleget werden können; iedoch soll in diesem Falle das mit Einrechnung des Hin- und Herwegs, dann der Futterungs- und Raststunden weiter oben für einen ganzen Robotstag ausgemessene Stundenmaaß nicht überschritten werden.

Ist aber die Wohnung des Unterthans von dem auf einem andern Gute ihm angewiesenen Arbeitsorte soweit entfernet, daß der Hin- und Herweg

weg ein grösseres Meilenmaaß austrägt, als oben im 2ten Punkte dieses Artikels für einen ganzen Robotstag festgesetzt worden; so soll eine solche Robotsanlegung allerdings als eine weite Fuhr, oder als ein weiter Robotstag angesehen, und sowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabten Geldauslagen vergütet, als auch für iede Uibernachtung daselbst für Mensch und Vieh das Nämliche abgereichet werden, was gleich im sechsten Punkte dieses Artikels vorgeschrieben worden ist; welches alles sich denn auch

10. auf ienen Fall verstehet, wenn der Unterthan auf der nämlichen Herrschaft auf einen so sehr entfernten Robotsort angewendet wird, daß der Hin- und Herweg mehr, als das im 2ten Punkte dieses Artikels vorgeschriebene Meilenmaaß ausmacht.

11. Alle Dienste, und Arbeiten, welche die Gundobrigkeit angehen, was sie immer für einen Namen haben können, folglich auch das Jagen, Botengehn, die Nachtwache bei obrigkeitlichen Feldern, und Gebäuden, und dergleichen mehr, sind aus Robot zu leisten, und an dieser abzurechnen; wobei zu merken ist, daß eine Nachtwache für einen ganzen Robotstag zu gelten habe.

12. Zum Dreschen, um das Dreschermaaß, soll kein Unterthan gezwungen, sondern dieses dem beiderseitigen Einverständnisse überlassen werden;

 das

dagegen aber ist den Obrigkeiten unbenommen, nicht nur die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Handrobot ohne Abreichung des Maasses, sondern auch die in dem ersten Artikel dieses Patents eingeräumten Lohnarbeitstage zum Dreschen zu verwenden.

13 Die Nachwachen in den Dörfern, oder bei der Kirche, die Herstellung der Nachbarnwege von Dorf zu Dorf, die Beihilfe bei Feuersbrunsten, Wassergefahren, und überhaupt alle Arbeiten, welche die Landessicherheit angehen, sind die Unterthanen zu leisten verbunden, ohne daß die Obrigkeit solche von den ihr gebührenden Roboten abzurechnen schuldig sei.

Sechster Artikel

Von den in unterthänigen Händen befindlichen obrigkeitlichen, Kirchen- Pfarr- und Gemeindgründen, und Häusern.

---

1. Jene Unterthanen, welche obrigkeitliche Häuser, Mühlen, Wirths und Brandweinhäuser, Fleischbänke, Leinwandbleichen, oder andere obrigkeitliche Realitäten, und Grundstücke miethungsweise gegen gewisse Verbindlichkeiten inne haben, sollen sich in Ansehung ihrer hiervon zu leistenden

Schul-

Schuldigkeiten, und der dabei etwa zu geniessenden Ergötzlichkeiten nachdem diesfalls mündlich, oder schriftlich getroffenen Abkommen verhalten.

2. Wäre hierüber nichts Schriftliches aufgesetzt worden; so ist ein ungestempelter schriftlicher Miethungskontrakt unter der Unterschrift des obrigkeitlichen Beamten dem Unterthan einzuhändigen, und in demselben die zu leistende Schuldigkeit, die zu geniessenden Nutzungen, und die Zeit, auf wie lange der Kontrakt dauern soll, verständlich auszusetzen.

3. Wenn dergleichen obrigkeitliche Realitäten den Unterthanen kaufweise überlassen werden; so dienet der Kaufkontrakt zur Richtschnur für Obrigkeit, und Unterthanen; wäre aber keiner errichtet worden, so ist solcher sogleich auf die nämliche Art auszufertigen, wie gleich von den Miethungskontrakten erwähnet worden ist.

4. Dasienige, was hier von den in den Händen der Unterthanen befindlichen obrigkeitlichen Realitäten befohlen worden ist, erstrecket sich auch auf dieienigen, welche von der Kirche, dem Pfarrer, oder der Gemeinde an einzelne Unterthanen kauf- und miethungsweise überlassen worden sind.

5. Wenn bei einem Unterthan, welcher nebst seinen steuerbaren Gründen auch noch obrigkeitliche Gründe eigenthümlich eingekauft besitzet, nicht ausgewiesen werden kann, was für Robotschuldigkei-

ten derselbe bisher für die ihm zugehörigen obrigkeitlichen Gründe insbesondere zu leisten gehebt habe; so steht es ihm frei, in Ansehung der steuerbaren Gründe diejenigen Robotschuldigkeiten auf sich zu nehmen, die ihm der erste Artikel dieses Patents ausmißt, und dabei in Betreff der von den obrigkeitlichen Gründen künftig besonders zu leistenden Schuldigkeiten mit der Obrigkeit sich zu vergleichen, oder aber sich zur Verrichtung seiner von beiderlei Gründen bisher geleisteten Robotschuldigkeiten zu erklären, in welchem letzten Fälle diese seiner Zeit in das schriftliche Verzeichniß, wovon im folgenden Artikel erwähnet wird, einzutragen, und ihm sammt dem Eigenthame dieser obrigkeitlichen Gründe daselbst zu versichern sein werden. Sollten endlich

6. jene Unterthanen, welche obrigkeitliche Gründe, oder Häuser eigenthümlich eingekauft besitzen, die bisher darauf gehafteten, oder, wo der im vorhergehenden Punkt erklärte Fall vorhanist, künftig daraufgelegt werden wollenden Robotschuldigkeiten für allzu hart ansehen, so wird gestattet, daß sie solche der Grundobrigkeit zurück stellen mögen; in welchem Falle diese ihnen den letzten Kaufschilling solcher Gründe, oder Häuser in vierjährigen Fristen zurückzugeben haben wird; diese Befugniß soll aber derlei Unterthanen nur durch eine Jahrsfrist von der Kundmachung des

gegen=

gegenwärtigen Patents zu statten kommen, und nach deren Verfliessung also obbesagte Zurückgabe nicht mehr Platz haben.

Siebenter Artikel.

Wie seiner Zeit die Roboten eines ieden steuerbaren Unterthans schriftlich verzeichnet werden sollen; und von den nach der Hand etwa zwischen Obrigkeit, und einzelnen Unterthanen, oder ganzen Gemeinden erfolgenden Verträgen.

Weil der allerhöchste Wille dahin geht, und zur Sicherheit beider Theile unumgänglich erforderlich ist, daß die künftige wahre Robotsobligenheit eines ieden Unterthans entweder nach Maaßgabe des ersten Artikels, oder aber nach der von dem Unterthan getroffenen Auswahl seiner bisherigen, oder etwa auf eine dritte Art verglichenen Robotschuldigkeiten für iene Gemeinde schriftlich verzeichnet, und daß dieses Verzeichniß mittels des Kreisamts dem Landesgubernium zur Einsicht, und Bestättigung vorgeleget werde, dieses alles aber erst dann geschehen kann, wenn die Unterthanen, und Gemeinden zufolge dessen, was oben im 2ten Artikel gesagt worden ist, bis nach Verfliessung eines

Jahrs, von dem Tage dieses Patents, zwischen ihren bisherigen, und den patentmässigen neuen Robotschuldigkeiten das zweite-und letztemal gewählet haben werden; so wird auch bis dahin die weitere Verordnung nachfolgen, auf welche Art, und mit was für Vorsichten obbesagte Robotsverzeichnisse seiner Zeit abgefaßt, und bestättiget werden sollen, bis zu welcher Zeit den gesammten Obrigkeiten, und Unterthanen Folgendes zu ihrer vorläufigen Wissenschaft, und ihrem sohinigen Nachverhalte bekannt gemacht wird.

1. Die von den Unterthanen bis nach Verfliessung eines Jahrs von dem Tage dieses Patents vorgewählten neuen Robotschuldigkeiten werden nach dem ersten Artikel dieses Patents, die von denselben gewählten bisherigen, oder etwa auf eine dritte Art verglichenen Robotschuldigkeiten aber mit allen Umständen, das ist, mit Bemerkung der Bespannung, der bisher etwa üblichen wenigern Robotstunden, der dabei zu fordern gehabten Ergötzlichkeiten, oder anderweitigen Vortheile, wessen Namens diese immer sein mögen, nicht minder, wo gemessene, und benannte Roboten eingeführet sind, mit deren deutlicher Benennung, und dergleichen, so genau in gleichberührtes Robotverzeichniß eingetragen werden, daß für die Zukunft nimmermehr ein Streit darüber entstehen kann. Sollten aber

2. auch

2. auch dann einige Unterthanen, oder Gemeinden sich zu keiner von beiden erklären wollen; so werden für dieselben ohne Weiters die bisherigen Robotsschuldigkeiten in besagtes Robotsverzeichniß zu setzen, auch ohne mindeste Nachsicht künftig zur Befolgung zu bringen sein, derlei Unterthanen also es ihrer eigenen Stützigkeit zuzuschreiben haben, wenn ihre künftigen Robotschuldigkeiten sie hier und da etwa härter, als die patentmässigen, ankommen sollten.

3. Sind diese Robotsverzeichnisse einmal zu Stande gebracht; so wird nicht nur die Grundobrigkeit, sondern auch iede Gemeinde das ihrige in die Hände bekommen, welches letztere sammt diesem Patente in der Gemeinlade unter doppeltem Gesperre aufzubewahren ist, wovon ein Schlüssel in den Händen des Richters, der andere in den Händen eines Geschwornen sein soll, welche auf Verlangen der Gemeinde, oder auch einzelner Unterthanen eines, oder das andere einsehen zu lassen, iedoch auch sobald wiederum in Verwahrung zu nehmen haben.

4. Kömmt die Obrigkeit, oder die Gemeinde durch Feuer, oder auf andere Weise um gedachtes Robotverzeichniß, oder um dieses Patent; so ist hiervon mittels des Wirthschaftamts die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit derselben wiederum ein anderes zugestellet werden möge.

5. Soll-

5. Sollten in dem Robotsverzeichnisse einige Fehler entweder in den Hausnumern, oder in den Namen der Hauswirthe, oder über was immer für Gegenstände bemerket werden; so ist dieses ebenfalls durch das Wirthschaftsamt alsobald dem Kreisamte anzuzeigen, damit derlei Fehler durch das k. Landesgubernium abgeändert werden: daher wird

6. den gesammten Obrigkeiten, Beamten, und Unterthanen, auch nur das Mindeste in den bestättigten Robotsverzeichnissen eigenmächtig abzuändern, zuzusetzen, oder auszulöschen unter der schärfesten Strafe anmit verboten. Endlich

7. soll unerachtet dieser Robotverzeichnisse den Grundobrigkeiten, und ihren unterthänigen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen für die Hinkunft noch allemal frei, und unbenommen bleiben, in Absicht auf die Zahl, und Gattungen der Roboten, oder was immer für andere Verwandlungen der Robotschuldigkeiten durch freiwillige Verträge von dem ienigen, was mehr erwähnte Verzeichnisse enthalten, abzugehen, und sich auf etwas anderes einzuverstehen; iedoch muß, wenn ein solcher Vertrag, oder Kontrakt giltig sein soll, Folgendes unfehlbar beobachtet werden:

a) kann ein solcher Vertrag ohne Einwilligung des k. Landesguberniums nur auf 3 Jahre gemacht

wer-

werden, nach deren Verlauf er zu erneuern, oder für erloschen anzusehen ist. Derselbe ist

b) schriftlich, und deutlich aufzusetzen, und jedem Theile ein von beiden Theilen unterfertigter stempelfreier Kontrakt unentgeltlich einzuhändigen.

c) Der während der Kontraktzeit eintretende neue Wirth ist an denselben nicht gebunden, sondern kann, wenn er will, sich alsogleich an das bestättigte Robotverzeichniß halten.

d) Wollen aber Obrigkeiten, und Unterthanen einen solchen Vertrag auf mehr, als 3 Jahre, oder wohl gar auf beständige Zeiten errichten; so wird der dießfällige Kontrakt dem Kreisamte einzuschicken, und dem k. Landesgubernium zur Beurtheilung, und Bestättigung vorzulegen sein, welche aber von demselben nur in jenem Falle zu ertheilen ist, wenn ein solcher Vertrag, im Ganzen betrachtet, dem Unterthan nicht etwa härtere, oder grössere Robotschuldigkeiten auferleget, als vermög des ersten Artikels dieses Patents erlaubt sind.

Achter Artikel.

Von der genauen Befolgung dieses Patents, und der neuen Robotverzeichnisse, dann von Aufhebung des bisherigen Robotpatents.

---

1. Gegenwärtiges Patent, auf dessen Befolgung die Kreisämter, und das k. Landesgubernium

nium von Amtswegen eifrig zu sehen haben, soll den Obrigkeiten, Beamten, und Unterthanen zur unabweichlichen Richtschnur dienen, und beide Theile wider alle Bevortheilung, und Bedrückung schützen.

2. Wenn Obrigkeiten, oder Unterthanen in diesem Patente hier und da etwas nicht deutlich verstehen, und begreifen; so sollen dieselben die nähere Erklärung davon bei ihren Vorgesetzten in dem ordentlichen Wege ansuchen, welche letztere, wenn sie etwa selbst noch einen Zweifel hätten, sich gleichfalls höhern Ortes anzufragen haben.

3. Wenn ein Unterthan der Meinung ist, daß die Obrigkeit ihm mehr auflege, als dieses Patent erlaubet; so ist die Obrigkeit verbunden, demselben auf sein Anmelden die von ihm verlangten Roboten in das Handbüchel deutlich einzuschreiben, mit dem sodann derselbe sich zu dem Kreisamte zu begeben hat, welches ihm entweder sein Recht angedeihen lassen, oder aber denselben seines Irrthums überzeugen soll.

4. Für iene Unterthanen, welche sich zu den in diesem Patente ausgemessenen Robotschuldigkeiten erklären, ist von dem Tage an, als sie solche zu leisten anfangen, das bisherige Robotpatent vom Jahre 1738 für erloschen, und dagegen bloß das gegenwärtige Patent für sie, und ihre Grundobrigkeiten als das wahre Robotgesetz anzusehen, iedoch alle dieienigen Gegenstände ausgenommen,

von

von welchen in dem gegenwärtigen keine Erwähnung geschieht, und wegen welcher forthin das obgedachte Patent vom Jahre 1738 zum Gesetze zu dienen hat.

5. Für iene Unterthanen aber, welche bei ihren bisherigen Robotschuldigkeiten verbleiben wollen, soll das Robotpatent vom Jahre 1738 noch in so lange vollkommen giltig sein, bis ihre Gemeinde das mehrmal berührte Robotsverzeichniß empfängt; hat sie solches aber einmal empfangen, so wird gegenwärtiges Robotpatent auch auf dieselben zu verstehen, und das alte vom Jahre 1738 für sie eben so, wie dermal schon für iene, die in die neuen Robotschuldigkeiten treten, als erloschen anzusehn sein, indem alle erlaubten Vortheile, deren sich sowohl die Obrigkeiten, als der Unterthan bei den bisherigen Robotschuldigkeiten zu erfreuen hatten, und deren sie vermög dieses gegenwärtigen Patents etwa verlustiget werden könnten, in dem besagten Robotsverzeichnisse ausdrücklich angemerkt, folglich beide Theile bei ihrem erworbenen Rechte sattsam, und um so mehr geschützet sein werden, als in all ienen besonderen Fällen, und Gegenständen, über welche das Robotsverzeichniß ausdrücklich etwas anderes, als dieses Patent, enthält, und ausmißt, nicht dieses, sondern das Robotverzeichniß zur Richtschnur und Maaßregel zu nehmen sein wird.

6.

6. Gleichwie nun in gesammte Grundobrigkeiten das Zutrauen gesetzet wird, daß sie weder über das, was die ihre hergebrachten Robotschuldigkeiten wählenden Unterthanen bisher zu verrichten hatten, noch über jenes, was dieses Patent für die in die darinnen ausgemessenen neuen Robotschuldigkeiten tretenden Unterthanen ausmißt, folglich auch weder über jenes, was seiner Zeit die Robotsverzeichnisse mit sich bringen werden, etwas Mehreres von dem Unterthan verlangen, noch ihn zu etwas Härterm anstrengen werden; so wird auch allen unterthänigen Gemeinden, und einzelnen Unterthanen, die nach ihrer Auswahl, oder, wo sie nicht wählen wollen, nach höchstem Ausspruch ihnen obliegenden seiner Zeit durch oft berührtes Robotsverzeichniß schriftlich zu versichernden, wahren Robotschuldigkeiten ihren Obrigkeiten auf das treueste und ämsigste zu leisten und abzutragen, denselben auch den ihnen schuldigen Gehorsam zu bezeigen, hiermit auf das ernstlichste anbefohlen.

Sollte jedoch

7. ein, oder der andere Unterthan wider alles Vermuthen ungehorsam und stützig sein, so wird allerdings gestatttet, daß solcher mit einer dem Verbrechen angemessenen Strafe beleget, bei nicht bezeigter Besserung aber dem Kreisamte zur weitern, und schärfern Bestrafung angezeiget werde.

8.

8. Nicht minder wird den Grundobrigkeiten erlaubet, dergleichen strafbare Unterthanen mit Genehmhaltung des Kreisamtes, welches jedoch dem Landesgubernium die Anzeige davon zu machen haben wird, in das Zuchthaus abgeben zu lassen.

9. Jene Unterthanen, welche von nun an gegen ihre Obrigkeiten ungegründete Klagen führen, andurch aber die Zeit im Müssiggange verlieren, ihr Vermögen versplittern, und am Ende zu Grunde gehen, werden mit öffentlichen Strafarbeiten in Eisen, und Banden, mit Spinnhaus, Festungsbau, Abstiftung vom Haus und Hofe, gestalteter Dinge auch mit noch empfindlicheren Strafen angesehen werden.

Patent Wien vom 13ten August 1775.

Das obangezogene Robotpatent lautet also:

Erste Abtheilung.

Uiber die Art der Hilfe, und Ausrichtung der Beschwerden der Unterthanen.

Der 1. 2. 3. 4. und 5te Artikel, welche von Anbringung, und Abhilfe der Unterthansbeschwerden handeln, werden, um die beliebige Kürze zu erlangen, und weil solche durch nachgefolgte Verordnun-

gen umgeändert worden sind, hier gänzlich hinweggelassen.

Die alten vor der vormaligen Unruhe erworbenen Privilegien der Unterthanen gelten nicht anders,

6. Da das Unvernehmen zwischen den Obrigkeiten, und ihren Städten, Städtlein, Märkten, und anderen Unterthanen öfters, und an vielen Orten, wegen der Privilegien, und derselben Ausdeutens ihren Ursprung genommen hat; als werden die dießfalls in Rücksicht des Königreichs Böhmen, in dem Jahre 1680 und 1717 ergangenen vorherigen Patente dergestalt erkläret: daß auf keine Privilegien der unterthänigen Gemeinden, Bauerschaften, oder Unterthanen, im gedachten Königreiche Böhmen Bedacht zu nehmen sei, welche sie vor der Zeit der vormaligen Unruhe gehabt, oder genossen haben, sondern daß dieselben für allerdings abgethan, aufgehoben, und kassiret zu achten, es wäre denn, daß besagte privilegirte Gemeinden, Bauerschaften, und Unterthanen solche Privilegien, oder andere Rechte und Freiheiten nach den vormaligen Unruhen durch ordentliche obrigkeitliche Verleihung, oder durch andere rechtliche Wege von neuem erworben, und ad usum gebracht zu haben rechtsbeständig erweisen könnten; auf welchen Fall sie dabei billig zu handhaben, und zu schützen, im Widrigen aber damit allerdings abzuweisen, und nicht zu hören sein werden.

als wenn sie hernach wiederum von neuem erworben, und in Ausübung gebracht worden.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Nach Voraussetzung des Obigen nun sind bisher die meisten Klagen in dem bestanden, daß von diesen, oder ienen Obrigkeiten, oder vielmehr derselben Beamten, die Unterthanen mit Schaarwerk, und Roboten allzuhart beschweret, und dadurch auser Stand gesetzt worden, ihre Nahrung, und die Mittel zu Bestreitung ihrer Schuldigkeiten zu erwerben; damit also die Unterthanen verspühren mögen, daß man ihnen den billigen Schutz zu widerfahren, und sie wider die christliche Liebe, Recht, und natürliche Billigkeit halten, und bedrängen zu lassen, nicht gemeinet sei; so soll künftighin folgende gesetzgebige Ordnung beobachtet werden. Und zwar

Die Beschwerden in dem Robotwesen betreffend.

7. sind fördeŕst die Gott geheiligten Sonn- und Feiertage, damit selbe dem christlichen Gesetze, und Gebrauche nach gefeieret werden können, von der Robot gänzlich befreiet. Wenn es sich aber bei weiten Fuhren fügete, daß auf der Hin- oder Herreise Sonn- oder Feiertage unterliefen; so sind diese sowohl, als die sonst auf solcher Reise zugebrachten Werktage dem Unterthan zu Guten an der künftigen Robot abzuschlagen; deßgleichen in denienigen Zeiten, und Fällen, wo zur schleunigen, nothwendigen Wirthschaftsbesorgung, wie weiters unten folget, der Unterthan auch nach Erforderniß

Sonn- und Feiertage sind robotfrei;

werden iedoch bei den Robotfuhren an der Robot abgeschlagen.

Wie auch, wenn der Unterthan mehr als 3 Tage in der Woche zu roboten hat.

durch

durch die ganze Woche zur Robot angehalten werden kann, wie auch bei denienigen Herrschaften, und Gütern, wo vermög rechtlich, und wohlhergebrachten Herkommens, oder rechtlicher Urbarien, Vergleichs, oder Ausspruchs zu 4 oder 5 Tagen in der Woche gerobotet wird; wenn in solchen Begebenheiten Feiertage in der Woche einfallen, gehen diese Feiertage dem Unterthan dergestalten zu Guten, daß er zu einer weiteren Ersetzung sothaner Feiertage nicht angehalten werden kann; dahingegen, wer nur drei oder weniger Tage in der Woche zu roboten schuldig ist, der hat, unerachtet der einfallenden Feiertage, solche für voll zu verrichten.

Bei der 3. oder wenigertägigen Robot aber nicht.

Wo gemessene geringere Roboten sind, bleibet es bei deren Aussatze.

8. Welche unterthänige Städte, Städtel, Märkte, Dörfer und Unterthanen, vermög rechtlicher Urbarien, Verträge, Aussprüche, oder wohl hergebrachten Herkommens, nicht zu der Naturalrobot, sondern statt deren zu gewissen Zinsen, oder andern Schuldigkeiten, oder aber zu der Naturalrobot zwar, iedoch nur auf gewisse Tage im Jahre, oder auf einen, oder zween Tage in der Woche, oder zu gewissen gemessenen Roboten bei dieser, oder iener Arbeit, oder bei diesem, oder ienem Maierhofe, Felde, Wiese, und dergleichen, verbunden sind, diese sind allerdings bei ihrem Rechte zu lassen, und darüber mit nichts mehrerem zu belästigen.

9. Welche hingegen zu derlei minderer Robot nicht berechtiget sind, solche haben in ordinären herrschaftlichen Wirthschaftsnothdurften durch ganze 3 Tage in der Woche, und mehr nicht, zu roboten, und zwar durch so viele Zeit, und Stunden jeden Tags, als es respektive bei der Zugrobot das Vieh, und bei der Fußrobot der Mensch ausstehen, und für beständig von Tag zu Tag ausdauern kann; und weil hierinnfalls die sowohl aus Böhmen, als Mähren verläßlich eingeholten Nachrichten fast einhellig bestättigen, daß ein robotsamer Zug nicht wohl über 10 Stunden des Tages, mit Dazwischengestattung des zweistündigen Rastens, und Fütterns, oder Weidens, anzustrengen ist; so wird den Obrigkeiten für die Zugroboten Ziel, und Maaß dahin eingebunden, daß sie zwar das Ermessen, und billige Erkenntniß, was das Vieh thun könne, und wann solches auf die Robot kommen, und wieder daraustreten soll, nachdem nämlich selbes schwächer, oder stärker ist, auch besseres, oder schlechteres Futter hat, behalten; jedoch sothane Zugrobot in Frühlings- und Sommer-langen Tagen länger nicht, als höchstens auf 10 Stunden des Tages anstrengen, und also hiernach die vor- und nachmittägige in Allem 10stündige Arbeit, und die dazwischen, jedoch ohne Abbruch dieser 10 Stunden, kommende mittägige 2stündige Futters- oder Weidungszeit eintheilen, nebstbei aber noch dieses, wie von

Die ungemessenen Roboten aber sind durch 3 Tage in der Woche zu verrichten,

und jeden Tag durch so viel Stunden, als es für beständig Mensch und Vieh dauern kann.

Nach billiger Erkanntniß der Obrigkeit,

doch in langen Tagen höchstens auf 10 Stunden des Tages,

mit Unterlassung der mittägigen zwoen Raststunden;

von allen billigen Obrigkeiten bisher geschehen ist, beobachten sollen, daß den weit entlegenen Unterthanen, die in der Aus- und Zurückfahrt zugebrachte Zeit, in die Robot eingerechnet werde; wohingegen aber auch andererseits billig ist, diejenigen Unterthanen zu Einbringung, und Ersetzung der Stunden, welche von ihnen in den ausgesetzten dreien Tagen aus ihrer eigenen Schuld, und Nachlässigkeit versäumet worden, wiederum in derselben, oder darauffolgenden Woche, oder wenigstens in demselben Monate in natura anzuhalten. Wobei jedoch noch dieser Absatz ist, daß zur Zeit der ohnedieß nicht gar lange dauernden Heu- und Getreideinführung die ordinären zehen Stunden nicht so genau genommen werden können, sondern, wenn die Unbeständigkeit des Wetters, auf einige wenige Tage einen ausserordentlichen Fleiß, um das Getreid, und Heu trocken einzubringen, und nicht auf dem Felde verderben zu lassen, erforderte, ist es die Billigkeit, daß die Zugrobot auf diesen Nothfall nach Möglichkeit zur Hand ist, absonderlich, wenn das Vieh bei Auf- und Abladung immer etwas ausrasten kann, und ihm etwa auch zu seiner Stärkung etwas am rauhen Futter vorgeworfen, nach vollbrachter Einfechsung aber, gegen diese längere Robotsbehaltung, hiewiederum eine längere Ausrastung verstattet wird.

dann, daß die An- und Abzugszeit in die Robot eingerechnet werde.

Die aus Schuld und Nachlässigkeit versäumten Stunden sind in natura zu ersetzen.

In der Heu- und Getreideinführung sind die 10 Stunden nicht so genau zu nehmen.

Und

Und dieses, soviel es die Zugrobot betrifft; indem bei der Fuß- oder Handrobot der Mensch etwas länger, als das Vieh, mit dem Zuge ausdauern kann, mithin auch der Unterthan, bei nöthigen, und schleunigen Wirthschaftsangelegenheiten, als: bei dem Schnitte, Heumachen, und dergleichen, seine Hilfe nach Kräften nicht zu versagen hat.

Wie auch bei der Fuß- oder Handrobot.

10. Mit dieser Art, der ordentlichen dreitägigen Robot kömmt diejenige Robotsart übereins, welche an verschiedenen Oertern Herkommens, und gebräuchlich ist; daß nämlich die Unterthanen, so mit zwei Stücken Zugvieh sonst durch 3 Tage zu roboten hätten, nur mit einem, und diejenigen, so vierspännig roboten sollten, nur mit 2 Stücken, jedoch die ganze Woche, zur Robot erscheinen. Deßgleichen, wenn, anstatt 3 ganzer Tage, alltäglich nur zu einem proporzionirten halben Tage Vor- oder Nachmittags allein gerobotet wird. Nicht weniger, wenn, wie es an vielen Orten gebräuchlich ist, anstatt der dreitägigen früheren Ein- und späteren Ausspannung, die Zugroboten durch 4 oder 5 Tage in der Woche erst gegen 11 Uhr auf das Feld kommen, und um 4 oder 5 Uhr Nachmittags wieder entlassen werden; indem dann diese entweder aus den Urbarien, oder andern gutwilligen Verträgen, und Einverständnissen zwischen Obrigkeit, und Unterthanen herrührende absonderliche, jedoch der

Beibehaltung der längeren, als 3tägigen jedoch dieser gleichkommenden Robotsart. nämlich, durch die ganze Woche, jedoch nur mit der Hälfte des Zugviehs. Oder nur zu halben Tagen.

Oder durch 4 und 5 Tage mit späterer Erscheinung, und zeitlicher Entlassung.

der dreitägigen, ordentlichen Robot gleichkommende Robotensarten nichts unbilliges in sich enthalten, sondern allerdings beibehalten werden können.

Die an vielen Orten gebräuchliche Odmera, oder Abmaaß einer gewissen Arbeit jeden Robotstag

11. Ist bei vielen Herrschaften, und Gütern nicht allein im Holzschlagen, und Aufsetzen, dann im Holz- und Dungführen, und dergleichen, sondern auch in der Feldarbeit, insonderheit in Zubereitung des Ackers der Gebrauch, nicht auf die Tagszeit, sondern auf das Tagwerk zu gehen, und einem jeden Robotzuge eine täglich gewisse Abmaaß, und Arbeit von so viel Beet, Gewänd, oder Klaftern, oder von so viel Aussaat, zum Beispiel nach Maaß des schwerer, oder leichter zu bearbeitenden Bodens, und des dazu zu gebrauchenden Roß- oder schwachen Rindviehes von 1, oder $1\frac{1}{2}$ Striche Böhmisch, oder von 1, $1\frac{1}{2}$, oder 2 Metzen Mährisch, und respektive auch mehr, und weniger aufzugeben, und anzuweisen, also, daß der Unterthan nach wohl, und gut verrichteter solcher gemessenen Arbeit für denselben Tag von weiterer Anhaltung zur Robot frei sei; welche Art denn von erfahrnen Wirthschaftsleuten darum für Obrigkeit, und Unterthanen gut, und nützlich gehalten wird, weil der Unterthan, wenn er eine gemessene Robot hat, und sicher ist, daß er darüber nicht angehalten werde, mehr Lust und Antrieb habe, über sich zu kommen, gutes Vieh zu ziegeln, guten Zug sich an-

ist für Obrigkeit und Unterthanen gut und nützlich.

anzuschaffen, damit die Robot gut, und eher zu vollbringen, folglich die erübrigte Zeit für sich nützlich anzuwenden, und etwas zu erwerben, nicht aber, wie sonst gemeiniglich, den Tag, und die ausgesetzten Stunden, mit langsamer, und schlechter Arbeit zu verzehren, und sich, seine Haushaltung, und Vieh kümmerlich von Tag zu Tag durchzubringen. Solchemnach, und da dieses überhaupt sich nicht wohl anordnen läßt, wird einer ieden Obrigkeit zu ermessen anheim gelassen, ob nicht auf dergleichen Art, iedoch allezeit mit gutwilliger Einverständniß der Unterthanen, einerseits die obrigkeitliche Wirthschaft gut, und nach Billigkeit bestellet, und befördert, und andererseits der Unterthan zu ämsigerer Treibung seiner Nahrung, und Erwerbung der zu seinen Abgaben benöthigten Mittel aufgemuntert werde; wie denn übrigens die Nachsicht, und Anhaltung, damit der Unterthan nicht eilfertige schlechte Arbeit bei Abmaaß verführe, den Obrigkeiten durch ihre Leute, und Aufseher, und sonsten durch andere Wege schon genüglich zur Hand sein wird.

Und wird dem Gutbefinden der Obrigkeit überlassen. Jedoch mit gutwilliger Einverständniß der Unterthanen.

Wobei die eilfertige, und schlechte Arbeit von der Obrigkeit schon verhütet werden kann.

12. Versteht sich obausgesetzte dreitägige Robot in der Woche von den obrigkeitlichen ordinären Wirthschaftsvorfällen. Was nun aber die extraordinäre Robot sowohl bei den zur Gewinnung bequemer Zeit, und Wetters eine schleunige Hilfe, und Vollendung erfordernden Wirtschaftsbestellun- gen,

In außerordentlichen hier benannten Vorfällen sind die Unterthanen länger, als durch 3. Tage, und nach Befund der Obrigkeit

auch durch die ganze Woche zu roboten schuldig.

gen, benanntlich bei der Winter = und Sommersaat, und der dazu nöthigen letzten Zubereitung, und Bearbeitung des Bodens; bei der Aerndte, das ist bei dem Schneiden, Hauen, und Einfechsen des Getreides allerhand Sorten; bei der Heu = und Grummetrechung, und Einführung, und bei der Fischerei der Teiche; als auch bei anderen unvorgesehenen, gefährlichen, und keinen Verzug leidenden Zufällen, als bei Ausbrechung der Teiche, Feuersgefahr, gewaltthätiger Beunruhigung, und dergleichen anbetrifft, da ist allerdings billig, daß die Unterthanen mit gesammter Hand zusammengreifen, und ihrer Grundobrigkeit, von welcher sie Nahrung, und Schutz geniessen, zur Hand sein, mithin solang derlei ausserordentliche Vorfälle dauern, durch mehr als drei Tage in der Woche, und auch, wie es die Obrigkeit nöthig erkennen wird, beständig die ganze Woche roboten, und Hilfe leisten. Bei welcher ausserordentlichen Robot iedoch zweierlei Sachen von der Obrigkeit der natürlichen Billigkeit nach in Obacht zu nehmen sind, und zwar

Jedoch mit zweierlei Bedingnissen.

13. daß die Obrigkeit ihre Wirthschaft, und die dazu erforderliche stäte Robot dergestalt anstelle, und eintheile, damit der Unterthan auch seine eigene Wirthschaft, als woraus er seine Abgaben, und obrigkeitlichen Schuldigkeiten fast alleinig erschwingen muß, beurbaren, und bestreiten möge, mit-

Die erste, daß die Obrigkeit ihre Wirthschaft anstelle, damit der Unterthan gleichfalls das Seinige beurbaren könne.

mithin nicht ausser kontribuzionsfähigen Stand, und ins Verderben komme. Hierinnfalls nun hat es förderst nichts zu bedeuten, und ist dem Unterthan schon genüglich vorgesehen, bei denienigen Herrschaften und Gütern, wo der alte ununterbrochene rechtliche Gebrauch ist, auch durch die ausserordentliche Jahrs- und Wirthschaftszeit nur zu einem, zwei, drei, oder vier Tagen in der Woche, oder durchgehends nur zu halben Tagen, oder statt mit zwei, oder drei Stücken Zugviehes nur mit einem, oder statt mit vier Stücken, nur mit zweien Stücken durch die ganze Woche zu roboten. Nicht weniger hat es schon seine gute Abhilfe bei denienigen Herrschaften, und Gütern, wo der Unterthan wegen genugsamen Ackers- und Wieswachs nebst den Robotzuge noch einen anderen Zug für sich, und seine Wirtschaft zu halten im Stande ist, und wirklich hält.

Hierbei ist ienen Orten schon genüglich vorgesehen, wo auch in ausserordentlichen Vorfällen nur zu 1, 2, 3, oder 4 Tagen; oder nur zu halben Tagen, oder mit der Hälfte des Robotszugs gerobotet wird; oder, wo der Unterthan nebst dem Robotzuge einen andern für sich halten kann, und hält.

Dort aber, wo weder das Eine, noch das Andere anzutreffen ist, bleibet nichts übrig, als was von gerechten, und der natürlichen Billigkeit Statt gebenden Obrigkeiten praktiziret wird, nämlich, die Robot entweder nur drei Tage in der Woche mit dem Zuge, und die übrigen drei Tage zu Fuß, oder wechselweis einen Tag um den andern, oder auch endlich eine Woche um die andere mit dem Zuge, und hingegen allein zu Fuß zu begehren, und dadurch also dem Unterthan die Gelegenheit zu ge-

Wo aber nichts dergleichen ist, erfordert die Billigkeit, die Zug- und Handrobot nur wechselweis zu begehren.

geben, daß er gleichfalls in seiner wenigen, doch zu seiner Aufrechthaltung nöthigen Wirthschaft die Bequemlichkeit der Zeit, des Wetters, und des Bodens geniessen möge, und nicht gezwungen sei, bei verstrichener Zeit, und erhärtetem Boden seine Beurbarung und Einfechsung zu vernachlässigen. Solchemnach wird bei diesem Punkte allen und jeden Grundobrigkeiten auf das nachdrücklichste empfohlen, und geboten, den Unterthanen die nöthige Zeit zu eigener Wirtschaftsbesorgung zu vergünstigen, und zu verschaffen, mithin hierinnen die natürliche Billigkeit, christliche Liebe, und väterliche Sorgfalt für ihre Unterthanen in der That zu zeigen, und dadurch mehreren Segen Gottes auf sich zu ziehen. Sodann ist

Ermahnung der Obrigkeiten zur dießfälligen väterlichen Sorgfalt.

14. in den vorigen Patenten schon enthalten, den Unterthanen zur Zeit der ausserordentlichen ganzwöchentlichen Robot eine Ergötzlichkeit widerfahren zu lassen, mit der weiteren Bedeutung, daß solche in sich selbsten entweder nach dem Aussatze der alten Urbarien, oder nach dem ununterbrochenen Gebrauche, oder aber, wenn nichts dergleichen vorhanden ist, nach der Billigkeit zu reguliren, insonderheit aber bei denienigen Oertern, wo die Unterthanen bei derlei ausserordentlichen Roboten zu zwoen Personen zu erscheinen pflegen. Weil nun an den meisten Orten Herkommens, auch an sich nicht unbillig ist, daß dienigen Untertha-

Die andertte Bedingniß: daß den Unterthanen, so ausserordentlich mehr als drei Tage roboten, dafür eine Ergötzlichkeit widerfahre.

insonderheit, wenn er, statt einem zweispännigen

thanen, welche vermög ihrer Grundstücke und Nahrung Gesind zu halten im Stande sind, und wirklich halten, oder erwachsene Kinder, oder auch Brüder, Schwestern, und andere mit ihnen in einerlei Haushaltung stehende Anverwandte statt des Gesinds gebrauchen, anstatt einer zweispännigen im Schnitt = und Heumachen nicht benöthigten Zugrobot zween Fußroboter zu stellen haben; so ist hingegen auch billig, daß dergleichen über die ordinäre dreitägige Schuldigkeit der obrigkeitlichen Arbeit zu Hilf kommende Unterthanen dafür eine Ergötzlichkeit bekommen; in was aber diese Ergötzlichkeit eigentlich bestehen solle, ist nach Unterschied der Oerter auch unterschiedlich eingerichtet, und eingeführet. Und zwar laut der eingekommenen Nachrichten werden an den meisten Orten im Schnitt und Heumachen die Roboter ordentlich theils einmal, theils zwei = und dreimal des Tags gespeiset; anderwärts aber empfangen selbe täglich nur das Brod, und zur letzt einen gewissen Aussatz an Bier; anderer Orte hingegen wird ihnen täglich nichts ausgetheilet, sonder entweder für alle Gemeinden, und für die ganze Herrschaft insgesammt, oder für iede Gemeinde, oder ieden Maierhof absonderlich, ein Gewisses an Brod, Korn, Erbsen, und anderen Küchenspeisen, Fleisch, Schmalz, Salz, Bier, und dergleichen Naturalien in Pausch, und überhaupt aus-

Zug, zwei Handroboter zu schicken hat.

Verschiedene Arten der Ergötzlichkeiten.

Ordentliche Speisung;

oder täglich Brod, und zuletzt Bier; oder überhaupt und auf einmal gewisse Naturalien.

Wo also eine gewisse Ergötzlichkeit schon ausgemessen ist, dabei bleibt es. Wo aber nicht, da ist solche nach der natürlichen Billigkeit einzurichten.

ausgesetzet, und ausgefolget. Es wird also bei den im Jahre 1717 ergangenen Patenten nach deren eigentlichem Verstande dergestalt belassen, daß sothane Ergötzlichkeit, wenn selbe vermög Urbarien, oder rechtlichen Herkommens auf was Gewisses schon gesetzet ist, hiernach auch künftig beobachtet, wenn aber auf diese Weise nichts ausgemacht, oder wohl hergebracht wäre, nach der natürlichen Billigkeit, nachdem nämlich die Unterthanen über ihre dreitägige Schuldigkeit mehr, oder weniger zur Robot gezogen werden, oder mehr, oder weniger Personen aus einem Hause zu stellen haben, mithin die Zeit ihrer eigenen Nahrung zum Behufe ihrer Grundobrigkeit anwenden müssen, gereichet werden solle.

Wie viell Felder ieder Bauer haben, und mit wieviel Stücken Zugvieh zur Robot er erscheinen solle, läßt sich überhaupt nicht anordnen;

15. Läßt sich zwar in eine gewisse Regel nicht bringen, mit wieviel Stücken Zugvieh ein ganzer, dreiviertel, halber, oder Viertelbauer, Hubner, oder Löhner sich zur Robot einzustellen habe, und wie viel Aecker und Zugehör ein solcher, damit er bestehen könne, haben müsse, da wegen gar grossen Unterschieds, und weniger oder mehrerer Erträglichkeit des Bodens, und nachdem hier oder dort an Wieswachs, und Hutweide, mithin an der Viehzucht eine Ergebigkeit, oder hingegen ein Mangel ist, mancher Bauer, absonderlich wenn er noch an Obst, Holzung, und dergleichen Naturalien, oder auch an verschiedenen Industrialien,

Me=

Nebenzugänge hat, eben so gut, oder besser mit der Hälfte an Feldern, als ein anderer anderwärtig mit noch einmal soviel bestehen kann. Jedoch was dergestalt überhaupt, und für das ganze Land sich nicht einrichten, und vorschreiben läßt, kann eine iede Grundobrigkeit für ihre Partikularherrschaft, oder Gut, gar wohl einrichten, und in Ordnung bringen, da derselben, wie diese, oder iene Gründe gegen einander zu achten sein, bekannt sein kann, und muß; also auch sie, Grundobrigkeit, wenn dieser, oder iener Bauer gegen einen andern seines gleichen weit schlechtere Grundstücke, und Nahrung hat, dieser Ungleichheit entweder in minderer Belegung mit der Robot, oder in proporzionirter Verschonung bei der Subrepartizion des Kontribuzionalsbeitrags, und auf andere Weise der natürlichen Billigkeit gemäß abzuhelfen schon wissen wird. Und bleibt es übrigens abermal dabei, daß in der Ausmessung, ob ein grösserer Bauer mit vier oder drei, ein mittlerer mit zwei, und ein geringerer, oder Viertler mit einem Stücke Zugvieh, oder auch dieser nur zu Fuß zu roboten schuldig sei, iederzeit die giltigen Urbarien, rechtlichen Verträge, und wohl hergebrachtes Herkommen in Obacht genommen werden müssen.

iedoch von ieder Partikularobrigkeit wohl einrichten,

und die allzugrosse Ungleichheit an Grundstücken mit minderer Robot und mit minderer Belegung des Kontribuzionals, oder anderst ausgleichen

Welches also die Obrigkeit zu beobachten hat. Die Anzahl des Robotzugviehes richtet sich nach den Urbarien 2c.

Wie auch ob nebst dem Zuge noch absonderliche Handroboten zu stellen.

16. Ob nebst dem Zug, und den zu dessen Anführung nothwendig erforderlichen Leuten, auch noch absonderlich ein, oder mehr Fußroboter zu stellen, da kömmt es vermög der eingelangten Nachrichten hauptsächlich auf den in den Urbarien radizirten Gebrauch an; was also hierinnen rechtliche Urbarien, Verträge, und wohl hergebrachte Gebräuche vermögen, dabei hat es sein Verbleiben, auser dem aber sind die Unterthanen zur Zeit der wirklich zu leistenden Zugrobot mit absonderlicher Handrobot nicht zu beschweren.

Welches sonst in der Regel nicht Statt hat.

Auf die weiten Fuhren ist das Futter für die Pferde, Kostgeld für den Knecht, dann Maut und Stallgeld von der Obrigkeit mitzugeben.

17. Gleichwie die vorigen Patente schon eine Milderung der Uibermaaß in den vorhin einiger Orte auf eigene Unkosten des Unterthans zu verrichten gewesenen weiten Fuhren gemachet haben, also soll es auch fernershin damit dergestalten gehalten werden, daß auf eine weite Fuhr, das ist, welche eine, oder mehrere Nächte auf der Hin- und Herreise zuzubringen hat (wenn solche aus der Robot, und nicht, wie an manchen Orten, gegen einen urbarmässigen, oder sonst gedungenen Fuhrlohn geschieht) von der Obrigkeit täglich für iedes Pferd ein Maassel Haber, und für ieden zu der Fuhr benöthigten Knecht des Tags 7 Kr., dann aber noch das auf der Reise etwa nöthige Statt- und Mautgeld gereichet, und mitgegeben werden soll. Jedoch ist hierinnen vermög an verschiedenen Orten wohl hergebrachten Gebrauchs, oder vermög an Ver-

Es sei denn, daß vermög

Verträge, und Aussprüche ein Absatz, und einerlei, ob dieser patentenmässige Aussatz, oder dagegen eine andere eben so grosse Gutthat, oder Schadloshaltung beobachtet werde.

Urbarien 2c. eine anderweite eben so grosse Schadloshaltung hergebracht wäre.

Wo also vermög Urbarien, Verträge, Aussprüche, und wohlhergebrachten Gebrauchs derlei gleichgiltige Vergeltung, und Schadloshaltung ihre Ausmessung schon hat, dabei hat es sein Verbleiben; wo aber was dergleichen nicht ist, soll obbesagter patentenmässige Aussatz allerdings beobachtet werden. Uibrigens aber ist bei diesem Punkte sowohl laut eingelangten Nachrichten gebräuchlich, als auch an sich selbst aller Billigkeit gemäß, daß die Unterthanen mit den weiten, öfters zu ihrem Ruin, und auch eigenem Schaden der Obrigkeit gereichenden Fuhren, absonderlich aber bei nothwendiger Wirthschafts- nämlich Anbau- Saat- und Aerndtezeit, damit der Unterthan in seiner Beurbarung, und Nahrung nicht verkürzet werde, möglichst, und gewissenhaft zu verschonen; dann daß alle Tage, wie selbe auf der Reise mit Einrechnung der Sonn- und Feiertage zugebracht worden, dem Unterthan vollkommen, und mit einiger, wo nöthig, und insonderheit bei harten, und schweren Reisen, oder doppelter Hin- und Herladung zu gestattenden Ausrastung an der ordinäre Robot zu Gutem gehen, und abgeschlagen werden. Und obwohl insgemein für eine Tagreise eines Bauern-

Mit weiten Fuhren ist der Unterthan, absonderlich bei nothwendiger Wirthschaftszeit, möglichst zu verschonen.

Vollkommentliche Einrechnung aller Reistage in die ordinäre Robot.

Für eine Tagreise wird nach

der Regel im Sommer 4 und im Winter 3 Meilen gerechnet.

Welches doch bei schlimmen Wegen dem mitleidlichen Gutbefunde der Obrigkeit überlassen wird.

ernzugs von Georgi bis Wenzeslai in längeren Tagen 4, in kürzeren Tagen von Wenzeslai bis Georgi 3 mittlere Meilen sowohl im Hin-als Herfahren zu rechnen kommen; so wird doch solches wegen Veränderlichkeit des Wetters, gäh einfallender Wassergüsse, häufigen Regens, und dadurch verursachten gar schlimmen Wegs, wie auch wegen anderer Beschwerlichkeiten in gebirgigten, und morastigen Strassen dem gewissenhaften, und mitleidlichen Gutbefunde jeder billigen Obrigkeit anheimgelassen.

18. Die Robot aus einer Herrschaft in die andere, und aus einem Gute in das andere wird folgendermassen eingerichtet, und erläutert.

Die Fuhren von einer Herrschaft, oder Gut auf das andere sind unter den weiten Fuhren verstanden.

a) Die Fuhren von einer Herrschaft, oder Gut auf das andere sind unter den weiten Fuhren im vorhergehenden Punkte verstanden, und ist es damit also auf ganz gleiche Weise zu halten; was aber andere ordinäre Roboten betrifft, zu denen sollen

Ordinäre Roboten aber sollen über anderthalb Meilen nicht geleistet,

b) die Unterthanen gezogen werden können, wenn die andere Herrschaft, Gut, oder Hof nahe an- oder doch nicht allzuweit, und zwar benanntlich nicht über anderthalb Meilen Wegs entlegen ist; womit also

in dieser Weite hingegen auch zu zugekauften Gütern,

c) gleichfalls diejenige Vorfallenheit, so sich öfters ereignen kann, ihre Ausmessung hat, wenn nämlich eine Obrigkeit die Robotschuldigkeit zu fordern berechtiget ist, gewisse Dörfer, oder Unter-

tha-

thanen aber auf der bisherigen Herrschaft, oder Gut, wegen der dort ermangelnden obrigkeitlichen Arbeiten, nicht für voll nach ihrer Schuldigkeit brauchen, und anwenden kann, und nun es sich fügete, daß sie, Obrigkeit, ein angelegenes Gut, oder andern Grund zukaufete; so sollen solche Dörfer, und Unterthanen sich nicht weigern, sondern verbunden sein, zu diesem zugekauften Gute die Roboten zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu leisten. Uiber die obausgesetzten anderthalb Meilen hingegen

oder Gründen nicht verweigert werden.

d) soll der Unterthan von seinem Wohnungsorte anders wohin mit der Robot keineswegs gezogen werden; es sei denn,

Ausnahme, wo auch über anderthalb Meilen zu roboten sei.

e) daß er dazu vermög rechtlicher Urbarien, Verträge, Aussprüche, und alten wohl hergebrachten Herkommens absonderlich verpflichtet wäre; oder

Wenn es die Urbarien &c. vermögen.

f) daß eine auserordentliche, und Gefahr in der Säumung auf sich habende Vorfallenheit, wie bei Ausreissung der Teiche, und dergleichen sich äuserte, wo die schleunige Hilfe von allenthalben her zu suchen nöthig ist. Jedoch ist wiederum in allen diesen Fällen der verstatteten weiten Roboten alles dasienige zu beobachten, was der vorhergehende Punkt bei den weiten Fuhren wegen der Schadloshaltung, Ein- und Abrechnung der im Hin- und Herfahren zuzubringenden Zeit, möglichster Verschonung der Unterthanen, und sonst ausmißt; auser

oder eine auserordentliche gefährliche Vorfallenheit es erheischete.

Jedoch ist bei allen derlei auser des Guts verstatteten Roboten es im übrigen so zu halten, wie bei den weiten Fuhren.

ser daß zur Zeit, wo der Unterthan auser der Herrschaft in der Robot ist, und etliche Tage verbleibt, den Haber zu reichen nicht nöthig ist, wenn dafür die Naturalhutweide auf obrigkeitlichen Gründen verstattet wird.

Bei den Vorspannen in allgemeinen Angelegenheiten ist die Obrigkeit nicht schuldig, etwas an der Robot nachzusehen

Wenn der Unterthan vom Land, oder sonst eine Vergütung bekömmt.

Wenn aber dieses nicht ist, wird es verschieden gehalten.

19. Wegen der Vorspann zu den Marschen, Montourstransporten, und wegen der Zugrobot zu Zuführung der Naturalien zu Verpflegung des Militärs, dann der Materialien zu der Weg- und Strassenbesserung, und was dergleichen allgemeine Begebenheiten mehr sind, ist zuförderst in jenen Fällen, wo der Unterthan für seine Vorspann, wie bei den Marschen, eine Vergütung auf iedes Roß, oder anderes Zugvieh entweder von dem ganzen Lande, oder von den durchmarschirenden Offizieren erhält, die Obrigkeit an ihrer Schuldigkeit etwas nachzusehen, nicht gehalten; wo aber der Unterthan keine solche Vergütung bekömmt, ist es bißher laut eingekommener Nachrichten verschieden gehalten worden, da manche Obrigkeit den Unterthanen solche Roboten, und Vorspann an ihrer obrigkeitlichen Robotschuldigkeit gänzlich, andere aber nur zum Theil, oder wohl auch (da es absonderlich nicht öfters kömmt, auch durch Zusammenspannung nur zu einem Pferde erleichtert wird) gar nicht zu Gute gehen lassen, und abschlagen. Da nun dergestalt überhaupt hierinnfalls eine Anordnung sich nicht wohl fassen läßt, so kömmt es

Und kömmt es auf die mitleidige Erkenntniß der Obrigkeit an.

auf

auf die Klugheit, und mitleidige Erkenntniß der Grundobrigkeiten an, bei dergleichen Vorfällen es so einzurichten, damit der Unterthan an seiner eigenen Wirthschaft nicht entkräftet, oder gar ruiniret werde.

Dritte Abtheilung.

Nach dieser von dem siebenten Punkte an bis hierher in dem Robotwesen, soviel es die hauptsächlichsten darinnen vorgefallenen Irrungen betrifft, geschehenen Abhandlung, folgen nunmehr die übrigen Punkte, wo nebst, und auser der Naturalrobot die Unterthanen beschweret werden könnten; und zwar

Uiber diejenigen Beschwerden, so auser dem Robotwesen vorkommen.

20. hat es in den unterthänigen Zinsungen überhaupt bei dem, was den alten Urbarien, rechtlichen Verträgen, oder Aussprüchen, und altem wohl hergebrachten Herkommen gemäß ist, sein gänzliches Bewenden, also, daß darüber von keiner Obrigkeit in willkührlicher Steigerung, und Erhöhung, und sonst in nichts geschritten werden soll.

Die Zinsungen insgemein richten sich nach den Urbarien.

Worüber nicht zu schreiten ist.

Was hingegen die Robotzinse insonderheit anbelanget, da ist ebenfalls vornehmlich dahin, was die alten rechtlichen Urbarien, oder Verträge, und Aussprüche vermögen, zu sehen, und dem allerdings nachzugehen; wo aber etwas der-

Ein Gleiches versteht sich bei den Robotzinsen.

Wo aber dießfalls keine Ausmaaß vor-

handen, ist zwar erlaubt, die überflüssige Robot zu Zins zu schlagen, iedoch mit 2 Bedingnissen: daß der noch forthin robotende Unterthan über seine Schuldigkeit zu nichts mehrerm angehalten werde;

dann, daß der zu Zins Geschlagene einen leidentlichen Zins gebe, und solchen auf andere Weise sich wiederum einbringen könne.

dergleichen Ausgemessenes sich nicht befindet, da ist zwar der Obrigkeit unbenommen, und erlaubt, die überflüssigen Roboten in einen Geldzins zu verwandeln; iedoch ist dabei nothwendig, zu beobachten, zuförderst, daß der unter der Naturalrobotverrichtung stehen bleibende Unterthan zu absolute nichts mehr, als was seine Schuldigkeit, und in obigen Paragraphen ausgesetzt ist, angehalten werde, da er in diesem Falle dawider, daß sein Mitunterthan von der Naturalrobot entlassen, und zu Zins gezogen wird, nichts zu sagen hat, sondern nur das Seinige, und nichts mehreres verrichtet. Sodann erfordert es auch die Billigkeit, das Zinsquantum, oder den jährlich abzureichenden Betrag an sich selbst dergestalten leidlich und mässig auszuwerfen, daß der zu Zins geschlagene Unterthan sich solchen Zins durch das um gedungenen Lohn, oder mit Feilschaften auf die Wochen- und andere Märkte auf Verkauf, und Gewinn treibende Fuhrwesen, oder in seiner eigenen Wirthschaft selbst, und auf andere Weise wiederum genüglich einzubringen Gelegenheit habe, und nicht im Widrigen etwa gezwungen sei, den Robotzins ohne eigene Nutzensschaffung schlechterdings einzubüssen.

Daher auch des Unterthans gutwillige Einverständniß erforderlich ist.

Daher ist denn auch der Unterthan zu Eingehung eines Robotzinses mit Zwangsmitteln nicht anzuhalten, sondern die Einrichtung des Zinses nicht anders, als mit seiner gutwilligen Einverständniß gestattet.

Wenn

Wenn aber der Unterthan ohne erhebliche Ursache, mithin bloß aus Halsstärrigkeit, sich zu einem leidlichen Zinse nicht bequemen wollte, sollen die Kreisämter, und königl. Landesstellen sich ins Mittel legen, und den billigen Aussatz machen, folglich dazu die Unterthanen anhalten.

Wäre es aber ohne Ursache halsstärrig, so kömmt es auf die Erkenntniß des Kreisamts, und des Königs Gubernium an.

Wobei iedoch übrigens allen und ieden Obrigkeiten hiermit die Ermahnung gethan wird, ihren Beamten, wenn selbe zu ihrer unbilligen Beliebtmachung, und nur scheinbarer, vielmal in der That sich ganz widrig, und zu Ruinirung der Unterthanen ergebender Wirthschaftsverbesserung, oder öfters gar zu ihrer Eigennützigkeit die zu Zinsschlagung der vermöglichsten Unterthanen einrathen, nicht so leicht Gehör zu geben, sondern iederzeit die natürliche Billigkeit, und die Erhaltung ihrer Unterthanen vornehmlich vor Augen zu haben.

Ermahnung an die Obrigkeiten, nicht so leicht zu den Robotzinsen zu schreiten.

21. Bei der Gespunstschuldigkeit, wo selbe, absonderlich in Gebirgsgütern, entweder in Natura, oder in einem leidlichen Zinse gebräuchlich ist, soll es nach Aussatz, und Ausmessung der rechtlichen Urbarien, Verträge, Aussprüche, und des alten wohl hergebrachten Herkommens, und nicht anders gehalten, mithin der Unterthan dawider, und darüber keineswegs beschweret werden.

Die Gespunstschuldigkeit richtet sich ausdrücklich nach den Urbarien.

22. Hat es einen gleichen Verstand mit der an einigen Orten eingeführten Gewohnheit, gewisse Stücke obrigkeitlichen galden Rindviehes,

Wie auch die an einigen Orten gebräuchliche Unter-

haltung gewissen obrigkeitlichen Viehes.

Oechsel, Kalbinnen, oder Schaafviehes bei dieser oder iener ganzen Gemeinde, oder bei den Freihöfen, oder auch andern Unterthanen, in die gemeine Hutweide, und andere Unterhaltung, auf ein, oder mehr Jahre, oder über Sommer, mit, oder ohne Entgelt anzunehmen, und wird also damit ausdrücklich das ienige zu beobachten sein, was in den rechtlichen Urbarien, Verträgen, Aussprüchen, und wohl hergebrachten Herkommen sowohl in der Gattung des Viehs, als in dessen Anzahl gegründet, und ausgesetzet ist.

Nicht weniger die Klaubung des Hopfens etc.

23. Hat es ebenfalls dieselbe Beschaffenheit mit der an einigen Orten gewöhnlichen Klaubung des Hopfens, der Haselnüsse, Kimmel, Schwämme und dergleichen. Wo also diese Schuldigkeit aus rechtlichen Urbarien, Verträgen, Aussprüchen, und sonst, es sei nun in der Natur, oder in einem gewissen Geldzinse, wohl hergebracht ist, dabei hat es sein Verbleiben;

zu derlei Klaubung auser der Herrschaft, oder dem Gut ist der Unterthan nicht gehalten.

Zins statt der Klaubung muß rechtlich hergebracht sein.

iedoch daß bei der Klaubung in Natur, besonders wenn derlei Gewächse nicht gerathen, die Unterthanen über die natürliche Möglichkeit, und zu einem mehreren, als auf der Herrschaft, oder dem Gut wahrscheinlich zu bekommen ist, keineswegs, wie auch statt der Naturalklaubung zu einem Zinse nicht anders, als wenn solcher rechtlich hergebracht ist, angehalten werden sollen.

24. Soll die vor diesem an einigen Orten in Schwung gegangene, zu des Unterthans Entkräftung gereichende Gewohnheit, verschiedene Wirthschaftsfeilschaften, als: Bier, Brandwein, Käs, Butter, Schmalz, Fische, Vieh, Geflügelwerk, und dergleichen eigene, und wohl auch fremde Feilschaften gegen einen gewissen dafür eingeforderten Geldbetrag vorzulegen, völlig, und ohne Ausnahme aufgehoben, und verboten sein, mit dem ausdrücklichen Verstande iedoch, daß diese Ausmessung im Übrigen der Bräu- Urbars- auch Wein- und Brandweinschenksgerechtigkeit: Bier, Wein, und Brandwein, auf iede Herrschaft in die offenen Kretscham, oder Wirthshäuser, oder, wo es sonst Herkommens ist, auszustossen, auch kein fremdes Bier, Wein, oder Brandwein auf ihren Grund und Boden einführen zu lassen, allerdings nicht nachtheilig sein soll.

Verlegung der obrigkeitlichen Feilschaften wird völlig verboten.

Doch unbeschadet der Bräu- Urbars- auch Wein- und Brandweinschenksgerechtigkeit.

25. Ist auch bisher an manchen Orten, besonders von Seiten der Wirthschaftsbeamten, die Eigennützigkeit zu verspühren gewesen, daß den Unterthanen ihre eigenen Feilschaften, auch Rosse, Rind- und anderes Vieh, um ein Geringes, wo nicht gar ohne Entgelt abgedrucket werden. Es wird daher solches auf das schärfeste untersaget, und die Obrigkeit, und Beamten erinnert, den Unterthanen das Ihrige zu lassen, und solches nicht anders, als der natürlichen Billigkeit, und den Rech-

Abdruckung unterthäniger Feilschaften, und Viehs ist gleichfalls scharf verboten.

ten nach, ohne unbillige Beschränkung, und Bevortheilung an sich zu bringen.

Wie auch die Erhöhung des Salzpreises in der Ausmaaßlung wider die Patente vom Jahre 1706.

26. Nachdem gleichfalls bei dem Salzwesen die Unterthanen durch allzuhohe Aufrechnung des Fuhrlohns, und in der Ausmaaßlung selbst durch erhöheten Preis gedrücket werden können, wo doch die hierinnfalls im Jahre 1706. ergangenen Patente klares Ziel und Maaß geben, daß über den Salzpreis, und das Fuhrlohn von der nächsten Legstadt, die Obrigkeit bei ieder Kufe nichts mehrers als 30 bis 45 Kr. für die übrigen Unkosten, Ausmaaßlung, und Gewinn zuschlagen könne; und weil denn das Salz ein zur menschlichen Nahrung unentbehrliches Gewürz ist; so sollen die ergangenen Salzpatente genau beobachtet, und alle dawider abzielende Exzesse, besonderes aber die höhere Ausmaaßlung, als es die Patente verstatten, es mag nun unter dem Vorwande eines dem ausmaselnden Beamten ausgeworfenen Akzidenz, oder sonst auf eine andere Weise sein, scharf verboten, nebst dem aber auch iene unterthänige Oerter, welche den Salzhandel rechtlich hergebracht, und dessen befugt sind, allerdings dabei erhalten werden.

Zuschlag nebst dem Fuhrlohn nicht höher als 30 bis 45 Kr. auf eine Kufe.

Unter was Vorwand es sein mag.

Die unterthänigen Gemeinden, so den Salzhandel rechtlich hergebracht, und dabei zu erhalten.

27. Soll keine Obrigkeit ihrer Unterthanen Erbschaften, besonders, wenn Kinder vorhanden sind, durch unbillige Gesuche an sich zu bringen trachten.

Ansichziehung der Unterthanenerbschaften ist verboten.

Von

Von welchen aber die Fälligkeiten der Güter, so vor Alters zulässiger Weise bei einer, oder der andern Herrschaft in wohl hergebrachtem Gebrauche sind, ausdrücklich ausgenommen werden.

Doch unbeschadet der rechtlich hergebrachten Fälligkeiten.

28. Wird befohlen, die Unterthanen in dem Kontribuzionale, oder allgemeinen Mitleiden- und Steuerbeitrag mit nichten zu beschweren; und zwar gehöret zuförderst zu dem Kontribuzionale, und ist daraus zu bestreiten, was von dem Lande in Militari ordinario, und was darunter im Kammerale, Fortifikazionssachen, und sonst begriffen, in dem Rekruten- und Rimonta-Postulato, oder anderen Landtagsverwilligungen, und in Domestico auf Verpflegsunkosten des im Lande bequartirten, oder durchmarschirenden Militärs, und überhaupt in allgemeinen Landesangelegenheiten auf den Unterthan ausgeschrieben wird; weiters auch, was zu einer proporzionirten, und nicht übermässigen Besoldung eines für das unterthänige Kontribuzionale etwa eigens anzustellen nöthigen Kontribuzionsschreibers, oder zu einem Besoldungsbeitrage für denienigen Beamten, welcher nebst seinem anderweitigen Amte auch das unterthänige Kontribuzionale zu besorgen hat, dann zu Bezahlung der in unterthänigen Kontribuzionsangelegenheiten zu verschickenden Kreisboten erforderlich ist.

Verbot, die Unterthanen in dem Kontribuzionale zu beschweren.

Zu dem Kontribuzionalgehören die Anlagen, so von dem Land ausgeschrieben werden.

Ferner Besoldung, oder Betrag für dem Kontribuzionsschreiber.

Dann Bezahlung der Kreisboten in der Unthanen Angelegenheit.

Da-

Folgende Auslagen sind ganz unpassirlich, und verboten.

Uibermaaß bei der Militzlerpflegung, was wider die beschehenen Anordnungen läuft.

Dahingegen sind andere verschiedene Auslagen, welche bisher zwar an einigen Orten den Unterthanen zugemuthet worden, aber an sich selbst ganz unpassirlich sind, verboten: nämlich, wenn bei den Militärbequartirungen, und Marschen über dasienige, was vermög der unterm 20. Oktober 1733. und 9. März 1735. ergangenen Regulamente, und weiter darauf erfolgten Generalien ausgemessen ist, der Militz, und wohl auch den Landes-Führungs- und andern Kommissarien, oder obrigkeitlichen Beamten, oder den bei derlei Gelegenheiten zu gebrauchenden Richtern, und Geschwornen, Diskrezionen, und Geschenke an Geld, oder Traktament, und andere Verehrungen in Natura gereichet werden.

Unkosten bei der Kontribuzionsberechnung.

Deßgleichen, wenn bei den jährlichen Kontribuzionsberechnungen die obrigkeitlichen Beamten, oder auch Richter, und Geschworne, oder Gemeinden ein gewisses Geld, oder Traktament bekommen;

Besoldung, oder Unterhalt für die obrigkeitlichen Bedienten.

Andere Unkosten, so der Obrigkeit selbst obliegen.

Bürgschaftsleistung für die obrigkeitlichen Beamten.

nicht weniger, wenn einige Obrigkeiten für ihre Wirthschaftsbeamten, sogenannte Schloßmusquetierer, oder andere Bediente eine Besoldung, Beihilfe, oder Unterhalt aus unterthänigem Säckel ausweisen, mithin diese, und dergleichen, den Obrigkeiten selbst obliegende Unkosten, und Ausgaben von sich auf die Unterthanen schieben, oder auch die Unterthanen zur Leistung einer Bürgschaft für die obrigkeitlichen Beamten anhalten. Ferners aber sind einige Auslagen,

und

und Unkosten, welche zwar an sich selbsten billig, jedoch nicht aus der unterhänigen Kontribuzions-kasse, sondern auf andere Weise zu erheben sind; dergestalt ist der Betrag des Fleischkreuzers, und Tanzimpost nicht schlechterdings auf die Unterthanen nach der Ansässigkeit zu repartiren, sondern der Fleischkreuzer von demjenigen, der zum Verkaufe, oder eigenen Genusse schlachtet, oder schlachten läßt, Niemand, wer der auch sei, ausgenommen, der Tanzimpost aber von den Wirthshäusern, und wo Musik gehalten wird, einzufordern. Auf gleiche Art sind die Waisenamtsunkösten nicht von der Kontribuzions-sondern von der Waisenkasse zu tragen; und wenn auch ganze Gemeinden, oder die sämmtlichen Unterthanen zu gewissen Zins-Wacht-oder anderen Geldern vermög Urbarien, Verträge und Aussprüche gehalten sind; so ist doch solches aus der Kontribuzionskasse nicht zu nehmen, sondern absonderlich, und auf andere Weise zusammen zu bringen. Die Kontribuzionskassen sind überall separirt, und unvermischt zu halten, und daraus nichts anders, als was dahin obverstandenermassen eigentlich gehöret, zu verausgaben, auch die Unterthanen mit den ihnen nicht obliegenden Unkösten keineswegs zu beschweren.

Hingegen folgende Auslagen sind zwar an sich billig, aber nicht aus dem Kontribuzionale zu bestreiten.

Fleischkreuzer gehöret auf die Schlachtung.

Tanzimpost auf die Wirthshäuser, und Musikhaltung.

Waisenamtsunkösten auf die Waisenkasse.

Zins-Wacht-und andere Gelder auf absonderliche Sammlungen.

Verbot, was anderes aus der Kontribuzionskasse zu bestreiten, als was dahin gehöret.

29. Was dergestalt die Unterthanen zu dem allgemeinen Mitleiden, und zu den das Kontribuzionale angehenden, und dahin gehörigen, und erlaub-

Was der Unterthan aber zum Kontribuzionswesen

schuldig ist, darüber gebühret der Obrigkeit die Subrepartizion.

laubten Erfordernissen schuldig sind, darüber gebühret der Obrigkeit die Subrepartizion, oder der Auswurf, was dazu iede unterthänige Stadt, oder Dorfschaft, und Gemeinde, wie auch ieder Innwohner solcher Gemeinde, und Partikularunterthan monatlich, oder wöchentlich beizutragen habe, und zwar so, wie es die hierinfalls in Rücksicht Böhmens unterm 7ten September 1730. und in Rücksicht Mährens auch unter demselbigen Dato, dann ferners erläuterungsweise unterm 3 September 1731. erlassenen Resoluzionen vermögen, daß nämlich den Obrigkeiten nach Unterschied der sich ereignenden Unglücksfälle nicht allein die ärmeren Partikuläten, und Unterthanen in einer Gemeinde, durch die Vermöglicheren, so alda befindlich sind, sondern auch die ärmeren ganzen Gemeinden durch andere vermöglichere, und besserstehende Gemeinden, auch über ihre habende Ansässigkeit, oder respektive Lahnen, und Kamine nach billigmässigem Befunde belegen zu können, zugelassen, und eingeräumet; dahingegen aber die Städte ohne Unterschied, es mögen privilegirte, oder auch geringere, und robotmässige Städtlein sein, hiervon ausgenommen, und weder der Uibertrag der Dorfschaften durch die Städte, noch der Uibertrag der Städte durch die Dorfschaften; sondern dieser Uibertrag bei ieder Stadt bloß, und allein in Ansehung ihrer Individuen, oder Partikularinnwohner ver-

Vermög erganzener Anordnungen.

Uibertrag der Aermeren von den Vermöglischern ist erlaubet, nicht allein in einer Gemeinde, sondern auch von einer Gemeinde auf die andere, in einerlei Herrschaft, oder Gut.

Doch mit Ausnahme der unterthänigen Städte.

Und daß der Uiber-

verstattet, dann aber auch die Übertragung von einer Herrschaft zur andern, oder von einem in dem Landeskataster abgesönderten Gut zu dem andern, obwohl sothane Herrschaften, und Güter unter einerlei Obrigkeiten gehöreten, ausdrücklich verboten sein soll.

trag nicht von einer Herrschaft oder Gut auf andere gezogen werde.

Es wird also nicht allein alles, was sonst noch dabei den Obrigkeiten, königl. Kreisämtern, Kommissionen in re tributaria, und den königl. Gubernien vorgeschrieben worden ist, bestättiget, und übrigens nebst der überhaupt von den Obrigkeiten bei besagter Subrepartizion zu betrachten, und zu bewirken kommenden Billigkeit annoch insonderheit erinnert, Niemanden, der zu kontribuiren im Stande ist, und kontribuzionsbare Realitäten geniesset, etwa zu obrigkeitlichem Nutzen, und Vermehrung ihrer Zinse, zu verschonen, sondern ieden nach Proporzion in das allgemeine Mitleiden zu ziehen, und darunter auch besonders dieienigen, so Vieh halten, und die gemeine Hutweide, also ein ens contributionale mitgeniessen, obschon sie sonsten keine eigentlichen Gründe besässen, nach Proporzion der zu geniessenden Hutweide nicht zu vergessen.

Jedermann, der kontribuzionsmässige Entia geniesset, soll nach Proporzion beleget, und nicht verschonet werden; insonderheit aber, wer auf der Gemeinhutweide Vieh hält, ob er schon sonst keine Gründe hätte.

30. Was den Obrigkeiten vermög der Landtagsschlüsse zu entrichten obliegt, solches haben sie aus eigenem Säckel zu tragen, und zu bezahlen, kei-

Was die Obrigkeit vermög Landtagsschlüsse aus Eigenem zu entrich-

ten hat, soll sie nicht auf die Unterthanen schieben.

keineswegs aber den Unterthanen zuzuschieben, und ihnen aufzubürden.

Was aber die Obrigkeit von kontribuzionsmässigen Gründen an sich gezogen, davon hat selbe, bis auf eine diessfällige andere Einrichtung, alle Onera zu tragen.

Diejenigen Obrigkeiten aber, welche einige in dem Landeskataster, das ist, in der steuerämtlichen Kontribuzions Rolla in Böhmen, und in dem Lehnsvisitazionsinstrumente in Mähren begriffene unterthänige Gründe ohne Entschädigung, oder ohne dafür in gleicher Güte und Eigenschaft eben soviel obrigkeitliche Gründe den Unterthanen anzuweisen, an sich gezogen, und zu Maierhöfen geschlagen, oder anderst zu obrigkeitlichem Nutzen, und Gebrauche damit geschaltet haben, sollen davon indessen, und bis zu Ende der Steuerrektifikazion im Königreiche Böhmen, und bis auf weitere alda, und in Mähren erfolgende Resoluzion alle sonst von den Unterthanen zu tragen gewesene Anlagen, Bürden, und Schuldigkeiten, wie selbe Namen haben, und wo es nicht in Natura sein kann, mit einem billigmässigen Beitrage in Geld, sowohl für die vergangene Zeit, als auch fürhin zu tragen schuldig sein; worauf die Kreisämter von Amtswegen genaue Acht zu haben verbunden sind. Und damit

Zu besserer Kontribuzionsrichtigkeit hat es nicht allein bei den schon ein-

31. Die Unterthanen auch selbst wissen, und sehen mögen, was ihre Kontribuzionsschuldigkeit sei, und was sie daran von Zeit zu Zeit abgetragen, mithin annoch nachzutragen haben,

dann

dann daß sie von ihrer Obrigkeit, oder derselben Beamten, und denienigen, welche die Kontribuzionsgelder einnahmen, und einnehmen, nicht über die Gebühr beschweret werden; so sind im Königreiche Böhmen schon im Jahre 1710 und wiederholt 1714; in Mähren aber laut obangezogener Resoluzion vom 7 September 1730 gewisse gedruckte, sogenannte Steuerbüchel, wovon iede Gemeinde alle Jahre ein Exemplar zur Dareinvormerkung der ganziährigen Schuldigkeit von Monat zu Monat, und der darauf von Zeit zu Zeit geschehenen Zahlung zu bekommen hat, eingeführet worden, wobei es denn sein unabänderliches Verbleiben hat.

geführten Steuerbücheln für iede Gemeinde sein Verbleiben,

Nebst diesem aber ist in Mähren vermög Resoluzion vom 20 Mai 1737 schon eingerichtet, und gleichfalls in Böhmen bei vielen der Richtigkeit in der Kontribuzion sich befleissenden Herrschaften, und Güter gebräuchlich, auch bei Gelegenheit des Pilsnerkontribuzionals von der königlichen Stadthalterei unterm 10 Jäner 1736. allen Kreisämtern mitgegeben, und darauf wieder in dem über diese neuen Patente erstatteten Berichte vom 26 März 1736 angetragen worden, daß nebst obigen Steuerbücheln, so für eine ganze Gemeinde gehören, auch iedem Partikularkontribuenten in ieder Gemeinde ein gewisses sogenanntes Handregister gegeben, und darinnen seine Schuldigkeit, und

sondern es sollen auch gewisse Handregister für ieden Kontribuenten gegeben werden.

wiederum seine eigene Abfuhr entweder mit ordentlicher Schrift, oder, wo des Schreibens kündige Leute ermangeln, mit sogenannten Bauernziffern vorgemerket werden solle; weil nun dieses zu einer besonderen guten Ordnung, Richtigkeit, und Sicherheit des Kontribuenten gereichet; so wird verordnet, daß solcher löblicher und guter Gebrauch, da, wo er schon ist, festgehalten, und fortgesetzet, anderer Orte aber, sobald es thunlich ist, ebenfalls eingeführet werden solle.

Die Geldstrafen sind nicht völlig verboten;

32. Nachdem die aus den Ländern eingekommenen Nachrichten geben, daß zufolge des schon durch die vorhinigen Patente gethanen Verbots mit den die Unterthanen entkräftenden, und öfters auser kontribuzionsfähigen Stand setzenden Geldstrafen an den wenigsten Orten vorgegangen, sondern statt deren eine andere mässige Bestrafungs- und Korrekzionsart beobachtet werde: so werden zwar auch sothane Geldstrafen nicht schlechterdings, und

sondern es ist damit wie mit ehrverletzenden Züchtigungen nicht sogleich vorzugehen;

überhaupt aufgehoben, sondern vielmehr erinnert, ehrbare, und sonst wohl verhaltene Unterthanen, wenn sie (auser den Kriminalfällen, als worinnen die iosephinische Halsgerichtsordnung zu beobachten ist) sonst aus Gebrechlichkeit, oder Unbesonnenheit einen strafmässigen Fehltritt begiengen, und gute Hoffnung der künftigen Besserung von sich gäben, nicht sogleich mit allzuscharfen, insonderheit aber die Ehre und den guten Leimuth verletzen-

den

den Züchtigungen angegriffen, sondern nach Gestalt der Sachen, entweder mit nachdrücklichem Verweise, glimpflichem Arreste, auserordentlicher Handarbeit zum Nutzen der Obrigkeit, oder Gemeinde, oder auf andere die Ehre verschonende Weise, oder aber, wenn es der Unterthan im Vermögen hat, und dadurch in seiner Nahrung nicht zurückgesetzt wird, mit einer leidlichen Geldbusse zu belegen; jedoch sind nebst der itztbesagten Vermöglichkeit, und Unschädlichkeit noch zwei andere Bedingnisse bei sothanen Geldstrafen ausdrücklich, und unfehlbar unter schärfester Ahndung zu beobachten: Die eine, daß kein obrigkeitlicher Beamter, wie er auch Namen, und was für einen Dienst er auf sich habe, aus seinem Willen, und Befunde derlei Geldstrafen aufzuerlegen sich unterstehe, sondern die Obrigkeit darüber allein die Ausmessung habe; die andere aber, daß solche Geldstrafen nicht zu Handen der Obrigkeit, vielweniger der Beamten, sondern zum Unterhalte der Armen derselben Gemeinde, Herrschaft, oder Guts gewidmet, und verwendet, und darüber ordentliche Raitung gehalten werde; wobei es doch den Verstand, und Absatz allerdings hat, wenn der von der Obrigkeit dem Unterthan zuerkannte Gelderlag eigentlich keine Strafe, sondern eine billige, und mässige Ersetzung des ihr, Obrigkeit, von dem Unterthan zugefügten Schadens wäre, daß sodann zulässig, und verstattet

Also hat auch unter andern glimpflichen Strafen eine leidliche Geldbusse statt, wann der Unterthan es im Vermögen hat, und dadurch in der Nahrung nicht leidet,

jedoch sollen die Beamte nicht, sondern die Obrigkeiten allein mit Geldstrafen können,

und solche Geldstrafen zum Unterhalt der Armen verwendet werden.

Schadens Ersetzung kann zu Handen der Obrigkeit genommen werden.

 sei,

sei, ein dergleichen Ersetzungsquantum zu obrigkeitlichen Händen und Nutzen zu nehmen. Im Ubrigen aber, wenn es kein eigentlicher Schaden, sondern nur eine verbessert werden könnende Versäumniß wäre, ist selbe nicht mit Geld abzubüssen, sondern mit dem Nachtrage der Arbeit wieder einzubringen.

Die Versäumniß aber soll mit keinem Gelde, sondern mit Nachtrag der Arbeit in natura eingebracht werden.

Vierte Abtheilung.

Wie diese neuen Patente in Vollzug zu setzen sein.

Da nun hiermit die vornehmsten Punkte nicht allein in Robots- sondern auch andern Beschwerden sattsam berühret, und selbe theils nach den vorigen Patenten, und nach der Gerechtigkeit mit eigentlichem Entscheide, und Richtschnur versehen, theils auf die rechtlichen alten Urbarien, Verträge, Aussprüche, und auf das rechtliche wohlhergebrachte Herkommen verwiesen sind, theils in Beschwerden aber, welche sich nicht insgemein zusammennehmen, und fassen lassen, die natürliche Billigkeit, und der Gebrauch der sich derselben befleissenden gerechten Obrigkeiten zum Beispiele, und Nachfolge anderer vorgestellet, iedoch dabei den Obrigkeiten der Gutbefund, nach den da oder dort obwaltenden besonderen Umständen die natürliche Billigkeit auf diese, oder eine andere ihr gleichkommende Art ihren Unterthanen angedeihen zu lassen, nicht gänzlich benommen ist; so erübriget

also

also noch die Ausmessung, wie diese Anordnungen in Vollzug gebracht werden sollen; und werden

33. alle Landesinnwohner, und Grundobrigkeiten dahin ermahnet, ihre Unterthanen christmildest, und vielmehr gleichsam väterlich zu behandeln, und mit ihnen also umzugehen, damit sie sammt Weib, Kindern, und Gesinde auch leben, dem gemeinen Wesen zum Besten erhalten, und hierdurch allerseits der göttliche Segen, und die Landeswohlfahrt erworben, und festgestellet werden möge;

Ermahnung an die Obrigkeiten ihre Unterthanen mild und väterlich zu halten.

Also werden sie, Obrigkeiten, auch die Züchtigung, Gefängniß, und Bestrafung ihrer Unterthanen so einzurichten haben, damit ihnen nicht an der Gesundheit, weniger am Leben selbsten geschadet oder sie an der Nahrung verdorben werden; als widrigens wider die exzedirenden Obrigkeiten mit aller Schärfe, auch gestalteten Dingen nach mit Subhastirung ihrer Güter, und Unfähigmachung anderer Possesionen unausbleiblich verfahren werden würde. Trüge sich aber zu, daß ein oder anderer Unterthan in ein halsbrüchiges, oder sonsten eine öffentliche Kriminalbestrafung nach sich ziehendes Verbrechen sich einliesse, da wird es bei dem Aussatze der erneuerten königlichen Landesordnung, und einer jeden Herrschaft und Obrigkeit eigenem Halsgerichte allerdings unberührt gelassen; und giebt hierinnen die josephinische Halsgerichtsord-

Die Züchtigungen ohne Schaden der Gesundheit, und Nahrung einzurichten.

Unter scharfer, auch Zwangsverkaufsstrafe.

Kriminalverbrechen der Unterthanen gehören zur Halsgerichtsordnung.

 nung

nung weiter Ziel, und Maaß, wie in derlei Kriminalfällen verfahren werden solle.

Kreis- und Stadt hauptleute haben auf die Befolgung dieser Patente Obacht zu tragen,

34. Wird sämmtlichen königlichen Kreisämtern in Böhmen, und Mähren, wie nicht weniger in Ansehen der Pragerstädte (weil auch alda von den dort wohnenden Obrigkeiten gegen ihre Miethe habenden Unterthanen Härtigkeiten vorbeigehen können) den königlichen Stadthauptleuten ernstgemessen anbefohlen, daß sie über diese neuverfaßten Patente fleissige, und genaue Obsicht tragen, und feste Hand darauf halten, hierbei aber nicht solang, bis Klagen einlaufen, warten, sondern von Amtswegen wachen, und zu dem Ende den öffentlichen Ruf beobachten, folgbar nach iedem Ereignisse die Untersuchung vornehmen, und, wo sie was Widriges befänden, dasienige, was diese Patente vermögen, veranlassen sollen, wenn sie anders hierum nicht nur die schwere Verantwortung bei Gott, und Ungnade von allerhöchsten Orten, sondern auch wohl schwere Ahndung und Strafe nicht auf sich ziehen wollen.

von Amtswegen, und ohne erst auf Klagen zu warten.

Unter schwerer Verantwortung.

Obrigkeitliche Beamte, so wider die Patente handeln, werden vom Kreisamt,

35. Und nachdem nöthig ist, die Strafen wider die Uibertreter dieser Patente, insonderheit auch wider die obrigkeitlichen Beamten, als welche an den meisten Beschwerungen der Unterthanen, wo nicht die vornehmliche, wenigstens doch eine grosse Mitursache zu sein pflegen, gemessen, und namentlich auszusetzen, als wird bestimmet: wenn ein obrig-

rigkeitlicher Beamter an den Beschwerungen der Unterthanen Schuld trüge, und dessen überwiesen würde, soll den Kreisämtern die Gewalt eingeräumt sein, derlei Beamte nach Gestalt der Sachen mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Reichsthaler zu belegen; wofern aber die Obrigkeit selbst mit, oder allein die Schuld hätte, so soll das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich, und mit genugsamen Proben berichten, dieses aber sodann nach abgefordertem Gutachten von der in unterthänigen Beschwerden, und Privilegiensachen angeordneten Kommission gestalteten Sachen nach eine Geldstrafe von 100 bis 200 Dukaten andiktiren, und in Vollzug bringen, solche geschehene Bestrafung aber von Fall zu Fall nach Hofe berichten.

die Obrigkeiten selbst von dem Gubernium mit Geld bestraft.

Und weil öfters auch die obrigkeitlichen Regenten, Inspektoren, Buchhalter, und Oberhauptleute durch ihre üble Anschläge zu derlei Kränkungen der Unterthanen Anlaß geben; als ist obige für die ordinären Wirthschaftsbeamten ausgesetzte Geldstrafe auch, und noch mehr, auf die Rathgeber, wie nicht weniger auf alle übrige, so an dergleichen Unbilligkeiten Theil hätten, zu verstehen; es wird auch ferners entschlossen, daß derlei Geldstrafen zum Behufe der itzt schon befindlichen, und künftig noch mehr einzurichten kommenden Zucht- und Arbeitshäuser aufbehalten, und verwendet wer-

Allerlei andere Rathgeber sind in der gleichen Strafe.

Verordnung derlei Geldstrafen zu Zucht- und Arbeitshäusern.

Fälle der Grausamkeit gebühren zu Ihro Majestät Erkänntniß und Bestrafung respectu der Obrigkeiten:

und zu dem Krei-amt respectu der Beamten.

werden sollen. Wäre aber ein Fall, wo sich die Obrigkeit, oder auch der Beamte so weit verlöre, daß die Sache in ein Art Grausamkeit einschlüge, und also mit einer Geldstrafe nicht genüglich angesehen werden könnte; so soll es in Ansehen der Obrigkeiten von Fall zu Fall nach Hofe, damit solche, so hart und unchristlich gegen ihren Unterthanen verfahrende Obrigkeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit Subhastirung ihrer Güter, und Unfähigerklärung aller fernerer Immobilarpossession allergerechtest vorgegangen werde, umständlich, und mit allem Beweisse angezeiget, der sich solchergestalt vergehende Beamte hingegen von dem Kreisamte eben nach Grösse des Verbrechens mit Arrest in Eisen und Banden, und gestalteten Sachen nach Gutbefund auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit unnachbleiblich bestrafet werden.

Andere hier nicht benannte Bedruckungen der Unterthanen sind unter gleichmässiger Strafe.

36. Weil nicht alle und iede Vorfälle, wodurch der Unterthan unbillig bekränkt wird, in diesem Patente ausgedrückt werden können, so wird überhaupt noch beigerücket, daß, wer wider dieses Patent, in den enthaltenen Fällen, oder auch sonsten auf andere Weise, wider Billigkeit, die Unterthanen drücken würde, derselbe eben sowohl in die hier ausgesetzten Strafen verfallen solle.

Scharfe Ermahnung an die

37. Dahingegen, und da dieses Patent einerseits die Unterthanen zu demienigen, was die natür-

natürliche Billigkeit von ihnen gegen ihre Grund-obrigkeit erheischet, anweiset, anderer seits aber vor Unbild schützet, und zu ihrer Hilfe, und Ausrichtung den ordentlichen, und rechtlichen Weg vorschreibt, mithin alles thut, was zu ihrem billigen Behufe sein kann; so wird auch von ihnen die willige und beständige Folge dieses Gesetzes, dann alle unverbrüchliche Treue, Liebe, Pflicht und Gehorsam gegen ihre Grundobrigkeiten, als von welchen sie ihre Nahrung, und ihr Unterkommen geniessen, auf das strengste und ernsthafteste erfordert. Wofern aber sie, Unterthanen, diese Gnade nicht dankbarlichst erkennen, und ihre allerseitigen Schuldigkeiten nicht willfährigst verrichten, sondern etwa derselben für sich, und ohne rechtliche Hilfe und Ausspruch sich entbrechen, mithin in Widerspenstigkeit, und Hartnäckigkeit, Unruhe, Frevel, Uibermuth, und wohl gar in Vergatterungen, und Aufstand sich einlassen sollten; so werden selbe unverzüglich zu unnachbleiblicher scharfen Leib- ja auch gestalteten Sachen nach, Lebensstrafe, durch die Gehörde, vermög der hiermit eingeräumten Macht, und Gewalt, gezogen werden; wie denn, wenn es bei derlei Vergehungen wider diese Patente gar in einen Kriminalfall einschlüge, das Kreisamt solches alsobald der Landesstelle berichten, diese aber nach Unterschied der Sache entweder selbst das Behörige vorkehren, oder aber die

Unterthanen, ihre Pflicht zu vollziehen, und diesem Patente zu gehorsamen.

Unter Leib- und Lebensstrafe.

Kriminalverfahrung bei der königlichen Appellazions-kammer veranlassen soll.

Den Unterthanen ist erlaubet, ihre Beschwerden durch iemand Verständigen schriftlich verfassen zu lassen.

Jedoch mit gebühren der Art.

Und solle der Schriftsteller deßwegen nicht beschränkt werden.

38) Wird es zwar dabei gelassen, daß die Unterthanen ihre rechtmässige, und billigen Beschwerden in ienen Fällen, wo ihnen solche schriftlich zu verfassen im ersten, anderten, dritten, und vierten Punkte gestattet wird, durch iemand Verständigen, iedoch mit gebührendem Respekt, Art, und Bescheidenheit, auch mit Vermeidung aller unwahren, erdichteten, und ungleichen Zusätze, zu Papier bringen lassen mögen, also zwar daß der Schriftensteller, oder Verfasser, wenn er sich in diesen Schranken der Gebühr verhält, mithin in einem nicht unerlaubten, sondern vielmehr löblichen, und billigen Werke der Befreiung seines Nächsten von unbilligen Beschränkungen brauchen läßt, von Niemanden unter Vermeidung scharfer Strafe angefochten, oder verfolget, sondern hierinnfalls wider alle Unbilligkeit von den Kreisämtern, und Gubernien nachdrücklich, und ausgiebig geschützet werden soll.

Wenn aber ungegründete Klagen befunden würden

Dahingegen aber, wenn sie, Kreisämter, und Gubernien befänden, daß die Klagen und Beschwerden meistentheils, oder ganz ohne Grund und Billigkeit angebracht, und die Unterthanen zur Widerspenstigkeit wider die Obrigkeit, und zu Behelligung der Instanzen unnöthiger Dinge aufgehetzet, und verführet werden; so sollen nicht allein derlei

sind die Schriftsteller und

Schriftsteller, sondern auch die übrigen am meisten

schul-

schuldigen Haupträdelsführer, und Aufwikler alsogleich festgesetzet, und, wenn kein Halsgericht dort Orts sich befindet, in das nächste überliefert, daselbst derselben nach der Strenge den Prozeß gemachet, und eine wohlgeschärfte Leibs = oder nach gestalt der Sachen, Lebensstrafe, andern unartigen, unruhigen Unterthanen zu absonderlichem Beispiele, und Abschrecken auferleget werden. Und da öfters einfältige Unterthanen durch unverständige, unruhige, Zwistigkeit = und Zank = liebende, und bei dergleichen Gelegenheiten, mit anderer Leute Schaden, und mit Verwirrungen der gemeinen Ruhe, und Wohlstands, hauptsächlich ihren Eigennutz, und Interesse suchende Rathgeber zu unnöthigen Verdrüßlichkeiten, Weiterungen, und Geldsplitterungen verführet zu werden pflegen; so wird verordnet, daß derlei Beschwerschriften von den Unterthanen bei den Kreisämtern, und Behörden anders nicht angenommen, sondern alsogleich verworfen werden sollen, als wenn darunter deutlich, und mit Namen verzeichnet worden, wer solche Schrift aufgesetzet, und verfasset habe.

Rädelsführer hohen Strafen unterworfen.

Der Schriftensteller soll bei ieder Beschwerschrift benennet werden.

39) Wird sich vorbehalten, nach den verschiedenen in derlei unterthänigen Beschwerungssachen sich noch fernershin äußern mögenden abänderlichen Umständen, und Absätzen, die Vermittelung von Zeit zu Zeit, auch von Fällen zu Fällen zu verschaffen, und zu verordnen.

Vorbehaltung der anderweitigen Einrichtung dieses Patents bei abänderlichen Umständen.

40)

Aufhebung deren Vorigen, und alleinige Beobachtung dieses Patents; und desselben Publizirung und Austheilung.

40) Nachdem alles, was in den vorigen Patenten, und Generalien der Unterthanen Beschwerden halber enthalten gewesen, in dieser zusammengezogen bestättiget, oder aber abgeändert, erkläret, und vermehret worden; so wird geboten, daß mit Aufhebung aller vorigen dieses ietzige für die alleinige Richtschnur gehalten, und beobachtet, auch nicht nur gehörigen Orts publizirt, sondern auch davon auf ieder Herrschaft, oder Gut ein Exemplar bei der wirthschaftlichen Amtskanzlei aufbehalten werden soll.

Patent vom 27. Jäner 1738.

Nro. 1708.

Den 16. August 1775 Die Kaufleute sollen den Bauern kein Pulver ohne Erlaubniß verkaufen; auch ist ihnen

Den Kaufleuten, so mit Pulver und Blei Handel treiben, wird in Verfolg der bestehenden allerhöchsten Vorschriften ernstlich anbefohlen, daß sie den Bauern, und andern Unbefugten, kein Pulver, ohne von ihrer Grundobrigkeit vorgewiesene Erlaubnißzettel, wozu sie es gebrauchen, verkaufen sollen. Auch wird den Unterthanen

Nro. 1709.

das Schiessen bei Hochzeiten, und auf das Wild verboten, und ist das bei ihnen vorfindige Schießgewehr abzunehmen.

Verordnung Gräz vom 16. August 1775.

das Schiessen bei Hochzeiten und auf das Wild verboten, und das Schießgewehr selben abzunehmen.

Nro. 1710.

Den 25. August Die Feld Superiores und Kapläne betreffend.

In Absicht auf die künftige Bestellung der Feldkapläne ist entschlossen worden, daß, da allenthalben in den Erblanden eine hinlängliche Zahl von Ordensgeistlichen vorhanden ist, für das Künftige nur Ordensgeistliche zu Kaplänen genommen, und den Orden die mit ihren Berufe wohl vereinbarliche Verbindlichkeit auferleget werden solle, damit sie zu den Regimentern immer wohl tüchtige Geistliche stellen, und diejenigen, welche Alters, oder Gebrechen halber, der Seelsorge bei den Regimentern nicht mehr vorstehen können, sodann in den Orden wiederum zurücknehmen, und wohl versorgen.

Da aber bei einem Feldkaplane vorzügliche Erfahrenheit, Bescheidenheit, Eifer, und geprüfter Lebenswandel, um in diesem so vielen Gefahren ausgesetzten Leben sich nach ihrem Berufe zu verhalten, erfordert wird; so wird hiemit festgesetzt, daß ein Ordensgeistlicher, ehe er als Feldkaplan angestellet werden soll, das Alter von 35 Jahren zurückgeleget ha-

haben müsse, als in welchem Alter die vorerwähnten Eigenschaften desto eher anzuhoffen sind, und auch hiervon die Obern, durch den so gestaltigen längeren Aufenthalt in dem Kloster, desto wahrhafter überzeigt werden können.

Jenen Ordensgeistlichen, welche durch 15 Jahre als Feldkapläne beim Regimente, oder auch in einem Militärspitale ununterbrochen nützliche Dienste geleistet, wird, wenn sie nach Verlauf der 15 Jahre sich in ihren Orden zurückbegeben wollen, eine Belohnung von jährlichen 100 Fl. verwilliget.

Eine gleiche Belohnung haben auch iene ordensgeistliche Feldkapläne zu erwarten, die unter der Zeit ihrer dießfälligen Anstellung in dem Dienste selbst, daß ist, durch wirkliche Dienste oder Amtsverrichtung sich eine Gebrechlichkeit, oder Untauglichkeit zu ferneren Feldkaplanverrichtungen zugezogen haben, und folglich, wider ihr Verschulden, die ausgesetzten 15 Jahre nicht vollenden könnten; diese jährliche 100 Fl. sollen aber derlei aus den Feldkaplaneien in ihre Orden zurückgetretenen Ordensgeistlichen in die Hände zu ihrer selbst eigenen Disposizion, und nicht etwa den Ordensoberen, von dem Militärärarium verabfolget, weder von den Ordensoberen ihnen benommen oder beschränkt werden; und hat auch derlei Ordensgeistlichen bei ihrer Zurückkunft in den Orden der nämliche Rang, welchen nach Beschaffenheit des Ordens, die Patres Jubilati, Emeriti,

xiti, Magistri, und dergleichen haben, zuzukommen; den dermal annoch befindlichen weltgeistlichen Kaplänen hingegen ist, wenn sie 15 Jahre ununterbrochen bei einem Regimente, oder Militärspinale gut gedienet habe, und sich sodann wegbegeben wollen, oder wenn sie wegen einer durch Dienstverrichtungen sich zugezogenen Untauglichkeit austreten müssen, eine Pension von jährlich 150 Fl. auf ihre Lebenszeit hiermit aus dem Militärärarium zugedacht.

Sonst hat den Regimentsinnhabern zwar das Jus præsentandi der Regimentskapläne fortan zu verbleiben, die von ihnen präsentiret werdenden Subiekte aber müssen, bevor sie zu dem Regimente gelangen, von den Subperioribus Castrensibus gehörig approbiret und examiniret sein, und überhaupt alle vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, und können ohne dessen allseitige Erfordernisse nicht präsentiret werden.

Wenn ein, oder anderes Regiment aus vorfindigen genug erheblichen Ursachen einen Geistlichen in den Orden zurückzuschicken, und einen anderen dafür zu erhalten wünschet; so muß der betroffene Superior iedesmal dessen vorläufig verständiget werden.

Da übrigens die Bataillons, und Kompagnien des nämlichen Regiments meistens in vielen zerstreuten Ortschaften verleget sind, der Feldkaplan aber nur in einem Orte sich aufhalten kann; so ge-

gehet die höchste Willensmeinung dahin, daß die übrigen Bataillons, und Kompagnien, im Falle der Pfarrer ienes Orts, wo sie einquartiret sind, entweder verhindert sein sollte, oder nicht gefolgen könnte, oder vielleicht gar keiner sich daselbst befände, von Ordensgeistlichen, wenn einige vorhanden sind, in der Seelsorge, und zwar unentgeltlich, zur Beihilfe versehen werden.

Die Landesstellen haben also den Ordinairen mitzugeben, sie hätten ihren unterhabenden Ordensgeistlichen und auch den Abteien vorzustellen, wienach ihre Pflicht, und ihr Beruf mit sich bringe, daß, gleichwie ein ieder Weltmensch zur Erhaltung des Militärs das Seinige beiträgt, also auch sie in geistlichen Sachen dem Militäre zum allgemeinem Besten ihre Dienste um so mehr zu leisten schuldig sein, als auch das Militär einen wesentlichen Theil der Seelsorge, wie alle andere Stände, ausmachet.

Sie hätten also, weil zu diesem Ende, und da auch künftighin nur Ordensgeistliche zu wirklichen Felkaplänen werden angestellet werden, die Kenntniß wenigstens der nöthigsten Sprachen, als der deutschen, böhmischen, und hungarischen, erforderlich ist, zu sorgen, daß in iedem Kloster eine hinlängliche Anzahl Geistlicher sich die erwähnten Sprachen eigen mache, welche dann, wenn das Militär in dem Orte, wo das Kloster, oder die Abtei sich

be-

befindet, oder Militärspitäler vorhanden sind, verlegt wird, benöthigten Falls alle geistliche Verrichtungen ohne Widerrede, genauest, eifrigst, und unentgeltlich immerhin zu erfüllen haben werden, in welchem Falle denn auch der Ordensobere jedesmal einen zu benennen haben wird, der sich an den Bischof Kerens, und einen jeweiligen Vicarium Apostolicum Castrensem, oder an den es betreffenden Superiorem Castrensem wendet, und wegen der sich ereignenden Vorfälle als Heurathen, österlichen Beicht rc. Bericht erstattet, so wie denn auch, falls ein, oder anderes Kloster oder Abtei mit der hinlänglichen Anzahl Geistlichen von den erforderlichen Sprachen nicht aufkommen könnte, hierunter befindenden Umständen nach durch Verwechselung zwischen den Provinzen zu helfen sein dürfte.

In Ansehung der Bezahlung endlich werden folgende Maaßregeln festgesetzt.

1) Diejenigen Geistlichen, welche in den Ländern das Amt eines Feldsuperiors vertreten, sollen ihren kompetenten Gehalt zu geniessen haben, und da die Weltpriester, so lange sie Militärkapläne sind, nicht wohl von der Charge eines Superiors ausgeschlossen werden können; so wird denn auch bei der Ausmessung des Salarium der Superioren ein Unterschied zwischen Ordens- und Weltgeistlichen gemacht werden, weil erstere im Kloster, oder Stifte die Wohnung beibehalten, deßgleichen Kost und

Kleidung haben, mithin eigentlich nur die aus dem Superiorat erwachsenden Auslagen bestreiten müssen, folglich mit einem geringeren Gehalte, als die Weltpriester sich begnügen können.

2) Dort, wo dermal schon Militärkaplaneien eingeführt sind, werden solche beibehalten, folglich auch die künftig dahin zu stehen kommenden Ordensgeistlichen besoldet werden.

3) In ienen Gegenden, wo, ohne ihre Regimentskapläne, detaschirte Bataillone sich befinden, und es an den Ortspfarrern, oder Ordensgeistlichen, und der Zeit vielleicht an Kirchen gebricht, mithin besondere Militärkapläne mit eigenen Kapellen angestellet werden müssen, wird den zu solcher Kapelle genommen werdenden Ordensgeistlichen der gewöhnliche Gehalt ebenfalls gereichet werden.

4) Soweit dermal Weltpriester zur Hilfe die Seelsorge versehen, und dafür eine Bezahlung bekommen, wird ihnen solche bis nach ihrem Abgange weiter fortgesetzet werden; dahingegen in Betreff der Ordensgeistlichen die zeitherige Bezahlung von nun an eingestellet, und denselben nur allenfalls die zum Beispiele bei Abhaltung eines Gottesdiensts, zu machen nöthigen Auslagen werden vergütet werden.

Und da schlüßlich sich öfters ereignen dürfte, daß in einem Orte, wo erst besagter massen die geistlichen Verrichtungen von den Ordensgeistlichen

ohn=

ohnentgeltlich zu verrichten kommen, mehrere Ordensklöster vorhanden wären, so mit eines auf das andere die Last schieben wollte; so haben die Ordinarien zu bestimmen, welche Ordensklöster am besten fundirt, auch diese geistliche Verrichtungen unentgeltgeltlich zu leisten im Stande sind, und so fort diesen sothane Obliegenheiten aufzutragen.

Verordnung Wien den 25. August 1775.

Nro. 1711.

Die Zunftsinspektoren sollen künftighin die generalienwidrigen Zunftsgelderausgaben ersetzen.

Hofdekret vom 1. September 1775.

Den 1. Sept 1775 Zunftsinspektoren haben die unächten Ausgaben zu ersetzen.

Nro. 1712.

Der Unterschied zwischen den bürgerlichen, und unbürgerlichen Bäckern deren Helfer- und Knechtsjahre wird aufgehoben, wie auch die Bestimmung der Meistertaxen, auf 22 Rthlr. für die unbürgerlichen und 32 Rthlr. für die bürgerlichen Bäckermeister festgesetzt.

Hofentschliessung vom 5. September 1775.

Den 5. Sept. 1775 Die Bestimmung der Meistertaxe für die Bäcker.

Nro. 1713.

Den 7. Sept. 1775 Wegen des aufgehobenen Webergroschens.

Der Webergroschen hat zwar mit 1sten Juli 1772 aufgehöret, indessen haben die Weber dennoch für die Beschau, und Bezeichnung ihrer Leinwanden den Stempelmeistern 1½ Kreuzer zu bezahlen, diese aber sind schuldig, den halben Kreuzer der Kommerzialkommission abzuführen.

Patent in Böhmen vom 7. September 1775.

Nro. 1714.

Den 9. Sept 1775 Die Attestate zur Entlassung eines Soldaten sind dem Kreisamte einzureichen.

Nachdem da und dort die zur unentgeltlichen Entlassung eines Soldaten auszustellenden Attestate unmittelbar bei der Landesstelle angebracht zu werden pflegen, welches vielen Umweg, unnöthige Schreibereien, und Verzögerung verursachet, weil hierob die erforderliche weitere Vernehmung, und Korroborirung veranlasset werden muß, so werden, um disfalls alle Weitwendigkeit zu beseitigen, und eine gedeihlichere Ordnung herzustellen, die Obrigkeiten, Stadtmagistrate, und Gemeindevorsteher dahin belehret, daß sie, wenn selbe einem Soldaten zur unentgeltlichen Entlassung ein Attestat auszustellen finden, solches gleich an den es betreffenden Kreishauptmann zur weiteren dießfalls erforderlichen Vorkehrung übermachen sollen.

Hofdekret vom 9. September 1775.

Nro. 1715.

Die Erbschaftsbeiträge zur Normalschule, dem Invalidenfond zufallende Legate, dann die den Unterthanen durch ein Testament nachgesehenen Schuldreste sind erbsteuerfrei.

Den 14. September 1775. Erbschaftsbeiträge zur Normalschule, Legate für den Invalidenfond die Nachsicht der Schuldreste an Unterthanen sind erbsteuerfrei.

Patent vom 14 September 1775.

Nro. 1716.

Den Kupferstechern, und Kupferdruckern sind die gedruckten Handwerkskundschaften an Jemand andern, also an die Ortsmagistrate, bei 6 Rthler Strafe, zu verkaufen verboten.

Den 14. September 1775. Kupferstecher und Drucker haben die gedruckten Handwerkskundschaften nur an Magistrate zu verkaufen.

Verordnung in Grätz vom 14 September 1775.

Nro. 1717.

Obschon die Vorfahrer in der Regierung aus Efer für die Religion, und aus Liebe zur Gerechtigkeit die Orte, und Personen durch öffentliche Gesetze bestimmet haben, wo, und bei welchen das Asylum, oder das Recht der Freistädte, Platz greifen solle; obschon ferner auch bereits unterm 10ten Mai 1752, durch eine allgemeine Anordnung — so im 1. B. S. 357 zu finden ist — noch weiteres Maaß und Ziel hierinn festgesetzet worden;

Den 15. September 1775. Das Recht der Freistädte (Asyli) und weitere Vorschriften werden dabei bestimmet.

den; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Zweifel über die Auslegung der besagten Verordnungen entstanden, und daß in der Folge auch keine gleichförmige Beobachtung in den Erblanden vorgenommen worden sei.

Damit also die öffentliche Sicherheit, so, wie die strafende Gerechtigkeit, mit der Verehrung für gewisse Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, sind einige beständige Maaßregeln nach Erforderniß der Umstände hiermit gesetzmässig eingeführet worden, worüber alle in den k. k. Staaten sich befindende Vorsteher der heiligen christkatholischen Kirche, und alle weltliche Obrigkeiten die wachsamste Aufmerksamkeit zu dem gänzlichen Vollzuge tragen sollen. Es wird daher verordnet,

1. daß von dem Asylo, oder dem Rechte der gewissen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten und Regenten verliehenen Freistädte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschlossen sein, und bleiben sollen, wenn sie auch ihre Zuflucht in besagte Orte wirklich genommen hätten, als

a) die Schuldigen der Beleidigung der göttlichen Majestät,

b) die Lästerer der Heiligen Gottes,

c) die Urheber des Todtschlages, so in Kirchen, und Freihöfen verübt worden,

d) die gottesräuberischen Diebe, oder Fures sacrilegi,

e) vor-

e) vorsetzliche Mörder,

f) die Strassenräuber,

g) die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben, oder verwüsten,

h) die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschen selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder an demselben durch einen andern vollbracht haben,

i) die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen,

k) die einer Verschwörung, oder Empörung gegen den Staat schuldig sind,

l) die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses sehr schweren Verbrechens,

m) die Münzverfälscher,

n) jene, welche das Pettschaft, oder Insiegel anderer auf gefährliche Weise, und

o) eben so diejenigen, welche den Stempel des Papiers, und öffentlichee Schuldschein nachahmen,

p) welche Menschen, Brunnen, andere Wasserbehältnisse, und die Hutweiden vergiften,

q) die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen,

r) jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, oder Uiberschwemmung, eines Schiffbruches, oder sonst in derlei Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden,

 s) die,

s) die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstige Diebe,

t) die Kindesmörderinnen, und iene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben,

u) die Entführer einer Jungfrau,

w) iene, so wegen dergleichen ausgenommener Laster gerichtlich verwahret sind, und mit Erbrechung der Kerker die Flucht nehmen.

x) die Banqueroutiers,

y) die Betrüger der Maut und Zollstädte,

z) die Ausreisser von der Miliz, und endlich iene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten, oder verwunden.

2. Soll die Lokalimmunität, oder das Recht der Freistädte keinem andern Orte, als bloß und allein denienigen Gott geweihten Orten eigen sein, worinnen die heiligen Sakramente ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahret ist; indem die Klöster, Kollegien, und sonstige Wohnhäuser der Ordens-und anderer geistlichen Personen, die Schulen, Spitäler, und andere derlei Orte sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen haben, sondern in Ansehung des Asyli mit andern bürgerlichen, weltlichen Häusern gleich zu halten sind.

3. Soll

3. Soll bei sich ergebenden Fällen, wo Jemand in einen, wie oben benannt, Gottgeweichten Ort sich flüchtet, Folgendes beobachtet werden:

Es soll nämlich die es betreffende Obrigkeit, oder der weltliche Richter alsogleich die Aushändigung des Asilanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, oder des Gotteshauses, worein iener sich geflüchtet hat, gehörig begehren, und diese Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch ohne weitere Anfrage bei seiner geistlichen Instanz unverzüglich platterdings ins Werk zu setzen; wo im Widrigen der weltliche Richter, oder Vorsteher den Asilanten selbst aus dem Gotteshause zu nehmen, und nur soviel zu beobachten haben wird, daß solches, nach Thunlichkeit, ohne besonderes Aufsehen geschehe. Wenn nun

4. der Asilant in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder des richterlichen Arms ist; so hat dieser ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von ienen Klassen gehöre, welche hier oben von dem Rechte der Freistädte ausgeschlossen worden, oder nicht. Im ersten Falle soll der Lauf der Gerechtigkeit eben so wider den Uibelthäter, oder Beinzüchtigten fortgehen, als wenn derselbe niemal in der Kirche ein Asylum gesucht hätte, wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asy-

Asyli zurück zu stellen ist, woraus er genommen worden.

5. Hat sich Niemand zu unterstehen, einen das Asylum suchenden Menschen, unter was für Vorwand es nur sein mag, zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen; und soll in dem Falle, wo eine geistliche Person, oder Gemeinde wider diese Verordnung selbst, oder durch Andere etwas zu unternehmen sich beigehen läßt, dieselbe nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwa daraus Jemanden erwachsenen Schadens angehalten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe beleget werden.

Patent vom 15ten September 1775.

Nro. 1718.

Den 20. September 1775. in wie weit Juden Lederhäuser halten können.

In ienen Orten, wo keine bürgerliche Lohgärbereien sind, und wo von uralten Zeiten schon Lederhäuser errichtet gewesen, soll auch den Juden erlaubt sein, solche Häuser in Miethung zu nehmen, und zu halten, sofort die Gärberei sowohl mit christlichen Gesellen, als mit iüdischen Knechten betreiben zu können, iedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie sich hierinn redlich betragen, mithin ächtes, und unmangelbares Leder verfertigen sollen.

Hofdekret Wien vom 20 September 1775.

Nro.

Nro. 1719.

Den bei der Normalschule mit gutem Erfolge sich verwendenden Geistlichen wird ein Benefizium auf den k. k. Herrschaften zugesichert.

Den 23. September 1775. Geistliche, die sich bei der Normalschule mit gutem Erfolge verwenden, erhalten ein Benefizium auf den k. k. Herrschaften.

Hofreskript vom 23 September 1775.

Nro. 1720.

In Ansehung iener Fälle, wo den Unterthanen Militärexekuzion eingeleget wird, ist die der Exekuzionsmannschaft abzureichende Gebühr dergestalt festgesetzet, daß dem gemeinen Manne, nebst Dach und Fach, täglich 3 Kr., dem Korporal 6 Kr. dem Feldwäbel aber 9 Kr., abgereichet werden sollen; iedoch hat der Unteroffizier ienes, was dieser mehr, als der gemeine Mann empfängt, nicht von seinem Hauswirth, sondern von den mitschuldigen Unterthanen gemeinschaftlich zu fordern, und nach der von der Grundobrigkeit dießfalls zu machenden Eintheilung zu überkommen, auser diesem Geldbetrage aber hat die eingelegte Mannschaft an Kost und Trunk, oder sonst, nichts weiters mehr zu verlangen.

Den 27. September 1775. Die Exekuzionsgebühr wird festgesetzt.

Wenn aber wegen besonderer sich ohnehin sehr selten ergebender Umstände ein Oberoffizier zur Exekuzion kommandiret werden müßte, so sind dem-

demselben die regulamentmässigen Liefergelder als dessen Exekuzionsgebühr anzuweisen.

Hofdekret vom 27 September 1775.

Nro. 1721.

Den 9. Oktober 1775. Die Abfuhr der Kontribuzionsgelder betreffend.

Da von den mehresten Dominien fast niemal selbst die Kontribuzionsrechnungsführer bei der Filialkasse mit der Abfuhr erscheinen, sondern selbe gemeiniglich nur Boten, oder Bauern, ia sogar Weiber ohne den behörig ausgefertigten Erlagsschein zur Kasse abzuschicken pflegen; so wird zu vollständiger Hindanhaltung aller hieraus entspringenden Unordnungen, und widrigen Handlungen verordnet, daß von nun an zur Abfuhr der Prästazionsschuldigkeiten entweder die ohne dieß dahin bezahlten Kontribuzionsrechnungsführer allemal in Person, oder aber wohl instruirte, und mit den erforderlichen Erlagsscheinen versehene Kanzleischreiber, auser diesen auch andere, iedoch wohl instruirte Leute, durch welche, nach Ausweis des Sistemalpatents, die Steuer abgeführet werden kann, eben solchergestalten zur Kasse erscheinen sollen, widrigens die Kontribuzionsrechnungsführer für die unterbleibende Perzepzionsrichtigkeit, und den Ausweis des Restes unter der eigenen Exekuzionsentgeltung unfehlbar zu haften haben, wie denn auch den Filialkassieren zustehet,

die

die wider diese Verordnung handelnde Obrigkeit, oder Kontribuzionsbeamten sofort dem k. Kreisamte namhaft anzuzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 9 Oktober 1775.

Nro. 1722.

Den 14. Oktober 1775. Wann das Heurathen den Soldaten zu verstatten sei.

Jedem Soldaten, er sei ein Inn- oder Ausländer, soll nach vorhergegangener Meldung das Heurathen verstattet werden, wenn nur anders sein Weib in der Stadt, Dorf, oder in der Nähe des Orts, wo er bequartiert ist, so viel sicheren Verdienst, oder Vermögen ausweisen kann, daß es ihm, oder ihr die tägliche Löhnung per 5 Kr. verschaffet; derlei Zeignisse sind von den Obrigkeiten ihren unterthänigen, sich mit Soldaten verheuraten wollenden Weibspersonen zu ertheilen, und sodann von letzteren bei dem Regiment, unter welchem ihr künftiger Mann stehet, vorzuzeigen, und für ihn der Heuratskonsens zu erwirken. Auf die Bequartierung, Unterkunft, und Spitalsversorgung des Weibs, und der Kinder hingegen kann niemals für das Militär einige Rechnung gemacht werden; sondern diese Eheleute haben für alles dieses zu sorgen, ihre Weiber auserhalb des Regiments in ienen Städten, Märkten, und Herrschaften, wo sie ihren Nahrungsverdienst finden, zu verbleiben, und überhaupt ist in Ansehung dieser

Wei-

Weiber, und Kinder zu behaupten, daß sie, so wie bei allen anderen Bauern-und Burgerskindern zu beobachten ist, nach dem Stande der Mutter von dem Grundherren, und den Landesstellen in allen fürhin anzusehen kommen, folglich alle diese Weiber, und Kinder in Absicht der Person und Realitäten der Ziviliurisdikzion des betroffenen Magistrats, und Herrschaften, wo sie sich aufhalten, dergestalt untergeben sein sollen, daß sie in allem, so wie die übrigen Unterthanen in ihren Abhandlungen, Diensten, und Waiseniahren behandelt werden; wo übrigens unter diesen Weibern dieienigen nicht zu verstehen sind, welche die Regimenter in einer gewissen Anzahl per Kompagnie wählen, und welche dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, weil diese der Militäriurisdikzion unterzogen bleiben, und mit ihren Kindern so, wie es nun geschieht, von dem Militär allein versorget werden sollen. Wie denn auch, Falls von den oberwähnten sich vereheligenden, und in ihrem dermaligen Wohnorte verbleibenden, sofort ihrer Zivilbehörde unterworfenen Soldatenweibern, eine oder andere zu dem Regimente gezogen werden sollte, dieses allemal von Seiten des Militärs der Ortsobrigkeit wegen Veränderung des Forum vorläufig angezeiget werden wird.

Hofdekret Wien vom 14 Oktober 1775.

Nro.

Nro. 1723.

Bei Lizitazionen ist nicht dem ersten Anbote, sondern demjenigen, der bei jedem Ausrufe das Meiste bietet, das Vorrecht in so lange zu lassen, bis von einem Andern ein höhers Anbot gemacht wird.

Den 14. Okt. 1775. Bei Lizitazionen wie sich ob des Anbots zu achten sei.

Hofdekret vom 15. Oktober 1775.

Nro. 1724.

Den österreichischen und hungarischen Weinhandel in die Fremde desto mehr zu befördern, werden folgende Maaßregeln vorgeschrieben.

Den 19. Okt. 1775 Beförderung des österreichischen und hungarischen Weinhandels in die Fremde betreffend.

1) Hat es bei den bestehenden Satzungen sein Bewenden, welche wegen des Konsumo des hungarischen Weins in die deutschen Erblande jederzeit in Uibung sind.

2) Sind dem Aerarium bisher verschiedene Mautabgaben auch bei der Ausfuhr des österreichischen Weins in Oesterreich, besonders an der Donau zu entrichten gewesen. Da nun kraft Patent vom 15ten Juli 1775. alle innerlichen Mauten, welche den Esito, oder Transito beschweren, in den deutschen Erbländern aufgehoben sind, so wird der österreichische Wein in Zukunft nichts als die bestimmte Esitomaut pr. 1 Kr. vom Eimer zu entrichten haben, folglich fällt auch alle Ursache hinweg

weg, zur Ausfuhr des österreichischen Weins ins Ausland die bisher üblichen Freipässe anzusuchen.

3) Auch die Durchfuhr des hungarischen Weins war bisher dadurch beschränket, daß er über Hamburg zu Wasser nicht eingelassen worden ist. Auch dieser Zwang soll in Zukunft, so weit es den Transito betrifft, gehoben, und die Durchfuhr zu Wasser, und zu Lande der Handelschaft vollkommen freistehen, mit der Vorsicht jedoch, daß jener, so eine Quantität hungarischen Weins durch, und respektive noch Baiern, Passau, und Salzburg, oder sonst in das römische Reich, auf der Donau ausführen will, zugleich wenigstens eben so viel österreichischen Wein auszuführen schuldig, und verbunden sein, widrigens aber ihm der hungarische Wein bei der Ausbruchsstazion nicht passiret werden soll; zu dessen Erfüllung durch die betroffenen Mautbeamten bei schwerer Verantwortung die genaueste Obsicht zu tragen, und bei der Weinausfuhr alle mögliche Vorsicht, damit nämlich nicht mehr hungarischer Wein in die fremden Lande ausgeführet werde, zu gebrauchen ist. Mithin bedarf es in solchem Falle

4) auch diessfalls keines ständischen, oder anderen Passes, sondern ist genug, das der hungarische Wein in Hungarn seinen tarifmäßigen Esito bezahle, bei der ersten deutscherbländischen Einbruchsstazion angesaget, und der vorgeschriebenen Transito-

maut-

mauthandlung, und Sicherstellung, nach den bestehenden Transitoverfassungen, mittels der beizubringenden Gränzresponsalien unterzogen werde.

4) Die Durchfuhr des sowohl österreichischen als hungarischen Weins hat in Zukunft keiner ständischen Anlage in Oesterreich über der Enns zu unterliegen; nur allein werden in Unterösterreich von dem in Oesterreich über der Enns weiter in fremde Länder zu verführenden hungarischen Weine 24 Kreuzer Aufschlag vom Eimer zu bezahlen sein. Was

6) den Aerarialtransito belanget, da ist eben kraft der neuen Mautregulirung aller Transito von deutschen Erbländern in andere aufgehoben worden, nur allein bleibt bei dem hungarischen Weine die tariffmässige Gebühr von 8 Kr. vom Eimer zu entrichten, wenn derselbe in fremde Länder verführet wird.

7) Da bei den Privatmautinnhabungen ehehin schon alle Stückmäute verboten sind, so unterliegt der transitrende Wein keiner andern Privatmautabgabe noch, als zu Agstein, Emersdorf, und Petronell, wovon bei der ersten Stazion 2 Pfennige, bei der 2ten 1 Pfennig, bei der 3ten 2 Kr. und nicht mehr vom Eimer Wein überhaupt bis auf weitere Verordnung abzunehmen gestattet wird. Dahingegen,

8) da die Privatmaut zu Aschach an der Donau bereits eingezogen, und kraft des Patents vom 15. Juli 1775 alle hinaufgehende Waaren von diesem Wasserzolle befreiet sind; so hat weder der österreichische, noch hungarische Wein in Zukunft mehr bei der Stazion Aschach etwas zu entrichten.

Gleichwie nun nicht zu zweifeln ist, daß alle die verstandenen Mässigungen ieder mit Weine Handelnder mit Dank erkennen werde; so wird auch gehoffet, daß der österreichische sowohl, als hungarische Weinhandel in der Fremde zu beider Länder Nutzen immer mehr und mehr erweitert werden werde.

Patent vom 19. Oktober. 1775.

Nro. 1725.

Den 27. Okt 1775. Dominien haben keine gesetzwidrigen das Kommerzium kränkenden Abgaben abzufordern.

Die Kreisämter haben allen Fleisses zu wachen, daß von den Dominien keine gesetzwidrigen, das Kommerzium kränkenden Abgaben abgefordert werden.

Hofreskript vom 27. Oktober 1775.

Nro. 1726.

Da bei den Kassen keine Rikkordaposten gestattet werden können; sollen bei den sämmtlichen Kassen künftig sowohl in dem Empfange, als in der Ausgabe keine Urkunden statt baaren Geldes vorhanden sein, sondern iederzeit dafür nach Thunlichkeit der Umstände entweder die baaren Gelder eingebracht, oder solche gehörig zugerechnet werden.

Den 28. Okt. 1775 Bei Kassen werden keine Rikkordaposten gestattet.

Hofdekret vom 28. Oktober 1775.

Nro. 1727.

Allgemeines

Arrharegulativ,

wie solches in den sämmtlichen, k. k. deutschen und hungarischen Erbländern in Ansehen des Kamerals, und Bankals vom 1sten November 1775 an zu beobachten ist.

Den 1. Nov 1775 Arrharegulativ.

Die Beobachtung des gegenwärtigen Arrharegulativs ist dahin zu verstehen, so ferne nicht etwa durch die erfolgten Anweisungsverordnungen eine Befreiung der Arrhe bestimmet worden; sie erstrecket sich auch auf die bei k. k. Pachtungen an-

gestellten Beamten keineswegs aber auf iene Beamte einer Pachtung, die ihre Anstellung nicht durch ein Dekret von einer Hofstelle, sondern durch die Pachter selbst erhalten haben, gleichwie solche auch von einem Jubilazionsgehalte ausgeschlossen, und ihre Weiber und Kinder keiner Pension fähig sind.

Was übrigens die Besoldungen, Wochenlohne, Pensionen, Gnadengaben, Adiute, Quartiergelder, und die mit 30 Kr. täglich ausgemessenen Liefergelder der Berg- und Münzämter belanget, von solchen ist die Arrhe noch eben auf die Art fortan abzuziehen, wie es bei den Berg- und Münzämtern bisher gewöhnlich war.

Endlich ist noch beizufügen, daß Ihre Maiestät, als eine beständige, und in keinem Punkte zu überschreitende Vorschrift festgesetzet haben, daß bei den Besoldungen, und Pensionen die Arrhe erst von dem Betrage zu 106 Fl. iährlich abzuziehen ist, mithin keine Besoldung, und Pension unter 106 Fl. mehr der Arrhe unterliegen soll; welches in der gerechtesten Absicht geschehen ist, damit sicher ieder an seiner Besoldung, oder Pension iährlich volle 106 Fl. zu geniessen hat.

Erster

Erster Absatz.

Besoldungen.

1) Alle Kommerzial-Bankal-ständischen und städtischen Besoldungen, welche 106 Fl. jährlich, oder darüber betragen, unterliegen dem Arrheabzuge, ohne Unterschied, ob selbe bei einer, oder mehr Kassen angewiesen sind; zum Beispiele, wenn ein Beamter aus dem Kammerale 70 Fl. und aus einer Kommerzial-Bankal-ständischen oder städtischen Kasse 36 Fl. jährlich geniesset, dieser muß von dem Betrage zusammen zu 106 Fl. jährlich die Arrhe entrichten.

2) Dem Abzuge der Arrhe unterliegen nicht weniger die Besoldungen der nur auf eine Zeit ordentlich angestellten Beamten, gleichwie auch selbe bei ihrer Anstellung die Taxe mit 5 Prozenten zahlen müssen.

3) Der Arrheabzug verstehet sich zugleich auf die statt des Salarium im baaren Gelde aus einer Kammeral-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse zu beziehenden Nebengenüsse, als Adiute, ausserordentliche, oder Interimsbesoldungen, Beihilfen, Besoldungen, auf die Person, auf eine gewisse Zeit jährlich verwilligte Remunerazionen, und Pensionen.

4) Zu den Nebengenüssen gehören die vorzüglich in Hungarn gewöhnlichen, und mit einem

gewissen Prozente bestimmten Provisionen, ferner die beim Salzverschleisse, auch bei anderen Gefällen üblichen Schillings- und prozentigen Abzüge, oder sonstige Verschleißemolumente, und so weiter. Doch sind.

5) Die Nebengenüsse, welche nicht im baaren Gelde bestehen, oder nicht aus einer Kommerzial-Bankal-ständischen oder städtischen Kasse herfliessen, zum Beispiele die Inventurstaxen, Strafen bei den wolfsbergischen Aemtern, die Kontrebantantheile, Polleten- und Visagelder, wo solche noch gebräuchlich sind, vom Abzuge der Arrhe befreiet.

6) Der Abzug der Arrhe erstreckt sich auf 5 und 10 Prozente.

Auf 5 Prozente, wenn die Besoldung mit Einschlusse der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse herkommenden Nebengenüsse, darunter die Quartiergelder *nicht* verstanden werden, 2000 Fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 F. jährlich, oder darüber beträgt.

Auf 10 Prozente, wenn die Besoldung mit Einschlusse der Nebengenüsse aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse 2000 Fl. jährlich, oder darüber ausmacht.

7) Bei vorhergehender Nummer, ist die Erwähnung geschehen, daß unter die Nebengenüsse die Quartiergelder nicht zu rechnen sind, daraus sich die Folge ergiebt, daß selbe in Absicht auf den Arrhe-

ab-

abzug den wirklicheu Besoldungen nicht zugeschlagen werden können; übrigens wird von der Arrhe der Quartiergelder hiernach unter einem besonderen Absatze gehandelt werden.

8) Von den Interkalarbesoldungen, welche einem Beamten wegen der unmittelbar, und auf eine gewisse Zeit vertretnen Stelle eines anderen nach der bestehenden Vorschrift vom 10ten Mai 1769 mit 10. 30. oder 60 Prozent von der höheren Besoldung verwilliget worden, ist die Arrhe, wenn der Betrag der 10. 30. oder 60 Prozente jährlich 2000 Fl. nicht erreicht, zu 5 Prozenten, und im entgegengesetzten Falle zu 10 Prozenten zu entrichten.

9) Das Verschleißakzidenz der Salzversilberungsbeamten in Oesterreich unter der Enns ist, ungeachtet selbes ein Jahr mehr, ein Jahr weniger abwirft, in Ansehung der Arrheschuldigkeit einschlüssig der fixen Besoldung auf ein gewisses Quantum ausgemessen, nach welcher Ausmaaß auch derselben Wittwen, und Kindern die Pensionen verwilliget werden. Bei dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel hat es noch ferner zu bewenden, z. B.

Der Salzversilberer in der Stazion N. genießt eine fixirte Besoldung jährlicher 200 Fl. das Verschleißakzidenz wirft demselben nebst dieser Besoldung jährlich 150 Fl. auch 200 Fl. oder noch mehr ab, das arrhemässige Quantum aber ist bereits auf 300 Fl. jährlich bestimmt, mithin wird auch in Zu-

kunft die Arrhe nur von 300 Fl. zu entrichten sein.

10) Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel besteht bei den landgräflichen Oberkollektanten in Oesterreich unter der Enns.

Diese geniessen für die Filialvisitazionkollekte der Gefälle, und derselben Ablieferung an die betroffenen Oberamtskassen zum Theile auch an einer Schreibersbeihilfe einen jährlich bestimmten Betrag, welcher der Besoldung selbst zugerechnet, und sammt der Besoldung arrhemässig erkläret worden ist, weil nach diesem zusammengenommenen arrhemässigen Genusse die Pensionen der Wittwen, und Kinder zugetheilet werden, dabei es auch in Zukunft zu bewenden hat.

11) Uiberhaupt aber unterliegen keinem Arrheabzuge alle Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Besoldungen, welche mit Einbegriff der Nebengenüsse nicht 106 Fl. jährlich, sondern weniger betragen.

Die Besoldungen der Reichshofräthe, der öffentlichen Professoren, der zum Unterrichte der Jugend angestellten Schulmeister, des auf die Zeit der Pest aufgenommenen Personals, der Spesirungsdollmetsche, und Staabschirurgen bei einer türkischen Gesandtschaft, dann des hiesigen Hofkapellenmusikpersonals.

Nicht

Nicht minder sind von der Arrhe befreit die Kriminalsindiker, Assistenten, und Kassebeamten des Kriminalfonds in Böhmen, doch nur bis auf weitere Verordnung.

Ferner haben keine Arrhe zu entrichten: die Kondukteure beim Postwagen, welche auch nicht einmal eine Taxe zahlen; die Postmeister mit ihren Provisionen von den einzuhebenden Frachtgeldern, und mit ihren Briefportoantheilen, die Leib- und Wundärzte nebst allen übrigen Sanitätsbeamten, die türkischen Dolmetsche, und Uiberreiter, die bei den hungarischen Kron- oder Kammergütern stehenden, geringen Beamten, als: Kastner, Schreiber der Provisoren, Wirthschafter, Baumeister, und dergleichen.

Weiters sind von der Arrhe befreiet: die zum Kontumazpersonale gehörigen Reinigungsknechte, und überhaupt alle nach Befunde wieder zu entlassende Beamte; alle iene Genüsse, die als eine wöchentlich oder monatlich ausgemessene Löhnung verschiedener Arbeitsleute, die unter dem Namen der Poliermeister, Meisterknechte, und dergleichen vorkommen, nicht minder als ein Unterhaltungsbeitrag, oder sogenanntes Intertenimement eines nach Befunde wiederum zu entlassenden Personals betrachtet werden können, wenn gleich der zusammengenommene Belauf iährlich 106 Fl. oder darüber ausmacht; daraus die Folge erwächst, daß

alle wirkliche, und für beständig angestellte Beamte von ihren 106 Fl. jährlich erreichenden, oder darüber betragenden Genüssen die Arrhe entrichten müssen, ungeachtet ihnen solche Intertenimentsoder Unterhaltungsbeiträge, welche eigentlich Besoldungen sind, wöchentlich, oder monatlich angewiesen, und abgereichet werden.

Auch ist keine Arrhe zu zahlen von ienen Beträgen, welche zur Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes, und dergleichen, oder zur Bestreitung gewisser Unkosten bestimmet sind.

Endlich unterliegen dem Abzuge der Arrhe nicht die Besoldungen, welche die bei den hungarischen Freistädten im innern, oder äuseren Rathe, oder bei anderen Aemtern bestellten Personen nicht aus dem Kammerale, sondern aus den eigenen Domestikaleinkünften erhalten.

Zweiter Artikel.

Pensionen.

1. Alle Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, und städtischen Pensionen unterliegen dem Abzuge der Arrhe, welche mit Einschlusse der Nebengenüsse 106 Fl. jährlich, oder darüber betragen, ohne Unterschied, ob diese Nebengenüsse aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städ-

tischen

tischen Kasse herkommen. Wenn also ein Beamter 100 Fl. Besoldung, und 50 Pension geniesset, so muß er sowohl von der wirklichen Besoldung zu 100 Fl. als von der Pension für seine Person zu 50 Fl. die sie betreffende Arrhe entrichten.

2. Auch von den nur auf eine gewisse Zeit, und nicht für beständig verwilligten iährlichen Pensionen, ist die gewöhnliche Arrhe zu zahlen.

3. Unter die Pensionen sind zu rechnen die Unterhaltungsbeiträge für die Kinder, die Jubilazionsbesoldungen, und die auf eine gewisse Zeit, oder für beständig verliehenen Gnadengaben, mit welchen es, wie bei Pensionen, die nämliche Beschaffenheit hat.

Weiter gehören unter die Pensionen auch die Charitativen, die Almosengelder, die unter der Gestalt eines Almosens wöchentlich, oder monatlich verwilligten Beihilfen, Aushilfen, Provisionen, und dergleichen, davon aber beim letzten Numer dieses Absatzes gehandelt wird.

4. Alles, was von den Nebengenüssen bei den Besoldungen errinnert worden, ist auch auf die Pensionen zu verstehen.

5. Die einer Wittwe und ihren Kindern, ohne Zergliederung auf die Köpfe, überhaupt bewilligten Pensionen unterliegen eben dem Abzuge der Arrhe, wenn solche anders iährlich 106 Fl., oder darüber betragen.

6. Auch

6. Auch jene Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen worden, sind von der Arrhe nicht befreiet, sobald die auf jeden Kopf verwilligten Beträge 106 Fl. jährlich, oder darüber ausmachen.

7. Bei den Pensionen wird die Arrhe auf die nämliche Art, wie es bei den Besoldungen geschieht, zu 5 und 10 Prozenten abgezogen.

Zu 5 Prozenten, wenn die Pensionen mit Einrechnung der aus einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse herkommenden Nebengenüsse 2000 Fl. jährlich nicht erreichen, doch 106 Fl. jährlich, oder darüber betragen.

Zu 10 Prozenten, wenn sich solche mit den Nebengenüssen auf 2000 Fl. jährlich, oder darüber erstrecken.

8. Es ist wohl zu beobachten, ob die Pensionen mit Einrechnung der Nebengenüsse in einer Person zusammen fliessen, oder ob sie auf die Köpfe verliehen worden sind. Z. B.

Ein Beamter geniesset jährlich 2000 Fl. Besoldung, und erhält für seine 2 Kinder, oder zu deren Erziehung 300 Fl. Pension.

Ein anderer bezieht ebenfalls 2000 Fl. Besoldung, und jedem seiner 2 Kinder werden 150 Fl. mithin beiden zusammen auch 300 Fl. Pension bewilliget.

Im

Im ersten Falle ist die Arrhe von der Pension zu 300 Fl. mit 10 Prozenten, im zweiten Falle aber nur mit 5 Prozenten abzuziehen.

Wenn sich der Umstand ergiebt, daß ein Beamter 1800 Fl. Besoldung geniesset, und für seine 2 Kinder 300 Fl. Pension erhält, ein anderer aber auch 1800 Fl. Besoldung beziehet, und jedem seiner 2 Kinder eine Pension mit 150 Fl., zusammen mit 300 Fl., verliehen wird; so muß der erste die Arrhe sowohl von der Besoldung zu 1800 Fl. als von der Pension per 300 Fl. mit 10 Prozenten, der zweite aber bloß mit 5 Prozenten entrichten.

9. Vom Abzuge der Arrhe sind befreiet, alle mit Einschlusse der Nebengenüsse 106 Fl. jährlich nicht betragende Kammeral- Kommerzial- Bankalständische, und städtische Pensionen, mithin auch alle für die Köpfe verliehene Pensionen, davon kein Theil 106 Fl. jährlich, oder darüber ausmachet, obschon selbe im Ganzen genommen 106 Fl. jährlich erreichen, oder darüber betragen, z. B.

Jedes von 3 Kindern erhält eine Pension mit 100 Fl., welche Pension zusammen sich auf 300 Fl. beläuft.

Diese Pension zu 300 Fl. unterliegt keinem Abzuge der Arrhe.

Die beim Numer 3 erwähnten Provisionen sind meistens bei den Berg- und Salzwerken gewöhn-

wöhnlich, und werden den hinterlassenen Wittwen, und Kindern wöchentlich, zum Theile auch monatlich angewiesen, gleichwie die Löhnungen den Werk- und Arbeitsleuten wöchentlich, oder monatlich akkordiret werden.

Uiberhaupt aber sind alle Provisionen, Charitativen, Beihilfen, Almosen, und dergleichen Gnadengelder, die da ursprünglich wöchentlich, oder monatlich verwilliget, und angewiesen, auch bei einer Kammeral-Kommerzial-Bankal-ständischen, oder städtischen Kasse gezahlet werden, dem Abzuge der Arrhe nicht unterworfen.

Dritter Absatz.

Stipendien.

Die Stipendien sind eigentlich als Pensionen, oder Unterhaltungsgelder anzusehen, und davon ist die Arrhe auf die nämliche Art, wie bei den Besoldungen, und Pensionen, nach dem ausgemessenen Betrage zu 5, oder 10 Prozenten abzuziehen, dabei es sich von selbst verstehet, daß iene Stipendien keiner Arrhe unterliegen, welche iährlich 106 Fl. nicht betragen.

Vierter Absatz.

Gnaden, und Abfertigungen.

Eine Gnade, und Abfertigung bestehet aus einem ganzen Jahrsgehalte des verstorbenen Beamten, welcher der zurückgebliebenen Wittwe statt der Pension verwilliget wird.

Wenn also, und wie dieser Gehalt der Arrhe unterlag, so wird solche auch von der Gnade und Abfertigung mit 5 oder 10 Prozenten abgezogen; daraus sich die Folge ergiebt, daß iene Gnaden, und Abfertigungen von der Arrhe befreiet sein, die 106 Fl. nicht betragen, weil der verstorbene Beamte von diesem iährlichen Besoldungsbetrage eben keine Arrhe hätte entrichten dürfen.

Fünfter Absatz.

Remunerazionen.

1. Alle Remunerazionen, welche 100 Fl. überschreiten, unterliegen dem Abzuge der Arrhe.

2. Dieser Abzug der Arrhe besteht, wie bei den Besoldungen, und Pensionen, in 5 Prozenten, wenn der Betrag der Remunerazion 2000 Fl. nicht erreichet, und in 10 Prozenten, wenn sich solcher auf 2000 Fl., oder darüber erstrecket.

3. Die

3. Die auf eine gewisse Zeit verwilligten Remunerazionen, ungeachtet selbe unter 2000 Fl. sind, unterliegen dem Abzuge der Arrhe zu 10 Prozenten, wenn der ganze Bezug mit Einschlusse der Besoldung, Pensionen, und dergleichen, 2000 Fl. oder darüber ausmacht, weil solche Renumerazionen eigentlich für eine Nebenbesoldung angesehen werden müssen.

4. Dahingegen ist die Arrhe von den nur ein für allemal verwilligten Renumerazionen, welche 2000 Fl. nicht erreichen, nur mit 5 Prozenten zu entrichten, ungeachtet der ganze Bezug mit Zurechnung der Besoldung, Pension, und dergleichen, 2000 Fl. oder darüber beträgt.

5. Vom Abzuge der Arrhe sind überhaupt befreiet alle Remunerazionen, welche 100 Fl. nicht übersteigen.

Nicht minder, vermög der bereits bestehenden Anordnung, die Remunerazionen, welche den Taxatoren für Einbringung der Taxen verwilliget werden.

Endlich hat es wegen des Fiskus in Kärnten für dessen Vertretung des bankalischen Oberpflegamts zu Wolfsberg bei der bisherigen Uibung ferner zu verbleiben.

Sech-

Sechster Absatz.

Konduktquartale.

1. Diese unterliegen dem Abzuge der Arrhe zu 5 oder 10 Prozenten, nach Maaßgabe der Besoldung des verstorbenen Beamten.

2. Wenn also die Besoldung des verstorbenen Beamten keiner Arrhe unterlag, so ist vom Konduktquartale daran nichts zu entrichten.

3. Wenn aber die Besoldung arrhemässig war, so muß solche auch vom Konduktquartale abgezogen werden, ungeachtet der Betrag des Konduktquartals ganz gering ist, z. B.

Von der Besoldung jährlicher 106 Fl. beläuft sich das Konduktquartal nur auf 26 Fl. 30 Kr. und davon ist die Arrhe zu 5 Prozenten zu zahlen.

4. Sollte übrigens ein Theil des Konduktsquartals ausdrücklich zur Bestreitung der Leiche, oder letzten Krankheitsunkosten verwilliget werden, so bleibt sothaner Theil vom Abzuge der Arrhe befreiet.

Siebenter Absatz.

Uibersiedlungsgelder.

1. Die Uibersiedlungsgelder, wenn sie 100 Fl. übersteigen, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrhe nur zu 5 Prozenten, wenn auch deren Betrag 2000 Fl. oder darüber ausmacht.

2. Aber die Uibersiedlungsgelder von 100 Fl., und darunter, sind vom Abzuge der Arrhe befreiet.

Achter Absatz.

Reis- und Liefergelder.

1. Alle einen Gulden täglich, oder mehr betragende Liefergelder unterliegen dem Abzuge der Arrhe, ohne Unterschied, ob selbe ein in einem k. k. ständischen, oder städtischen Dienste befindlicher Beamter, oder ein solcher, der auser Dienstleistung ist, zu beziehen hat.

2. Der Abzug der Arrhe aber erstreckt sich bei den Liefergeldern durchgehends nur auf 5 Prozente, wenn deren Betrag auch 2000 Fl., oder darüber erreicht, oder bloß in einigen Gulden besteht.

3. Un-

3. Unter die Liefergelder gehören die monatlich ausgemessenen Subsistenzgelder, die in der Gestalt der Liefergelder betrachtet werden müssen.

Von diesen ist die Arrhe ungeachtet des 2000 Fl., oder darüber ausmachenden Betrages nur mit 5 Prozenten abzuziehn.

Ein Beispiel davon ist der Gesandte in Graubünden, und der Prinzipalkommissär bei der Reichskammervisitazion zu Wetzlar.

Der erste geniesset monatlich 500 Fl. und der Zweite monatlich 1833 Fl. 20 Kr.

4. Die Subsistenzhälften der Gesandten, welche bei einer von einem Gesandten für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reise nach der Hälfte seines Gehalts auf die Zeit der Abwesenheit berechnet werden, weichen von der in Ansehung der Liefergelder bestehenden Vorschrift in dem ab, daß selbe der Arrhe zu 5 und 10 Prozenten unterliegen, nämlich zu 5 Prozenten, wenn der auf die Zeit der Abwesenheit ausfallende Betrag 2000 Fl. nicht erreicht, und zu 10 Prozenten, wenn sich solcher auf 2000 Fl. und darüber erstreckt.

5. Vom Abzuge der Arrhe sind überhaupt befreiet: die Unkosten, welche bei Gelegenheit einer für den allerhöchsten Dienst verrichteten Reise ausgeleget werden;

die mit den Reisunkosten nur überhaupt, und auf einmal ohne eine künftige Verrechnung angewiesenen Liefergelder;

die den Beamten zur Bestreitung der für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reisen auf eine gewisse Zeit, oder für beständig in Pausch dergestalt jährlich verwilligten Beträge, daß sie, wegen der zu verrichtenden Reisen, an den Reisunkosten, und Liefergeldern, oder an den Liefergeldern allein, nichts aufrechnen sollen;

die Liefergelder, welche zwar bei Gelegenheit einer erfolgenden Reise mit einem gewissen täglichen Betrage ausgemessen sind, davon aber die Reiseunkosten bestritten werden müssen;

die Kostgelder der Hofpartheien;

die den Gesandten, und Gesandschaftssekretären wegen ihrer Reise an den bestimmten Gesandtschaftsposten ausgemessenen Reisgelder;

die Liefergelder der bei den Seelen- und Zugvieheskonskripzionen gebrauchten Kreis- und Führungskommissarien, Pfarrer, Kapläne, Meßner, und Schulmeister;

alle Liefergelder, welche täglich weniger, als einen Gulden betragen;

endlich haben der Fiskus in Kärnten, der Banurichter aldort, und die Kommissarien, wenn sie in Angelegenheit, und wegen Streitigkeiten der bankalischen Herrschaft Wolfsberg abgesen-

det

det werden, von ihren Liefergeldern keine Arrhe zu entrichten.

Neunter Absatz.

Quartiergelder.

1. Die Quartiergelder, welche jährlich 100 Fl. übersteigen, und einem Beamten für seine Person verwilliget werden, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrhe, doch nur zu 5 Prozenten, wenn solche auch 800 Fl., oder darüber jährlich betragen.

2. Vom Abzuge der Arrhe sind befreiet:

Die 100 Fl. jährlich nicht übersteigenden Quartiergelder;

die Quartiergelder, dafür die manipulirenden Beamten die Amtsgelegenheit verschaffen müssen;

endlich die Quartiergelder, welche wegen eines auf allerhöchste Anordnung einem Andern abgetretenen Naturalquartiers verwilliget werden, da dergleichen Quartiergelder, als Aequivalenzien, oder Entschädigungen zu betrachten sind, dabei es sich von selbst versteht, daß sich diese Befreiung von der Arrhe auf jene Quartiergelder nicht erstrecke, welche für die ohne ausdrückliche allerhöchste Anordnung nur freiwillig abgetretenen Naturalquartiere erlangt werden.

Zehnter Absatz.

Vermischte Rubriken.

Die Ausstaffirungsgelder der Gesandten unterliegen dem gewöhnlichen Abzuge der Arrhe zu 5 Prozenten, wenn deren Betrag 2000 Fl. nicht erreichet, und zu 10 Prozenten, wenn sich solcher auf 2000 Fl. oder darüber erstrecket.

Dahingegen sind von der Arrhe befreiet: die bei Vereheligungsfällen allergnädigst verwilligten Ausstattungs- und Haussteuergelder;

alle Aequivalenzien, und Entschädigungsgelder, wie sie immer Namen haben;

die Beiträge zur Unterhaltung eines Schreibers;

die Aequivalenzgelder für Schreibmaterialien, und Kanzleierfordernisse;

die Bestallungen verschiedener Arbeitsleute;

die Vergütungen; die Ersatzleistungen; die Missionsunkosten; die wirklichen geistlichen Stiftungen, und Deputate; die Unkosten der Gesandschaftskapellen, und die Strafenantheile der k. k. Fiskale hier, und in den Ländern.

Regulativ Wien vom 1 November 1775.

Nro.

Nro. 1728.

Alle mit Tabaksniederlagen, folglich mit Tabakskassen behaftete Häuser sollen von der Naturaleinquartierung befreiet, und die Gefällsgelder durch die wegen Ein-und Ausgehung des Soldaten auf die Nacht geöffneten Thüren keinem Nachtheile bloß gesetzet werden.

Hofdekret vom 4 Novemb. 1775.

> Den 4 November 1775. Tabaksniederlagen, und mit derlei Kassen beladene Häuser sind von der Naturaleinquartierung befreit.

Nro. 1729.

In den dem Militär zu übergebenden Kollegien sind die Uhren ferners zu belassen.

Hofreskript vom 4 Novem. 1775.

> Den 4. Nov. 1775. Die Uhren in den Kollegien sind zu belassen.

Nro. 1730.

Wenn ein Verbrecher in das Zuchthaus geliefert wird, soll der Beitrag wenigstens auf 1 Jahr, oder verhältnißmässig, wenn er nicht so lange verbleiben darf, mitgeschickt werden.

Hofdekret vom 5 November 1775.

> Den 5. Nov. 1775. Bei Ablieferung eines Verbrechers in das Zuchthaus ist der Beitrag mitzuschicken.

Nro. 1731.

Es wird nach Vorschrift der Generalien den Prager Seidenzeugmachern verstattet, die halbseidenen

> Den 6. Nov. 1775. Wann den Prager

Seidenzeugmachern die halbseidenen Atlasse um 1 1/2 Zoll schmäler zu verfertigen, gestattet werde.

denen Atlasse um $1\frac{1}{2}$ Zoll schmäler, als es die Qualitätenordnung vorschreibet, in dem Falle zu verfertigen, wenn sie dazu aus fremden Ländern Bestellungen erhalten, und solche bei der Kommerzienkommission vorläufig melden.

Wohingegen die dortigen Fabrikanten mit der eben in den Generalien bestimmten Strafe der Konfiskazion bedrohet werden, wenn von ihnen dergleichen schmale Atlasse auf dem Wienerplatze, oder sonst in den Erblanden zum Verkaufe erscheinen ollten.

Hofdekret vom 6 November 1775.

Nro. 1732.

Den 16. Nov. 1775. Nachtrag in Betreff der Soldatenverehligungen.

Der untern 14 Oktober dieses Jahres erlassenen Verordnung in Betreff der iedem Soldaten, er sei ein Inn- oder Ausländer nach vorhergegangener Meldung zu verstattenden Verehligung, welches Gesetz vorwärts eben unter diesem Datum nachzusehen kömmt. — Wird, um dießfalls mit desto besserem Grunde in Sachen unterrichtet zu sein, nachgetragen, daß nach dieser neuen Heurathsart, derlei mit Soldaten sich verehelligen wollende Weibspersonen ihren Grundobrigkeiten auszuweisen haben, daß sie täglich einen Verdienst von 5 Kr. entweder mittels ihrer Handarbeit, oder durch Beitrag von anderen Leuten, oder aus eigenen Mitteln überkommen, und daß sie mit die-

ser

ser Einnahme dergestalt Haus zu halten im Stande sein, daß sie davon sich, und den aus ihrer Ehe zu erzeugenden Kindern, Nahrung, und Unterkommen auf beständig verschaffen können, mithin nicht etwa sie, oder ihre Kinder dem Staate zur Last fallen mögen; worüber nachher die Grundobrigkeit mittels der auszustellenden Zeugnisse, oder Reverse die so gestaltete Sicherheit des Nahrungsverdienstes täglicher 5. Kr. zu bestättigen hat, indem die Regimenter alsdann erst zu derlei Heurathen die Einwilligung ertheilen können, wenn über die Sicherheit desjenigen, was itzt berührt worden ist, die obrigkeitlichen Zeignisse vorhanden sind; und nachdem zu Folge der Willensmeinung die mit Soldaten auf diese neue Art sich verehelichenden Weiber, und dieser ihre Kinder in Betreff ihrer Bequartierung, Unterkommens, und Spitalsversorgung auf das Aerarium keine Rechnung machen können; so müssen dergleichen Weiber sowohl in Ansehung ihrer Person, als um ihre Kinder für das Künftige, wenn diese erkranken, sie selbst verwittwet werden, oder durch Unglücksfälle mit den Kindern in Unvermögenheit, und Armuth gerathen sollten, für ein und anderes selbst sorgen; und, weil nun, vermög der schon geschehenen Erwähnung diese Soldatenweiber, und Kinder den übrigen Unterthanen, mithin dem Burger und Bauern allenthalben gleich gehalten werden,

 so

so müssen auch selbe auf den Fall, wo sie Alters, oder Gebrechlichkeiten halber sich gar nichts verdienen können, von ihren Geburtsortschaften als Betteler verpfleget werden. Uibrigens muß aus dem Beweggrunde, daß das auserhalb des Regiments sich aufhaltende Eheweib eines Soldaten mit den Kindern der Jurisdikzion ihrer es betreffenden Zivilobrigkeit unterworfen bleibet, ein ieder künftig mit einer dergleichen Weibsperson verehligter, und mit Urlaub zu ihr kommender Soldat sich allenthalben gefallen lassen, wenn die Grundobrigkeit in Ansehung solcher Weiber, und der aus derlei Ehe erzeugten Kinder, solche Dispositionen, die ihr durch das grundherrschaftliche Recht eingeräumet sind, trifft, mithin auch selbe etwa wegen eines Vergehens zu züchtigen nothwendig findet; und hat der Soldat sich nicht im geringsten darein zu mischen; wenn iedoch in dergleichen Gelegenheiten die Soldaten selbst sich ungebührlich aufführeten, so hat sich das Politikum entweder sogleich an das Regiment, oder, wenn dieses von dem Aufenthaltsorte des Weibes zuweit entfernet ist, an das nächst gelegene Militär zu wenden, damit solche exzedirende Soldaten arretiret, und an die Regimenter, wohin sie gehören, abgeliefert werden.

So oft Soldaten mit Verlassung eines Vermögens absterben, welche mit Weibspersonen Kinder erzeuget haben, die nicht unter die Militärgerichts-

richtsbarkeit gehören; so muß aus dem angeführten Grundsatze nach der ordinärmässig beim Regimente vor sich gegangenen Abhandlung ein dergleichen Vermögen an die Zivilobrigkeit abgegeben werden, damit diese dasselbe zum Beßten der unter ihre Jurisdikzion gehörigen Kinder zu verwalten im Stande sei.

In jenem Falle, wenn die Truppen ins Feld zu ziehen haben, und nachher die auf obgedachte Art mit Soldaten verheuratheten Weiber in ihren Wohnörtern verbleiben, und mit den Kindern alda leben müssen, muß eben so wie darüber vorne gesagtermassen die vorläufige Sicherheit in Rücksicht des Nahrungsverdienstes von täglichen 5 Kreuzern von Seiten der Grundobrigkeit beizubringen kömmt, auch das Nämliche auf den Fall geschehen, wenn in Friedenszeiten ein, oder anders Regiment, oder Bataillon auf einige Zeit, oder auf beständig jene Standsquartiere zu verändern hätten; es wäre denn, daß die auf eine dergleichen neue Art mit einen Soldaten verehligte Weibsperson von einer Obrigkeit derjenigen Gegend, wo das Regiment, oder Bataillon die neuen Standquartiere auf beständig in Friedenszeiten bekämen, in Ansehung ihres, und der Kinder Unterhalts die nach der oberklärten allerhöchsten Willensmeinung erforderlichen Zeignisse erhielte, weil sie sodann mit den Kindern sich nur in dem betroffenen Ort anzusiedeln,

deln, und alda, iedoch immer auserhalb des Regiments, oder Bataillons, ihren Aufenthalt zu nehmen haben.

Schlüßlich enthält ohnehin die Eingangs erwähnte Verordnung, welche von den Soldatenweibern unter das Forum des Militärs gehören, und iene, die der Zivilgerichtsbarkeit unterstehen: gleichwie auch in Ansehung derienigen, welche nach der Hand etwa zum Regimente zu ziehen befunden, und sodann das Forum ändern würden, iedesmal von Seiten des Militärs dem Politikum hiervon die Nachricht ertheilet werden wird; woraus sich denn folgert, daß das in einem solchen Ereignisse wegen einer dergleichen Weibsperson ausgestellte obrigkeitliche Zeigniß dem Politikum wiederum zurück gestellet werden muß.

Verordnung in Böhmen vom 16 Nov. 1775.

Nro. 1733.

Den 21. Nov. 1775. Kassen sollen die Geldabsuhr mit einer runden Zahl machen.

Von den ständischen Kassen soll die Geldabfuhr nicht mit einem ungleichen Betrage, sondern mit einer runden Zahl geschehen.

Hofreskript vom 21 November 1775.

Nro. 1734.

Zu der den sämmtlichen Apothekern der Erbländer zur allgemeinen Richtschnur in Zubereitung der Arzneien bereits bestimmten Pharmacopœa austriaco-provinciali ist eine neue allgemeine Apothekertaxordnung mit Rücksicht auf den dermaligen Preis der Arzneiwaaren erflossen, und anbei verordnet worden, daß Den 25. Nov. 1775. Apothekertaxordnung.

1. alle Apotheker ohne Ausnahme der gesammten Erbländer sich genau an die Pharmacopœam austriaco-provincialem, und an diese neue Taxordnung halten sollen, widrigenfalls, wenn ein Apotheker die Arzneien aus Wucher, oder unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitete, oder geflissener Weise die Taxe überschritte, und dessen richtig überzeiget würde, er iedesmal um 24 Dukaten gestrafet werden soll.

2. In eben diesen Pönfall sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche, und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenknisse Kundschaften an sich zu ziehen trachten.

3. Hat diese neue Taxordnung vom 1ten Jäner 1776 anzufangen.

4. Soll auch in Hinkunft ieder richtige Apothekerkonto ohne allen Abzug gesetzgebig nach dieser neuen Taxordnung bezahlet, demselben auch bei iedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne An-

stand

stand zugesprochen werden; und wäre ein Konto länger, als ein Jahr ausständig, so kann hernach für die künftige Zeit der Apotheker 4 per Cento anrechnen.

5. Da zuweilen mehrere Arzneien gran-oder tropfenweis verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau, und vorsichtig abwägen, und beimischen muß; so soll ihm erlaubt sein, für jedes dieser Stücke, falls solche unter der gewöhnlichen Taxe ausfallen, einen Kreuzer anzusetzen.

6. soll Niemand, wer er auch sei, bei 20 Reichsthaler Strafe, ein Arcanum, oder auch andere Arzneien verkaufen; endlich

7. sollen mit dieser Strafe auch die Materialisten, und Gewürzkrämer beleget werden, wenn sie alla minuta, oder kreuzer-und groschenweis die den Apothekern zugehörigen Arzneien, besonders aber Purgir-Brech-oder schlafmachende Mittel, und s. w. einfach, oder zusammengesetzt verkaufen.

Patent Wien den 25 November 1775.

Taxe

der

in der österreichischen

Provinzialpharmakopee

enthaltenen

Arzneien.

A.

Aceta.

Acetum antisepticum	Unc. j.
— — Colchici	—
— — destillatum, seu spiritus aceti	—
— — lavandulæ	—
— — Lithargyrii	—
— — Rosarum	—
— — Rutæ	—
— — Sambuci	—
— — Scilliticum	—
Ærugo crystallisata	Unc. sem.
Æthiops martialis	—
Æthiops mineralis, sine igne præparatus	—
Æthiops mineralis per fusionem paratus	—
Alumen crudum	—
Alumen plumosum	—
Alumen ustum	—
Ambra grisea	Gr. 1
Antimonium crudum	Unc. sem.
Antimonium diaphoret. ablutum	Dr. 1.
Antimonium diaphoreticum non ablutum	—

Aquæ destillatæ compositæ.

Aqua, seu Balsamum Embryonis	Unc. sem.

Aqua

			Fl.	Kr.	D.
2 Loth.					
	Essige.				
—	Der Fäulung widerstehender	Essig.	—	6	—
—	Zeitlosen.		—	2	—
—	Destillirter Wein		—	4	—
—	Lavendel		—	2	—
—	Silberglätte		—	2	—
—	Rosen		—	2	—
—	Rauten		—	2	—
—	Holderblühten		—	2	—
—	Meerzwiebel		—	2	—
1 Loth.	Destillirter Grünspan		—	12	—
—	Eisenmohr		—	48	—
—	Ohne Feuer bereiteter Quecksilbermohr		—	8	—
—	Mittels Schmelzens bereiteter Quecksilbermohr		—	12	—
—	Gemeiner roher Alaun		—	—	2
—	Federalaun		—	—	2
—	Gebrannter Alaun		—	3	—
1 Gr.	Graue Amber		—	8	—
1 Loth.	Spießglas		—	—	2
1 Qtl.	Weisser abgesüßter Spießglaskalk		—	6	—
—	Weisser unabgesüßter Spießglaskalk		—	4	—
	Zusammengesetzte destillirte Wässer.				
1 Loth.	Kinderbalsam		—	4	—
—	Ge-				

A.	Unc. ſem.
Aqua carminativa communis	—
Aqua carminativa Regia	—
— Caſtorei	—
— Cinnamoni cum vino	—
— Hyſterica fœtida	—
— Meliſſæ compoſita	—
— Theriacalis	—
— Vitæ edulcorata	—
— Vulneraria cum aceto	—
— Vulneraria cum vino	—

Aquæ ſimplices.

Aqua Aniſi	unc. j.
— Aurantiorum florum	—
— Calcis	—
— Carvi ſeminis	—
— Ceraſorum	—
— Chamomillæ	—
— Cicutæ	—
— Cinnamomi ſimplex	—
— Citri corticum	—
— Citri totius	—
— Cochleariæ	—
— Communis	—
— Fœniculi	—
— Fragorum	—
— Hyſopi	—
— Juniperi baccarum	—
— Lavandulæ	—
— Majoranæ	—

			Fl.	Kr.	D.
1 Loth.					
—	Gemeines Wind	Wasser	—	2	—
—	Königliches Wind		—	4	—
—	Bibergeil		—	4	—
—	Geistiges Zimmet		—	4	—
—	Stinkendes Mutter		—	3	—
—	Karmelitergeist		—	6	—
—	Theriak		—	4	—
—	Versüßtes Lebens		—	6	—
—	Saures Wund		—	3	—
—	Geistiges Wund		—	4	—

Einfache destillirte Wässer.

			Fl.	Kr.	D.
2 Loth.	Anis	Wasser	—	1	—
—	Pomeranzenblühten		—	8	—
—	Kalk		—	—	2
—	Kimmel		—	1	—
—	Kirschen		—	1	—
—	Kamillen		—	1	—
—	Schirling		—	2	—
—	Zimmet		—	6	—
—	Zitronenschalen		—	2	—
—	Ganzer Zitronen		—	3	—
—	Löffelkraut		—	1	—
—	Gemein destillirtes		—	—	2
—	Fenchel		—	1	—
—	Erdbeer		—	1	—
—	Isop		—	1	—
—	Wacholderbeer		—	1	—
—	Lavendel		—	1	—
—	Maioran		—	1	—

A.

	Unc. j.
Aquæ Matricariæ	—
— Meliſſæ	—
— Menthæ	—
— Papaveris floram	—
— Pulegii	—
— Pulſatillæ nigricantis	—
— Roſarum	—
— Roſmarini	—
— Rubi idæi	—
— Rutæ	—
— Sabinæ	—
— Salviæ	—
— Sambuci	—
— Tanaceti	—
— Tiliæ florum	—
Arcanum duplicatum	Unc. ſem.
Argentum foliatum	Fol. I.
Aurum foliatum	—

Axungiæ.

Axungia Anatis	Unc. ſem.
— — Anguillæ	—
— — Anſeris.	—
— — Ardeæ	—
— — Aſchiæ	—
— — Canis	—
— — Cati ſylveſtris	—
— — Gallinæ	—
— — Leporis	—
— — Lucii	—
— — Porci	—

2 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Mutterkraut	Wasser.	—	1	—
—	Melissen		—	1	—
—	Krausmünzen		—	1	—
—	Rother Kornblumen . .		—	1	—
—	Polei		—	1	—
—	Küchenschellen . . .		—	1	—
—	Rosen		—	1	—
—	Rosmarin . . .		—	1	—
—	Hinbeeren . . .		—	1	—
—	Rauten		—	1	—
—	Sadelbaum . . .		—	1	—
—	Salbei		—	1	—
—	Holderblühten . . .		—	1	—
—	Rheinfarren . . .		—	1	—
—	Lindenblühten . . .		—	1	—
1 Loth.	Duplikatsalz		—	4	—
1 Blatt.	Geschlagenes Silber . . .		—	—	2
—	Geschlagenes Gold . . .		—	1	2

Fetten.

1 Loth.	Enten	Fette.	—	2	—
—	Aalen		—	6	—
—	Gänse		—	2	—
—	Reiger		—	2	—
—	Aschen		—	6	—
—	Hunds		—	2	—
—	Wildkatzen . . .		—	2	—
—	Hühner		—	2	—
—	Hasen		—	4	—
—	Hechten		—	6	—
—	Schwein . . .		—	1	—

	Unc. ſem.
A.	
Axungia Taxi	—
— — Urſi	—
— — Viperæ	—
B.	
Baccæ iuniperi	—
Bacilli liquiritiæ	—
Balſama.	
Balſamum apoplecticum	Dr. 1.
— — Cariophyllorum	—
— — Copaivæ	Unc. ſem.
— — de Mecca	—
— — Peruvianum	—
— — Saxonicum	Dr. 2
— — Sulpharis aniſatum . . .	Dr. 1
— — Sulphuris Rulani	—
— — Sulphuris terebinthinatum . . .	—
— — de Tolu	Unc. ſem.
Bolus alba	—
Bolus armena	—
Bolus rubra	—
Borax	—
Butyrum Antimonii	Dr. 1
Butyrum vaccinum recens	Unc. ſem.
C.	
Calx viva	Unc. j.
Candelæ fumales	Unc. ſem.

		Fl.	Kr	D.
1 Loth.				
—	Dachs . . . . } Fette.	—	2	—
—	Bären	—	2	—
—	Vipern	—	24	—
—	Wacholderbeeren . . .	—	—	2
—	Katharstänglein	—	4	—

Balsame.

		Fl.	Kr	D.
1 Qtl.	Gemeiner Schlagbalsam . .	—	30	—
—	Gewürznelkenbalsam . . .	—	15	—
1 Loth.	Kopaibalsam	—	6	—
—	Opobalsam	1	—	—
—	Schwarzer peruanischer Balsam .	—	30	—
1 Qtl.	Sächsischer Balsam . .	—	15	—
1 Qtl.	Schwefelbalsam mit Anisöl .	—	6	—
—	Schwefelbalsam mit Mandelöl .	—	2	—
—	Schwefelbalsam mit Terpentinöl .	—	2	—
1 Loth.	Tolutanischer Balsam. . .	—	30	—
—	Weisser Bolus . . .	—	—	2
—	Armenischer Bolus . . .	—	—	2
—	Rother Bolus . . .	—	—	2
—	Borax	—	6	—
1 Qtl.	Spießglasbutter . . .	—	8	—
1 Loth.	Frische Butter . . .	—	2	—
2 Loth.	Ungelöschter Kalk . . .	—	—	2
1 Loth.	Rauchkerzlein . . .	—	4	—

C.

	Unc. ſem.
Caſſia in fiſtulis	—
Caſtoreum moſcoviticum	—
Cera alba	—
Cera citrina	—
Ceruſſa alba	—
Cineres clavellati	—
Cinnabaris factitia	—
Coccinella	—
Colophonia	—
Conſervæ.	
Conſerva Abrotani	—
— — Acetoſellæ	—
— — Cardui benedicti	—
— — Cicutæ	—
— — Cochleariæ	—
— — Fumariæ	—
— — Hederæ terreſtris	—
— — Meliſſæ	—
— — Menthæ	—
— — Naſturtii aquatici	—
— — Papaveris rhœados	—
— — Roſarum	—
— — Roſarum vitriolata	—
— — Roſmarini	—
— — Trifolii fibrini	—
— — Tunicæ florum	—
— — Veronicæ	—
Corallina	—
Cornu Cervi ſine igne paratum	—
Cornu Cervi uſtum	—

1 Loth.		Fl.	Kr	
—	Rohrkassie	—	1	—
—	Bibergeil	1	20	—
—	Weisses Wachs	—	3	—
—	Gelbes Wachs	—	3	—
—	Bleiweiß	—	1	—
—	Gereinigte Potasche	—	1	—
—	Gemachter Zinnober	—	12	—
—	Koschenille	—	36	—
—	Kolophonie	—	1	—

Konserven.

—	Stabwurzel Konserve.	—	4	—
—	Sauerklee Konserve.	—	4	—
—	Kardusbenedikt Konserve.	—	4	—
—	Schirling Konserve.	—	4	—
—	Löffelkraut Konserve.	—	4	—
—	Erdrauch Konserve.	—	4	—
—	Gundelreben Konserve.	—	4	—
—	Melissen Konserve.	—	4	—
—	Krausmünzen Konserve.	—	4	—
—	Brunnenkreß Konserve.	—	4	—
—	Rothe Kornblumen Konserve.	—	4	—
—	Rosen Konserve.	—	4	—
—	Vitriolirte Rosen Konserve.	—	4	—
—	Rosmarin Konserve.	—	4	—
—	Bitterklee Konserve.	—	4	—
—	Nelken Konserve.	—	4	—
—	Ehrenpreis Konserve.	—	4	—
—	Meermoos	—	2	—
—	Ohne Feuer bereitetes Hirschhorn	—	3	—
—	Gebranntes Hirschhorn	—	2	—

C.

Cortices.

	Unc. sem.
Cortex Aurantiorum	—
— Capparidis Radicis	—
— Cascarillæ	—
— Cassiæ ligneæ	—
— Chinæ chinæ	—
— Cinnamomi	—
— Citri	—
— Fraxini	—
— Granatorum, sive malicorii . .	—
— Ligni sancti	—
— Magellanicus, sive Vinteranus . .	—
— Sassafras	—
— Simarubæ	—
— Tamarisci	—
Cremor Tartari	—
Creta alba pura	—
Crocus sativus	—
Crocus Martis aperitivus	—
Crocus Metallorum	—

E.

Ebur ustum, sive spodium	—
Eleosaccharum Aurantiorum	—
— — Citri	—

Electuaria.

Electuarium antifebrile	—
— — Catharticum regium . . .	—

1 Loth.		Fl.	Kr	D.

Rinden.

—	Pomeranzenſchalen . . .	—	2	—
—	Kappernwurzelrinde . .	—	2	—
—	Schakarillenrinde . . .	—	4	—
—	Mutterzimmetrinde . . .	—	12	—
—	Chinarinde . . .	—	12	—
—	Zimmetrinde . . .	—	16	—
—	Citronenſchalen . . .	—	2	—
—	Eſchenbaumrinde . . .	—	1	—
—	Granatäpfelſchale . . .	—	1	—
—	Franzoſenholzrinde . . .	—	1	—
—	Weiſſe Zimmetrinde . .	—	4	—
—	Saſſafrasholzrinde . .	—	1	2
—	Simarubenrinde . . .	—	8	—
—	Tamariskenrinde . . .	—	1	—
—	Präparirter Weinſtein . .	—	2	—
—	Kölniſche Kreide . . .	—	—	2
—	Safran	1	—	—
—	Stahls eröffnender Eiſenſafran .	—	24	—
—	Metallenſafran . . .	—	4	—
—	Gebrantes Elfenbein . .	—	2	—
—	Pomeranzenölzucker . . .	—	8	—
—	Citronenölzucker . . .	—	8	—

Lattwergen.

—	Fieberlattwerge . . .	—	8	—
—	Königliche Purgierlattwerge .	—	48	—

E.	Unc. fem.
Electuarium, feu confectio de Hiacintho .	—
— — feu confectio Kermefina . .	—
— — Dentifricium	—
— — Diafcordion	—
— — Hieræ picræ	—
— — Hydragogum, feu purgans . .	—
— — Infantum, feu requies Nicolai .	—
— — Lenitivum, feu tamarindorum .	—
— — Pectorale	—
— — feu Theriaca Andromachi . .	—
— — feu Theriaca Diateffaron . .	—
Elixiria.	
Elixirium afthmaticum, feu pectorale dulce .	—
— Proprietatis dulce	—
— Proprietatis cum acido . . .	—
— Salutis	—
— Stomachicum temperatum . .	—
— Vitæ Matthioli	—
— Vitrioli	—
Emplaftra.	
Emplaftrum album coctum	—
— — de cicuta	—
— — Citrinum	—
— — Defenfivum rubrum . . .	—
— — Diabotanon	—
— — Diachylon cum Gummi . .	—
— — Diachylon fimplex . . .	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Hiacinthen	Latwerge.	—	8	—
—	Alkermes		—	12	—
—	Zahn		—	6	—
—	Lachenknoblauch . .		—	8	—
—	Bitter		—	8	—
—	Purgier		—	6	—
—	Kinder		—	8	—
—	Tamarinden . . .		—	6	—
—	Brust		—	6	—
—	Theriak		—	10	—
—	Gemeine Theriak . .		—	3	—

Elixire.

—	Brust	Elixier.	—	12	—
—	Süßparacelsisches . .		—	16	—
—	Sauerparacelsisches . .		—	16	—
—	Heilsames . . .		—	8	—
—	Magen		—	4	—
—	Versüßtes Lebens . .		—	8	—
—	Vitriol		—	8	—

Pflaster.

—	Bleiweiß	Pflaster.	—	2	—
—	Schirling . . .		—	4	—
—	Gelbes Zug . . .		—	2	—
—	Rothes defensiv . . .		—	3	—
—	Kräutersaft . . .		—	6	—
—	Gummigtes Diachilon .		—	4	—
—	Einfaches Diachilon oder Schleim . . .		—	2	—

E.	Unc. sem.
Emplastrum Diapalmæ idem ac Diachylon simplex	—
— — Diapompholygos . . .	—
— — Filii Zachariæ	—
— — ad Fonticulos	Frust. duo
— — de Galbano crocatum . . .	Unc. sem.
— — de Labdano	—
— — Malacticum	—
— — de Meliloto	—
— — Mercuriale	—
— — de Minio	—
— — Noricum	—
— — Oxycroceum	—
— — de Ranis cum Mercurio idem ac Mercuriale	—
— — ad Rupturas	—
— — Saponatum	—
— — de Spermate Ceti . . .	—
— — Stomachicum & de Tacamahaca idem ac de Labdano . . .	—
— — Vesicatorium	—
Emulsio Laxativa	Unc. vj.

Essentiæ.

Essentia Absinthii composita	Unc. sem.
— Ambræ	—
— Anisi stellati	—
— Anodyna, seu Laudanum Sydenhami liquidum	—
— Aurantiorum corticum . . .	—
— Carminativa	—
— Castorei	—

			Fl.	Kr	D.
1 Loth.					
—	Diapalma	Pflaster	—	2	—
—	Blei		—	3	—
—	Brust-oder Spermazet .		—	4	—
2 St.	Rothes Fontanell . .		—	3	—
1 Loth.	Gummigalban . . .		—	8	—
—	Labdan		—	8	—
—	Erweichendes . . .		—	3	—
—	Meloten		—	3	—
—	Merkurial . . .		—	4	—
—	Mennig		—	2	—
—	Nürnberger		—	3	—
—	Safran		—	8	—
—					
—	Sieh Merkurial . .		—	—	—
—	Dürband		—	2	—
—	Seifen		—	3	—
—	Wallrath		—	6	—
—	Magen-und Takamahak, eben so-viel als Labdan . .				
—	Blasenziehendes . . .		—	6	—
12 Loth.	Laxirmilch		—	38	—

Essenzen.

			Fl.	Kr	D.
1 Loth.	Wermuth . . .	Essenz.	—	6	—
—	Amber		1	—	—
—	Sternanis . . .		—	12	—
—					
—	Schmerzenlindernde . .		—	16	—
—	Pomeranzenschalen . .		—	6	—
—	Wind		—	12	—
—	Bibergeil		—	24	—

E.

	Unc. ſem.
Eſſentia Catechu	—
— Cinnamomi	—
— Citri Corticum	—
— Contraiervæ	—
— Corticis peruviani	—
— Croci	—
— Enulæ	—
— Gentianæ	—
— Lignorum	—
— Macis	—
— Myrrhæ	—
— Serpentariæ virginianæ	—
— Succini	—
— Trifolii Fibrini	—
— Vitæ Hoffmanni	—

Extracta.

	Unc. ſem.
Extractum Abſinthii	—
— — Aconiti	—
— — Aloës	—
— — Amaricans	—
— — Angelicæ ſpirituoſum	—
— — Cardui benedicti	—
— — Catholicum	—
— — Centaurei minoris	—
— — Chelidonii	—
— — Cichorii	—
— — Cicutæ	—
— — Cochleariæ	—
— — Corticis peruv. aquoſum	—

1 Loth.			Fl.	Kr
—	Catechu	Essenz.	—	4
—	Zimmet		—	12
—	Citronenschalen . .		—	6
—	Giftwurzel . . .		—	8
—	Fieberrinden . . .		—	12
—	Safran		—	16
—	Alant		—	6
—	Enzian		—	6
—	Holz		—	6
—	Muskatblüthen . . .		—	12
—	Mirrhen		—	8
—	Virginischer Schlangenwurzel		—	8
—	Agtstein		—	8
—	Bitterklee . . .		—	4
—	Hoffmannische Lebens .		—	16

Extrakte.

1 Loth.			Fl.	Kr
—	Wermuth . . .	Extrakt.	—	8
—	Eisenhütel . . .		—	24
—	Aloe		—	12
—	Bitterer . . , .		—	24
—	Geistiger Angelikwurzel .		—	24
—	Kardusbenedikt . . .		—	8
—	Purgier		1	—
—	Tausendguldenkraut . .		—	12
—	Schellkraut . . .		—	8
—	Cichorien		—	8
—	Schirling . . .		—	1[illegible]
—	Löffelkraut . . .		—	12
—	Gummigter Chinarinden .		1	12

E.	Unc. sem.
Extractum Corticis peruv. resinosum . .	—
— — Croci . . . . ,	—
— — Elaterii	—
— — Enulæ spirituosum . . .	—
— — Flammulæ Jovis	—
— — Fumariæ	—
— — Gentianæ . . , . .	—
— — Gratiolæ . . . , .	—
— — Hellebori nigri	—
— — Hyosciami . , . . .	—
— — Liquiritiæ	—
— — Martis pomatum	—
— — Myrrhæ	—
— — Napelli, vide Aconiti . . .	—
— — Nicotianæ	—
— — Opii	—
— — Panchymagogum	—
— — Pulsatillæ nigricantis . . .	—
— — Rhei	—
— — Saturni, sive Balsamum . .	Unc. I.
— — Stramonii	Unc. sem.
— — Tormentillæ	—
— — Trifolii fibrini	—
— — Valerianæ spirituosum . . .	—

F.

Farinæ.

Farina Amyli	—
— Fabarum	—
— Fænugræci	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D
—	Harzigter Chinarinden .	Extrakt.	2	—	—
—	Safran		4	—	—
—	Eselsgurken . . .		—	12	—
—	Geistiger Alantwurzel . .		—	24	—
—	Brennkraut . . .		—	12	—
—	Erdrauch		—	12	—
—	Enzianwurzel . . .		—	8	—
—	Wilbaurin . . .		—	16	—
—	Schwarzer Nieseswurzel .		—	12	—
—	Bilsenkraut . . .		—	8	—
—	Süßholz		—	4	—
—	Eisen		—	24	—
—	Mirrhen		-	16	—
—	Sieh Eisenhütelextrakt .		—		—
—	Tabak		-	16	—
—	Opium			24	—
—	Allgemeiner Purgier . .		—	—	—
—	Schwärzlicher Küchenschellen		—	12	—
—	Rhabarbar . . .		—	48	—
2 Loth.	Silberglättbalsam . .		—	16	—
1 Loth.	Tolläpfel		—	12	—
—	Tormentill . . .		—	12	—
—	Bitterklee . . .		—	8	—
—	Geistiger Baldrianwurzel .		—	24	—

Mehle.

—	Kraft	Mehl.	—	2	—
—	Bohnen		—	1	—
—	Bockshornsamen . .		—	1	—

F.

	Unc. ſem.
Farina Lini	—
— Lupini	—
— Secalis	—
— Tritici	—
Fel Tauri inſpiſſatum	—
Ferri Limatura non rubiginoſa	—
Flavedo Corticum Aurantiorum	—

Flores.

Flores Acaciæ noſtratis	M. 1.
— Althææ	—
— Anthos	Unc. ſem.
— Arnicæ	M. 1.
— Balauſtii	Unc. ſem.
— Bellidis minoris	M. 1.
— Calcatrippæ	—
— Calendulæ	—
— Carthami	—
— Chamomillæ romanæ	—
— Chamomillæ vulgaris	—
— Cheiri	—
— Cicutæ vulgaris	—
— Cyani	M. 1.
— Cynosbati	—
— Farfaræ	—
— Flammulæ Jovis	Unc. ſem.
— Geniſtæ	M. 1.
— Hyperici	—
— Lamii	—
— Lavandulæ	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Leinsamen . . .	Mehl.	—	1	—
—	Feigbohnen . . .		—	2	—
—	Rocken		—	—	2
—	Weizen		—	—	2
—	Eingekochte Ochsengall . .		—	8	—
—	Eisenfeile		—	1	—
—	Das Gelbe von Pomeranzenschalen		—	3	—

Blühten.

1 Handvoll	Schlehen . . .	Blühten.	—	2	—
—	Eibisch		—	2	—
1 Loth.	Rosmarin . . .		—	12	—
1 Handvoll	Wolverlei . . .		—	3	—
1 Loth.	Granat		—	6	—
1 Handvoll	Gänseblümel . . .		—	2	—
—	Rittersporn . . .		—	2	—
—	Ringelblumen . . .		—	2	—
—	Saflor		—	3	—
—	Römischer Kamillen . .		—	3	—
—	Gemeiner Kamillen . .		—	2	—
—	Gelber Veilchen . .		—	3	—
—	Schirling		—	2	—
—	Blaue Kornblumen . .		—	2	—
—	Wilde Rosen . . .		—	2	—
—	Huflattig . . .		—	2	—
1 Loth.	Brennkraut . . .		—	3	—
1 Handvoll	Genister		—	2	—
—	St. Johanniskraut . .		—	2	—
—	Tauber Nesseln. . .		—	2	—
—	Lavendel		—	3	—

F.

	M. I.
Flores Liliorum alborum	—
— Liliorum Convallium . . .	—
— Malvæ arboreæ	—
— Malvæ vulgaris	—
— Matricariæ	—
— Meliloti	—
— Millefolii albi & rubri . . .	—
— Pœoniæ	—
— Papaveris erratici	—
— Pulsatillæ nigricantis . . .	Unc. sem.
— Rosarum rubrarum	—
— Sambuci	M. I.
— Tanaceti	—
— Tiliæ	—
— Tunicæ	—
— Verbasci	—
— Violæ	—

Flores Chemici.

Flores Benzoës	Unc. sem.
— Salis ammoniaci martiales . .	—
— Ammoniaci simplices . . .	—
— Sulphuris	—
— Zinci	—

Folia.

Folia Abrotani	M. I.
— Anthos	—
— Aurantii	Unc. sem.
— Balsamitæ	M. I.

			Fl.	Kr	D.
1. Handvoll					
—	Weisser Lilien . . .	Blühten.	—	3	—
—	Maienblümlein . . .		—	2	—
—	Gartenpappeln . . .		—	2	—
—	Käsepappeln . . .		—	2	—
—	Mutterkraut . . .		—	3	—
—	Steinklee . . .		—	2	—
—	Schafgarbe . . .		—	2	—
—	Pöonien		—	3	—
—	Rother Kornblumen . .		—	2	—
1. Loth.	Schwärzlicher Küchenschellen		—	2	—
—	Rother Rosen . . .		—	4	—
1. Handvoll	Holder		—	2	—
—	Wurmkraut . . .		—	2	—
—	Linden		—	2	—
—	Nelken		—	3	—
—	Himmelbrand . . .		—	2	—
—	Blauer Veilchen . .		—	3	—

Chemische Blumen.

		Fl.	Kr	D.
1. Loth.	Benzoeblumen	2	40	—
—	Eisensalmiakblumen . . .	—	40	—
—	Gemeine Salmiakblumen . .	—	8	—
—	Schwefelblumen . . .	—	2	—
—	Zinkblumen	—	16	—

Blätter.

			Fl.	Kr	D.
1. Handvoll	Stabwurzel . . .	Blätter.	—	2	—
—	Rosmarin . . .		—	3	—
1. Loth.	Pomeranzen . . .		—	2	—
1. Handvoll	Frauenmünze . . .		—	2	—

F.

Folia Dictamni cretici	Unc. ſem.
— Lavandulæ	M. 1.
— Lauri	—
— Mari veri	Unc. ſem.
— Quercus	M. 1.
— Ribeſiorum nigrorum	—
— Roſmarini hortenſis	Unc. ſem.
— Salviæ	M. 1.
— Sennæ ſine ſtipitibus	Unc. ſem.
— Thymi	M. 1.
— Uvæ Urſi	—
— Uvulariæ	—
Frondes Sabinæ	—

Fructus.

Fructus Acaciæ noſtratis	Unc. ſem.
— Aniſi ſtellati	—
— Anthophyllorum	—
— Cariophyllorum	—
— Colocynthidis decorticatus . . .	—
— Cubebarum	—
— Cinosbati	—
— Dactylorum	—
— Juiubarum	—
— Lauri	—
— Moſchatæ nucis	—
— Paſſularum minorum . . .	—
— Piperis longi	—
— Piperis rotundi	—
— Tamarindorum	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Kretischen Diptam . .	Blätter.	—	3	—
1 Handvoll	Lavendel . . .		—	2	—
—	Lorbeer		—	1	—
1 Loth.	Schlagkräutlein . .		—	6	—
1 Handvoll	Eichen		—	1	—
1 Handvoll	Schwarzer Ribesel . .		—	1	—
1 Loth.	Rosmarin . . .		—	3	—
1 Handvoll	Salbei		—	2	—
1 Loth.	Sennes		—	4	—
1 Handvoll	Thimian		—	2	—
—	Sandbeeren . . .		—	2	—
—	Zäpfleinkraut , . .		—	1	—
—	Sevenbaumzweige . . .		—	1	—

Früchte.

1 Loth.	Schlehen	—	—	2
—	Badian	—	8	—
—	Mutternelken	—	12	—
—	Gewürznelken	—	12	—
—	Koloquinten	—	4	—
—	Cubeben	—	6	—
—	Hetschepetschen . . .	—	1	—
—	Datteln	—	2	—
—	Brustbeerlein , . . .	—	2	—
—	Lorbeeren	—	—	2
—	Muskatnuß	—	12	—
—	Rosinen	—	1	—
—	Langer Pfeffer . . .	—	3	—
—	Schwarzer Pfeffer . . .	—	3	—
—	Tamarinden	—	3	—
—				

F.	Unc. sem.
Fungi.	
Agaricus albus	—
Auricula judæ	—
Crepitus Lupi cum Polline	—
G.	
Gallæ Turcicæ	—
Glandes Quercus	—
Globuli carminativi	No. 1.
Globuli ad Eryſipelas	Unc. ſem.
Gummata.	
Gummi Ammoniacum	—
— Ammoniacum depuratum . . .	—
— Arabicum	—
— Aſæ fœtidæ aceto ſolutum . .	—
— Bdellii	—
— Euphorbii	—
— Galbani	—
— Galbani depuratum	—
— Guttæ	—
— Myrrhæ	—
— Opoponacis	—
— Sagapeni	—
— Tragacanthæ	—

		Fl.	Kr	D.
1 Loth.				
	Schwämme.			
—	Weißer Lerchenschwamm . .	—	3	—
—	Holderschwamm . .	—	3	—
—	Bofist	—	1	—
—	Galläpfel	—	1	—
—	Eicheln	—	1	—
1.	Windkugel	—	2	—
1 Loth.	Elisabetinerkugeln . . .	—	8	—
	Gummi.			
—	Gummi = Ammoniak . . .	—	10	—
—	Gereinigter Gummi-Ammoniak .	—	12	—
—	Arabischer Gummi . . .	—	3	—
—	Stinkender Asand . . .	—	8	—
—	Bdelliengummi . . .	—	3	—
—	Euphorbiengummi . . .	—	2	—
—	Gummigalbanum . . .	—	6	—
—	Gereinigter Gummi Galbanum .	—	12	—
—	Gummigutt	—	8	—
—	Mirrhen	—	8	—
—	Gummiopoponax . . .	—	12	—
—	Sagapengummi . . .	—	8	—
—	Gummitragant . . .	—	6	—

H.

	Unc. ſem.
Hepar Antimonii	—
Hepar Sulphuris	—

Herbæ.

Herba Abſinthii pontici	M. 1.
— Abſinthii vulgaris	—
— Acetoſæ vulgaris	—
— Agrimoniæ	—
— Alchimillæ	—
— Alliariæ	—
— Althææ	—
— Anagalidis	—
— Anethi	—
— Arnicæ	—
— Artemiſiæ	—
— Aſari	—
— Baſilici	—
— Bellidis minoris	—
— Betonicæ	—
— Botrios	—
— Brancæ urſi veræ	—
— Calaminthæ montanæ	—
— Capillorum Veneris	—
— Cardui benedicti	—
— Centaurei minoris	—
— Cerefolii	—
— Chamædrios	—
— Chamæpytios	—
— Chelidonii maioris	—
— Cichorii	—
— Cicutæ	—

1 Loth.		Fl.	Kr	D.
—	Spießglasleber	—	2	—
—	Schwefelleber	—	4	—

Kräuter.

		Fl.	Kr	D.
1 Handvoll	Römisches Wermuth (Kraut)	—	1	—
—	Gemeines Wermuth (Kraut)	—	1	—
—	Gemeines Sauerampfer (Kraut)	—	1	—
—	Odermennig (Kraut)	—	1	—
—	Sinau (Kraut)	—	1	—
—	Knoblauch (Kraut)	—	1	—
—	Eibisch (Kraut)	—	1	—
—	Hühnerdärme (Kraut)	—	1	—
—	Dillen (Kraut)	—	2	—
—	Wolverlei (Kraut)	—	2	—
—	Beifuß (Kraut)	—	1	—
—	Haselwurz (Kraut)	—	1	—
—	Basilin (Kraut)	—	2	—
—	Gänseblümlein (Kraut)	—	1	—
—	Betonien (Kraut)	—	1	—
—	Trauben (Kraut)	—	2	—
—	Welsch Bärenklau (Kraut)	—	3	—
—	Bergmünzen (Kraut)	—	2	—
—	Frauenhaar (Kraut)	—	2	—
—	Kardusbenedikt (Kraut)	—	2	—
—	Tausendgulden (Kraut)	—	1	—
—	Kerfel (Kraut)	—	1	—
—	Gamanderlein (Kraut)	—	1	—
—	Feldizpressen (Kraut)	—	1	—
—	Großschell (Kraut)	—	1	—
—	Wegwart (Kraut)	—	1	—
—	Schirling (Kraut)	—	1	—

H.	M. II
Herba Cochleariæ	—
— Confolidæ faracenicæ . . .	—
— Cufcutæ	—
— Daturæ, feu Stramonii . . .	—
— Farfaræ	—
— Flammulæ Jovis	Unc. fem.
— Fœniculi vulgaris	M. I.
— Fumariæ	—
— Gratiolæ	—
— Hederæ terreftris	—
— Hepaticæ nobilis	—
— Hyofciami	—
— Hyperici	—
— Hyfopi	—
— Lactucæ fylveftris	—
— Linariæ	—
— Maioranæ	—
— Malvæ vulgaris	—
— Marrubii albi	—
— Matricariæ	—
— Meliffæ	—
— Menthæ crifpæ	—
— Menthæ rubræ	—
— Mercurialis	—
— Millefolii	—
— Napelli	—
— Nafturtii aquatici	—
— Nepetæ	—
— Nicotianæ	Unc. fem.
— Origani	M. I.
— Parietariæ	—
— Pimpinellæ rubræ	—

1 Handvoll			Fl.	Kr	D.
—	Löffel		—	1	—
—	Heidnischwunk		—	1	—
—	Flachsseiden		—	1	—
—	Tolläpfel		—	1	—
—	Hufattig		—	1	—
1 Loth.	Brennwurzel		—	2	—
1 Handvoll	Gemein Fenchel		—	2	—
—	Erdrauch		—	1	—
—	Wildaurin		—	1	—
—	Gundelreben		—	1	—
—	Edellever		—	1	—
—	Bilsen		—	1	—
—	St. Johannes		—	1	—
—	Isop		—	2	—
—	Wilden Lattig		—	1	—
—	Lein	Kraut.	—	1	—
—	Maioran		—	2	—
—	Gemeiner Käsepappeln		—	1	—
—	Weißandorn		—	1	—
—	Mutter		—	2	—
—	Melissen		—	2	—
—	Krausmünzen		—	2	—
—	Rothmünzen		—	1	—
—	Bingel		—	1	—
—	Schafgarben		—	1	—
—	Eisenhütlein		—	1	—
—	Brunnenkresse		—	1	—
—	Katzenmünzen		—	1	—
1 Loth.	Tabak		—	3	—
1 Handvoll	Wohlgemuth		—	1	—
—	Tag-und Nacht		—	1	—
—	Rothes Bibernell		—	1	—

H.	M. 1.
Herba Plantaginis	—
— Polygalæ	—
— Prunellæ	—
— Pulegii	—
— Pulfatillæ nigricantis . . .	Unc. fem.
— Rutæ	M. 1.
— Salicariæ	—
— Saponariæ	—
— Satureiæ	—
— Scabiofæ	—
— Scolopendrii	—
— Scordii	—
— Serpilli	—
— Solani	—
— Tanaceti	—
— Taraxaci	—
— Thimi	—
— Trifolii fibrini	—
— Verbafci	—
— Verbenæ	—
— Veronicæ	—
— Violæ	—
— Urticæ maioris	—
— Vulvariæ	—
Hirundinis Nidus	No. 1.
I.	
Ichthyocolla, feu colla pifcium . . .	Unc. fem.
Infufum, feu aqua angelica . . .	—
— — feu aqua laxativa . . .	—
— — feu Hydromel infantum . .	—

			Fl.	Kr	D.
1 Handvoll					
—	Wegrich		—	1	—
—	Kreuzblümlein . . .		—	1	—
—	Brunellen . . .		—	1	—
—	Polei		—	1	—
1 Loth.	Schwärzlicher Küchenschellen		—	2	
1 Handvoll	Rauten		—	2	
—	Weiderich . . .		—	1	—
—	Seifen		—	1	—
—	Saturei		—	2	—
—	Skabiosen . . .		—	1	—
—	Hirschzungen . . .		—	1	—
—	Lachenknoblauch . .	Kraut.	—	1	—
—	Quendel		—	1	—
—	Nachtschatten . . .		—	1	—
—	Rheinfarren . . .		—	1	—
—	Röhrel		—	1	—
—	Thimian		—	2	—
—	Bitterklee . . .		—	1	—
—	Himmelbrand = oder Wull .		—	1	—
—	Eisen		—	1	—
—	Ehrenpreis . . .		—	1	—
—	Veilchen		—	1	—
—	Brennnessel . . .		—	1	—
—	Stinkender Melten . .		—	1	—
1.	Schwalbennest		—	3	
1 Loth.	Hausenblase		—	12	—
—	Englisches Laxiertränkel . .		—	3	—
—	Wienerisches Laxiertränkel .		—	3	—
—	Kindermeth		—	1	2

I.	Unc. fem.
Infufum Rofarum	—
— — feu fanguis Cichorii fimplex . .	—
— — feu fanguis Cichorii cum Rheo .	—
— — feu Tinctura papaveris cum aqua fimplici	—
— — feu Tinctura papaveris cum aqua florum papaveris	—
K.	
Kermes minerale	Gr. 1.
L.	
Lac feu Magifterium Sulphuris . . .	Unc. fem.
Lapis caufticus	—
— infernalis	—
— Prunellæ, feu nitrum præparatum .	—
Legumina, feu foliculli fennæ . . .	—
Lichen Islandicus	—
— Pulmonarius	—
Ligna.	
Lignum juniperi	—
— — Lentifci	—
— — Rhodii	—
— — Sanctum	—
— — Santali citrini	—
— — Santali rubri	—
— — Safsafras	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Rosenaufguß		—	3	—
—	Gemeiner Cichoriaufguß=oder Cichoriblut		—	1	—
—	Cichoriblut mit Rhabarbara .		—	1	2
—	Kornblumenaufguß . . .		—	1	—
—	Kornblumenaufguß mit Kornblumenwasser		—	2	—
1 Gr.	Mineralischer Kermes . .		—	2	—
1 Loth.	Schwefelmilch . . .		—	16	—
—	Aetzender Stein . . .		—	4	—
—	Höllenstein		4	—	—
—	Salniterzeltel		—	4	—
—	Sennesbälglein, oder grosse Sennesblätter		—	6	—
—	Isländisch Blutlungenmoos . .		—	1	—
—	Baumlungenmoos . . .		—	1	—
	Hölzer.				
—	Wacholder . . .		—	—	2
—	Mastix		—	2	—
—	Rosen		—	3	—
—	Franzosen . . .	Holz.	—	1	—
—	Gelbes Sandel . .		—	4	—
—	Rothes Sandel . .		—	2	—
—	Sassafraß . . .		—	1	—

L.	Unc. fem.
Lignum Vifci quercini	—
Limatura cupri	—
Liquamen hepatis muftelæ fluviatilis . .	—
Liquor anodynus mineralis Hoffmanni . .	—
— — Cornu Cervi fuccinatus . . .	—
— — Mercurialis, feu aqua Phagedænica .	—
— — Nitri fixi	—
— — feu Sal volatilis oleofus Sylvii . .	—
— — Salis Tartari	—
— — Saponatus	—
— — Terræ foliatæ Tartari . . .	—
— — Vifceralis	—
Looch fanum & expertum	—
M.	
Magifterium Sulphuris, vide Lac Sulphuris .	—
Magnefia Muriæ	—
— — Nitri	—
Manna calabrina	—
— — canellata	—
Mel commune	—
— Depuratum	—
— Mercurialis herbæ	—
— Pectorale	—
— Rofatum	—
Mercurius vivus, feu argentum vivum . .	—
Mercurius dulcis, feu Aquila alba . . .	—
Mercurius præcipit. albus	—
Mercurius præcipit. ruber	—
Mercurius fublimat. corrofivus . . .	—
Millepedum vivorum	N. c.

		Fl.	Kr	D.
1 Loth.				
—	Eichenmistel Holz	—	—	2
—	Kupferfeilspäne . . .	—	4	—
—	Aalruttenleberöl . . .	—	48	—
—	Hoffmannischer Geist . .	—	24	—
—	Hirschhorngeist mit Agtstein .	—	24	—
—	Gelbes Kalkwasser . . .	—	—	2
—	Flüssiges Salpeterlaugensalz .	—	3	—
—	Flüchtiges Oelsalz . . .	—	16	—
—	Zerflossenes Weinsteinsalz . .	—	3	—
—	Seifenwasser	—	—	2
—	Flüssiges Blätterweinsteinsalz .	—	12	—
—	Gliederelixier	—	8	—
—	Brustschleck	—	3	—
—	Schwefelmilch . . .	—	16	—
—	Salzmagnesie	—	12	—
—	Salpetermagnesie . . .	—	4	—
—	Calabrische Manna . .	—	3	—
—	Stängelmanna . . .	—	6	—
—	Honig	—	1	—
—	Gereinigter Honig . . .	—	2	—
—	Bingelkrauthonig . . .	—	2	—
—	Brusthonig	—	2	—
—	Rosenhonig	—	3	—
—	Queckfilber	—	6	—
—	Versüßter Sublimat . .	—	32	—
—	Weisser Präzipitat . . .	—	40	—
—	Rother Präzipitat . . .	—	12	—
—	Corrosivischer Sublimat . .	—	12	—
100.	Lebendige Asseln . . .	—	6	—

M.

Minium	Unc. fem.
Miſtura, ſeu aqua perlarum . . .	Unc. j.
Morſuli Imperatoris	Unc. fem.
Moſchus	Gr. I.
Mucilago Gummi arabici	Unc. fem.
— — Seminis Cydoniorum . . .	—
— — Gummi Tragacanthæ . . .	—

N.

Nihilum album	—
Nitrum antimoniatum	—
Nitrum depuratum	—
Nitrum præparatum	—
Nuclei amygdalarum amararum . . .	—
— — Amygdalarum dulcium . . .	—
— — Perſicorum	—
— — Pini	—
— — Piſtaciæ	—

O.

Olea.

Oleum Abſinthii coctum	Unc. fem.
— — Abſinthii deſtillatum . . .	—
— — Amygdalarum amararum preſſum . .	—
— — Amygdalarum dulcium rec. preſſum .	—
— — Anagallidis coctum	—
— — Anethi coctum	—
— — Anethi deſtillatum	—
— — Aniſi deſtillatum	—

		Fl.	Kr	D.
1 Loth.	Rothe Mennige	—	1	—
2 Loth.	Perlwasser	—	3	—
1 Loth.	Kaiserliche Magenmorsellen	—	6	—
Gr. 1.	Biesam	—	4	—
1 Loth.	Gummiarabikschleim	—	1	—
—	Quitenkernschleim	—	3	—
—	Tragantschleim	—	1	—
—	Weißes Nichts	—	—	2
—	Spießglassalniter	—	6	—
—	Gereinigter Salniter	—	2	—
—	Zubereiteter Salniter	—	4	—
—	Bittere Mandeln	—	2	—
—	Süße Mandeln	—	2	—
—	Pfirsigkerne	—	1	—
—	Zirbesnüßlein	—	2	—
—	Pistazien	—	3	—

Oele.

			Fl.	Kr	D.
1 Loth.	Gekochtes Wermuth	Oel.	—	2	—
—	Destillirtes Wermuth	Oel.	1	—	—
—	Ausgepreßtes Bittermandel	Oel.	—	6	—
—	Ausgepreßtes Süßmandel	Oel.	—	6	—
—	Gekochtes Hühnerdarm	Oel.	—	2	—
—	Gekochtes Dillen	Oel.	—	2	—
—	Destillirtes Dillen	Oel.	1	—	—
—	Destillirtes Anis	Oel.	—	20	—

O.	Unc. sem.
Oleum Aurantiorum corticum destillatum .	—
— — Benzoinum destillatum . . .	—
— — Buxi destillatum	—
— — Carvi destillatum	—
— — Cariophyllorum destillatum . .	—
— — Ceræ destillatum . . .	—
— — Chamomillæ coctum	—
— — Chamomillæ destillatum . . .	—
— — Cinnamomi destillatum . . .	Gutt. I.
— — Citri corticum destillatum . . .	Unc. sem.
— — Colocynthidis, seu Habacuccinum coctum	—
— — Cornu Cervi destillatum . . .	—
— — Cumini destillatum	—
— — Fœniculi destillatum	—
— — Hyosciami coctum	—
— — Hyosciami pressum	—
— — Hyperici coctum	—
— — Juniperi baccarum viridium destillatum	—
— — Lavandulæ destillatum . . .	—
— — Laterum, seu Philosophorum . .	—
— — Baccarum Lauri pressum . . .	—
— — Liliorum alborum coctum . . .	—
— — Lini Seminis pressum . . .	—
— — Lini Sem. recenter sine igne pressum .	—
— — Macis destillatum	—
— — Menthæ destillatum	—
— — Momordicæ coctum	—
— — Myrrhæ per deliquium . . .	—
— — Nucis moschatæ destillatum . .	—
— — Nucis moschatæ pressum . . .	—
— — Nucum pressum	—
— — Olivarum	—

1 Loth.	O	Fl.	Kr	D.
—	Destillirtes Pomeranzenschalen	1	—	—
—	Destillirtes Benzoe . .	—	12	—
—	— — Buchsbaum .	—	24	—
—	— — Kümmel . .	—	8	—
—	— — Gewürznelken	1	20	-
—	— — Wachs .	—	16	—
—	Gekochtes Kamillen .	—	2	—
—	Destillirtes Kamillen . .	1	—	—
1 Tr.	— — Zimmet . .	—	4	—
1 Loth.	— — Zitronenschalen .	1	—	—
—	Gekochtes Koloquinten .	—	4	—
—	Destillirtes Hirschhorn .	—	12	—
—	Destillirtes römisches Kümmel	1	—	—
—	Destillirtes Fenchel . .	1	—	—
—	Gekochtes Bilsenkraut .	—	2	—
—	Ausgepreßtes Bilsensaamen	—	8	—
—	Gekochtes Johannesblühten	—	4	—
—	Destillirtes Wachholderbeer .	—	8	—
—	Destillirtes Lavendel . .	1	—	—
—	Ziegel	—	8	—
—	Ausgepreßtes Lorbeer .	—	2	—
—	Gekochtes weißes Lilien .	—	2	—
—	Ausgepreßtes Leinsaamen .	—	1	—
—	Frisch gepreßtes Leinsaamen	—	6	—
—	Destillirtes Muskatblüthen .	2	—	—
—	Destillirtes Krausmünzen .	—	48	—
—	Gekochtes Momordike .	—	3	—
—	Zerflossenes Mirrhen . .	—	12	—
—	Destillirtes Muskatnuß .	2	—	—
—	Ausgepreßtes Muskatnuß .	—	30	—
—	Ausgepreßtes Nuß . .	—	6	—
—	Baum- oder Oliven . .	—	1	2

O.

	Unc. ſem.
Oleum Origani deſtillatum	—
— — Ovorum preſſum	—
— — Papaveris Seminis preſſum . .	—
— — Petræ album deſtillatum . . .	—
— — Petræ rubrum deſtillatum . . .	—
— — Pini deſtillatum	—
— — Roſmarini deſtillatum . . .	—
— — Rutæ deſtillatum	—
— — Sabinæ deſtillatum	—
— — Saſſafras deſtillatum	—
— — Scorpionum coctum	—
— — Succini deſtillatum	—
— — Tanaceti deſtillatum	—
— — Tartari fœtidum	—
— — Tartari per deliquium . . .	—
— — Terebinthinæ deſtillatum . . .	—
— — Verbaſci coctum	—
— — Viride coctum	—
— — Vitrioli	—
Oxymel Colchici	—
— — Scilliticum	—
— — Simplex	—

P.

Panacea mercurialis	—

Pilulæ.

Pilulæ Anethinæ	—
— — Balſamicæ mortonianæ . . .	—
— — Balſamicæ Stahlii	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Destillirtes Wohlgemuth	Oel.	1	—	—
—	Ausgepreßtes Eier		—	12	—
—	Ausgepreßtes Mohnsaamen		—	4	—
—	Destillirtes weißes Stein		—	4	—
—	— — Rothes Stein		—	3	—
—	— — Tannen		—	3	—
—	— — Rosmarin		—	12	—
—	— — Rauten		1	—	—
—	— — Sevenbaum		—	40	—
—	— — Sassafraß		1	—	—
—	Gekochtes Skorpionen		—	3	—
—	Destillirtes Agtstein		—	8	—
—	— — Reinfahren		1	—	—
—	Stinkendes Weinstein		—	12	—
—	Zerflossenes Weinsteinsalz		—	3	—
—	Terpentin		—	2	—
—	Gekochtes Himmelbrand		—	2	—
—	— — Grünes		—	4	—
—	Vitriol		—	6	—
—	Zeitlosenhonig		—	2	—
—	Meerzwiebelhonig		—	2	—
—	Sauerhonig		—	2	—
—	Merkurialpanazee		1	20	—

Pillen.

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Anethinische	Pillen.	—	40	—
—	Mortons balsamische		1	4	—
—	Stahls balsamische		—	24	—

P.	Unc. ſem.
Pilulæ Cochiæ	—
— — de Cynogloſſo	—
— — Mercuriales	—
— — Ruſi	—
— — de Styrace	—
— — de Succino Cratonis . . .	—
Pix vulgaris	—
Planta integra Lichenis Islandici . . .	—
— — Pulmonariæ arboreæ	M. I.
Plumbum uſtum	Unc. ſem.
Pulpa Caſſiæ	—
— Prunorum	—
— Tamarindorum	—

Pulveres.

Pulvis Æruginis	—
— — Agarici albi	—
— — Aloës	—
— — Althææ radicis	—
— — Ammoniaci Gummi	—
— — Amyli	—
— — Anodynus	—
— — Antimonii crudi	—
— — Antiſpaſmodicus communis . . .	—
— — Antiſpaſmodicus Stahlii . . .	—
— — Arabici Gummi	—
— — Arnicæ radicis	—
— — Aſari radicis	—
— — Aſæ fœtidæ	—
— — Aurantiorum Flavedinis . . .	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Kochische . . .	Pillen.	—	24	—
—	Hundszungen . . .		—	24	—
—	Merkurial . . .		1	—	—
—	Rußische Pest . . .		—	24	—
—	Storax		—	32	—
—	Cratons Agtstein . .		—	12	—
—	Gemeines Pech . . .		—	—	2
—	Isländisches Flechten- oder Blutlungenmoos . . .		—	1	—
1 Handvoll	Baumlungenmoos . . .		—	1	—
1 Loth.	Gebranntes Blei . . .		—	1	—
—	Eingekochtes Rohrkassienmus .		—	12	—
—	Zwetschgenmus . . .		—	1	—
—	Tamarindenmus . . .		—	4	—

Pulver.

—	Grünspann . . .	Pulver.	—	4	—
—	Lerchenschwamm . .		—	4	—
—	Aloes		—	12	—
—	Eibischwurzeln . . .		—	2	—
—	Gummiammoniak . .		—	12	—
—	Kraftmehl . . .		—	2	—
—	Schmerzlinderndes . .		—	8	—
—	Spießglas . . .		—	2	—
—	Krampf oder antispasmodisches		—	12	—
—	Stahlisches . . .		—	16	—
—	Arabischgummi . .		—	4	—
—	Wolverleiwurzel . .		—	6	—
—	Haselwurzel . . .		—	2	—
—	Asand		—	8	—
—	Pomeranzenschalen . .		—	6	—

P.	Unc. fem.
Pulvis Aurantiorum foliorum	—
— — Bdellii Gummi	—
— — ad Calculum	—
— — Cantharidum	—
— — Carduibenedicti	—
— — Carthufianorum, vide Kermes minerale	—
— — Cariophyllorum	—
— — Cafcarillæ corticis	—
— — Caffiæ ligneæ corticis . . .	—
— — Cephalicus ruber	—
— — Chelar. cancror. marinorum . .	—
— — China Chinæ corticis . . .	—
— — China Chinæ corticis alcoholifatus .	—
— — Cinæ feminis	—
— — Cinnamomi corticis	—
— — Citri corticis	—
— — Colocynthidis fructus . . .	—
— — Contraiervæ radicis . . .	—
— — C. C. ufti	—
— — Croci	—
— — Cryftalli montanæ	—
— — Cubebarum fructus	—
— — Dentifricius albus	—
— — Dentifricius ruber	—
— — Deoppilans	—
— — Dictamni albi radicis . . .	—
— — Digeftivus five Deoppilans . .	—
— — Draconis fanguinis e lacrymis . .	—
— — Eboris	—
— — Enulæ radicis	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Pomeranzenblätter		—	6	—
—	Gummi-Bdelium		—	5	—
—	Wider den Stein		—	4	—
—	Spanisch Fliegen		—	12	—
—	Kardusbenedikt		—	3	—
—	Karthäuserpulver, sieh mineralischer Kermes				
—	Gewürznelken		—	16	—
—	Kaskarillenrinden		—	6	—
—	Mutterzimmet		—	16	—
—	Rothes Haupt		—	16	—
—	Meerkrebsscheeren		—	4	—
—	Fieberrinden		—	16	—
—	Durch Leinwand gebeuteltes Fieberrinden	Pulver.	—	24	—
—	Wurmsamen		—	8	—
—	Zimmet		—	20	—
—	Zitronenschalen		—	6	—
—	Koloquinten		—	24	—
—	Giftwurzel		—	10	—
—	Gebrannt Hirschhorn		—	4	—
—	Safran		—	20	4
—	Bergkristall		—	4	—
—	Kubeben		—	8	—
—	Weißes Zahn		—	6	—
—	Rothes Zahn		—	8	—
—	Auflösendes		—	8	—
—	Weißdiptam		—	4	—
—	Digestiv		—	8	—
—	Drachenblut		—	24	—
—	Elfenbein		—	3	—
—	Alantwurzel		—	4	—

P.	Unc. ſem.
Pulvis Euphorbii Gummi reſinæ . . .	—
— — Ferri Limaturæ non rubiginoſæ . .	—
— — Filicis radicis	—
— — Flammulæ Jovis foliorum . . .	—
— — Fœniculi ſeminis	—
— — Fumalis arthriticus	—
— — Fumalis ordinarius	—
— — Galangæ radicis	—
— — Galbani Gummi	—
— — Gentianæ radicis	—
— — Gratiolæ radicis	—
— — Gummi guttæ	—
— — de Gutteta	—
— — Hali	—
— — Hederæ arboreæ reſinæ . . .	—
— — Hellebori albi radicis . . .	—
— — Hellebori nigri radicis . . .	—
— — Hirundinariæ radicis . . .	—
— — Jalappæ radicis	—
— — Infantum abſorbens	—
— — Ipecacuanhæ radicis	—
— — Iridis Florentinæ radicis . . .	—
— — Juniperi Reſinæ	—
— — Ladani Reſinæ	—
— — Lapidum Cancror.	—
— — Lapidis hæmatitæ	—
— — Lentiſci Reſinæ	—
— — Liquiritiæ radicis	—
— — Lithargyrii	—
— — Lumbricor.	—
— — Magellanici corticis	—
— — Marchionis	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Euphorbiumharz . .		—	4	—
—	Eisenfeil		—	12	—
—	Farrenkrautwurzel . .		—	4	—
—	Brennkraut . . .		—	4	—
—	Fenchelsamen . . .		—	4	—
—	Gliederrauch . . .		—	6	—
—	Flußrauch , . .		—	8	—
—	Galgant . . .		—	4	—
—	Gummigalban . . .		—	12	—
—	Enzianwurzel . . .		—	2	—
—	Wildaurinwurzel . .		—	6	—
—	Gummigutt . . .		—	8	—
—	Riverisch Frais . .		—	6	—
—	Brust		—	8	—
—	Ephenharz . . .		—	8	—
—	Weißer Niesewurzel . .	Wiener.	—	2	—
—	Schwarzer Niesewurzel .		—	2	—
—	Schwalbenwurzel . .		—	2	—
—	Jalappewurzel . . .		—	8	—
—	Kinder . . .		—	6	—
—	Brechwurzel . . .		—	24	—
—	Veilchenwurzel . . .		—	4	—
—	Wachholderharz, oder Sandarak		—	4	—
—	Ladanharz . . .		—	4	—
—	Krebsstein . . .		—	4	—
—	Blutstein . . .		—	4	—
—	Mastix		—	10	—
—	Süßholz		—	8	—
—	Silberglätte . . .		—	1	—
—	Regenwürm . . .		—	4	—
—	Weiß Zimmet . . .		—	6	—
—	Markgrafen . . .		—	6	—

P.	Unc. fem.
Pulvis Marchionis cum Castoreo . . .	—
— — Matr. perlar.	—
— — Mechoacannæ radicis . . .	—
— — Millepedum	—
— — Mirobalanorum citrinorum . .	—
— — Myrrhæ	—
— — Nihili albi	—
— — Olibani	—
— — Operculorum Cochleæ . . .	—
— — Opopanacis Gummi	—
— — Ossis Sepiæ	—
— — Ostrearum Concharum . . .	—
— — Pœoniæ radicis	—
— — Pimpinellæ albæ radicis . . .	—
— — Poligalæ radicis	—
— — Purgans	—
— — Rhabarbari radicis	—
— — Rinscheidleri	—
— — Rosarum rubrarum	—
— — Rutæ Herbæ	—
— — Sabadillæ feminis	—
— — Salep radicis	—
— — Salicariæ Herbæ	—
— — Sarcocollæ Gummi Resinæ . . .	—
— — Sassaparillæ radicis	—
— — Scammonii, sive diagrydii . .	—
— — Sennæ foliorum	—
— — Serpentariæ virginianæ radicis . .	—
— — Simarubæ	—
— — Spongiæ ustæ	—
— — Scillæ marinæ	—
— — Sternutatorius variegatus . . .	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Markgrafen mit Bibergeil .		—	12	—
—	Perlmutter . . .		—	4	—
—	Mechoakanwurzel . .		—	16	—
—	Assel		—	8	—
—	Mirobalanen . . .		—	12	—
—	Mirrhen		—	12	—
—	Weißen Nichts . .		—	1	2
—	Weihrauch . . .		—	4	—
—	Schneckendeckel . .		—	4	—
—	Opopanax . . .		—	16	—
—	Weiß Fischbein . . .		—	2	—
—	Austerschalen . . .		—	2	—
—	Pöonienwürzel . . .		—	4	—
—	Weißbibernellwurzel . .		—	3	—
—	Kreuzblümleinwurzel . .		—	4	—
—	Purgier	Pulver.	—	12	—
—	Rhabarbara . . .		—	24	—
—	Rinscheidlisches . .		—	12	—
—	Rother Rosen . . .		—	8	—
—	Rauten		—	4	—
—	Sabadillesamen . .		—	6	—
—	Salapwurzel . . .		—	8	—
—	Weidrich . . .		—	4	—
—	Fleischleim . . .		—	8	—
—	Sassaparille . . .		—	10	—
—	Skammonien . . .		—	24	—
—	Sennesblätter . . .		—	6	—
—	Virginischer Schlagenwurzeln		—	14	—
—	Simarube		—	12	—
—	Gebrannten Kropfschwamm .		—	12	—
—	Meerzwiebel . . .		—	8	—
—	Blumentabak . . .		—	8	—

P.

	Unc. sem.
Pulvis Sternutatorius viridis . . .	—
— — Specierum aquæ perlarum . .	—
— — Specierum Aromaticarum . . .	—
— — Specierum pro cucupha . . .	—
— — Specierum Hieræ picræ . . .	—
— — Specierum confectionis hiacinthinæ .	—
— — Specierum Diaireos	—
— — Specierum Diatragacanthæ . . .	—
— — Specierum emollientium . . .	—
— — Stomachicus Birkmanni fine Sacch. .	—
— — Stomachicus Birkmanni cum Saccharo .	—
— — Strumalis	—
— — Succini albi	—
— — Tacamahacæ	—
— — Temperans	—
— — Teftæ, vide Oftrearum . . .	—
— — Tragacanthæ Gummi . . .	—
— — Trochifcorum Alhandal . . .	—
— — ad Tuffim	—
— — Tutiæ	—
— — Turpethi radicis	—
— — Valerianæ vulgaris radicis . .	—
— — contra Vermes	—
— — Vifci quercini ligni . . .	—
— — Vitæ	—
— — Uvæ Urfi foliorum	—
— — Zedoariæ radicis	—
— — Zingiberis radicis	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Grüner Kräutertabak .	Pulver	—	4	—
—	Perlwasser . . .		—	6	—
—	Gewürzspezies . . .		—	16	—
—	Aromatisches Haupt . .		—	8	—
—	Bitterspezies . . .		—	20	—
—	Hiazinthenspezies . .		—	8	—
—	Veilchenwurzelspezies . .		—	6	—
—	Tragantspezies . . .		—	8	—
—	Erweichender Spezies .		—	3	—
—	Magenpulver ohne Zucker .		—	8	—
—	Magenpulver mit Zucker .		—	6	—
—	Kropfschwamm . .		—	12	—
—	Weiß Agtstein . . .		—	12	—
—	Takamahakharz . . .		—	10	—
—	Dämpfendes . . .		—	6	—
	Meerschneckenschalen, sieh Austerschalen . . .				
—	Tragantgummi . . .		—	10	—
—	Koloquinten . . .		—	24	—
—	Gegen die Huste . .		—	8	—
—	Tutie		—	4	—
—	Turbithwurzel . . .		—	8	—
—	Gemeine Baldrianwurzel .		—	4	—
—	Wurm		—	6	—
—	Eichenmistelholz . .		—	4	—
—	Wind = und Magen . .		—	8	—
—	Sandbeeren . . .		—	4	—
—	Zitwerwurzel . . .		—	4	—
—	Jugwer		—	4	—

R.

Radices.

	Unc. ſem.
Radix acetoſæ vulgaris	—
— Acori vulgaris	—
— Althææ	—
— Anchuſæ	—
— Angelicæ	—
— Apii	—
— Ariſtolochiæ rotundæ	—
— Ariſtolochiæ vulgaris	—
— Arnicæ	—
— Ari	—
— Aſari	—
— Aſparagi	—
— Barbæ caprinæ	—
— Bardanæ	—
— Bryoniæ	—
— Cariophyllatæ	—
— Chelidonii maioris	—
— Chinæ nodoſæ	—
— Cichorii	—
— Cicutæ vulgaris	—
— Conſolidæ maioris	—
— Contraiervæ	—
— Curcumæ	—
— Cynogloſſi	—
— Cyperi	—
— Dictamni albi	—
— Doronici	—
— Ebuli	—
— Enulæ	—
— Eringii	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
	Wurzeln.				
—	Sauerampfer . . .		—	1	—
—	Kalmus		—	1	—
—	Eibisch		—	1	—
—	Färberochsenzungen . .		—	1	—
—	Angelike . . .		—	2	—
—	Zeller		—	1	—
—	Runde Osterluzei . .		—	3	—
—	Gemeine Osterluzei . .		—	1	—
—	Wolverlei . . .		—	4	—
—	Aron		—	1	—
—	Hasel		—	1	—
—	Spargel		—	1	—
—	Geisbart		—	1	—
—	Kletten		—	1	—
—	Zaunrüben . . .	Wurzel	—	1	—
—	Benedikt		—	1	—
—	Groß Schellkraut . .		—	1	—
—	China		—	3	—
—	Wegwart . . .		—	1	—
—	Schirling . . .		—	2	—
—	Schwarz		—	1	—
—	Gift		—	6	—
—	Gilb		—	2	—
—	Hundszungen . . .		—	1	—
—	Zipern		—	3	—
—	Weiße Diptam . .		—	1	—
—	Gemsen . . .		—	2	—
—	Attig		—	1	—
—	Alant		—	2	—
—	Mannstreu . . .		—	1	—

R.

	Unc. ſem.
Radix Filicis Maris	—
— Fœniculi vulgaris	—
— Galangæ	—
— Gentianæ	—
— Graminis	—
— Gratiolæ	—
— Hellebori albi	—
— Hellebori nigri	—
— Hirundinariæ	—
— Jalappæ	—
— Imperatoriæ	—
— Ipecacuanhæ	—
— Iridis florentinæ	—
— Lapathi acuti	—
— Leviſtici	—
— Liquiritiæ	—
— Mechoacannæ	—
— Mei	—
— Morſus Diaboli	—
— Petaſitæ	—
— Petroſelini	—
— Phu, ſeu Valerianæ maioris	—
— Pimpinellæ albæ	—
— Polygalæ	—
— Polypodii	—
— Piretri	—
— Rhabarbari	—
— Rhapontici	—
— Rubiæ	—
— Ruſci	—
— Salep	—
— Saſsaparillæ	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Farrenkraut . . .		—	1	—
—	Gemeine Fenchel . .		—	1	—
—	Galgant . . .		—	2	
—	Enzian . . .		—	1	
—	Gras= oder Quecken . .		—	1	
—	Wildaurin . . .		—	2	—
—	Weiße Niese . . .		—	1	—
—	Schwarze Niese . .		—	1	—
—	Schwalben . . .		—	1	—
—	Jalappen . . .		—	4	—
—	Meister . . .		—	1	—
—	Brech . . .		—	12	—
—	Veilchen . . .		—	2	—
—	Grind . . .		—	1	—
—	Liebstöckel . . .		—	1	—
—	Süßholz . . .	Wurzel:	—	2	—
—	Mechoakanne . . .		—	12	—
—	Bär		—	1	—
—	Teufelsabbiß . . .		—	1	—
—	Pestilenz . . .		—	1	—
—	Petersilien . . .		—	1	—
—	Groß Baldrian . .		—	2	—
—	Weiße Bibernell . .		—	1	—
—	Kreuzblümlein . . .		—	2	—
—	Stein . . .		—	1	—
—	Bertram . . .		—	2	—
—	Rhabarbar . . .		—	16	—
—	Rhapontike . . .		—	6	—
—	Färberröthe . . .		—	1	—
—	Mausdorn . . .		—	1	—
—	Salep		—	6	—
—	Sassaparillen . . .		—	6	—

R.

	Unc. sem.
Radix Scorzoneræ	—
— Scrophulariæ	—
— Serpentariæ virginianæ	—
— Spicæ celticæ	—
— Squillæ	—
— Taraxaci	—
— Tormentillæ	—
— Turpethi	—
— Valerianæ vulgaris	—
— Zedoariæ	—
— Zingiberis	—
Rasura Cornu Cervi	—
— Eboris	—
— Ligni sancti	—
Regulus antimonii martial.	—
Regulus antimonii simplex	—

Resinæ.

Resina Anime	—
— Benzoës	—
— Camphoræ	—
— Elemi	—
— Guaiaci	—
— Jalappæ	—
— Juniperi	—
— Laccæ	—
— Ladani	—
— Laricis vulgo terebinthina Veneta	—
— Lentisci vulgo Mastiche	—
— Ligni Sancti, vide Guaiaci	—
— Mechoacannæ	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Schlangenmord . .		—	1	—
—	Braun		—	1	—
—	Virginische Schlangen . .		—	12	—
—	Celtische Nardus . .		—	2	—
—	Meerzwiebel . . .		—	4	—
—	Röhrikraut . . .	Wurzel.	—	1	—
—	Tormentille . . .		—	1	—
—	Turbith		—	6	—
—	Gemeinen Baldrian . .		—	1	—
—	Zitwer		—	3	—
—	Ingwer		—	2	—
—	Geraspeltes Hirschhorn . .		—	1	2
—	— — Elfenbein . .		—	1	2
—	— — Franzosenholz .		—	1	—
—	Eisenhältiger Spießglaskönig .		—	12	—
—	Gemeiner Spießglaskönig .		—	12	—

Harze.

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Animen		—	8	—
—	Wohlriechendes Asand .		—	8	—
—	Kampher		—	12	—
—	Elemi		—	4	—
—	Franzosenholz . . .		—	6	—
—	Jalappen . . .	Harz.	1	20	—
—	Wachholder . . .		—	3	—
—	Gummilak . . .		—	4	—
—	Gummiladan . . .		—	3	—
—	Venetianischen Terpentin .		—	2	—
—	Mastix		—	8	—
—	Sieh Franzosenholzharz .				—
—	Mechoakannen . . .		—	4	—

R.

	Unc. ſem.
Reſina Olibani	—
— Pini	—
— Pini ſylveſtris liquida, ſeu terebinthina vulgaris	—
— Pini ſylveſtris ſolida . . .	—
— Sandarac, vide Juniperi . . .	—
— Sarcocollæ	—
— Scammonei	—
— Styracis calamitæ	—
— Styracis liquidæ	—
— Tacamahacæ	—

Roob.

Roob Ebuli	—
— Juniperi	—
— Mororum	—
— Ribium	—
— Sambuci	—
— de Spina cervina	—
Rotulæ Berberum	—

S.

Sacchara.

Saccharum Album	—
— — Lactis	—
— — Saturni	—
Sagapen. Gum. depurat.	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Weihrauch . . .		—	3	—
—	Rother Tannen . .		—	—	2
—	Gemeines Terpentin . .		—	—	2
—	Gemeines Fichten . .		—	—	2
—	Sandarak, sieh Wachholder	Harz.			—
—	Fleischleim . . .		—	6	—
—	Skammonien . . .		2	40	—
—	Storax		—	6	—
—	Flüssiges Storax . .		—	8	—
—	Takamahak . . .		—	8	—

Verdickte Säfte.

		Fl.	Kr	D.
—	Verdickter Attigsaft . .	—	3	—
—	— — Wachholdersaft .	—	3	—
—	— — Maulbeersaft . .	—	3	—
—	— — Johannesbeersaft .	—	3	—
—	— — Holundersaft . .	—	3	—
—	— — Kreuzbeersaft . .	—	3	—
—	Weinschädlingzeltel . . .	—	4	—

Zucker.

		Fl.	Kr	D.
—	Zucker	—	3	—
—	Milchzucker	—	12	—
—	Bleizucker	—	4	—
—	Gereinigter Sagapengummi .	—	12	—

S.

Sales.

	Unc. sem.
Sal Absinthii alcalinus	—
— — — Medius	—
— Acetosellæ essentialis	—
— Alcalinus fixus mineralis depuratus	—
— Alcalinus fixus vegetabilis	—
— Amarus sedlicensis	—
— Ammoniacus	—
— Anglicus nasalis	—
— — — ex Tempore	—
— Cardui Benedicti	—
— Centaurei minoris	—
— Communis	—
— Cornu Cervi	Dr. I.
— Digestivus Sylvii	Unc. sem.
— Fabarum e Sarmentis	—
— Febrifugus Sylvii idem ac digestivus	—
— Gemmæ	—
— Genistæ	—
— Mirabilis Glauberi	—
— Polychrestus	—
— Prunellæ	—
— Seignette	—
— Sodæ depuratus	—
— Succini	—
— Tartari	—
— Thermarum	—
— Vitis	—
— Volatilis oleosus liquidus	—
Sapo Venetus	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
	Salze.				
—	Laugenhaftes Wermuth . .		—	8	—
—	Mittelartiges Wermuth .		—	16	—
—	Sauerklee . . .		—	40	—
—	Gereinigt-mineralisches Laugen- oder Soda . . .		—	6	—
—	Vegetabilisches Laugen .		—	6	—
—	Bitter		—	3	—
—	Ammoniak . . .		—	4	—
—	Flüchtiges englisches . .		—	48	—
—	Gemein flüchtig englisches .		—	8	—
—	Kardusbenedikt		—	16	—
—	Tausendguldenkraut . .		—	16	—
—	Küchen		—	1	—
1 Qtl.	Hirschhorn . . .	Salz.	—	16	—
1 Loth.	Digestiv		—	8	—
—	Bohnenreben . . .		—	8	—
—	Digestiv . . .		—	8	—
—	Stein		—	1	—
—	Genester		—	8	—
—	Glaubers Wunder . .		—	16	—
—	Polichrest . . .		—	12	—
—	Prunell		—	4	—
—	Schwannen . . .		—	16	—
—	Gereinigtes Sode . .		—	6	—
—	Agtstein		1	20	—
—	Weinstein . . .		—	4	—
—	Karlsbader . . .		—	16	—
—	Weinreben . . .		—	8	—
—	Flüchtig flüssiges Oel .		—	16	—
—	Venetianische Seife . .		—	2	—

	Unc. sem
S.	
Seba.	
Sebum Arietinum	—
— — Cervinum	—
— — Hircinum	—
— — Ovis	—
Semina.	
Semen acetosæ vulgaris	—
— Ammios	—
— Amomi	—
— Anethi	—
— Angelicæ	—
— Anisi vulgaris	—
— Apii	—
— Avenæ integrum	—
— Avenæ degluptum	—
— Aurantiorum exsiccatum . . .	—
— Cannabis	—
— Cardamomi minoris	—
— Cardui Benedicti	—
— Cardui Mariæ	—
— Carthami	—
— Carvi	—
— Ciceris	—
— Citrulli	—
— Coriandri	—
— Cucumeris	—
— Cucurbitæ	—
— Cydoniorum	—
— Cumini	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
	Unschlitte.				
—	Schöpsen	Unschlitt.	—	1	2
—	Hirsch		—	1	2
—	Bock		—	1	2
—	Schaaf		—	1	2
	Saamen.				
—	Sauerampfer . . .	Saamen.	—	2	—
—	Ammei		—	3	—
—	Amomlein . . .		—	3	—
—	Dillen		—	2	—
—	Angeliken . . .		—	2	—
—	Anis		—	2	—
—	Zeller		—	2	—
—	Haber		—	—	2
—	Ausgeschälter Haber . .		—	1	—
—	Pomeranzen . . .		—	2	—
—	Hanf		—	2	—
—	Kardamomlein . . .		—	8	—
—	Kardusbenedikt . .		—	2	—
—	Frauendistel . . .		—	2	—
—	Saflor		—	3	—
—	Kümmel		—	2	—
—	Kichern		—	2	—
—	Wassermelonen . .		—	2	—
—	Koriander . . .		—	2	—
—	Kukumern . . .		—	2	—
—	Kürbis		—	2	—
—	Quitten		—	10	—
—	Römischer Kümmel . .		—	3	—

S.	Unc. sem.
Semen Dauci cretici	—
— Dauci sylvestris	—
— Erucæ	—
— Fœniculi dulcis	—
— Fœniculi vulgaris	—
— Fœnugræci	—
— Hordei crudum	—
— Hordei decorticatum . . .	—
— Hyoscíami	—
— Lactucæ	—
— Levistici	—
— Lini	—
— Lycopodii	—
— Melonum.	—
— Napi	—
— Nigellæ	—
— Pœoniæ	—
— Papaveris albi	—
— Paradisi granorum	—
— Pastinacæ	—
— Peponis excorticatum . . .	—
— Peponis non excorticatum . . .	—
— Petroselini	—
— Plantaginis	—
— Psillii	—
— Raphani	—
— Sefeli cretici	—
— Sinapi	—
— Staphisagriæ	—
— Sumach	—
— Thlaspi	—
— Violarum	—

1 Loth.			Fl.	Kr.	D.
—	Kretisch Vogelnest	Saamen.	—	3	—
—	Gemein Vogelnest		—	2	—
—	Weißer Senf		—	2	—
—	Römischer Fenchel		—	3	—
—	Gemeiner Fenchel		—	2	—
—	Bockshorn		—	—	2
—	Gersten		—	—	2
—	Abgeschälter Gersten		—	1	—
—	Blisenkraut		—	2	—
—	Lattig		—	2	—
—	Liebstöckel		—	2	—
—	Lein		—	—	2
—	Bärlapp		—	2	—
—	Melonen		—	1	—
—	Steckrüben		—	2	—
—	Schwarzer Kümmel		—	2	—
—	Pöonien		—	2	—
—	Weißer Mohn		—	1	—
—	Paradieskörner		—	3	—
—	Pasternak		—	2	—
—	Ausgelöster Plutzer		—	2	—
—	Unausgelöster Plutzer		—	1	—
—	Petersilien		—	2	—
—	Wegbreit		—	2	—
—	Flöhkraut		—	2	—
—	Rettig		—	2	—
—	Kretischer Seseli		—	3	—
—	Senf		—	2	—
—	Steffenkörner		—	2	—
—	Sumach		—	2	—
—	Bauernsenf		—	2	—
—	Veilchen		—	2	—

S.	Unc. ſem.
Species.	—
	—
Species Althææ Fernelii	—
— — Althææ vulgares	—
— — Antifebriles	—
— — Aperitivæ cum Rheo . . .	—
— — Aperitivæ ſine Rheo . . .	—
— — Avenæ	—
— — Cephalicæ reſolventes . . .	—
— — Emollientes	—
— — pro Fomentatione	—
— — pro Gargariſmate adſtringentes . .	—
— — pro Gargariſmate emollientes . .	—
— — Lignorum	—
— — Pectorales	—
Species pro potu ordinario	—
— — pro Thee germanico . . .	—
Specificum cephalicum, vide pulvis cephalicus ruber	—
Sperma ceti	—
Spiritus.	
Spiritus aceti, vide acetum deſtillatum .	—
— — Aniſi	—
— — Aromaticus	—
— — Balſamicus	—
— — Carmelitarum, vide: aqua meliſſæ	—
compoſita	—
— — Carvi	—
— — Cochleariæ	—
— — Cornu Cervi	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
	Spezies.				
—	Fernels Eibisch . . .		—	3	—
—	Gemeine Eibisch . .		—	2	—
—	Fieber		—	2	—
—	Mit Rhabarbara eröffnende		—	6	—
—	Ohne Rhabarbara eröffnende		—	3	—
—	Habertrank . . .		—	2	—
—	Zertheilende Haupt . .		—	3	—
—	Erweichende . . .	Spezies.	—	2	—
—	Bähung		—	3	—
—	Zusammenziehende Gurgel .		—	2	—
—	Erweichende Gurgel . .		—	2	—
—	Holztrank . . .		—	3	—
—	Brust		—	3	—
—	Ordinärtrank . . .		—	2	—
—	Deutsche Thee . . .		—	2	—
—	Das Michelpulver		—	16	—
—	Wallrath, oder Spermazet .		—	6	—
	Geister.				
	Essiggeist, sieh destillirter Essig		—		
—	Anis		—	3	—
—	Aromatischer . . .		—	6	—
—	Schauerbalsam . .		—	6	—
—	Karmelitergeist, sieh zusammengesetztes Melissenwasser .	Geist.			—
—	Kümmel		—	3	—
—	Löffelkraut . . .		—	3	—
—	Hirschhorn . . .		—	8	—

S.	Unc. sem.
Spiritus Diatrion	—
— — Formicarum	—
— — Juniperi	—
— — Lavandulæ	—
— — Lumbricorum	—
— — Matricalis	—
— — Menthæ	—
— — Nitri acidus	—
— — Nitri dulcis	—
— — Rosmarini	—
— — Salis acidus	
— — Salis dulcis	—
— — Salis Ammoniaci anisatus . .	—
— — Salis Ammoniaci aquosus . .	—
— — Salis Ammoniaci lavandulatus, seu aqua anodyna	—
— — Salis Ammoniaci vinosus . .	—
— — Serpilli	—
— — Sulphuris	—
— — Tartari	—
— — Terebinthinæ	—
— — Theriacalis	—
— — Vini camphoratus	—
— — Vini rectificatissimus . . .	Lib. I.
— — Vitrioli acidus	Unc. sem.
Spodium	—
Stipites dulcamaræ	—
Succinum Citrinum.	—

			Fl.	Kr	D.
1 Loth.					
—	Aus 3. Stücken vermischter .		—	24	—
—	Ameisen		—	3	—
—	Wachholder . . .		—	3	—
—	Lavendel		—	3	—
—	Regenwurm . . .		—	3	—
—	Nervenstärkender . .		—	8	—
—	Krausmünzen . . .		—	3	—
—	Saurer Salniter . .		—	3	—
—	Süsser Salniter . .		—	8	—
—	Rosmarin . . .		—	4	—
—	Saurer Salz . . .		—	6	—
—	Süsser Salz . . .	Geist.	—	12	—
—	Salmiak mit Anis . .		—	12	—
—	Gemeiner Salmiak . .		—	13	—
—	Pragerwasser . . .		—	8	—
—	Mit Wein bereiteter Salmiak		—	12	—
—	Quendel		—	3	—
—	Schwefel . . .		—	4	—
—	Weinstein . . .		—	8	—
—	Terpentin . . .		—	2	—
—	Theriak		—	32	—
—	Kampher		—	4	—
1. Pfund.	Wein		1	—	—
1 Loth.	Saurer Vitriol . . .			4	—
—	Schwarz gebranntes Elfenbein .		—	2	—
—	Bittersüßstengel . . .		—	2	—
—	Agtstein		—	6	—

S.

Succi.

	Unc. fem.
Succus Acaciæ germanicæ inſpiſſatus . .	—
— — Acaciæ veræ inſpiſſatus . . .	—
— — Aloës inſpiſſatus	—
— — Catechu inſpiſſatus	—
— — Cydoniorum	—
— — Hipocyſtidis inſpiſſatus . . .	—
— — Liquiritiæ inſpiſſatus . . .	—
— — Millepedum	—
— — Plantarum variarum recenter expreſſus	—
Sulphur Antimonii tertiæ præcipitationis .	Dr. I.
Summitates centaurei minoris . . .	M. I.
Suppoſitorium	No. I.
Suppoſitorium ex melle	—
Suppoſitorium ex ſebo vel ſapone . . .	—

Syrupi.

	Unc. fem.
Syrupus Florum Acaciæ	—
— — Acetoſitat. Citri	—
— — Althææ	—
— — Aurantiorum corticum . . .	—
— — Berberum	—
— — Capillorum Veneris . . .	—
— — Chamomillæ	—
— — Cichorii cum Rheo	—
— — Cinnamomi	—
— — Citri corticis	—
— — Cochleariæ	—
— — Contraiervæ	—
— — Diacodii	—

1 Loth.			Fl.	Kr.	D.
	Säfte.				
—	Schlehen . . .		—	6	—
—	Arabischer Schottendorn .		—	6	—
—	Aloe		—	10	—
—	Katechu		—	6	—
—	Quitten	Säft.	—	3	—
—	Hipozisten		—	6	—
—	Süßholz		—	4	—
—	Assel		—	10	—
—	Frischerkräuter . . .		—	2	—
1. Qtl.	Spießglasschwefel . . .		—	40	—
1 Handvoll	Tausendgulden Krautwipfel . .		—	2	—
1.	Stuhlzäpfel		—	2	—
—	— — — aus Honig . .		—	2	—
—	— — — aus Seife . .		—	1	—
	Sirope.				
1 Loth.	Schlehenblühtensirop . .		—	4	—
—	Citronensaftsirop . .		—	4	—
—	Eibisch		—	4	—
—	Pomeranzenschalen . .		—	4	—
—	Weinschädling . . .		—	4	—
—	Frauenhaar . . .	Sirop.	—	4	—
—	Kamillen . . .		—	4	—
—	Cichorien mit Rhabarbara .		—	4	—
—	Zimmet		—	4	—
—	Citronenschalen . . .		—	4	—
—	Löffelkraut . . .		—	4	—
—	Giftwurzel . . .		—	4	—
—	Bockshörnel . . .		—	4	—

S.

	Unc. fem.
Syrupus Diacodii crocatus	—
— — Emeticus	—
— — Fœniculi	—
— — Fumariæ	—
— — Hyſſopi	—
— — Kermeſinus	—
— — Mannatus	—
— — E meconio	—
— — Menthæ	—
— — Mororum	—
— — Myrtillorum	—
— — Pœoniæ	—
— — Papaveris albi	—
— — Papaveris Rhœados . . .	—
— — V. radicum	—
— — Ribium	—
— — Roſatus ſolutivus . . .	—
— — Rubi idæi	—
— — de Spina cervina	—
— — Tunicæ florum	—
— — Violarum	—

T.

	Unc. fem.
Tabulæ de Althæa	
Tartarus emeticus	—
— — Solubilis	—
— — Vitriolatus	—
Terebinthina cocta	—
— — — Communis	—
— — — Veneta	—
Terra foliata Tartari	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Mit Safran Bockshörnel	Sirop	—	4	—
—	Brech		—	4	—
—	Fenchel		—	4	—
—	Erdrauch		—	4	—
—	Isop		—	4	—
—	Kermes		—	4	—
—	Manna		—	4	—
—	Mohnsaft		—	4	—
—	Krausmünzen		—	4	—
—	Maulbeer		—	4	—
—	Heidelbeer		—	4	—
—	Pöonien		—	4	—
—	Weisser Mohn		—	4	—
—	Rother Kornblumen		—	4	—
—	Fünferlei Wurzel		—	4	—
—	Johannesbeer		—	4	—
—	Auflösender Rosen		—	4	—
—	Hindbeer		—	4	—
—	Kreuzbeer		—	4	—
—	Nelken		—	4	—
—	Blauer Veilchen		—	4	—
—	Eibischzeltel		—	4	—
—	Brechweinstein		—	48	—
—	Auflösweinstein		—	8	—
—	Vitriolirter Weinstein		—	12	—
—	Gekochter Terpentin		—	2	—
—	Gemeiner Terpentin		—	—	2
—	Venezianischer Terpentin		—	2	—
—	Blätterigtes Weinsteinsalz		—	24	—

T.

	Unc. ſem
Theriaca Andromachi	—
— — Diateſſaron	—
Tinćturæ.	
Tinćtura Aloës	—
— — Amaricans	—
— — Anodyna	—
— — Antimonii aniſata	—
— — Antimonii ſimplex	—
— — Antimonii tartariſata	—
— — Balſamica	—
— — Benzoes	—
— — Commendatoris	—
— — Laccæ	—
— — Maſtiches compoſita	—
— — Martis pomata	—
— — Martis tartariſata	—
— — Rhabarbari	—
— — Salis Tartari	—
— — Salis Tartari aurantiata	—
Trohiſci Bechici albi	—
— — Bechici citrini	—
— — Bechici nigri	—
— — ad vermes	—
Turiones Pini ſylveſtris	—
Turpethum minerale	—

1. Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Theriak		—	10	—
—	Gemeiner Theriak . . .		—	3	—

Tinkturen.

1. Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Aloe		—	6	—
—	Bittere		—	16	—
—	Schmerzen stillende . .		—	12	—
—	Spießglas mit Anisöl .		—	24	—
—	Gemeine Spießglas . .		—	24	—
—	Geschärfte Spießglas .		—	24	—
—	Balsamische . . .		—	12	—
—	Wohlriechende Asand .	Tinktur.	—	8	—
—	Commenturbalsam . .		—	12	—
—	Zahn		—	2	—
—	Mastix		—	6	—
—	Mit Aepfelsaft bereitete Stahl		—	12	—
—	Mit Weinstein bereitete Stahl		—	12	—
—	Rhabarbara . . .		—	4	—
—	Weinsteinsalz . . .		—	24	—
—	Mit Pomeranzenschalen bereitete Weinsteinsalz . .		—	24	—
—	Weisse Brustzeltel . . .		—	4	—
—	Gelbe Brustzeltel . . .		—	4	—
—	Schwarze Brustzeltel . .		—	4	—
—	Wurmzeltel		—	12	—
—	Fichtenschößlein . . .		—	1	—
—	Gelber Präzipitat . . .		—	48	—

V.	Unc. fem.
Vinum Cydoniorum	—
— — Granatorum	—
Viride æris, vide ærugo	—
Vitriolum album	—
— — Cæruleum	—
— — Martis artefactum . . .	—
— — Veneris	—
— — Viride nativum	—
Vitrum antimonii	—

Unguenta.

Unguentum Ægyptiacum	—
— — — Album camphoratum . . .	—
— — — Album simplex	—
— — — Althææ	—
— — — Arcæi	—
— — — de Arthanita	—
— — — Basilicum	—
— — — Calendulæ	—
— — — Carminativum	—
— — — Diapompholygos . . .	—
— — — Digestivum	—
— — — Fuscum	—
— — — ad Labia	—
— — — Linariæ	—
— — — Liquiritiæ	—
— — — Lithargyrii	—
— — — Majoranæ	—
— — — Mendicorum	—
— — — Mercuriale, sive Neapolitanum .	—
— — — Nervinum	—

1 Loth.			Fl.	Kr	D.
—	Quittenwein		—	3	—
—	Granatäpfelwein . . .		—	4	—
—	Sieh Grünspan . . .				
—	Weisser Vitriol . . .		—	2	—
—	Blauer Vitriol . . .		—	2	—
—	Eisenvitriol		—	8	—
—	Kupfervitriol		—	2	—
—	Grüner Vitriol . . .		—	—	2
—	Verglastes Spießglas . .		—	8	—
	Salben.				
—	Mundfäul . . .		—	3	—
—	Kampherirte Bleiweiß .		—	3	—
—	Gemeine Bleiweiß . .		—	2	—
—	Eibisch		—	2	—
—	Balsamarznei . . .		—	3	—
—	Wider die Würmer . .		—	6	—
—	Zeitigende . . .		—	2	—
—	Ringelblumen . . .		—	2	—
—	Wind		—	6	—
—	Blei	Salbe.	—	3	—
—	Digestiv		—	3	—
—	Braune		—	4	—
—	Mund		—	6	—
—	Leinkraut		—	2	—
—	Süßholz		—	3	—
—	Silberglätt . . .		—	3	—
—	Maioran . . .		—	3	—
—	Bettler		—	3	—
—	Merkurial = oder Quecksilber		—	4	—
—	Nerven		—	6	—

	Unc. fem.
V.	
Unguentum Nihili	—
— — — Nutritum	—
— — — Pediculorum	—
— — — ad Phthiriafim	—
— — — Populeum	—
— — — Potabile rubrum	—
— — — Rofatum album	—
— — — ad Scabiem	—
— — — de Styrace	—
— — — de Tutia	—
— — — Verbafci	—
— — — ad Vermes	—
— — — de Uvis	—
Z.	
Zibethum	Gr. I.
Pro variis Laboribus pharmaceuticis.	
Pro coquendo cataplafmate	—
Pro decocto ad dimidiam horam . . .	—
Pro decocto ad bihorium	—
Pro feri lactis ordinarii	I. Libra.
Pro feri lactis clarificati cum albumine ovi .	I. Libra.
Pro Emulfione	—

1 Loth.		Fl.	Kr	
—	Weißnichts . . . . } Salbe.	—	3	—
—	Silberglätt . . .	—	3	—
—	Laus	—	3	—
—	Laussucht . . .	—	3	—
—	Pappel	—	3	—
—	Rothe	—	3	—
—	Weisse Rosen . . .	—	3	—
—	Krätz	—	2	—
—	Storax	—	6	—
—	Tuzie	—	3	—
—	Himmelbrand . . .	—	2	—
—	Wider die Würmer . .	—	6	—
—	Weinbeer . . .	—	6	—
1. Gr.	Zibeth	—	8	—

Für verschiedene Apothekerarbeiten.

—	Für einen Umschlag zu kochen .	—	6	—
—	— einen Trank ½ Stunde zu kochen	—	6	—
—	— einen Trank durch eine, oder zwo Stunden zu kochen . .	—	9	—
—	— ein Seidel gemeine Molken, oder Käsewasser . . .	—	4	—
—	— ein Seidel mit Eierklar geläutertes Käsewasser . .	—	10	—
—	— eine Kernmilch auszupressen .	—	3	—

	1. Libra.
Pro Infusione	=
Pro Formatione pilularum ad.	Dr. 1.
Pro Fictilibus, vitris, scatulis &c. propter diversam materiam & magnitudinem nil certi determinari potest . . .	

		Fl.	Kr	D.
—	Für einen Aufguß . . .	—	3	—
—	— ein Quintel Pillen zu formiren	—	2	—
	— Gläser, Schachteln, Hafnergeschirr u. d. gl. kann, wegen Verschiedenheit der Grösse, und Materie nichts Gewisses bestimmet werden. . . .			

Nro. 1735.

Den 27. Nov 1775. Wann der Handel den Fabrikanten erlaubt wird.

Denienigen Fabrikanten werden in den Landesstädten Legitimazionsscheine zum Handeln mit ihren Fabrikaten auch in öffentlichen Gewölbern ertheilet, welche davon entweder keinen Absatz bei den Handelsleuten finden, oder an Oertern wohnen, wo damit von ersteren kein Handel getrieben wird, oder aber, wenn die Natur des Gewerbs, wie zum Beispiel bei Drechslern, Nadlern, Eisenarbeitern, und andern mehreren, es erfordert, den Verkauf im Kleinen, mittels offener Werkstätten oder Läden zu suchen.

Hofreskript vom 27 Nov. 1775.

Nro. 1736.

Den 27. Nov. 1775. In Absicht der Maasserei-und Gewichtsbevortheilungen alle Jahre zu visitiren.

Die Maasserei- und Gewichtsbevortheilung hindanzuhalten, sollen die gesammten Magistrate, wenigstens iährlich zweimal, unvermuthete Visitazionen bei allen Handelnden und Gewerbe treibenden Bürgern vornehmen, und die unächt gefundenen Geschirre, Ellen, und Gewichte um so gewisser abnehmen, und die Uibertreter bestrafen, als sonst bei einer durch die Landesstelle unvermuthet abgeordneten Supervisitazion die Magistrate dafür angesehen werden sollen.

Verordnung Gräz vom 27 Nov. 1775.

Nro. 1737.

Den 1. Christmon. 1775. Bei jedem Vorschlage eines zurückzuzahlenden ständischen Kontribuzions-oder Pupillarkapitals die Zeit der wirklichen Einhebung in Anschlag zu bringen.

Bei jedesmaligem Vorschlage eines zurückzuzahlen den ständischen Kontribuzions-oder Pupillarkapitals ist zugleich die eigentliche Zeit der wirklichen Kapitalseinhebung in Antrag zu bringen.

Verordnung vom 1 Christmonats 1775.

Nro. 1738.

Den 9. Dezemb. 1775. Wegen der Soldatenheurathen.

Den Verordnungen, so vorwärts in diesem Jahre zu finden sind, wird in Ansehung der Soldatenheurathen annoch nachgetragen, daß diejenigen Weiber, welche auf die in gedachten Verordnungen enthaltene Art mit Soldaten sich verheurathen, auf den Fall, wo sie Alters, oder Gebrechlichkeiten halber sich gar nichts mehr verdienen können, mit ihren Kindern gleich den Weibern und Kindern der Bürger, und Bauern, welchen diese allenthalben gleich gehalten werden, von ihren Geburtsortschaften als Bettler verpfleget werden sollen, wenn sie auf solche anders woher, wo sie sich Nahrung gesuchet, und nicht gefunden haben, zurück gegeben werden.

Hofdekret vom 9 Dezember 1775.

Nro. 1739.

Den 11. Dezemb. 1775. Die Kutscher haben zu Nachtszeit nicht zu nahe an die Laternen zu fahren.

Es soll zu Nachtszeit von den Kutschern nicht zu nahe an die Laternen angefahren werden.

Nachricht Wien den 11 Dezemb. 1775.

Nro. 1740.

Den 18. Dezemb. 1775. Die die Ausübung der Geburtshilfe verschiedener Weiber betreffend.

Der Hebammen wegen wird gesammten Magistraten befohlen, daß selbe, be sonst auf sich zu ladender schwerester Verantwortung, allen in ihrem Bezirke befindlichen Innsassen und Einwohnern wohlverständlich kundmachen, daß deren Weiber sich unter 6 Reichsthaler Strafe der Hebammen gebotenen Geburtshilfe enthalten sollen, als widrigenfalls das erstemal die Strafe unnachsichtlich eingebracht, für das zweitemal verdoppelt, und für das drittemal wider selbe mit einer empfindlichen Leibesstrafe vorgegangen werden wird; wie denn auch gesammten Magistraten bei 50 Reichsthaler Strafe die Abschaffung aller dergleichen Hebammenfretterinnen, wo junge geschworne Hebammen dermalen befindlich sind, durch die Kreisämter anbefohlen ist.

Verordnung vom 18 Dezemb. 1775.

Nro. 1741.

Die Landesstände sollen bei vorkommenden Erledigungen, es sei in einer Zivil-oder Militärakademie, wozu ihnen das Präsentazionsrecht zu stehet, keine andern als taugliche mit den gehörigen Eigenschaften versehene Subiekte vorschlagen, und um so unfehlbarer abschicken, als sonst keine Rücksicht hierauf genommen, sondern derlei untüchtige, und mangelhafte Knaben, ohne weiters, auf Unkosten der Stände zurück gesendet werden.

Den 22. Dezemb. 1775. Die in die Akademien abzusendenden Subiekte müssen mit gehörigen Eigenschaften versehen sein.

Hofreskript vom 22 Dezemb. 1775.

Nro. 1742.

Auf den Bittschriften, besonders in gratialibus, soll der Bittende, wenn er in Wien mit keinem eigenen Bestellten, welcher selbe unterschreiben könnte, versehen ist, seinen Aufenthaltsort beisetzen.

Den 23. Dezember 1775. Den Bittschriften ist der Aufenthaltsorts beizusetzen.

Hofdekret vom 23 Dezember 1775.

Nro. 1743.

Die türkischen Unterthanen sind von allen Erbschaften, oder Vermächtnissen der Erbländischen iure reciproci gänzlich ausgeschlossen.

Den 23. Christmon. 1775. Türkische Unterthanen sind von Erbschaften u. Vermächtnissen ausgeschlossen.

Hofreskript vom 23 Christmon. 1775.

Nro. 1744.

Den 23. Dezember 1775.

In wieweit die Häuser, wo sich Aerarialgelder befinden von der Bequartirung befreit sind.

Unterm 4 November d. J. wird verordnet, daß die mit Tabaksniederlagen, folglich mit Tabakkassen versehenen Häuser von der Militärbequartirung befreiet bleiben sollen. Nachdem aber diese Verordnung sich lediglich auf die Tabaksniederlagen, und Kassen beziehet, bei der neuen Militärbequartirungsart hingegen sich auch Anstände wegen anderer in Häusern befindlichen Aerarialkassen, und dießfälliger Kanzleien ergeben dürften; so haben Ihre Maiestät zu dießfälliger Richtschnur überhaupt entschlossen: daß nur solche Häuser, die eigentlich bloß für Aerarialgelder; die dazu erforderlichen Beamten, Kanzleien, Registraturen, und dergleichen das nöthige Unterkommen verschafften, zur Militärbequartirung nicht beigezogen, iene Häuser hingegen, wo Raum für Kassenbeamte, Registraturen, Kanzleien, und zugleich auch für Soldaten genug vorhanden ist, wo folglich die einen und die anderen ganz wohl neben einander bestehen mögen, von der Militärbequartirung nach der neuen Art nicht befreiet werden sollen; da besonders die Soldaten zur Handhabung der Sicherheit bestimmet sind, und hierzu begehret zu werden pflegen, mithin ihrer wegen keine Gefahr zu besorgen, und in den nach der neuen Art mit Militär belegten Häusern die gute Ordnung, folgbar auch

das

das nöthige Auf- und Zusperren der Hausthüren eben so gut, wie in anderen vom Militär nicht bewohnten Häusern beobachtet werden muß.

Hofdekret vom 23 Dezember 1775.

Nro. 1745.

Die Einlegung, und Verzierung der Messer, und Scheeren mit Gold und Silber, wird den Messerschmieden zu Erhaltung des wohlfeilern Preises des Fabrikats ungehindert verstattet, wobei jedoch dieselben von jener den Gold und Silberarbeitern gebührenden Bearbeitung, wo das Gold oder Silber den Haupttheil der Waaren ausmacht, sich zu enthalten haben.

Den 27. Dezember 1775. Den Messerschmieden wird die Einlegung des Gold und Silbers in ihre Messer und Scheeren gestattet.

Hofdekret vom 27 Dezemb. 1775.

Nro. 1746.

Den bürgerlichen Seidenzeug- und Sammetmachermeistern werden gegenwärtige Artikel folgenden Innhalts hiermit ertheilet.

Den 28. Dezember 1775. Artikel für die Seidenzeug und Sammetmachermeister.

1) Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu sein hat; so sollen auch diese Meister den Andachten gezienend beiwohnen;

2) sollen die bürgerlichen benannten Meister nach der ihrem Kommissär, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage an iedem Quatembersonntage Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des ieweiligen Obervorstehers erscheinen; daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs ieder Stadtmeister die Quartalsauflage mit 12 Kr., eine Wittwe 6 Kr. und der Landmeister 9 Kr., die Landwittwe aber 3 Kr. zur Lade zu erlegen. Diese Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemal um 7 Kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 12 Kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber das zweitemal ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Auch sollen die Meister die bisher zur Versorgung der armen, kranken, und nothleidenden Gesellen iährlich den barmherzigen Brüdern abgereichten 12 Fl. fernershin zur Gesellenlade alliährlich abzuführen nicht unterlassen. Bei diesen Zusammenkünften sollen sich

3) die Meister sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beispiele wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen: so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrei, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen; hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 15 Kr. gestrafet, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höheren Strafe (welche doch bei dem Handwerke zween Gulden nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene; so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

4) Soll alle Jahre an dem ersten nach dem neuen Jahrstage einfallenden Sonntage um 4 Uhr Nachmittags das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem iewelligen allemal zwei Jahre verbleibenden Obervorsteher die öffentlich

und

und deutlich herabzulesende ordentliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig gefunden worden, von dem Kommissär und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrft unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung der k. k. Landesstelle zur hohen Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage sind alle zweite Jahre der jeweilige Obervorsteher, und der Untervorsteher auf ein Jahr weiters zu bestättigen, oder aber ein neuer Ober- und Untervorsteher zu wählen;

5) wird den bürgerlichen Seidenzeug- und Sammetmachermeistern hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, vom einen oder andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Seidenzeug-und Sammetmachern iemals Briefe zu wechseln.

6) Soll ieder aufzunehmende Jung sechs Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren; so ist er bei dem im ersten Quartale versammelten Handwerke vor offener Lade gegen Einlegung seines Tauf-

schei-

scheines, und Stellung zweener, oder doch wenigstens eines Bürgens, auf 6 Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf sieben Jahre ordentlich aufzudingen; und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit drei Gulden zur Lade zu bezahlen kömmt. Auch soll ein Meistersohn zur Einführung der Gleichheit in den k. k. Ländern keinen Unterschied in den Lehrjahren geniessen, sondern in Allem den übrigen Jungen gleichgehalten werden.

7) Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in Allem wohl verhalten hat, abermal bei versammeltem Handwerke, im Beisein der zween Alt- und der zween Beisitzgesellen, vor offener Lade, gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeignisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag des bestimmten Freisprechgeldes mit drei Gulden in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freigesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

8) Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sei nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen sein, oder nicht: so soll er sich vorher bei versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt,

und

und ein Landeskind sei, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bei einem Seidenzeug- und Sammetmachermeister gearbeitet, und sich hierbei ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

9) Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat; so soll er sich den Stuhl einrichten, und sonach die ihm von der Meisterschaft mit Vorwissen der vorgesetzten Stelle aufgetragene Probe eines leicht an Mann zu bringenden Werkes, unter Aufsicht des Ober- und Untervorstehers, und zweener dazu ernannten Beschaumeister (deren einem ieden für ihre während der Probzeit zu tragende Mühe zween Gulden abzureichen kommen) in seiner eigenen, oder eines Meisters Wohnung verfertigen, darüber das unpartheiische Zeigniß der Meisterschaft an die Behörde abgeben, und den dießfälligen ferneren Entschluß abwarten. Ist nun

10) die Probe für gut erkannt worden; so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und, nachdem dem Meisterrechtswerber das Meisterrecht ordentlich ertheilet worden; so soll er nach baarer Erlegung der Meistertaxe (welche bei einem hiesigen Stadtmeister in 25 Fl., bei dem Landmeister aber in 12 Fl. 30 Kr. zubestehen hat) alsogleich dem Handwerke als Meister einverleibet wer-

werden, und sonach um das Bürgerrecht sich bewerben; übrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterei, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freiwillig zu thun sich erkühnen.

11) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bei seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte: so hat iener diesem 8 Tage vorher, der Gesell hingegen ienem 14 Tage vorhinein, und zwar beide an einem Samstage die Arbeit aufzukündigen; es wäre denn, daß der Gesell die ihm von dem Meister vorgelegte Arbeit zu machen allerdings ungeschickt wäre, oder der aus der Arbeit zu treten entschlossene Gesell acht Tage an einem glatten, oder mit Opern versehenen Stücke schon gearbeitet hätte; in welchen beiden Fällen, und zwar in dem ersten dem Meister den Gesellen ohne alle Zeitfrist aus der Arbeit zu schaffen bevorstehen, in dem zweiten Falle aber der Gesell zur Vermeidung alles dem Meister zugehenden Schadens das angefangene Stück gänzlich zu verfertigen schuldig sein soll. Sollte der Gesell vor Ausgang der obbestimmten Zeitfrist, oder unter der Arbeit entlaufen, oder der Meister ihn ohne besonders gegründete, und von dem Vorsteher, und dem

Kom-

Kommissär also befundene Ursachen aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Da zu dem noch gewöhnlich ist, daß die Meister ihren Gesellen auf die von ihnen unternommene Arbeit Geld vorzustrecken pflegen; so soll in jenem Falle, da die Arbeit auf oben angesetzte Weise entweder von dem Meister dem Gesellen, oder von dem Gesellen dem Meister aufgekündiget worden, der Gesell aber den erhaltenen Vorschuß noch nicht gänzlich abgezahlet hat, die annoch restirende Schuld in dem ihm zu ertheilen kommenden Abschiede angemerket werden, und der ihn neu aufnehmende Meister gehalten sein, ihm wöchentlich in so lang 15 Kr. von seinem Lohne abzuziehen, und dem vorigen Meister zu behändigen, bis nicht die ganze Schuld getilget ist; wo sonst, falls ein oder anderer Meister ein solches zu befolgen unterlassen würde, selber für die ganze Schuld gut zu stehen haben wird. Ubrigens soll vermögen Kommerzialverordnung vom 20ten September 1768. derjenige Meister, welcher einen Gesellen ordentlich in die Arbeit aufgenommen, und gedungen hätte, wenn er diesen entweder aus Mangel der Seide, oder sonstiger Ursachen halber, ohne dessen Verschulden, mehr denn drei Tage feiern liesse, den Gesellen entweder gehörig entlassen, oder demselben, in so lang er auser Verdienste stünde, 15 Kr. als einen Beitrag zu seinem unentbehrlichen Unterhalte

ab=

abzureichen schuldig sein. Dann sind dem rechtmässig aus der Arbeit tretenden Gesellen die Kundschaften auser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen.

12) Da das Seidenzeug- und Sammetmacher-Handwerk reichszünftig ist, so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen; der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Hiernächst wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

13) Wenn, nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gut gesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Und gleichwie derselben, zu Folge allerhöchster Privilegien, Jungen (jedoch auf eines Mitmeisters Namen) aufdingen zu lassen, erlaubet ist: also soll auch der bei ihr in der Lehre befindliche Jung nach vollstreckter Lehrzeit bei versam-

 mel-

meltem Handwerke, und vor offener Lade auf den Namen desienigen Meisters, auf welchen er aufgedungen worden ist, freigesprochen werden.

14) Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung allemal 6 Meister wechselweise das Leichenbegängniß eines verstorbenen Seidenzeug-und Sammetmachermeisters, oder einer Meisterinn, bei 15 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne. Uibrigens soll für ieden verstorbenen Seidenzeug-und Sammetmachermeister, oder für iede verstorbene Meisterinn der eingeführten Ordnung nach eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

15) Wird hiermit nachdrücklichst, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, verboten, indem alle bei dem Handwerke eingehende Auflag-Aufding-Freisprech-Einverleibungs-und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und zu ähnlichen frommen Werken bestimmet sind. Schlüßlich, und

16) sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bei versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Dafern sich Fälle ergeben, welche darinn nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden, hohen Verordnungen zu entscheiden, wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesstelle anzuzeigen.

Artikel den 28 Christmonat 1775.

Die Artikel für die vereinigten Seidenzeug- und Sammetmachergesellen besagen aber Folgendes: Artikel für dießfällige Gesellen.

1) Dieser Artikel ist mit jenem der Meister bis auf Folgendes gleich, daß nämlich die Gesellen bei der Quatembermesse ohne Mantel zu erscheinen haben, und jener, der zu spät käme, oder etwa gar ausbliebe, im erstem Falle um 3 Kr. im zweiten aber um 6 Kr. zur Gesellenlade zu bestrafen sei. Welche Geldstrafe jedoch bei dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf. Auch sollen allemal 6 Gesellen das Leichenbegängniß eines verstorbenen Seidenzeug- und Sammetmachermeisters, einer Meisterinn, oder eines Gesellen auf

die von dem Junggesellen geschehene Ansage, unter 12 Kr. Strafe begleiten, hiernächst auch unter eben dieser Strafe den verstorbenen Gesellen zum Grabe tragen.

2) Dieser Artikel ist eben mit dem der Meister bis auf Nachstehendes gleich, daß die Gesellen bei dem Eintritte zur Lade ohne Stock, oder anderes Seitengewehr erscheinen, daselbst in Gegenwart das Kommissärs, und der Meisterschaft die vierteliährige Auflage mit 12 Kr., in ihre Extrasparbüchse (nebst dem 1 Kr. nach dem N. Oest. Fusse zur Unterhaltung der kranken Gesellen) erlegen sollen, welche sodann in der Hauptlade aufbewahret, und hiervon den Gesellen zu ihren nothwendigen Auslagen ausgefolget werden, sollte aber ein oder anderer Gesell sein Auflaggeld ein Vierteliahr nicht erlegen: so soll derselbe auf das schärfeste zum alsbaldigen Erlage seiner Auflage verhalten; und, sobald einer zwo Auflagen zur Lade schuldig ist, solche ihm durch den Meister nach und nach von seinem Arbeitslohne abgezogen werden. Wo allenfalls ein Meister, solches zu thun, unterlassen sollte, ist selber für die Auflage selbst zu haften anzuhalten. Die Lade soll mit drei verschiedenen Schlössern gesperret sein, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beisitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Ladegesell den Schlüssel haben; auch sol-

 len

len bei der ersten nach dem neuen Jahre zu haltenden Zusammenkunft die 4 Altgesellen gewählet werden.

3) Dieser Artikel ist mit jenem der Meister bis auf Folgendes gleichstimmig: Wer sich von Gesellen wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 Kr., ia auch um einen Gulden zur Gesellenlade zu strafen, oder, im Falle eines schwereren Verbrechens, der Obrigkeit anzuzeigen.

4) Wird den Seidenzeug- und Sammetmachergesellen hiermit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten an irgend einem Orte zusammen zu kommen, imgleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift ein Anbringen an die Landesstelle einzureichen, oder bei noch schärferer Züchtigung mit auswärtigen Seidenzeug- und Sammetmachern in Handwerksvorfällen iemals Briefe zu wechseln.

5) Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen im Sommer um fünf, im Winter aber um sechs Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt werden zu müssen, anzufangen haben. Abends aber soll die Arbeit der Gesellen, und zwar im Sommer nicht eher, als wenn sie nimmer sehen, im Winter aber um 9 Uhr aufhören.

6) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstatt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswandernden Gesellen das Geleit gäbe: so soll er zum erstenmale um 30 Kr. zum zweiten um 45 Kr. zu Gesellenlade gestrafet, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden; gleichwie denn auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die dießfällige gegründet befundene Entdeckung um 2 Fl. zur Meisterstrafe gestrafet werden wird.

Hiernächst soll auch derjenige Meister, welcher einen Gesellen ordentlich in die Arbeit aufgenommen, und aufgedungen hätte, wenn er diesen entweder aus Mangel der Seide, oder sonstigen Ursachen, ohne dessen Verschulden, mehr denn drei Tage feiern liesse, den Gesellen entweder gehörig entlassen, oder demselben, in solang er ausser Verdienste bliebe, täglich 15 Kr., als einen Beitrag zu seinem unentbehrlichen Unterhalte abzureichen schuldig sein.

7) Wird das wechselweise Heimsuchen den Seidenzeug- und Sammetmachergesellen hiermit alles Ernstes verboten; und dafern sich ein Gesell erkühnete, an einem Werktage in eine andere Werkstatt zu gehen, daselbst die Gesellen in der

Ar-

Arbeit zu stören, oder wohl gar solche, mit ihm zu trinken, und herum zu gehen, anzulocken, so soll er für das erstemal um einen Gulden, und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, ieder um 24 Kr. gestrafet werden. Welcher Gesell sich dieser Verführung zum zweitenmale schuldig machen würde, ist der Obrigkeit zur empfindlichern Strafe anzuzeigen. Auch sollen die hier in Arbeit stehenden Gesellen, und welche bei ihren Meistern wohnen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends in ihrer Wohnung sich einfinden.

8) Dieser ist mit den 11 Artikel der Meister bis auf Nachstehendes gleich. Sollte der Gesell vor Ausgang der obbestimmten Zeitfrist, oder unter der Arbeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestrafet werden. Da hiernächst noch der Brauch ist, daß die Meister ihren Gesellen auf die von ihnen unternommene Arbeit Geld vorzustrecken pflegen: so soll im Falle, daß der ertheilte Vorschuß noch nicht gänzlich abgearbeitet, die Arbeit iedoch von dem Gesellen dem Meister, oder von dem Meister dem Gesellen behörig aufgekündiget worden wäre, der Meister seinen Gesellen keinesdings deshalben aufzuhalten befugt sein, iedoch soll die annoch rückständige Schuld in dem Abschiedszettel angemerket werden, und der den Gesellen neu aufnehmende Meister gehalten sein, ihm solang

wöchentlich 15 Kr. von seinem Lohne abzuziehen, bis die ganze Schuld getilget ist, wo sonst, falls ein Meister solches zu thun unterliesse, er für die ganze Schuld zu haften haben wird.

9) Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit, und nach verfertiger Arbeit aus des Meisters Dienste tritt, ist ihm die Kundschaft gegen Vorweisung eines Zeignisses von dem Altgesellen, daß er nichts zur Lade schuldig sei, auser der Stempelgebühr unentgeltlich zu ertheilen; übrigens ist er keineswegs auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bei einem andern Meister einzutreten; in welchen beiden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Kommissär dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letztern Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

10) Wenn ein fremder Seidenzeug- und Sammetmachergesell hier einwandert: so soll er, nachdem er vorher dem Vorsteher seine Kundschaft aufgewiesen haben wird, anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verord-

ordnung unter den schärfesten Strafen hiermit abgestellten Gesellengeschenkes, von der Meisterschaft 3 Kr. empfangen. Dafern sich für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte; soll er alsogleich von hier abzuwandern schuldig sein.

11) Sobald ein eingewanderter, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld, noch Arbeit bekommen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich noch an eben demselben Tage in dessen Wohnung zur Uibernahme der Arbeit einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Bei dieser Gelegenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch, daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk zum Voraus verlange.

12) Soll sich ieder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bei der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 33 Kr. einschreiben lassen, und sein Auflaggeld zur Gesellenlade in die Sparbüchse entrichten, welches auch von iedem freigesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten Jungen zu leisten ist, und zwar gleich bei

der ersten Quartalszusammenkunft nach seinem Freisprechen, unter einer Strafe von 30 Kr. zu geschehen hat.

13) Dieser ist mit dem 15 Artikel der Meister bis dahin gleichstimmig, daß bei der ersten nach dem neuen Jahre zu haltenden Quartalszusammenkunft eine richtige jährliche Rechnung über alle Einnahmen, und Ausgaben von der Gesellenschaft, und dem Kommissär geleget, und an eben diesem Tage vier neue Altgesellen gewählet, oder die alten auf ein Jahr neuerdings bestättiget werden sollen.

14) Dieser ist ebenfalls mit dem 16ten und letzten Artikel der Meister gleich lautend.

Artikel den 28ten Christmonat 1775.

Nro. 1747.

Den 28. Dez. 1775. Die Steuergelder sind weder bei dem Kreisamte noch nach der Perzepzion bei der Filialkasse zu deponiren.

In der Verordnung vom 16ten März d. J. — so hier vorwärts zu finden ist, — sind alle Gelddeposizionen der zur Steuerabfuhr eintreffenden Partheien verboten.

Gleichwie nun der nämliche Verbot ebenfalls sämmtlichen Filialkassieren instrukzionsmässig eingebunden ist; so sollen alle und iede Dominien ihre Prästazionsschuldigkeiten in der ihnen von dem königl. Kreisamte bestimmten Tagsatzung bei der k. Kreisfilialkasse gewiß und unfehlbar einbringen; allenfalls aber dieselben mit sothaner Abfuhr nach

Ver-

Verlauf des 20ten Tags des Monats, wo die Perzepzion abgeschlossen wird, später einträfen, sollen sie, Partheien, sothane Gelder entweder in ihre eigene Wohnstadt hinwieder zurück führen, oder aber doch auser dem k. Kreisamte, und auser der Filialkasse, wo sonst immerhin, mithin ohne mindeste Verantwortung des Kreisamts sowohl, als der Kreisfilialkasse, folglich auf des Deponenten eigene Gefahr, ablegen.

Verordnung in Böhmen den 28ten Christmonat 1775.

Nro. 1748.

Die türkischen Unterthanen sind von allen Erbschaften, und Legaten der kaiserl. königl. Unterthanen ausgeschlossen, und deren unfähig.

Den 3. Jäner 1776. Die Türkischen Unterthanen sind aller Erbschaften und Legate unfähig.

Hofdekret vom 3ten Jäner 1776.

Nro. 1749.

Die zur Besorgung des Sanitätswesens aufgestellte Hofdeputazion wird aufgehoben und entschlossen, daß dieses Geschäft, soviel es den Gesundheitsstand der deutschen Erblande betrifft, fürohin von der böhmischen, und österreichischen

Den 4. Jäner 1776 Die Sanitätswesenshofdeputazion wird aufgehoben, und wird an die

Hof-

Hofkanzlei übertragen.

Hofkanzlei besorget, und respiziret werde, wobei denn in Betreff der Verwaltung desselben in den Ländern die höchste Willensmeinung dahin gehet, daß ohne Abhaltung einer eigenen, und besonderen Sanitätskommission die Sanitätsgeschäfte, so wie alle andere, bei ieder Landesstelle in pleno vorgenommen und einstweilen nach den der Zeit bestehenden Vorschriften genauest noch fortgeführet, die Berichte aber zu Handen dieser Hofkanzlei eingeschicket, und eingestellet werden. Da hiernächst die Besorgung der Gränzenhaltung der Kordons- und aller Kontumazstazionen dem Militär privative von Ihrer Maiest. aufgetragen worden; so ist von den Länderstellen auf nichts weiteres das Augenmerk zu richten, als auf dieienigen Pest- und Unglücksfälle, so sich wirklich im Lande ereignen, oder alda ausbrechen, damit selbe gleich in ihrer Geburt ersticket, und alle weitere Kommunikazion davon verhindert werde.

Hofdekret vom 4ten Jäner 1776.

Nro. 1750.

Den 4. Jäner 1776. Bei der Ansuchung der Militärassistenz ist die dießfällige Ursache anzuzeigen.

Bei iedem Falle, wo eine Militärassistenz angesuchet wird, soll die ächte Ursache der dießfälligen Ansuchung der es betreffenden Militärbehörde angezeiget werden.

Verordnung in Böhmen vom 4 Jäner 1776.

Nro. 1751.

Zu gutem Fortgange der höheren Wissenschaften sollen künftighin alle aus den lateinischen Schulen in die Philosophie treten wollende Lehrlinge erst nach einer in Gegenwart der philosophischen Lehrer vorzunehmenden Prüfung, ob sie der lateinischen Sprache, und der übrigen für die Gimnasien vorgeschriebenen Gegenstände mächtig genug sein, zugelassen werden.

Den 5 Jäner 1776. Alle in die Philosophie treten Wollen sollen über die lateinische Sprache geprüft werden.

Hofentschliessung vom 5 Jäner 1776.

Nro. 1752.

Künftig soll kein Kandidat in die lateinischen Schulen aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor ein Attestat seiner Fähigkeit von einer Normal-oder Hauptschule hat.

Den 11 Jäner 1776. Ohne Normalschulzeigniß ist keiner in die lateinische Schule zuzulassen.

Verordnung in Böhmen vom 11 Jäner 1776.

Nro. 1773.

Den künftigen Zunftsinspektoren werden statt 6 nur 2 Fl. vermög Generalien bestimmet.

Den 11 Jäner 1776. Was den Zunftsinspektoren bestimmet wird.

Verordnung in Böhmen vom 11 Jäner 1776.

Nro. 1754.

Den 19 Jäner 1776. Brandwein verkauf vor dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen wird verboten.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen soll vor dem Kirchendienste von Wirthen, und Juden kein Brandwein unter den behörigen Strafen verkaufet werden.

Hofdekret vom 19 Jäner 1776.

Nro. 1755.

Den 20 Jäner 1776. Von den eingehenden Exiesuitenpensionen oder sonstigen Erfordernissen ist alle viertel Jahre nach Hof die Anzeige zu machen.

Es ist von allen eingehenden Exiesuitenpensionen, oder aufhörenden weiteren Erforderniſſen alle viertel Jahre die unausbleibliche Anzeige nach Hof zu machen, und diese Anzeige auch auf den Fall, daß keine Veränderung vor sich gehen sollte, allemal vierteliährig einzusenden.

Hofdekret vom 20 Jäner 1776.

Nro. 1756.

Den 26 Jäner 1776. Wegen Beurtheilung der Abkömmlinge von den spanischen und Paduanerwiddern.

Bei Beurtheilung der Abkömmlinge von den spanischen, und Paduanerwiddern ist nicht auf die Gestalt der Ohren und Nase, sondern mehr auf die Feine der Wolle zu sehen.

Verordnung in Böhmen vom 26 Jäner 1776.

Nro.

Nro. 1757.

Die Deserteurspatente sollen den Unterthanen bei der Stift vorgelesen werden.

Den 30 Jäner 1776. Unterthanen sind die Deserteurspatente vorzulesen.

Verordnung Grätz vom 30 Jäner 1776.

Nro. 1758.

Keine andere, als mit dem Normalschulenstempel bezeichnete Schulbücher sollen zum Unterrichte der Jugend gebrauchet werden.

Den 1 Hornung 1776. Nur mit Normalschulenstempel bezeichnete Bücher sind zum Unterrichten zu gebrauchen.

Verordnung in Böhmen vom 1 Hornung 1776.

Nro. 1759.

Die noch im Kurse befindlichen alten französischen ganzen, und halben Thaler, oder sogenannten Louis Blancs werden gänzlich aus dem Umlaufe gebracht, und verrufen.

Den 9. Hornung. 1776. Die alten französchen Thaler werden aus dem Umlaufe gesetzt.

Patent vom 9 Hornung 1776.

Nro. 1760.

Den 9. Hornung 1776. Die Landtafelsfähigkeit wird auf alle Fremde erstrecket.

Zur Wiederaufhelfung, und Unterstützung des Privatkredits wird die unterm 19 März 1755. in Ansehung der Unterthanen wegen der Landtafelfähigkeit erlassene Generaldispensazion, so im 3 B. S. 173. unter dem N. 387. zu finden ist, hiermit auch auf alle Fremde, welche den böhmischen Dominien Geld leihen würden, erstrecket, und daher gestattet, daß ieder derlei auswärtiger Gläubiger, er möge ein erbländischer Unterthan, oder ein Fremder sein, in dem Königreiche Böhmen die landtäfliche Sicherheit geniessen, mithin die von einem dortländigen Dominium auf einen solchen Ausländer auszustellenden Obligazionen, wenn diese sonst mit allen in der Landesordnung vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, bei der Landtafel gegen Entrichtung der gewöhnlichen Intabulazionstaxe unweigerlich angenommen, und zu der gehörigen Sicherheit und Priorität einverleibet werden mögen. Diese Generaldispensazion wird auch noch weiters dahin erstrecket, daß in ienen Fällen, wo dem auswärtigen Gläubiger auser dem ermangelnden Inkolate, und der Standesqualität zur Possessionsfähigkeit nach den Landesgesetzen sonst nichts im Wege stehet, derselbe, er möge ein erbländischer Unterthan, oder ein Fremder sein, wenn er sonst auser dem Abgange des Inkolats, und Standes keinen

nen anderen Defekt hat, einsweilen und so lange das Gut, oder Unbewegliche, worauf er Geld leihet, besitzen, darinnen ordentlich gleich iedem Innländer eingeführet werden, und folglich das Exekuzionsrecht haben, somit aber liegende Güter sowohl durch den Weg der Exekuzion, als kaufweise an sich bringen, und besitzen könne, bis ihn nicht entweder der Schuldner selbst, oder etwa ein anderer Innländer, als welchen das Einstandrecht allemal offen zu bleiben hat, behörig hindanfertigen wird. Wobei iedoch einem solchen Ausländer freistehen soll, das Inkolat selbst zu nehmen, mithin die Eigenschaft eines Innländers sich beizulegen, und das an sich gebrachte Gut unwiderruflich zu akquiriren. Endlich werden zu mehrerer Erleichterung dieser ausländischen Darlehen sowohl, als auch zu mehrerer Herstellung des Kredits unter den Innländern die Moratorien oder auch ausserordentliche Einnhandlungskommissionen bei der Behörde zu Handen der Schuldner keineswegs mehr eingestanden, sondern vielmehr den Gerichtsstellen mitgegeben, in den Schuldenklagen ohne Rücksicht der Personen nach der bestehenden rechtlichen Ordnung zu verfahren.

Hofreskript vom 9 Hornung 1776.

Nro. 1761.

Den 17. Hornung. 1776. Die Weißgärber können lederne Beinkleider verkaufen.

Die Weißgärber in Böhmen erhalten die Freiheit zum Verkaufe der ledernen Beinkleider; iedoch sind sie zu verhalten, nur die mit der Steppnähte zum Verkaufe sich anzuschaffenden Beinkleider den Handschuhmachern in die Arbeit zu geben, es wäre denn, daß dort Landes den Schneidern, zum Genusse der Handschuhmacher, gar nicht gestattet wäre, dergleichen lederne Beinkleider, auch mit der gemeinen Schneidernähte, zu verfertigen.

Hofdekret vom 17 Hornung 1776.

Nro. 1762.

Den 19. Hornung 1776. Wegen Relegirung innländischer Unterthanen.

Das in der theresianischen Halsgerichtsordnung allgemein festgesetzte Verbot, innländische Unterthanen zu relegiren, wird auch auf iene Fälle gemeinet, und ist dahin zu verstehen, wo ein solcher Innländer zwar vor Kundmachung dieses Gesetzbuches relegiret worden, seither aber wieder zurückgekehret ist; und daß also derlei Zurückkehrende zwar nach gestalteten Umständen mit anderweitigen Strafen zu belegen, aus dem Lande aber nicht mehr auszuschaffen sein.

Normale Wien den 19 Hornung 1776.

Nro.

Nro. 1763.

Die Kreisämter sollen besorgt sein, durch ihren Beistand den Zollinspektoren und Zollämtern auf ihr Ansuchen, in sichern, zur Manipulazion, und Verwahrung der Kassen, soviel möglich, wohlbestellten Wohnungen, gegen billigen folglich nicht übertriebenen Zins, das Unterkommen zu verschaffen, und solchergestalt alle weitere dießfällige Klagen unfehlbar zu beseitigen. Den 22. Hornung 17776. Den Zollbeamten wohl bestellte Wohnungen zu verschaffen.

Verordnung Wien den 22 Hornung 1776.

Nro. 1764.

Die von Zeit zu Zeit sich vorfindenden alten Münzen sind iedesmal nach Hof einzusenden. Den 24. Hornung 1776. Die alten Münzen sind nach Hofe einzusenden.

Hofdekret vom 24 Hornung 1776.

Nro. 1765.

Den Fratschlern wird der Handel mit Eiern, und der Ein- und Auskauf auf dem Platze derienigen Komestibilien, so sie wieder alda verschleissen wollen, bei Verlust ihrer Konzession verboten. Den 24. Hornung 1776. Fratschlern wird der Handel mit Eiern und anderen Eßwaaren verboten.

Verordnung Gräz den 24 Hornung 1776.

Nro. 1766.

Den 29. Hornung 1776. Handwerksbursche sollen nicht um Geld spielen.

Der Verbot des Geldspiels ist auch auf die Handwerksbursche zu verstehen.

Hofentschliessung vom 29 Hornung 1776.

Nro. 1767.

Den 2. März 1776 Wegen des Stempels bei den Attestaten der pensionirten Militär partheien.

Man hat der Billigkeit gemäß befunden, daß die pensionirten Militärpartheien die bei Erhebung ihrer Pensionen beizubringenden Atteſtate, daß sie noch leben, gleich auf die wegen der Pension ausgestellte Empfangsquittung schreiben lassen mögen, ohne daß sie deßwegen eines besondern Stempels nöthig haben.

Hofdekret vom 2 März 1776.

Nro. 1768.

Den 9. März 1776. Wie Unterthanen ihre Beschwerde einzubringen haben; und sind ihnen schriftliche Bescheide zu ertheilen.

Es kömmt aus den, von den Unterthanen häufig bei Hof eingereicht werdenden Memorialen hervor, daß die Unterthanen auf ihre eingebrachten Beschwerführungen von den Kreisämtern keine schriftliche Bescheide erhielten.

Gleich-

Gleichwie aber nach der bevorstehenden Ordnung sich selbe zuförderst mit ihren Klagen an die Grundobrigkeit, sodann an das Kreisamt, und endlich an die Landesstelle, und erst damal, wenn selbe von diesen 3 Behörden nicht klaglos gestellet würden, mit Beilegung der von daher überkommenen Bescheide nach Hof zu verwenden haben; so wird solches erneuert, und den Kreisämtern mitgegeben, den Unterthanen auf ihre Beschwerdführungen iederzeit schriftliche Bescheide zu geben.

Hofdekret vom 9 März 1776.

Nro. 1769.

Den Zunftsartikeln für die Lederer wird zu Vorbeugung des Mißverstandes nachgetragen, daß §. 2 in den Meisterartikeln die wegen Quartalsauflage enthaltenen Worte, und auf dem Lande mit 7 und ½ Kr. zur Lade zu erlegen lediglich auf die Landmeister, und Wittwen zu verstehen sind. Den 14. März 1776. Nachtrag der Lederzunftsartikel.

Verordnung in Böhmen vom 14 März 1776.

Nro. 1770.

Den 14. März 1776. Kellerfenster nicht mit Stroh, sondern mit Wasen zu vermachen.

Die Feuersgefahr zu verhüten, sollen die Kellerfenster nicht mit Stroh, oder anderen brennbaren Materien, sondern mit Wasen vermacht werden.

Verordnung in Gräz vom 14 März 1776.

Nro. 1771.

Den 14. März 1776. Die anzuverlangende Mannschaft bei Einlegung der Exekuzion betreffend.

Es ist künftig nur so viel Mannschaft von dem Militär anzuverlangen, als zur Erreichung der Absicht bei Einlegung der Exekuzion unumgänglich nöthig, und den Kräften der exequirenden Unterthanen angemessen zu sein befunden worden.

Verordnung in Böhmen vom 14 März 1776.

Nro. 1772.

Den 14. März 1776. Wegen des Gold und Silbereinkaufs der Juden.

Keinem andern, als nur den mit münzmeisterämtlichen Pässen versehenen Juden wird der Gold- und Silbereinkauf verstattet, den übrigen aber, so sich hierinnfalls betreten liessen, das eingekaufte Gold und Silber sogleich in Kontrabandanspruch genommen werden.

Verordnung in Böhmen vom 14 März 1776.

Nro.

Nro. 1773.

Da diejenigen Offiziere, welche entweder mittels Quittirung oder durch Verkauf ihrer Chargen vom Militär ausgetreten, und nach der Hand hier oder in den Ländern zur Bedienstung im Politikum angestellet worden, mithin von der Militärjurisdikzion völlig ausgetreten sind, dem ungeachtet sich der Tragung des Armeeuniforms anmassen, und andurch sich bereits Anstössigkeiten ergeben haben; die Tragung des Armeeuniforms jedoch nur denjenigen Offizieren zustehet, welchen bei ihrem Austritte vom Militär ihrer mit Distinkzion geleisteten Dienste halber der Militärkarakter, als ein besonderer Vorzug aus besonderen Gnaden beigelassen wird, wohingegen die eine Bedienstung im Politikum erhaltenden ehemaligen Militäroffiziere ihren Stand, und ihren Uniform völlig verändern; als ist sich hiernach zu achten. Den 22. März 1776. Wegen Uniformstragung der ausgetretenen Offiziere.

Hofdekret vom 22 März 1776.

Nro. 1774.

Auf die Ausrottung der so genannten Froschwurzel, sonst Apium palustre, vel Celeri, ist der Bedacht zu nehmen, da solche giftig ist, und nach de- Den 22. März 1776. Die Froschwurzel auszurotten.

deren Genusse schon mehrere Personen verstorben sind.

Verordnung in Böhmen vom 22 März 1776.

Nro. 1775.

Den 23. März 1776 In Abgang des Militärs wie sich ob der Sperre eines verstorbenen Militärjurisdikzionsperson zu achten sei.

Bei einem auf dem platten Lande sich ergebenden Todfalle einer unter die Militärgerichtsbarkeit gehörigen Person, ist, sofern an einem solchen Sterborte kein Militär befindlich wäre, durch die es betreffende Ortsobrigkeit lediglich subsidiarie die Sperre anzulegen, und hierüber alsogleich die gehörige Anzeige an die Landesstelle zu machen, wie im Widrigen die Ortsobrigkeiten in die Verantwortung gezogen, und zum Ersatze des erweislichen Schadens verhalten werden würden.

Verordnung Wien den 23 März 1776.

Nro. 1776.

Den 28. März 1776 Den kais. Beamten werden alle Pachtungen verboten.

Da es in mehreren Wegen bedenklich ist, wenn die in öffentlichen, oder kaiserl. königl. Diensten stehenden Beamten in Pachtungen, Handlungen oder Handlungsgesellschaften verflochten sind, und solches in vielen Betrachtungen verschiedene üble Folgen nach sich ziehen kann; als wird den in öffentlichen

chen Aemtern, und in kaiserl. königl. Diensten stehenden Räthen und Beamten künftighin an publiken oder Privatpachtungen, Handlungen, oder Handlungsgesellschaften und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen, von nun an verboten.

Und ob zwar die Güterbesitzer, wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren eigenen Gütern zu Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen Fabriken errichten, und hierzu ihr Geld verwenden mögen; so soll ihnen jedoch keinerdings erlaubet sein, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder den daselbst bereits bestehenden mit einem Antheil beizutreten.

In Ansehung der dermaligen wirklichen Fabrikbesitzer oder Assoziirten, soll von denienigen Räthen und Beamten, die schon itzt eine Fabrik besitzen, daran Theil haben, oder sonst in einer Handlungssozietät interessiret sind, in Zeit von 5 Monaten ihr Namen, dann der Ort, und die Gattung der Fabrik, Handlung oder des Negozium ihrer vorgesetzten Stelle hier, und in den Ländern angezeiget, und das dießfällige Verzeichniß sonach Ihrer Maiestät vorgeleget werden.

Hofentschliessung vom 28 März 1776.

Nro. 1777.

Den 28. März 1776. Was in den ökonomischen Berichten anzuzeigen sei.

In den künftig zu erstattenden ökonomischen Berichten ist anzuzeigen: was für Mißbräuche und Gebrechen bei der Landwirthschaft abgestellet, und welche Verbesserung, und bei welchem Zweige der Wirthschaft, auch auf was für Art sie eingeführet worden sei.

Verordnung in Böhmen vom 28 März 1776.

Nro. 1778.

Den 28. März 1776. Wegen Immatrikulirung der Wirthschaftsbeamten.

Das Patent wegen Immatrikulirung der Wirthschaftsbeamten wird erneuert, und die zu Wirthschaftsbeamtensbedienstungen gelangenden Schreiber sind zur Anmeldung bei der Ackerbaugesellschaft zu verhalten, und den Obrigkeiten zu bedeuten, daß keine unimmatrikulirte Beamte anzunehmen sein.

Verordnung in Böhmen vom 28 März 1776.

Nro. 1779.

Den 29. März 1776. Die Offenhaltung der Kaffee- und

Gleichwie in Ansehung der mährischen Festungen Brünn und Ollmütz zur allgemeinen Regel angeordnet worden, daß alda die Kaffee-Wirths- und ande-

andere derlei Ergötzungshäuser nicht über 10 Uhr Nachts offen gehalten, sondern um diese Stunde gesperret werden sollen; so ist auch ein Gleiches in Betreff der Festung Königratz künftig zu beobachten, welches iedoch nicht hindert, daß in Freidenszeiten während des Faschings in einem, oder dem andern solchen Hause die Musik mit iedesmaliger von Fall zu Fall dazu vorläufig von dem Kreishauptmanne zu ertheilenden Erlaubniß, und mit vorheriger Benachrichtigung des Festungskommandanten länger abzuhalten gestattet werden kann.

Wirthshäuser in Festungen betreffend.

Hofdekret vom 29 März 1776.

Nro. 1780.

Den 30. März 1776 Was wegen der Kommerzialprofessionisten verordnet worden.

In der huldreichesten Gesinnung, geschickten Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, Manufakturisten, und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten, und tüchtigen Gesellen die Hoffnung zur Uiberkommung des Meisterrechts mit wenigem Aufwande näher zu setzen, somit nicht nur Eingebohrne von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch fremde, ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die so gestalteten erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung, und die daraus abfliessende Ermunterung zur Erweiterung des Acker-

ckerbaues immer mehr zu erzielen, werden folgende gesetzmässige Veranstaltungen bestimmt:

1) soll überhaupt den Magistraten, und Ortsobrigkeiten künftig gestattet sein, die Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, und Manufakturisten nach Befund, und ohne sich auf eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen, ohne alle Anfrage, das Burger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Damit aber die Magistrate und Dominien, von den bisherigen Vorurtheilen etwa zum Theil noch geleitet, sich der Aufnahme sothaner Kommerzialarbeiter zu widersetzen, nicht ferner Anlaß nehmen, wird denselben ausdrücklich anbefohlen, daß sie den letztern, wen sie sich über ihre Professionstüchtigkeit gehörig ausgewiesen haben, die Ertheilung des Burger- und Meisterrechts keineswegs erschweren, sondern vielmehr auf alle nur immer billige, und thunliche Weise zu erleichtern trachten. Wie denn iedem sich etwa durch die Magistrate, oder Obrigkeiten beschwert findenden Meisterrechtswerber der Rekurs an die höheren Behörden (wovon hiernach weitere Meldung geschieht) offen zu bleiben hat.

Uibrigens wird zu noch mehrerer Erleichterung der Meisterrechtswerber bestimmet, daß selbe von dem Ausweis so vielen Vermögens, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialverlags erforderlich ist, enthoben

ben werden, und daran genug geschehe, wenn sie gemeldetermassen hinreichende Beweise von ihrer Professionstüchtigket dargeleget haben.

2) Da zur Vermehrung der Handlungen, und Kramläden auf dem Lande, besonders da selbe an einigen Orten noch sehr beschränket sind, mithin nach Maaß der mehrern Einwohner, und besonders bei zunehmender Anzahl der Kommerzialprofessionisten, ihre Vermehrung allerdings nothwendig ist, die nämlichen Bewegursachen, wie bei den letztern eintreten, so wird allen Magistraten, und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten, und Kramläden auf die Art, wie ihnen vorgemeldetermassen in Ansehen der Kommerzialprofessionisten gestattet wird, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl, auch mit gänzlicher Aufhebung der in Böhmen üblichen Legitimazionsscheine, iedoch gegen dem eingestanden, daß neue Gewerbe, und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiciren verbothen sei, weil solches die Unterkunft geschickter Leute, wenn sie die hinlänglichen Mittel zur Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand ungemein erschweret.

Jedoch verstehet sich dabei von selbst, daß weder den Handelsleuten in den Städten, noch den Krämern auf dem Lande eine andere Waarengattung zuzulegen sei, als ihnen der dermaligen

gen Ordnung, und Beobachtung nach zum Handel angewiesen war.

Indessen wird in Ansehen der grössern Hauptstädte, wo Merkantil- und Wechselgerichte schon bestehen, es bei der den Handlungswerbern bisher obgelegenen Ausweisung der dazu erforderlichen Requisiten, und des gesetzmässigen Handlungsfonds dergestalt belassen, daß zwar künftig die in gleich gemeldeten Hauptstädten vorkommenden dergleichen Bittsteller sich bei dem dortigen Stadtmagistrate gleich Anfangs zu melden, dieser sohin, dafern er wider ihre Annahme sonst kein Bedenken fände, sie zur ordnungsmässigen Ausweisung der vorgeschriebenen Requisiten, und des bestimmten Handlungsfonds an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen, letzteres ein so anderes gehörig zu untersuchen, und allenfalls darüber den es betreffenden Partheien ein Attestat zu ertheilen habe, daß sie die erforderlichen Requisiten, und den ausgemessenen Handlungsfond gebührend ausgewiesen hätten. Wo sohin der Magistrat über Einlegung gleich gedachter Attestate wegen wirklicher Einverleibung der Bittsteller in den bürgerlichen Handelstand das Nöthige veranlassen soll.

Uibrigens hat es in Absicht der Aufnahme der Großhändler bei dem unterm 23ten Mai 1774. ergangenen Normale sein weiteres Verbleiben.

3)

3) Werden die Ablösungen der Handlungen und Gewerbe, wodurch bisher alte Handelsleute ihr ausgelegtes Kapital, ihre Kinder das väterliche Vermögen, bei wankenden, und unvermögenden Handlungen aber die Gläubiger ihre Forderungen mit minderem Verluste bisher erhalten haben, als wenn die Waaren an den Meistbietenden hätten überlassen werden müssen, verboten. Jedoch sollen die Magistrate und Dominien niemals die Handlungswerber verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen; wie denn diese Obrigkeiten nach der bereits bestehenden Ordnung keinerdings berechtiget sind, weder die Handelsleute, und Professionisten zur Erkaufung eines Hauses zu verhalten, noch die Gewerbe und Handlungen auf die Häuser zu gründen.

4) Wird für die Magistrate, und Obrigkeiten eine ausführliche, und standhafte Instrukzion, nach welcher sie sich bei Ertheilung des Burger- und Meisterrechts, dann der Handlungsfreiheiten zu benehmen haben, wie nicht minder ein Entwurf der Taxen, welche die Magistrate, und Obrigkeiten für die Ertheilung des Burgerrechts, für die Bescheide, für Zeignisse, für Berichte, und dergleichen, beziehen können, verfasset.

5) Hat

5) Hat der Rekurs von den sich beschwert vermeinenden Kommerzialprofessionisten, und Handlungswerbern auf gleiche Weise, wie schon den Polizeiprofessionisten, und Gewerbsleuten vorbehalten worden ist, von den Magistraten, und Obrigkeiten auf dem Lande an die Kreisämter zu geschehen, welche sodann die Sache mit Zuziehung, und Vernehmung der Mittheilhabenden standhaft zu erörtern, und, wenn dieselben mit den von den Magistraten, oder Obrigkeiten geschöpften Erkänntnissen verstanden wären, solchen sallo recursu an die Landesstelle zwar zu bestättigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, sondern solchenfalls mit Bericht, und Anführung der Motiven an die Landesstelle von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben haben. Fände sich die eine, oder andere Parthei durch den Ausspruch der Landesstelle selbst beschweret; so ist auch dagegen der Rekurs nach Hof offen zu lassen.

Die Ergreifung dergleichen Rekurse der Meisterrechts-und Handlungswerber wird nun zwar auf keine bestimmte Zeit beschränket, weil die Partheien, besonders auf dem Lande, aus Unwissenheit, oder wegen Entfernung der Instanz, oder aus sonstigen Ursachen einen solchen Termin leicht übersehen, oder versäumen, mithin dieser Wohlthat beraubet werden könnten. Daferne aber die Zunftsmittel sich der Annahme des Meisterrechtswerbers, dann die

Han-

Handelsleute, und Krämer sich der Aufnahme eines neuen Mitglieds, und folglich der Vermehrung der Handlungen, und Kramläden widersetzten; so haben iene allerdings ihren Rekurs binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem Kreisamte einzureichen, und auch diese Zeit bei allenfalls weiterm Rekurse an die Landesstelle, oder von da nach Hofe zu beobachten, widrigens selbe mit ihren Beschwerführungen weder an dem einen, noch am andern Orte mehr anzuhören sind.

6) Ist einem ieden Fabrikanten, und Manufakturisten die freie Wahl des Niederlassungsorts, mithin in einer Stadt, oder auf dem Lande, wo er es am besten findet, zu überlassen, nur in Ansehen der Goldschlager, Goldspinner, Gold- und Silberdratzieher, dann Goldschmiede, welche in Absicht auf das zu verarbeitende edle Materiale eine beständigem Aufsicht nöthig haben, wird den Magistraten, und Dominien die Weisung gegeben, daß sie dergleichen in den edlen Metallen arbeitenden, sich zur Niederlassung meldenden Professionisten, auser der Goldschmiede, in den Städten, wo schon einige sind, die Annahme nicht bewilligen.

7) In Ansehung iener Kommerzialprofessionisten, welche theils zunftmässig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben sollen, wird den Länder-

 stellen

stellen überlassen, daß sie schon erwähntermassen nöthigen Falls auch geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualifiziret sind, die Schutzfreiheit auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz frei sind aber Handthierungen zu lassen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsterwerbung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können, und derer Arbeiten, entweder in den Erblanden gar nicht, oder nicht hinlänglich, und in noch zu hohen Preisen verfertiget werden, die mithin in diesem Gesichtspunkte eine Erweiterung nöthig haben, und die, ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu sein, ihre Profession treiben können.

Den in dieser Klasse angesetzten Professionisten wird gestattet, auch der Weibspersonen, und unzünftigen Gehilfen, so viel sie immer beschäftigen können, sich zu bedienen, auch Jungen nach Wohlgefallen zu unterrichten. Und da befunden worden ist, einige Professionen unter die freien Arbeiten zu setzen, dennoch aber eben bei diesen die Zunft dermal noch bestehen zu lassen, so wird solchen, wie zum Beispiele den Feilhauern, Nadlern rc. rc. frei zu bleiben haben, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen, und das Meisterrecht anzusuchen, oder aber ihre für frei erklärte Profession unzünftig zu betreiben. Jedoch sind in Städten, wo ver-

schie-

schiedene von solchen frei erklärten Handthierungen in die bürgerlichen Professionen einschlagen, und die dem Aerarium zivikum bürgerliche Abgaben entrichten, jene auch in der billigen Proporzion in das Mitleiden mittels Entrichtung einer mässigen Gewerbsteuer zu ziehen.

8) Da die Freiheit das einzige Mittel sein kann, fremde tüchtige Arbeiter herbei zu ziehen, und erbländische anzueifern, sich auf die Verfertigung der in den Erblanden noch nicht in genugsamer Menge, oder auch in noch zu theueren Preisen hervorgebracht werdenden Waarenartikel zu verlegen, so ist vorzüglichst nothwendig, daß von den Länderstellen den Ausländern die angesuchte, zu Erlangung des Burger- und Meisterrechts nöthige Dispensazion der auswärtigen Geburt halber, ohne besondre Anstände nicht versaget, sondern solche gegen eine zu bestimmende, nicht beschwerliche Taxe ertheilet werde.

9) Werden allen bisher wegen der Wanderjahre sich ergebenen Weigerungen mit dem in Zukunft die Schranken gesetzet, daß zwar den Gesellen das Wandern, wie vorhin, frei stehet, dazu jedoch keine wider Willen gezwungen, auch ihnen hierwegen insbesondere bei der Meisterrechtswerbung keine Hinderniß in den Weg geleget werden soll.

Hofdekret vom 30 März 1776.

Nro. 1781.

Den 1. April 1776. Die Provinzkassen sind bei den Ordensgeistlichen einzuziehen

Die Provinzkassen sollen bei den Ordensgeistlichen eingezogen werden.

Patent vom 1 April 1776.

Nro. 1782.

Den 3. April 1776 Alle Obrigkeiten, Güterbesitzer, und Händler dürfen mit Butter u. Schmalz den Wienermarkt frei befahren.

Allen Obrigkeiten und Güterbesitzern, Händlern, und sonst Jedermann, wem immer, so Butter oder Schmaltz erzeuget, ist frei gestattet, mit dieser Feilschaft den Wienermarkt zu befahren, und dieselbe alda entweder selbst frei und ungehindert zu verkaufen, oder solche den Schmalzversilberern zur Ablösung zu überlassen.

Nachricht Wien den 5 April 1776.

Nro. 1783.

Den 6. April 1776. Den k. k. Beamten werden alle Pachtungen verboten.

Es wird neuerlich verordnet, daß den in öffentlichen Aemtern, und kaiserl. königl. Diensten stehenden Räthen, und Beamten ein für allemal verboten sein soll, künftighin an publiken, oder Privatpachtungen, Handlungen, oder Handlungsgesellschaften, und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen.

Die

Die Güterbesitzer, wenn sie zugleich bedienstet sind, mögen zwar auf ihren eigenen Gütern Fabriken errichten, hierzu ihr Geld, ihre ächte Materialien, oder Naturalerzeugnisse verwenden, und solche unter einer andern Gestalt verschleissen; iedoch ist ihnen nicht erlaubt, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder den daselbst bereits bestehenden mit einem Antheile beizutreten; von denienigen Räthen, und Beamten, die schon iezt eine Fabrike besitzen, daran Theil nehmen, oder sonst in einer Handlungssozietät interessiret sind, soll in Zeit von 3 Monaten ihr Namen, der Ort, und die Gattung der Fabrike ihrer vorgesezten Stelle angezeiget, und sodann das dießfällige Verzeichniß überreichet werden.

Hofdekret vom 6 April 1776.

Nro. 1784.

Die Knoppern sollen künftig nach der allgemeinen Getreidmässerei, iedoch ohne Kreuz, auf die bisher üblich gewesene Art gemessen, und von selben die Gebühr genommen werden. Den 11. April 1776. Wie die Knoppern zu messen sind.

Hofdekret vom 11 April 1776.

Nro. 1785.

Den 17. April 1776. Die Kreiskommissarien sollen bei den Beamten keine unentgeltliche Kost nehmen, in der Kreisstadt wohnen, und sich in der Kreiskanzlei zu allen Verrichtungen gebrauchen lassen.

Da mißfällig vorgekommen, daß unter andern bei den Kreisämtern eingeschlichenen Mißbräuchen, und Gebrechen eines Theils die kreisämtlichen Adjunkten, und Kommissarien bei aufhabenden Lokaluntersuchungen die unentgeltliche Kost bei den Beamten nehmen, andern Theils aber verschiedenen derlei Adjunkten, und Kommissarien gestattet werde, auserhalb der Kreisstadt auf ihren besitzenden Wirthschaften den Aufenthalt nehmen zu dürfen, mithin dieselben die kreisämtliche Kanzlei wenig, oder gar nicht besuchen, folglich sich auch den nothwendigen Unterricht von der Schuldigkeit eines Kreisvorstehers nicht beilegen können, bei Erlangung einer erledigten Kreishauptmannsstelle hingegen lediglich von ihrem Kreissekretär abzuhangen bemüssiget sind; als wird nicht nur ermeldeten Kreisadiunkten, und Kommissarien die unentgeltliche Verköstung bei den obrigkeitlichen Beamten in den aufhabenden Lokaluntersuchungskommissionen unter der Kassazionsstrafe wiederholt untersaget, und der dießfalls bereits bestehende Verbot nicht allein nochmals erfrischet, sondern auch den Kreishauptleuten hierüber die ståte Aufsicht bei eigener Verantwortung, wenn sie einen solchen ihnen bewußten Unfu , oder sonstigen Eigennutz ihres unterhabenden Personals übersehen, und unangezeigt lassen

lassen sollten, aufgetragen nicht minder; sollen auch von nun an die besoldeten, oder mit einer Pension versehenen Kreisadiunkten, und Kommissarien in den Kreisstädten ihren beständigen Aufenthalt nehmen, diese auser den ihnen im Kreise aufzutragenden Kommissionen ohne besondere Erlaubniß ihres vorgesetzten Kreishauptmanns niemals verlassen, aldort die kreisämtliche Kanzlei täglich mit anhaltendem Fleisse besuchen, und sich sowohl in Aufsetzung der Berichte an die Landesstellen, als der Verordnungen an die Kreisinnsassen unter der jeweiligen Einsicht, und Bestättigung des Kreishauptmanns gebrauchen lassen, anmit also sich zu dereinstiger Begleitung einer Kreishauptmannsstelle durch die fortwährenden Kenntnisse von dem Laufe der Geschäfte, und durch ihre, selbst eigene Manipulazion fähig, und verdienstlich machen, wie denn zu dessen um so gewisserer Beobachtung den Kreishauptleuten ernstgemessen eingebunden wird, in den über ihr unterhabendes Personal einzugebenden Konduitelisten getreulich mit anzuzeigen, ob die Adjunkten, und Kommissarien für beständig in der Kreisstadt wohnen, die Kanzlei fleissig besuchen, und sich in Kommissionen, und in Verfassung der Berichte, und Verordnungen mit zusagender Anwendung gebrauchen lassen; worauf denn die Landesstelle besondere Aufmerksamkeit zu tragen, und bei Verspührung des Widrigen alsbald das Einsehen

 selbst

selbst zu nehmen, oder solches zu ernstlicherer Ankehrung nach Hof einzuberichten hat. Und da ohnehin die allerhöchste Vorschrift bestehet, daß Niemand von den zu kreisamtlichen Bedienstungen geneigten Subiekten dazu gelassen werden soll, der sich nicht vorher durch fleissige Anhörung der Vorlesungen über die kreisämtlichen Wissenschaften genugsam befähiget, und bei der hieraus vorzunehmenden Prüfung Proben seiner Tauglichkeit an den Tag geleget hat; so wird der Landesstelle weiters mitgegeben, den sich hierzu widmenden Subiekten auf deren Ansuchen bei den Kreisämtern, wohin dieser oder iener anverlangen wird, nach vorläufig von ihnen abzunehmendem Eide der Verschwiegenheit die Praxis zu gestatten, und von ihrer Anlassung mittels der Konduitelisten von Zeit zu Zeit die Erkundigung einzuziehen, mithin auf die Beförderung iener, welche die besten Zeignisse ihrer Fähigkeit, und ihres Fleisses erhalten werden, den vorzüglichen Bedacht zu nehmen, wie denn überhaupt der allerhöchste Wille und Befehl dahin gehet, bei sich ergebenden Erledigungen der Kreishauptmannsstellen vorzüglich vor allen anderen tüchtige, und verdienstliche Adiunkten in Vorschlag zu bringen, auch die vormals mit gutem Erfolge öfters unternommene Visitazion der Kreisämter wieder in die Uibung zu setzen.

Wegen der kreisämtlichen Vorlesungen und der Praxis.

Wegen zu unternehmender Visitazionen der Kreisämter.

Hofdekret vom 17 April 1776.

Nro.

Nro. 1786.

Die bei den Bürgern mit Soldaten belegten Zimmer sollen nicht Quasikasernen, sondern Militärzimmer künftighin benennet werden.

Den 9. Mai 1776. Soldaten belegte Zimmer sind nicht Quasikasernen zu nennen.

Verordnung in Böhmen vom 9 Mai 1776.

Nro. 1787.

Da einige Schulkommissionen den 19 Abschnitt der allgemeinen Schulordnung nicht recht einnehmen; so wird zur dießfälligen Erläuterung bedeutet, daß in diesem §. die Dekrete für die Schullehrer in der Absicht verordnet worden sein, damit erstens nach gänzlicher Einrichtung der Normalschulen keine leer werdende Schulmeistersstelle anders, als mit einem wohl unterrichteten Manne besetzet, und, ob solches geschehen sei, bekannt werden möge, und zweitens, daß nicht die Gemeinden, welche in manchen Provinzen die Schulstellen besetzen, und dabei nur auf iene sehen, die am wohlfeilesten unterweisen, sich der Verbesserung entziehen, und die Schulmeister nach Belieben, wenn sie wollen, wie einen Dienstboten, entlassen.

Den 11. Mai 1776. Nachtrag zur Schulordnung in Absicht der Dekrete für die Schullehrer.

Es ist daher iedem geprüften, und tüchtig befundenen Schulmeister, welcher zur Besetzung der erledigten Schuldienste in Städten, und auf dem

Lande erwählet und ausersehen worden, ein Dekret zu ertheilen, und wo immer ein neuer Schulmeister nach dem Abgange des vorherigen angestellet wird, kein Kandidat, deren immer mehrere, es sei auch ein noch so geringes Einkommen dem Dienste anklebend, sich melden, zu einem erledigten Schuldienste zuzulassen, er sei denn in der Normalschule gebildet, oder doch geprüft, und tüchtig gefunden worden, nach der vorgeschriebenen Lehrart die Bücher zu brauchen, und die der Jugend des Orts angemessenen Gegenstände leicht, gründlich, und so zu lehren, daß die Schüler davon Nutzen haben.

Nicht minder wird die Schulkommission angewiesen, die Aufseher der Schulen zu verhalten, bei ihren halbiährigen zu erstattenden Berichten in dem zur Schulordnung anzufügenden Tabellenextrakte in der letzteren Kolonne unter den Anmerkungen bei iedem Schulmeister das Jahr seiner Anstellung, dann, ob, und wo er unterwiesen, und geprüfet worden, anzuzeigen, und deßhalben besonders bei Visitazionen nachzufragen; da sodann bei Durchgehung dieser Tabelle der Oberaufseher sogleich sehen kann, ob, und wo im ganzen Lande der Verordnung, daß kein anderer, als ein approbirter Schulmeister angestellet werden solle, nachgelebet worden sei.

Ubri=

Uibrigens ist es mit ienen Schulmeistern, die bereits im Amte, und besonders, wenn sie schon alt sind, nicht so genau zu nehmen, wenn sie wegen des Erscheinens zum Unterrichtnehmen Anstände machten, iedoch ist den neu anzustellenden keine Nachsicht zu gestatten.

Endlich wird allerdings erlaubet, daß, wenn die Hauptschulen gut eingerichtet sind, Kandidaten zu Schuldiensten sich auch in denselben bilden mögen; iedoch sind sie von dem Direktor der Normalschule zu prüfen, und ihnen das Dekret von der Schulkommission auszufertigen.

Hofdekret vom 11 Mai 1776.

Nro. 1788.

Den Landwundärzten wird das von dem Herrn Hofrathe und Protomedikus Freiherrn von Störk erschienene Buch unter dem Titel: **Medizinisch praktischer Unterricht für die Feld- und Landwundärzte** anempfahlen, und dieselben zu dessen Beischaffung angeeifert.

Den 11. Mai 1776. Das Buch des v. Störk Medizinischer Unterricht für die Feld u. Wundärzte wird anempfohlen.

Hofdekret vom 11 Mai 1776.

Nro. 1789.

Den 23. Mai 1776. Die Kupferschmide sollen mit purem reinem Zinne verzinnen

Die Verzinnung der Kupfergeschirre mit reinem Zinne ohne allen Zusatz des Bleies wird mehrmalen anempfohlen, und die Kupferschmiede haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und sich von allem Zusatze des Bleies bei dergestaltiger Verzinnung um so mehr zu enthalten, als hierwegen die Untersuchung von Zeit zu Zeit vorgenommen werden wird.

Verordnung in Böhmen vom 23 Mai 1776.

Nro. 1790.

Den 25. Mai 1775. Wie sich die weltlichen Kommissarien in Frauenklöstern bei Sperrung der Verlassenschaft solcher Personen, die in der Kost darinnen sind, verhalten sollen.

Da sich öfters der Fall ergiebt, daß verschiedene ansehnliche, und bemittelte weltliche Personen beiderlei Geschlechts in den Frauen- und Mannsklöstern ihr Leben beschliessen, von deren erfolgtem Ableben die betroffene Gerichtsbehörde als Abhandlungsinstanz keine Wissenschaft erlanget; so wird verordnet, daß ieder Todesfall einer weder in Brod noch Bedienstung des Klosters gestandenen, folglich im selben bloß für sich gelebten Person der behörigen Abhandlungsinstanz von den Stiftern und Klöstern beiderlei Geschlechts unter einer Geldstrafe von 12 Dukaten ungesäumt angezeiget werde, welche sodann die Sperr- und Inven-

venturskommissarien abzuschicken, die sich bei dem Eintritte in das Kloster, oder Stift mit Vorzeigung ihrer Dekrete zu legitimiren, und erstbesagte Abhandlungsinstanz davon alsogleich dem Ordinarius, oder, wenn selber zu weit entfernet wäre, dem in jedem Orte befindlichen ersten Kirchenvorsteher die Anzeige lediglich zur Nachricht zu machen hat.

Hofentschliessung vom 25 Mai 1776.

Nro. 1791.

Den 28. Mai 1776. Wegen der Erbschaftsbeiträge zur Normalschule.

Den Herrschaften wird mitgegeben, die Erbschaftsbeiträge zur Normalschule einzubringen, und sind die dießfälligen Verzeichnisse allzeit den 3 Jäner und den 8 Juli über die binnen dieser halben Jahrszeit sich ergebenen Erbschaftsfälle bei dem betroffenen Kreisamte einzureichen, die Beiträge selbst sind aber nicht mit den Verzeichnissen, sondern nach beschehener Anweisung an den zu dieser Kasse angestellten Kassier zu erlegen, auch bei Vermeidung der Patentalstrafen kein in das Patent einschlagender Erbschaftsfall auszulassen.

Verordnung Gräz den 28 Mai 1776.

Nro. 1792.

Den 31. Mai 1776. Uiber den jährlichen Zinsbetrag, so den Bequartierungsortschaften zukömmt, ist ein Ausweis einzusenden.

Uiber den jährlichen Geldbetrag desjenigen Zinses, welcher den Bequartierungsortschaften für die Regiments- und Kompagniedepositorien, Stockhäuser, Spitäler, Wachstuben, und Konskripzionskanzleien, dann des jährlichen Bauunterhalts der unmittelbaren städtischen Kasernen, so aus der Landeskonkurrenz zu entrichten kömmt, ist ein verläßlicher Ausweis einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 31 Mai 1776.

Nro. 1793.

Den 5. Juni 1776. Den Herrschaften gebühret von ihren Wirtschaftsbeamten kein Abfahrtsgeld noch das Todtenpfundgeld von den Unterthansverlassenschaften, sondern nur das Mortuarium.

Den Herrschaften wird aus der ihnen zustehenden Abhandlungsjurisdikzion ihrer Verwalter und Wirtschaftsbeamten kein Abfahrtsgeld, noch das sonst von den Verlassenschaften der Unterthanen zu beziehende Todtenpfundgeld, sondern nur die Abnahme des Mortuarium mit einem Kreuzer vom Gulden zugestanden.

Normale vom 5 Juni 1776.

Nro. 1794.

Es wird zwar bei der im Jahre 1771. bewirkten Vereinigung der Lederermeister und ihrer Gesellen, und bei den dießfälligen verbesserten Handwerksartikeln in der Hauptsache belassen, wegen verschiedener vorgekommenen Umstände wird aber verordnet, daß den wandernden Lidererknechten das althergebrachte sogenannte Ablegen, wie es üblich gewesen, und gegen dem, daß sie gleich nach ihrer Ankunft bei dem Meister arbeiten, folglich die vom Letztern überkommene Kost, und Unterstand nicht in der Gestalt eines Geschenks, sondern als einen Verdienst erlangen, wiederum eingestanden, sie, Lederer, hinfür wiederum Lederer und Rothgärber genannt, die den Gesellen auszufertigenden Kundschaften hiernach eingerichtet, die Einschreibgebühr der Gesellen auf 2 Groschen, und die Auflage auf die ehemaligen jährlichen 4 Groschen herabgesetzet, sofort den Gesellen ein eigenes Handwerk zu halten nicht mehr geduldet, sondern dieselben zur Auflage bei den iewelligen Meisterhandwerken angewiesen, und endlich den Gesellen Friede, Ruhe, und Einigkeit unter sich selbst sowohl, als gegen die Meister auf das schärfeste eingebunden.

Den 8. Juni 1776. Wegen Vereinigung der Ledermeister und ihrer Gesellen.

Das sogenannte Ablegen der Gesellen betreffend.

Hofdekret vom 8 Juni 1776.

Nro. 1795.

Den 8. Juni 1776. Die Pfarrer sollen Niemand ohne vorgelegten Taufschein kopuliren.

Die Pfarrer auf dem Lande sollen keine Personen beiderlei Geschlechts, welche nicht bekanntermassen schon großjährig sind, ohne Vorzeigung des Originaltaufscheines, oder des vermöge Patents vom Jahre 1753 erforderlichen Konsenses der Kuratoren und Obrigkeiten bei 100 Dukaten Strafe, und einer nach Maaß der Umstände zu verhängenden weiteren Ahndung kopuliren.

Hofentschliessung den 8 Juni 1776.

Nro. 1796.

Den 12. Juni 1776. Fischmeister sollen von den Bauern auf dem Platze keine Fische kaufen.

Den Fischmeistern zu Gräz wird die Erkaufung der Fische von den Bauern auf dem Platze bei Konfiskazionsstrafe untersaget.

Verordnung Gräz vom 12 Juni 1776.

Nro. 1797.

Den 15. Juni 1776. Niemand soll in den dritten Orden aufgenommen werden.

Von nun an soll Niemand mehr in den sogenannten Regel- oder dritten Orden an- und aufgenommen werden, sondern dieses Institut nach Absterben der darinnen schon befindlichen Mitgliede beiderlei Geschlechts gänzlich erlöschen.

Hofdekret vom 15 Juni 1776.

Nro. 1798.

Die zur Weihung Aspirirenden sollen in Hinkunft auch ex iure publico & privato ecclesiastico geprüfet werden.

Den 15. Juni 1776. Die zur Weihung Geneigten sind ex iure publico zu prüfen.

Hofentschliessung vom 15 Juni 1776.

Nro. 1799.

Für die unterlassene Abstellung der Polizeigebrechen sollen die daran Schuld tragenden Obrigkeiten mit angemessenen Geldstrafen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Dienstentsetzung bestrafet werden.

Den 15. Juni 1776. Obrigkeiten, so die Polizeigebrechen nicht abstellen, sind mit Geld zu bestrafen.

Hofdekret vom 15 Juni 1776.

Nro. 1800.

Die Generalien vom Jahre 1673., 1714., 1717., und 1750. vermöge welcher keine Wildvögel vier Meilen Wegs um Lachsenburg, die zur höchsten Lustbeize angewendet werden, geschossen, gefangen, noch derselben Eier ausgenommen werden sollen, werden erneuert.

Den 17. Juni 1776. Um Lachsenburg sollen keine Wildvögel geschossen, gefangen, oder deren Eier ausgenommen werden.

Verordnung Wien den 17 Juni 1776.

Nro. 1801.

Den 28. Juni 1776. In den Kirchen, und bei Prozessionen sind keine Bäume zu setzen.

Der Verbot, in den Kirchen, und bei Prozessionen Bäume zu setzen, als wodurch dem Holznachwuchse und der Waldkultur ein beträchtlicher Eintrag geschieht, wird erneuert.

Hofentschliessung den 28 Juni 1776.

Nro. 1802.

Den 6. Juli 1776. Kein Magister Philosophiæ noch Nobilis de Lauro ist zu ernennen.

Von der auf ietzige Zeiten nicht wohl schicksamen alliährlichen Personalnobilitazion eines Magistri Philosophiæ soll es abkommen, und künftighin kein Nobilis de Lauro mehr sein.

Hofentschliessung den 6 Juli 1776.

Nro. 1803.

Den 6. Juli 1776. Die Abnahme der Verseh- und Beichtgelder bei den Kranken wird unter Strafe verboten.

Die Versehens- und Beichtgelder bei den Kranken werden nicht nur überhaupt verboten, und keine Beschränkung zugelassen, sondern es sind auch die dawider handelnden Geistlichen mit angemessener Strafe zu belegen, und ihnen bis zu deren Erlage sogleich die Temporalien zu sperren.

Hofentschliessung Wien den 6 Juli 1776.

Nro. 1804.

Wenn an einem gebotenen Feiertage eben der Wochenmarktstag einfiele, soll selber an dem Tage vor demselben gehalten werden.

Den 10. Juli 1776. Bei einfallenden Feiertagen am Wochenmarktstage ist selber den Tag vorher zu halten.

Verordnung Gräz den 10 Juli 1776.

Nro. 1805.

Die sklavonischen, und hungarischen Oelträger sind gleich bei den Gränzen zurück zu weisen.

Den 11. Juli 1776. Die sklavonischen Oelträger sind gleich bei den Gränzen zurück zu weisen.

Verordnung in Böhmen vom 11 Juli 1776.

Nro. 1806.

Nach allerhöchstem Befehle sollen diejenigen Dominien, deren Gemeinden an kein obrigkeitliches Kontribuzionsamt angewiesen sind, für dieselben unter eigener Darfürhaftung aus den nächsten Gegenden einen Kontribuzionsrechnungsführer gegen patentmässigen Beitrag erwählen, und für denselben haften.

Den 11. Juli 1776. Kontribuzionsrechnungsführerswahl.

Verordnung in Böhmen den 11 Juli 1776.

Nro 1807.

Den 11. Juli 1776. Das Schiessen wird den Gemeinden verboten, und wie die Beamten, so hierzu Erlaubniß ertheilen, zu bestrafen sein.

Die Dominien und Herrschaften sollen die Patente des verbotenen Schiessens bei ihren unterhabenden Gemeinden neuerdings kund machen, wie im Widrigen, wenn ein oder anderer Beamter hierzu die Erlaubniß ertheilte, oder, solches bloß wissentlich geduldet zu haben, überzeiget sein würde, derselbe unnachsichtlich mit 20 Dukaten Pönfalle angesehen, und beschaffenen Umständen nach noch schärfer geahndet werden soll.

Verordnung Wien den 11 Juli 1776.

Nro. 1808.

Den 13. Juli 1776. Der Gebrauch der gedruckten Hauszinsquittungen wird eingeschärft.

Der Gebrauch der gedruckten Hauszinsquittungen wird zufolge des Patents vom 3 März 1767. — so im 5. B. S. 184. unter Nro. 914. zufinden ist, — bei sonstiger unvermeidlicher Strafe der zu entdeckenden Uibertreter nachdrucksamst eingeschärft.

Hofdekret vom 13 Juli 1776.

Nro. 1809.

Die neue Apothekertaxordnung — so in diesem B. S. 379 zu finden ist, — soll allen Apothekern, und Medikern zugefertiget werden. Den 13. Juli 1776. Die Apothekertaxordnung allen Apothekern und Medikern zuzufertigen.

Hofdekret vom 13 Juli 1776.

Nro. 1810.

Den Dominien wird verboten, wegen ausständiger Dominikalforderungen selbst den Unterthanen die Exekuzion einzulegen, sondern selbe haben ihre Forderungen anzuzeigen. Den 13. Juli 1776. Dominien sollen den Unterthanen wegen ausständiger Dominikalforderungen keine Exekuzion einlegen.

Hofdekret vom 13 Juli 1776.

Nro. 1811.

Die Ordnung bringet mit sich, daß auf die Gebahrung der die Kassen zu verwalten habenden Beamten die behörige Obsicht getragen, zu dem Ende aber iewellige Kassenvisitazionen vorgenommen, und, ob hierbei alles richtig, und genau bestellet sei, standhaft erhoben werde. Den 26. Juli 1776. Auf die Gebahrung der Kassebeamten Obsicht zu tragen, und öfters die Kassen zu visitiren.

Hofdekret vom 26 Juli 1776.

Nro. 1812.

Den 26. Juli 776. Die Ausfuhr der 17 u. Kr. St. wird verboten.

Die Ausfuhr der Siebenzehner- und Siebner wird verboten.

Patent den 26 Juli 1776.

Nro. 1813.

Den 31. Juli 1776. Wegen christlicher Abkäufer türkischer Waaren.

Um den bisher zu beschwersam einzubringen gewesenen Nachtrag von christlichen Abkäufern türkischer Waaren in mehrere Gleichheit und Erleichterung zu setzen, und zugleich den unerlaubten Handel der Türken alla minuta auser Marktzeiten besser zu verhüten, sollen künftig nur folgende Artikel, als: Wachs, Oel, Wein, Fische, und Schildkröten, deren alte Aufschläge theils in der Zollgebühr begriffen sind, theils aber nebst der Zollgebühr besonders abgenommen werden, auch einige davon mit Akzisen belegt sind, als in Wien mit der handgräflichen Gebühr, und dem Illuminazionsaufschlage (welch letzterer schon mittels Patents vom 22. November 1724 den Abkäufern unter Konfiskazionsstrafe zu entrichten anbefohlen worden) einem Nachtrage unterliegen.

Zu diesem Ende wird künftig den ottomannischen Unterthanen, die obbenannten 5 Waarenartikel zu verkaufen, nicht anders gestattet, als all' ingros-

grosso gleich aus den Amtsgewölben der Hauptplätze Laibach, Gräz, Wien, Brünn, Prag und Troppau; somit müssen alle diese Waarenartikel von den Gränzen an obige Hauptplätze angewiesen werden, aus welchen der all' ingrosso Verkauf in den Amtsgewölben zu geschehen hat; gleich nach dem Verkaufe aber ist von dem Abkäufer nach Abschlag der von den türkischen Unterthanen entrichtet werdenden 5 per Cento nebst dem ganzen Zollnachtrage alle übrige Aufschlags- und Akzisegebühr abzunehmen.

Wenn jedoch der türkische Unterthan seine Waaren in seine eigen bedungene Gewölbe unterbringen wollte; so hat selber einen nicht türkischen Unterthan zu stellen, der für den Verkauf all' ingrosso haftet, und für die Bezahlung des Nachtrags, und der Aufschläge von Seiten des Abkäufers Sicherheit leistet.

Den Kaffee belangend, so wird bei dem Triesterzollamte, wenn er von einem türkischen Unterthan als Levantinischer oder Mekkakaffee angegeben wird, die genaue Beschau von kündigen Beschauern, und mit allenfälliger Zuziehung der Handelsleute vorzunehmen, und dieser, wenn er als ein solcher befunden würde, mit 100 Fl. Schätzung vom Zentner gegen 5 per Cento Zollgebühr ohne allen Nachtrag zu passiren sein; sollte er aber mit westindischem viel, oder wenig vermischt be-

 fun-

funden werden, so ist selber zurück zu weisen, oder anders, als gegen die ganze tariffmässige Gebühr zu expediren; worauf die hungarischen Einbruchsämter von Behörde angewiesen werden.

Hofdekret vom 31 Juli 1776.

Nro. 1814.

Den 1. Aug. 1776. Die den zu Kasernen gewidmeten Exjesuitengebäuden, welche Auslagen aus der Landeskonkurrenz zu bestreiten sein.

Die Auslagen auf die Räumung der Sezesse, Kaminfegung, und Erhaltung der Brunnen in den zu Kasernen gewidmeten Exjesuitengebäuden sollen aus der Landeskonkurrenz bestritten werden.

Verordnung in Böhmen den 1 August 1776.

Nro. 1815.

Den 2. Aug. 1776. Die dem Militärinvalideninstitute zugefallenen Erbschaften sind der Erbsteuer frei.

Wenn eine Erbschaft ex capite caducitatis dem Militärinvalideninstitute zufällt, und verbleibt, ist, dieselbe eben so, als wenn ihm solche iure hæreditatis zugeeignet worden wäre, von der Abgabe der Erbsteuer gleich den frommen Legaten, welche durch den §. 3. des ersteren Erbsteuerpatents vom 6. Juni 1759 ausgenommen worden, befreiet.

Hofdekret vom 3 August 1776.

Nro. 1816.

Der privative Thalerhandel wird aufgehoben, mithin ist künftig, und von nun an Jedermann ohne Unterschied die Lieferung des ausländischen Silbers zur Thalerausmünzung in alle kaiserl. königl. Münzämter frei, und ohnverwehrt, die feine Wienermark in den kaiserl. königl. Speziesthalern wird mit 23 Fl., oder 11½ Stücken Thaler bezahlet, und den Eigenthümern dieser solchergestalt überkommenen Thaler gestattet, solche entweder auf dem Platze, und in alle Erblande so gut, als möglich mit Aggio zu vernegoziren, oder aber auch mit ohnengeltlichen Münzpässen auser Land zu verschicken. Diese höchste Entschliessung wird Jedermann, besonders aber dem Handelsstande mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß, weil die Befugniß dieser Silberlieferung zur Thalerausmünzung ausdrücklich nur auf ausländisches Gut sich erstrecket, die dergleichen Silber liefern wollenden Partheien hierwegen mit Gränitz mautämtlichen Zeignissen sich zu versehen, und bei dem k. Münzamte sich damit zu legitimiren bedacht sein sollen, weil widrigens das gelieferte Silber nur mit anderer laufbaren Münze bezahlet wird.

Den 9. Aug. 1776. Der privative Thalerhandel wird aufgehoben und die Lieferung des ausländischen Silbers zur Thalerausmünzung wird Jedermann frei gestellt.

Verordnung in Böhmen vom 9 August 1776.

Nro. 1817.

Gemeindkollekte sind verboten, und was in Sachen vorgeschrieben wird.

Damit jene den unterthänigen Kontribuenten am meisten schwächenden, und in seinem Kontribuzions-und Vermögensstande zurücksetzenden Gelegenheiten, worunter vorzüglich nicht allein die fast zur Gewohnheit gewordenen Reisen der Unterthanen zum allerhöchsten Hoflager, sondern auch die so verderblichen, und vorhin durch vielfältige Generalien auf das schärfeste verbotenen Geldkollekten unter den Bauern zu rechnen sind, auf das ausgiebigste beseitiget werden, wird zur Steuerung dieses Übels neuerlich verordnet, daß:

1) von keiner unterthänigen, oder Schutzgemeinde ohne Vorwissen, und Beangenehmigung ihrer Grund-oder Ortsobrigkeit die mindeste Kollekte, es sei zu was immer für einer Gemeinderforderniß wenn aber solche obrigkeitlicher Seits bewilliget wird, von derselben die Subrepartizion nach den für das Kontribuzionale festgellten Regeln, gemachet, und über die Verwendung des so gestaltig kollektirten Geldbetrags die Berechnung mit ihren Bescheinigungen, und Beilagen der Obrigkeit, von da aber ferner mit der Kontribuzionsrechnung an die Gubernialbuchhalterei abgegeben, in dessen Nichtbefolgung hingegen der erhobene Betrag von den Gemeindvorstehern aus eigenem Säckel ersetzet, und die-

dieselben, gestalteten Dingen nach, allenfalls mit dem Arreste bestrafet werden sollen. Dem

2) noch dieses beigefüget wird, daß, soferne sothane Geldkollekte nur auf die Ausführung eines Prozesses angesehen, und verschiedene aus der Gemeinde hierzu nicht einstimmig wären, der Betrag im Falle der gewonnenen Sache zwar von der ganzen Gemeinde wegen des hierbei zu geniessenden gemeinschaftlichen Nutzens, im Falle derselben Verlustes aber, nur von denienigen, welche die Streitsache auszuführen anverlanget haben, geleistet werden soll; im Falle iedoch

3) die Obrigkeit bei billigen Vorfällen eine dergleichen nöthige Kollekte versagete; so wird die Gemeinde mittels des kön. Kreisamts an die Landesstelle sich zu wenden, und von dannen aber durch das Kreisamt die weitere Vorkehrung, und Verfügung ruhig zu gewärtigen haben, auch bevor, eine Kollekte etwa eigenmächtig zu veranlassen, sich nicht unterfangen. Worauf denn

4) den Gemeindvorstehern unter den oben ausgesetzten Strafen das genaueste Augenmerk zu nehmen oblieget, da ohne ihre Zuthat, oder Gestattung, eine dergleichen Kollekte in der Gemeinde fast nicht möglich ausgeführet werden kann. Beinebst aber werden

5) die Grundobrigkeiten ernstlich erinnert, auf dergleichen eigenmächtige Unternehmungen durch die vorgesetzten Wirthschaftsbeamten ein wachsames Auge tragen zu lassen, indem es den Beamten eine ganz leichte Sache ist, wenn sie nur einen mittelmässigen Fleiß anwenden wollen, auf die Spuren sothaner sträflicher Handlungen zu kommen. In welchem Falle

6) ihnen, obrigkeitlichen Beamten, unter sonst zu gewärtigender Bestrafung oblieget, den ganzen Umstand verläßlich, und ungesäumt mittels des betroffenen königl. Kreisamts an die Landesstelle anzuzeigen.

Wie die unterthänigen Beschwerden anzubringen sein.

Auch wird den Landesstellen nebst den bereits in den Robotpatenten enthaltenen Vorschriften, und erlassenen Verordnungen, wie die unterthänigen Beschwerden der Ordnung nach anzubringen, und hierauf die Bescheide zu ertheilen sind, verordnet, daß,

a) wenn der einzelne Unterthan, oder eine ganze Gemeinde auf was immer für eine Art von ihrer Grundobrigkeit sich bekränket zu sein glaubet, dieser vermeintlich bedrückte Unterthan, oder Gemeinde sich iedesmal, und vorzüglich an seine Grundobrigkeit schriftlich, oder mündlich, doch allzeit mit der gehörigen Achtung, und Gelassenheit ohne Ungestüm, auch nicht haufenweis, oder wohl gar zusammengerottet, sondern einzelnweise, und

höch-

höchstens durch 2 oder 3 Deputirte bittlich verwenden soll. Wenn nun

b) von der anwesenden Obrigkeit, oder dem vorgesetzten Beamten der klagende Unterthan nicht klaglos gestellet wird, und entweder gar keinen schriftlichen Bescheid erhält, oder doch annoch auch durch den erhaltenen Bescheid sich bedrücket glaubet; so hat der Unterthan in diesen beiden Fällen an das königliche Kreisamt zu rekurriren; und dort selbst den allenfalls erhaltenen schriftlichen Bescheid beizubringen. Und wenn

c) auch der kreisämtliche Bescheid dem Unterthan annoch nicht hinlängliche Erleichterung, wenigstens seinem Ermessen nach, verschaffen sollte; so hat dieser ferners, doch immer mittels Beilegung des kreisämtlichen Bescheides, an die Landesstelle sich beschwersam zu verwenden.

d) Und wenn wider alle Vermuthung gleichwohl dem wahrhaft gedrückten Unterthan die gebührende Gerechtigkeit versaget, oder nicht vollständig geleistet wird; so stehet demselben der Weg nach Hof offen; doch solchergestalt, daß

e) allemal der Bescheid der Landesstelle in seinem vollen Innhalte beigelegt werde, und hat der muthwillige Behelliger im Falle eines falschen Angebens die wohlverdiente, und gemessene Strafe zu gewärtigen. Wobei endlich

f) die Unterthanen sich selbst begreiflich zu machen haben, daß, wenn sie in Anbringung ihrer Beschwerden nicht diese oben vorgeschriebene stufenweise Ordnung genau beobachten, dieselben gar nicht angehöret werden, und daß weder das Kreisamt, wenn sie sich nicht auswiesen, sich bei ihrer Obrigkeit fruchtlos gemeldet zu haben, weder die Landesstelle, wenn sie nicht den kreisämtlichen Bescheid vorzeigeten, weder endlich die Hofstelle selbst, wenn sie nicht mit der schriftlichen Entscheidung der Länderstellen erschienen, ihre Bittschriften annehmen werden. Daher haben

g) alle Grundobrigkeiten, und deren Beamte, über alle und iede sowohl mündlich als schriftlich angebrachten Beschwerden ihrer Unterthanen denselben iedesmal ohne Ausnahme schriftliche Bescheide hinauszugeben.

Verordnung in Böhmen vom 16 August 1776.

NB. Uiber diesen Gegenstand ist in dem Handbuche der Gesetze vom Jahre 1781. in Beziehung auf Vorstehendes eine neue Verfahrungsart vorgeschrieben worden.

Nro. 1818.

Die Ordinaritrankſteuergebühr ſoll im K. Böhmen auch in Abſicht der Vorſtädte ferner abgenommen werden.

Den 9. Aug 1776. Die Trankſteuergebühr iſt auch von Vorſtädten abzunehmen.

Hofdekret vom 9 Auguſt 1776.

Nro. 1819.

Das den Unterthanen bei militäriſchen Transporten wegen übermäſſiger Ladung, oder Ubertreibung zu Grunde gegangene Zugvieh ſoll von dem Militäre erſetzt, iedoch aber in derlei Fällen ſogleich die mit den gehörigen Zeugniſſen, und mit der Aeuſerung des Generalkomando iederzeit inſtruirte Anzeige an die Militärkommiſſion erſtattet, und keineswegs verzögert werden.

Den 9. Aug. 1776. Die Vergütung des bei Militärtransporten den Unterthanen zu Grunde gegangenen Zugviehes.

Hofdekret Gräz den 9 Auguſt 1776.

Nro. 1820.

In Abſicht der untern lateiniſchen Schulen wird Nachſtehendes verordnet:

Den 10. Aug. 1776. Die neue Einrichtung der untern lateiniſchen Schulen.

1) Haben gedachte untere lateiniſche Schulen, oder ſo genannte Humaniora nicht mehr ſechs Jahre, wie bisher gewöhnlich war, ſondern nur

5 Jahre zu dauern, und die für diese niederen Klassen nur ausgemessenen fünf Jahrgänge sind dergestalt einzutheilen, daß davon drei volle Jahre der lateinischen Sprachlehre, oder Grammatik, nach ihrem ganzen Umfange, zwei aber der eigentlichen Humanität unfehlbar zugetheilet, übrigens aber die Humanität selbst also eingeleitet werde, damit im vierten Jahre des niederen Kurses, oder im ersten Jahre der Humanität, die Lehren von den rednerischen Anleitungen (institutiones oratoriæ) sodann aber erst im zweiten, oder letzten Jahre der Humanität, die dichterische Anleitung (institutiones poëticæ) nebst Fortführung der rednerischen, gelehret werden.

2) Sollen von nun an die Professoren der drei untern lateinischen, oder grammatischen Schulen jährlich mit ihren Schülern dergestalt fortrücken, daß sie nur nach vollendeter grammatischen Lehre entweder zurücktreten, und von vorne wieder mit neuen Schülern anfangen, oder nach Beschaffenheit der Sachen zu anderen Lehrgegenständen übertreten, auch allenfalls gänzlich austreten mögen. Dahingegen die Professoren der zwoen obern Humanitätsklassen, ieder bei dem gewählten, und ihm anvertrauten Fache um so gewisser unverändert zu verbleiben hat, als die Wichtigkeit, und Weitläuftigkeit der Gegenstände von diesen beiden Klassen allerdings mehrere Jahre, und

eine

eine besondere Verwendung erfordert, um die Pflichten eines tüchtigen, und geschickten Lehrers in diesen Schulen mit Frucht zu erfüllen.

3) Wird dem Verzeichnisse der Gegenstände, welche allgemein auf Gimnasien forthin gelehret wedren sollen, auch die Geschichte des allerdurchlauchtigsten Erzhauses beigesetzet; endlich soll

4) in iedem Gimnasium von der Partikulargeschichte desienigen Landes, in welchem das Gimnasium sich befindet, Unterricht gegeben werden, um die Jugend mit der Historie ihres Vaterlandes frühzeitig bekannt zu machen.

Nicht minder ist die Verbindung der Normal- mit den lateinischen Schulen hergestellet, und wegen Uibertretung aus den ersteren in die letztere werden bündige Maaßregeln festgesetzet, daß kein Knabe in Hinkunft in die lateinischen Gimnasialschulen, wie sie immer einen Namen haben mögen, aufgenommen werde, er habe denn das zehente Jahr seines Alters erreichet, und die bis daher vorgeschriebenen Lehrgegenstände entweder in einer Normal- oder Hauptschule, oder zu Hause zwar durch Privatunterricht, iedoch nach Art, und Weise der erstbenannten öffentlichen Schulen vollkommen erlernet; ieder Kandidat der lateinischen Schulen soll hierüber bei dem Gesuche seiner Aufnahme von dem Direktor, oder auch von dem Oberaufseher der deutschen Schulen ein ausgefertigtes Zeigniß

 unaus-

unausbleiblich einlegen, und ohne ein giltiges Zeigniß auf keine Weise zu den lateinischen Schulen fähig erkannt, noch zugelassen werden können. Solche Zeignisse aber mögen von den deutschen Schuldirektoren, oder Oberaufsehern nur nach vorgenommenen hinlänglichen Prüfungen ertheilet werden, und es werden daher nicht nur iene Schüler, welche aus öffentlichen deutschen Schulen in die lateinischen überzutreten Willens sind, sondern auch selbe lateinische Schulenkandidaten, welche aus Privatinstituzionen kommen, zu Erlangung des nöthigen Zeignisses sich unwidersprechlich den vorgeschriebenen eigens vorzunehmenden Prüfungen zu unterziehen haben; wobei den Direktoren der respective deutschen, und lateinischen untern Schulen untereinstens mitgegeben wird, daß Ihre Maiestät zwar auf das genaueste die Wahrheit, und wirkliche Beschaffenheit des Fleisses, und der Talente in den zu geben kommenden Attestaten beobachtet wissen, und überhaupt das Mittelmässige nicht belobet haben wollen, gleichwohl aber gestatten, daß den Kindern der adelichen Personen, Räthe, und Sekretarien, auch mit Zeigenschaft einer in den Normalgegenständen erworbenen geringen, und das Mittelmässige kaum erreichenden Fähigkeit der Eintritt in die lateinischen Schulen erlaubet, Kinder aber von niedern Ständen nur damals in die lateinischen Schulen zugelassen werden mögen, wenn

sie

sie wenigstens um etwas über mittelmässige Fähigkeiten, und Anwendung befunden werden, um auch mittelmässige Köpfe, die oft in höhern Schulen sich besser anlassen, nicht zu frühe auszuschliessen. Dagegen aber ist während der Zeit, als die Schüler die unteren Schulen besuchen, ihre Fähigkeit gelegenheitlich am Ende ieden Jahrs zu untersuchen, nach einem, oder zwei Jahren die unfähig erkannten in die deutschen Schulen zurück zu schicken, endlich aber nach vollendeter Humanität mit denienigen, die weiter studiren wollen, bei den Finalprüfungen recht streng zu verfahren, damit die so grosse Menge der Studenten, und die daraus für den Staat erwachsende übergrosse Anzahl halbgelehrter unnützer Bürger vermindert werde; was nun die Lehrgegenstäde betrifft, derer Kenntniß als eine vorläufige Erforderniß zu lateinischen Schulen in Zukunft zu betrachten, und aus welchen folglich die angetragenen Prüfungen zu veranstalten sind, haben solche darinnen zu bestehen, daß ein lateinischer Schulkandidat nachstehende zur Uibertretung in die lateinischen Schulen allerdings hinlängliche Stücke vollkommen gefasset, und erlernet habe, als

1) den ersten und zweiten Katechismus, die Religionsgeschichte, und die Sittenlehre, alle 4 Stücke nach dem buchstäblichen Innhalte des ersten Theils des Lesebuchs der Normalschulen.

2) Nicht nur den deutschen so wohl, als lateinischen Druck, sondern auch die vorkommenden gewöhnlichen Handschriften in beiden Sprachen richtig, und fertig lesen.

3) In beiden diesen Sprachen schön, richtig und fertig, und zwar Diktando schreiben.

4) Die deutsche Sprachlehre, wie selbe für Normalschulen vorgeschrieben ist.

5) Das zweite Stück des zweiten Theils des in den deutschen Schulen eingeführten Lesebuchs, welches von der Sittsamkeit handelt.

6) Das lateinische Dekliniren, Kompariren, Konjugiren, und die kleineste Wörterfügung.

7) Endlich die 5 Rechnungsspezies in benannten, und unbenannten Zahlen, sammt der Regel Detri.

Da aber ganz natürlich zu vermuthen ist, daß schon dermal alle diese Gegenstände der Jugend noch nicht allgemein beigebracht sein dürften, und daher die vorgeschriebenen Prüfungen einen nothwendigen Anstand finden müßen, als wird in dieser Rücksicht ferners erkläret, daß diese höchste Entschliessung über die bei lateinischen Schulkandidaten unumgänglich erforderliche Vorerkenntniß zwar ungesäumt kund gemacht; gleichwohl aber der letzte, und endliche Termin der strengsten, und unnachsichtlichen Beobachtung des dießfälligen Befehls auf das im November 1777 anfangende

Schul-

Schuliahr hinausgesetzet, indessen aber so weit in Vollzug gebracht werden soll, als es nach Umständen thunlich, und möglich erachtet wird. Wie es denn bis dahin bei den unterm 14 Oktober vergangenen Jahrs bereits erlassenen Aufnahmsvorschriften sein billiges Verbleiben hat.

Zu desto sichererer Erreichung dieser so heilsamen Absicht der nothwendigen Vorbereitungen der Jugend zu lateinischen Schulen, und der allgemeinen Verbreitung der nützlichen Lehrart sollen alle iene, die Kinder in Privathäusern als Instruktoren in Hinkunft zu unterweisen gedenken, verhalten werden, sich vorzüglich, und ungesäumt die Normalmethode beizulegen, und zu nützlicher Unterweisung der Jugend sich dadurch um so gewisser fähig zu machen, als nach Verlauf des nächst bevorstehenden Schuliahrs kein Privatinstruktor zum anfänglichen Unterrichte eines Kindes mehr angenommen, noch geduldet wird, welcher nicht das erlangte Zeigniß über die erworbene Normalmethodekenntniß aus einer Normal- oder Hauptschule aufzuweisen hat.

Selbst den Direktoren der lateinischen Schulen wird insbesondere aufgetragen, die ihnen unterstehenden Professoren, und zwar iene der kleinsten Klassen zu Benutzung des bei Normalschulen vorgeschriebenen Methodenbuches (so fern sie nicht etwa ohne dieß schon mit der Sache hinlänglich bekannt,

und geübet wären) benanntlich zur Lehre der Fragen, und Antworten, von dem Tabellisiren, und überhaupt von der verbesserten Lehrart, auch von Zeit zu Zeit zu wirklicher Besuchung der vorfindigen Normal- oder Hauptschule selbst anzuweisen, um die aldort üblichen Manipulazionen sich vollkommen bekannt zu machen. Gleichfalls haben sie diese Professoren der untern Klassen zum genauesten Vollzuge der schon sonst zum Behufe der erlernten Schön- und Rechtschreibekunst herausgekommenen Vorschriften, und benanntlich auch dahin zu verhalten, damit selbe wöchentlich wenigstens zweimal durch öffentlich vorzunehmende Verbesserung der gebrachten Aufgaben, oder gemachten Ausarbeitungen die deutsche Sprachlehre mit der lateinischen zugleich bei ihren Schülern befestigen: Nicht minder ist auch den Professoren der obern Klassen nachdrücklichst einzubinden, die ihnen anvertraute Jugend nebst den lateinischen auch wechselweis zu den so nothwendigen als nützlichen deutschen erstens unfehlerhaften, und sodann zierlichen Ausarbeitungen anzuführen. Endlich sind die Professoren aller Klassen dahin einzuleiten, damit die den Jünglingen unfehlbar in deutschen Schulen bereits eingeflößte gute Lesungsart mit den erforderlichen Absätzen, und mit Legung des Tons, und Ausdrucks auf die eigentlichen Silben, und Wörter beibehalten, und fortgeführet werde.

Hof-

Hofdekret vom 10 August und Patent Wien vom 10 September 1776.

Nro. 1821.

Den 10. Aug. 1776. Jeder Reisende hat sich den Visitazionen bei den Mäuten zu unterziehen und wie sich diessfalls zu achten sei.

Es ist vorgekommen, daß verschiedene Fuhrleute, und andere inner den deutschen Erblanden reisende Partheien, wenn sie an ein Zollamt gelangen, oder von den Beamten unterwegs betretten werden, sich der ämtlichen Visitazion nicht unterziehen wollen, unter dem Vorwande, daß die erbländischen Mäute bereits aufgehoben worden.

Nachdem aber ungeachtet der Aufhebung der Mäute die Sicherheit des Aerarium überhaupt, insbesondere aber der Tabakakzise und Konsumzionsgefälle manche Visitazion der nicht direkte aus fremden Ländern kommenden Güter erfordert; so wird verordnet, daß zufolge der bestehenden Tabakpatente, und anderer Verordnungen Jedermann, der inner Landes von den Kammeral- oder Bankalbeamten angehalten, und befragt wird, ob er Tabak, oder den Konsumpzionsaufschlägen unterliegende Güter mit sich führe, sich darüber zu erklären, und alle von gedachten Beamten gestellte Amtsfragen getreulich zu beantworten, und allenfalls, wenn die Kolli nicht zollämtlich versiegelt sind, und die Beamten eine Visitazion derselben bei einem Zollamte vorzunehmen für nöthig erachteten,

sich derselben bei Verwirkung der patentmässigen Strafe unverweigerlich zu unterziehen habe.

Dem ungeachtet bleibt Jedermann vorbehalten, um auf einer langen Reise eine öftere Visitazion zu vermeiden, seine Kolli, und Päcke in einer Zollegstadt visitiren, versiegeln, und an das Ort der Bestimmung ohnentgeltlich anweisen zu lassen.

Wo es übrigens bei dem sein ferneres Bewenden hat, daß, wenn bei einer vorgenommenen ämtlichen Visitazion solche Waaren vorgefunden würden, auf welche ein gegründeter Argwohn fiele, daß sie eingeschwärzet worden, dieselben angehalten, untersuchet, und nach den bestehenden Strafpatenten behandelt werden sollen.

Patent Wien den 10 August 1776.

Nro. 1822.

Den 10. Aug. 1776. Die barmherz. Brüder werden von Entrichtung der Beisteuer zum Fortifikatorium befreit.

Die barmherzigen Brüder sind von Entrichtung der geistlichen Beisteuer zum Fortifikatorium überhaupt gänzlich befreit.

Hofentschliessung vom 10 August 1776.

Nro. 1823.

Da auf Haltung öffentlicher Jahrmärkte hervorgekommen, daß die auf allerhöchsten Befehl eingestellte, sonst gewöhnliche Komerzialstemplung auch auf die Unterlassung der für die Leinwanderzeugung ausgemessenen Bezeichnung verstanden, und andurch zu verschiedenen Irrungen Anlaß gegeben werden will; als wird, um allen Mißverstand zu benehmen, bekannt gemacht, daß die Qualitätenstemplung, mithin auch die Leinwandstemplung nach Vorschrift des Leinwandpatents wie vorhin zu geschehen hat.

Den 16. Aug. 1776. Die Qualitätenstemplung, mithin auch die Leinwandstemplung hat, wie vorhin zu geschehen.

Verordnung in Böhmen den 16 Aug. 1776.

Nro. 1824.

Auf die Frage, ob die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler in der Robotleistung als Innleute, oder als behauste Unterthanen behandelt werden sollen, wird entschlossen, daß nicht nur die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler, sondern auch jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche, oder der Gemeinde befinden, gegen die Grundobrigkeit nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Innleute zu betrachten, somit, wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete

Den 17. Aug. 1776. Ob die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler in der Robotleistung als Innleute, oder als behauste Unterthanen zu behandeln sein.

vielleicht noch geringere Robot vorgewählet haben, zu keiner höheren, als der 13 tägigen Innmannsrobot zu verhalten sein.

Hofdekret vom 17 August 1776.

Nro. 1825.

Den 17. Aug. 1776. Bei den Handwerken wird die Reversausstellung auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle, oder Gesellen abgeschafft.

Bei den Handwerken wird die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle, oder Gesellen, wo solche noch etwa üblich ist, alsogleich unter einer zu bestimmenden Strafe abgeschafft.

Hofdekret vom 17 August 1776.

Nro. 1826.

Den 30. Aug 1776. Wegen Einlösung der den Pragernegozianten gehörigen Wechselbriefe.

In Angelegenheit der bisher eingestellt gewesenen, nunmehr aber wieder zu gestatten angetragenen Einlösung der den Pragerwechselsnegozianten gehörigen, auf den hiesigen Platz zahlbar lautenden Wechselbriefe bei dem böhmischen Kammeralzahlamte wird entschlossen, daß dieser Einlösungswohlthat alle Pragerwechselnegozianten, und Handelsleute, welche zur Sicherstellung des Aerarium eine zureichende, und anständige Sicherheit, welche von der k. k. Hofkammer für annehmlich, und hin-

hinlänglich erkennet werden wird, zu leisten, und auszuweisen vermögen, ohne Ausnahme nach der vorhinigen Beobachtung, in solange nicht ein anderes angeordnet werden wird, theilhaftig gemachet werden sollen.

Hofentschliessung vom 30 Aug. 1776.

Nro. 1827.

Nachdem bisher die durch zwei Schuliahre vorzulesenden theologischen Vorbereitungswissenschaften nach dem neuen Plane bereits zur Einrichtung gebracht worden sind, und nun die theologischen Wissenschaften selbst einzurichten kommen, zu deren sämmtlichen Vorlesungen zwei Schuliahre erfordert werden; als wird für das 3te und 4te Schuliahr des neuen Theologiekurses folgende Einrichtung bestättiget. Den 31. Aug. 776. Vorschrift in Absicht der theologischen Schulen.

In Ansehung der Moraltheologie, welche von den Theologen in dritten Jahre zugleich, nebst dem ersten Theile der Dogmatik mit gehöret werden muß, ist die Lehrart bei den öffentlichen Vorlesungen auf folgende Art zu beobachten, daß

1) die sämmtliche Moraltheologie sistematisch vorgetragen werde, welches Wort sistematisch hier eben so zu nehmen ist, wie es in der Anleitung zur Dogmatik ausführlich erkläret worden; es muß daher

2) all jenes aus der Moral wegbleiben, was eigentlich in andere theologische Wissenschaften, als nämlich in die Dogmatik, Jus kanonikum, und Pastoraltheologie gehöret; daß folglich

3) selbe von einem eigenen Lehrer in einem Jahre, täglich eine Stunde, ganz leicht vorzulesen ist; der Lehrer selbst aber, welcher die Normaltheologie ausleget, muß

4) nicht allein die Pflichten, die wir Gott, uns, und unsern Nebenmenschen schuldig sind, klar entwickeln, und beweisen, sondern es müssen auch

5) die Mittel angezeiget werden, durch welche man zur Erfüllung, und zur Ausübung der christlichen Tugend am besten gelangen könne, in welcher Absicht sowohl die allgemeinen, als sonderlichen Mittel, und dieses soviel möglich in einem Zusammenhange und Sisteme, so wie die Pflichten selbst, in solcher Art, und Weise vorgetragen werden sollen; indem ohne Kenntniß dieser Mittel die Moral ohne Frucht, und ohne den gehörigen Nutzen bleibt, und dieses gewiß nicht nur eine nützlichere, sondern auch eine für die Sittenlehre viel wichtigere Beschäftigung sein wird, als wenn die Lehrer sich mit Erzählung unendlicher Arten von Lastern, die zu wissen weder nothwendig, noch rathsam sind, abgeben, und ihr metaphisisches Wesen durch hundert Distinkzionen zu beweisen suchen; und gleichwie

6) die Quelle dieser Mittel sowohl, als die Pflichten selbst, nicht die Natur, und Vernunft allein, sondern auch die von Gott dem menschlichen Geschlechte gegebene Offenbahrung ist, die iene der Natur theils erhöhet, theils auch neue lehret; also sollen auch die Mittel sowohl, als die Pflichten, und Beweggründe zur Tugend, aus der Offenbarung vorzüglich hergeleitet, und in einer ståten Verbindung mit ienen aus der Natur gemeinschaftlich vorgetragen werden. Uibrigens enthält

7) die Ordnung der Normaltheologie, wie die sämmtlichen Lehren der Moral aufeinander zu folgen haben, um selbe in einem natürlichen Zusammenhange vorzutragen, welcher also den Lehrern zu ihrer Richtschnur vorgeleget worden, wobei sich von selbst versteht, daß, gleichwie in dieser Sinops einige besondere Lehren, auf die man oft in der Schulmoral vergessen hat, angeführet sind, also auch andere bei guten Theologen gewöhnliche und zugleich nützliche, und nothwendige Lehren, ohngeachtet solche in dieser Sinops namentlich nicht angemerket werden, dessentwegen in den öffentlichen Vorlesungen nicht wegzulassen, oder nur lau und bloß obenhin abzuhandeln sind; da ferners

8) nicht weniger nothwendig ist, den ganzen moralischen Menschen, als seine einzelne Thaten insbesondere richtig zu beurtheilen zu wissen, sind

da-

daher künftig den Schülern nicht allein einzelne moralische Handlungen, sondern auch ganze Charakteurschilderungen zur Beurtheilung von den Lehrern vorzustellen, selbe somit fähig zu machen, die moralische Verfassung des ganzen Menschen eben sowohl, als die Moralität einzelner Handlungen richtig bestimmen zu können.

Was nun die Dogmatik belanget, haben nach dem neuen Plane

9) die bisher gewöhnlichen acht Epochentraktate aufzuhören, und ist an deren statt die in einen natürlichen Zusammenhang gebrachte Dogmatik vorzulesen, und zwar soll in dem ersteren Schuljahre

A. der erste Theil der sistematischen Dogmatik alltäglich zwo Stunden, Frühe eine, und Nachmittags eine, dann

B. die theologische Moraltheologie alltags eine Stunde vorgelesen werden; welche für das erstere Jahr angeordnete Vorlesungen

10) iene zu frequentiren haben, die schon durch zwei Jahre die theologischen Vorbereitungswissenschaften gehöret, und folglich nach dem neuen theologischen Kurse im dritten Jahre sind; wogegen dieienigen für das andere Schuliahr angezeigten Vorlesungen in dem künftigen Jahre von den, aus dem alten Kurse rückständigen Schülern, welche nämlich zur Vollendung des alten Traktatenkur-

kurses noch ein Jahr zu frequentiren gehabt hätten, gehöret werden müssen. Hiernächst sollen

11) die Vorlesungen über die Dogmatik von den beiden Lehrern derselben nicht zu gleichen Stunden, sondern von dem Lehrer des ersten Theils von 9 bis 10 Uhr, von dem Lehrer des zweiten Theils aber von 10 bis 11 Uhr, und so auch Nachmittags von dem ersten von 3 bis 4, und von dem zweiten von 4 bis 5 gehalten werden; und da

12) die nach dem vorgeschriebenen Plane verfaßten Lesebücher der sämmtlichen Dogmatik in Wien sich bereits unter der Presse befinden, und zu hoffen steht, daß solche bei Anfang künftigen Schuliahrs für alle Universitäten, und Lizeen zu haben sein werden, als sind solche überall in so lange vorzulesen, bis die dortigen Lehrer selbst Bücher verfertigen werden, deren Vorlesung von Wien aus wird zugelassen werden können. Wohingegen

13) die Lehrer der Moraltheologie, weil über solche ein dem neuen Plane angemessenes Vorlesebuch noch nicht vorhanden ist, der bisher vorgelesenen Authoren sich ferners in solang bedienen können, bis ein taugliches Vorlesebuch hier in Wien zum Muster der übrigen verfasset sein wird. Nur daß selbe ihre Vorlesungen nach der vorgeschriebenen Ordnung der Moraltheologie genau einrichten, und dabei das in ihren Interimsvorlese-

bü-

büchern Abgängige mündlich ersetzen. Schlüßlich und

14) wird zu genauer Befolgung dieser Vorschrift allerdings erfordert, daß überall tüchtige, und dieser neuen Lehrart gewachsene Lehrer angestellet werden; daher von dem Direktor der Theologie hierauf besonders Acht zu tragen, und, woferne eine Unzulänglichkeit bei dem Lehrer der Dogmatik sowohl, als der Moral sich zeigete, solches alsogleich anzuzeigen ist, damit mittels eines auszuschreibenden Konkurses die Lehrkanzeln mit tüchtigen Subiekten bei Zeiten besetzet werden.

Hofentschliessung den 31 Aug. 1776.

Nro. 1828.

Den 5. Sept. 1776. Der Todesfall eines pensionirten Exiesuiten ist stäts anzuzeigen.

Der Todesfall eines, oder anderen pensionirten Exiesuiten soll allzeit angezeiget werden.

Verordnung in Böhmen vom 5 September 1776.

Nro. 1829.

Den 7. Sept. 1776. Kommerzialprofessionisten,

Die sämmtlichen Kommerzialprofessionisten, Fabriken, und Fabrikanten sind nach dem Wienerbeispiele in Kommerzialangelegenheiten auch in Böhmen

men von den sonst den anderen Bittstellern zu entrichten obliegenden Taxen zu befreien.

Fabrikanten u. Fabriken sind von allen Taxen zu befreien.

Hofdekret vom 7 September 1776.

Nro. 1830.

Den 7. Sept. 776. In Kridafällen ist der Mautbetrag besonders nebst dem Pönale ad actionem zu ziehen.

Es wird zur Zinosur anmit festgesetzt, daß in Kridafällen, wo wegen eines Kontrabands der Fiskus intervenirt, der Mautbetrag insbesondere nebst dem Pönale ad actionem gezogen werden soll.

Hofentschliessung vom 7 Sept. 1776.

Nro. 1831.

Den 12. Sept 776. Die gefundenen Schatzgelder sind sogleich anzuzeigen.

Das erfolgte Generale vom 25. Weinmonat 1771. — so im 6. B. S. 421. zu finden ist, und nach welchem alle gefundene Schatzgelder sogleich anzuzeigen sind, wird erneuert.

Verordnung in Böhmen vom 12 September 1776.

Nro. 1832.

Den 20. Sept. 1776. Bruderschaftsordnung für die Gold- Silber und Galanteriearbeiter.

Zur ordentlichen Einrichtung des Mittels der bürgerlichen Gold- Silber- und Galanteriearbeiter, und zur mehreren Sicherheit des Publikum wird

die neue Bruderschaftsordnung für diese Professionisten vorgeschrieben, und Nachstehendes verordnet:

1) Soll Niemand, wenn er auch die Gold- und Silberarbeit erlernet hat, sich derselben anzumassen, erkühnen, er habe denn nach Vorschrift oberwähnter Ordnung die Befugniß dazu erhalten. Wer sich demnach in was immer für einer ihm nicht zustehenden Bearbeitung des Goldes, oder Silbers betreten läßt, diesem ist das erstemal der dießfällige Werkzeug, die gemachte, oder unausgemachte Waare, und der etwa noch vorhandene Vorrath an Gold, oder Silber unnachsichtlich zu konfiszjren, das zweitemal aber ist ein solcher nach Befund der Umstände annoch mit einer schärferen Strafe anzusehen.

2) Sollen jene Goldgalanteriewaaren, welche zufolge der gesagten neuen Bruderschaftsordnung 20 Karat mit einem Remedio von 2 Gränen, das ist vollständig 10 Gräne pr. Mark feines Gold halten, mithin nach der Schwere eines Dukaten 3 Fl. 30 Kr. betragen, mit dem zu Ende sub Nro. 1mo. angeführten Goldpunzen bezeichnet werden, gleichwie es denn auch

3) bei dem in eben gemeldeter Ordnung bestimmten Feinhalte des zu verarbeitenden Silbers dergestalt verbleibet, daß nicht allein kein anderes als 13 löthiges Silber nebst dem an einem Orte allein einzuschlagenden Anfangsbuchstaben des Namens des Arbeiters mit dem dießfälligen Probzei-

zeichen, und zwar mit dem Punzen sub Nro. 2do. bezeichnet, sondern auch kein anderes unter Konfiskazionsstrafe feil geboten werde; nicht minder soll auch noch ferner zufolge des Patents vom 23. Dezember 1737. die Einfuhr, und der öffentliche Verkauf fremder minder als 13 Lothe hältiger, und von dem Münzamte vorher nicht beschauter, und punzirter Silberwaaren unter der Konfiskazionsstrafe verboten bleiben. Weil aber

4) noch hin und wieder, und besonders bei den Gold- und Siberarbeitern ein geringeres, als 13 löthiges Silber derzeit vorhanden ist, so wird solches mit einem besonderen aus den zweenen Buchstaben S. S. bestehenden und schlechteres Silber andeutenden Punzen sub Nro. 4to. bemerket, zu dessen Verkauf eine Frist von 2 Jahren a dato dieses Patentes hiermit dergestalt festgesetzet wird, daß alles unter dieser Zeit vorkommende mit diesem besondern Punzen nicht versehene geringere als 13 löthige Silber konfisziret, nach Verlaufe dieser 2 Jahre das inzwischen nicht verkaufte obschon gehörig punzirte derlei Silber ebenfalls unter Konfiskazionsstrafe ins Münzamt gebracht, daselbst eingeschmolzen, und probmässig legiret werden soll. Gleichwie denn auch wider diejenigen, welche bei der dießfälligen Untersuchung sich erkühnen sollten, ein solches Silber zu vergeben, sodann etwa in Geheim zu verkaufen, nebst der Konfiskazion des vor-

 findl-

findigen, oder baarem Ersatze des verkauften Silbers, auch hiernächst nach Maaß der Umstände mit schärferer Strafe verfahren werden wird.

5) Da den bürgerlichen Schwertfegern gestattet ist, die Seitengewehrgefässe, iedoch nicht geringer als aus 13 löthigem Silber, zu verfertigen; so sollen sie unter Konfiskazions- und nach Befund der Umstände noch empfindlicherer Strafe schuldig sein, iedes Stück ihrer Arbeit nicht allein wie die Silberarbeiter mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens bloß an einem Orte, und unter schwerer Strafe nicht an mehreren, einzuschlagen, sondern auch zu Folge der mehr bemeldeten Ordnung mit einem eigenen Punzen wie N. 3. bezeichnen zu lassen.

6) Ferner wird in dem ganzen Königreiche Böhmen in Gold- und Silber zu arbeiten, auser den Pragerstädten sonst nirgend, als in den Kreis- und anderen grösseren Städten erlaubet, und daher soll der Punzen, auser den 3 Pragerstädten, für deren iede ein eigener Punzenmeister in Gegenwart des Münzmeisters, oder wenigstens des Münzquardeins, und zwar alle 2 Jahre ein neuer, von dem Handwerke zu wählen, und anzustellen ist, in all den übrigen Kreisen, und anderen Städten den Stadtmagistraten allein anvertrauet werden, welche auf die von den aldort seßhaften Meistern verfertigte Gold-und Silberarbeit die Schlagung des

Pun-

Punzens allezeit in Gegenwart zweener andern alda befindlichen Goldschmiedmeister (die für die Richtigkeit des Punzens auf obbeschriebene 13 lötbige Probe gut zu stehen haben) vornehmen lassen, und überhaupt über die genaue Beobachtung der Verordnung in allen ihren Sätzen feste Hand halten sollen; wessentwegen denn auch nicht allein der Punzen das Wappen der Stadt, wo das Gold, oder Silber gearbeitet worden ist, zum Zeichen haben, sondern auch demselben auf obbeschriebene Art der Name des Meisters beigerücket, und auf iede Arbeit geschlagen werden soll. In ienem Falle hingegen, wo in einem oder dem andern Orte sich nicht so viele Goldschmiedemeister befinden, hat derjenige Meister, der die Arbeit verfertiget, zu Verhütung aller Bevortheilung, und Zweifels, seine verfertigte Arbeit in der nächstliegenden Stadt, wo sich mehrere Meister befinden, in Gegenwart derselben, und nach vorher genommener Probe der Arbeit, von dem dortigen Magistrate punziren zu lassen.

Und damit die Juden, welche in Böhmen wider die vorhergegangenen Verordnungen sich der Gold- und Silberarbeit angemasset haben, von der Bearbeitung des Goldes, und Silbers gänzlich ausgeschlossen, und dadurch das Publikum vor allem Betruge desto mehr gesichert werde; so wird

7) verordnet, daß künftig zufolge der jüngst ergangenen Hof Verordnung vom 24. April 1775. kein Jude mehr die Gold-Silber-oder Galanteriearbeiterprofession, welche zu betreiben den Juden (jene ausgenommen, die solche bereits erlernet, und bisher betrieben haben) gänzlich, und auf das schärfeste unter den §. 1. ausgemessenen Strafen verboten wird, lernen, noch in die Lehre aufgenommen werden, diejenigen Juden hingegen, die diese Profession schon erlernet, und solche bisher betrieben haben, schuldig, und gehalten sein sollen, sich bei dem Münzamte gebührend zu melden, wegen der erlernten dießfälligen Profession sich zu legitimiren, und die von ihnen verfertigten Gold- oder Silberarbeiten bei dem jemaligen Zeichenmeister, so wie die christlichen Gold-Silber-und Galanteriearbeiter, punziren zu lassen, mithin keine unbezeichnete Gold- oder Silberwaaren unter der §. 3. ausgemessenen Konfiskazionsstrafe zu verkaufen.

Patent in Böhmen vom 20. Sept. 1776.

N. 1.	N. 2.	N. 3.	N. 4.
Für die Goldarbeiter.	Für die Silberarbeiter.	Für die Schwerdfeger.	Das schlechte Silber.

Die Ordnung ist bereits im vorigen Jahre — sieh in diesem Bande S. 135. — eingeschaltet, worauf sich hier nur bezogen wird.

Nro. 1833.

Da das Militare in den neuen Militarquartieren den Quartiersträgern die Beischaffung verschiedener nicht vorgeschriebener Geräthschaften aufbürden will; so ist sich in Sachen nach dem buchstäblichen Innhalte der bestehenden neuen Militareinquartierungsinstrukzion zu benehmen, und solchemnach der Quartiersträger die von dem Militär anverlangten Wasserschäffer, Wasserkannen, Kerzen, Leuchter, Lichtputzen, Ofengabeln, Holzhacken, Kehrbesen ꝛc. unentgeltlich abzugeben nicht schuldig, iedoch stehet eine dießfällige ganz freiwillige Abgabe Jedermann unbenommen.

Den 21. Sept 1776. Wegen Beischaffung der Geräthschaften in den Militärquartieren.

Hofdekret vom 21. Sept. 1776.

Nro. 1834.

Zu Herstellung einer durchgängig gleichen Verrechnungsart bei den Siegelämtern ist entschlossen worden, daß, weil die Siegelgefällsbeamten nunmehr als wirkliche kaiserl. königl. Bediente anzu-

Den 21. Sept. 1776. Die Siegelbeamten unterliegen eben dem Arrha abzuge.

sehen sind, selbe von ihren Besoldungen gleichfalls dem Arrhaabzuge, und zwar vom 1. Mai dieses Jahrs anzufangen, zu unterliegen haben.

Hofdekret vom 21. Sept. 1776.

Nro. 1835.

Den 24. Sept. 776. Kaufleute in Gallizien, wie sie ihre Handlungsbücher zu führen haben.

Da ein grosser Theil der gallizischen Handelsleute in ihren Büchern gar keine Ordnung hat, ein Theil aber gar keine Bücher führet, also, daß sie niemals den Stand ihrer Handlung, und des Vermögens auszuweisen, weder im Falle eines Bankerots den Vorgang in ihren Geschäften zu rechtfertigen vermögen; und da diese Vernachlässigung, und Ungebundenheit ein Mißbrauch ist, welcher für das Kommerz sehr nachtheilig, und für den Kredit, als die Seele desselben, von der schlimmsten Folge ist, so wird allen Handesleuten der Königreiche Gallizien, und Lodomerien, welcher Nazion oder Religion sie immer sein, auf das nachdrücklichste anbefohlen:

1) Im Falle die Art ihrer Handlung sie in eine Korrespondenz setzet, ein ordentliches Kopierbuch, worein sie ihre Briefe eintragen, zu halten, aus welchem ieder Kaufmann leicht ersehen mag, wie weit er mit seinem Freunde in der Korrespondenz

so enge, als thunl

bald als möglich

dahin eingestellet s

lars mit einem S

schehene Uibertrag

Jakob

	Fl.	Gr.

denz gekommen; ob, und wie die wechselseitigen Kommissionen befolget worden sein;

2) ein Tagebuch, oder Verzeichniß der täglichen Geschäfte, nach Anleitung des unter A. beiliegenden Formulars, A.

3) ein Kontobuch, oder Verzeichniß, und einen Gegensatz dessen, was der Handelsmann von Andern empfangen, und hinwieder an Andere zu geben hat; wovon der deutliche Entwurf unter B. die Weisung giebt; welches demselben die Bequemlichkeit verschaffet, mit seinem Freunde, Schuldner, oder Gläubiger in iedem Falle Rechnung zu pflegen; B.

4) ein Inventarium, oder Zusammensatz des ganzen Vermögenstandes, nach dem unter C. erscheinenden Formulare zu verfassen. C.

Dieses Inventarium soll ieder wenigstens alle zwei Jahre mit der größten Genauigkeit zu erneuern verbunden sein, daß nichts darinnen ausgelassen, auch nichts über den ermeldtten Werth der Waare angesetzet werde; also, daß der Kaufmann im nöthigen Falle die Wahrheit desselben beschwören könne.

Wobei sich von selbst verstehet, daß diese Formulare lediglich denienigen zur Leitung dienen sollen, welche noch keine, oder eine mangelhafte Ordnung haben, und folglich dieses Unterrichtes als einer Grundlage bedürfen; massen diese Formula-

mulare eben diesen zum Dienste so einfach und leicht begreiflich verfasset sind, daß man sie nur einzusehen nöthig hat, um sie nachzuahmen, und in Ausübung zu setzen; daher sich den auch billig folgern läßt, daß derienige, welcher weder dieser Vorschrift gefolget, noch eine andere genugthuende Buchführung gehalten zu haben, befunden werden wird, sich eben dadurch einen Handel zu führen selbst unfähig erklärt, oder, daß er ihn nicht mit reinen Absichten führe, verdächtig macht. Und gleichwie die Gesetze allgemein die Strafen wider iene geschärfet haben, welche bei einem Handlungsverfalle ihren Verlust durch gutgeordnete Bücher nicht ausweisen, und rechtfertigen können; eben so werden dieienigen gallizischen Handelsleute strafbar, und als Bankrottiere aus Vorsatz angesehen werden, welche, wenn sie unzahlhaft werden sollten, ihre Bücher wenigstens in der hier vorgeschriebenen leichten Fassung aufzuweisen nicht vermögen.

Jedermann aber wird dieser Ordnung, ohne Grund zur Ausflucht, um so leichter folgen können, als ihm die Freiheit gelassen wird, seine Bücher in der gemächlichsten, und angewöhnten Sprache zu führen. Endlich ist diese Anordnung nicht allein nothwendig, sondern sie muß sich auch iedem, der ordentlich, und redlich seine Geschäfte zu führen zur Absicht hat, durch die eigene Bequemlichkeit, und besonders durch den

Vor=

Vortheil empfehlen, daß diese Bücher in Rechtsfällen die Stelle eines richtigen, und giltigen Beweises zum Schutze des Handelsmanns, vor Gerichte vertreten; so, wie sie im Gegentheile auch seine Anklage, und der Grund zu seiner Bestrafung werden können.

Patent Gallizien betr. vom 24. Sept. 1776.

Nro. 1836.

Den 28. Sept 1776. Wegen Professoren wechsel.

Um den bei den Gimnasien sich etwa ereignen könnenden unvermutheten, der Jugend allerdings nachtheiligen Wechslungen der Professoren vorzubeugen, wird festgesetzet, daß keinem Lehrer künftighin erlaubet sein soll, seine Kanzel zu verlassen, er habe denn ein solches Vorhaben bei der Behörde drei Monate zuvor angemeldet, und hierüber die Verwilligung erhalten; gleichwie denn auch ihnen im Gegentheile ihre etwaige Entlassung, oder auserordentliche Veränderung binnen der nämlichen Zeit vorhinein angedeutet wird.

Hofdekret vom 28. Sept. 1776.

Nro. 1837.

Den 27. Sept. 1776. Dominien haben die Eichenwälder zu schonen.

Da eine grosse Menge Binderholz jährlich aus Baiern hergeholet werden muß, und folglich dafür ein beträchtliches Geldquantum auser Landes gehet:

So wird, damit den innländischen Faßbindern das erforderliche Holz so viel möglich inner Landes verschaffet werden könne, den Dominien die möglichste Verschonung, und Nachzieglung der Eichenwälder anempfohlen.

Hofdekret vom 28. Sept. 1776.

Nro. 1838.

Den 1. Okt. 1776. Zallordnung für die aus dem Gebiete der Republik Polen kommenden, oder dahingehenden Feilschaften.

Da in dem zwischen Ihr. kaiserl. königl. Maiestät, dann Seiner des Königs Maiestät, und der Republik Polen unterm 11ten März 1775. geschlossenen Kommerztraktate Art. 1. festgesetzet worden, daß die von den eigenen Erzeugnissen beider Staaten wechselweise abzustattenden Zölle mittels besonderer Tariffen ausgemessen und bekannt gemacht werden sollen, wie solches nach vorläufig gepflogenem Verständnisse sowohl von den in die Erbländer zu bringenden polnischen Erzeugnissen, als von den in das Gebiet der Republik aus diesen zu führenden eigenen Feilschaften der Lande

in

en iener Maaße bewerkstelligen zu lassen beschlossen worden, und wie solches auch aus nachfolgendem Tariffe des mehreren zu ersehen ist; als wird verordnet, daß

1) von den in dem erwähnten Tariffe enthaltenen Feilschaften, und Waaren, wenn ihre in dem Königreiche Polen geschehene Erzeugung gehörig bestättiget wird, kein höherer Einfuhrszoll, als der in demselben ausgemessene, und zwar nur einmal in den gesammten Erblanden, abgefordert, folglich dergleichen Waaren nach erwähnter Zollentrichtung, und darüber erhaltener Zollexpedizion bei deren Vorweisung von einem der Erblande in das andere ohne alle weitere Zollabgabe frei und ungehindert gelassen werden sollen.

2) Daß die Einhebung der Zollgebühr, und die übrige Zollhandlung bei dem der Gränze nächstgelegenen Hauptzollamte geschehen, iedoch dabei dem Eigenthümer der Waare, und sonderlich bekannten Partheien bevorstehen soll, sich gegen Beobachtung der Zollordnung auch an eine weiter entlegene Zoll-oder Legstadt in den Erblanden, wo er die Waare auszupacken, zu verkaufen, oder unter mautämtlicher Obsicht zu zertheilen gesinnet ist, deßwegen anweisen zu lassen.

3) Sollen die Zollämter, bei welchen die Ausfuhr erbländischer Erzeugnisse nach Polen geschieht, nach gehöriger Untersuchung ihrer Eigen-

schaft

schaft gehalten sein, den Eigenthümern, oder Führern der Waare in der Esitopollete von Amtswegen zu attestiren, daß solche erbländische Erzeugnisse sein.

4) Ist aus dem Verbotspatente vom 14 Okt. 1774., und aus anderen dergleichen Verordnungen zu ersehen, welche Waaren in die Erblande einzuführen, oder aus selben auszuführen verboten sind, welche allgemeine Verbote denn auch in Ansehung des Königreichs Polen immer zu wirken haben.

Hingegen sollen die als Konsumo einmal verzollten polnischen Feilschaften, wenn sie wieder zurückgeführet werden, von aller Esito- und Transitogebühr frei bleiben, auch wegen Erklärung der Transitogüter für Konsumogüter dasjenige beobachtet werden, was deßwegen die Generalordnung enthält.

5) Ist im Jahre 1775. ein Generaltransitotariff für die gesammten böhmischen und österreichischen Erbländer ergangen, nach welchem auch die Verzollung der, von den Staaten der Republik in die Fremde, oder aus der Fremde in solche durch die Erbländer transitirenden, Waaren zu geschehen haben wird; jedoch soll der Transitozoll von dergleichen Gütern und Feilschaften bei Betretung der deutschen, hungarischen, und gallizischen Erbländer nicht öfter, als einmal abgenommen werden.

6) Soll

6) Soll das aus den Erbstaaten in das Gebiet der Republik zu bringende Salz sowohl von der Esito-als Transitogebühr; nicht minder

7) alle auf den gemeinschaftlichen Flüssen zuzuführende Waaren von der Zollsabstattung freigelassen, mithin die nach Beschaffenheit der Bestimmung der Waaren zu entrichtende Gebühr nur erst bei wirklicher Betretung eines der Erblande eingehoben werden.

8) Sollen die polnischen Waaren und Feilschaften, wenn deren in Polen geschehene Erzeugung gehörig bestättiget, folglich sie für solche in den Expedizionen der Mautämter erkläret werden, von allen ständischen, städtischen, und übrigen Privatmäuten in den gesammten Erbländern enthoben bleiben, die mit besonderer Befugniß versehenen zur Erhaltung der Strassen gewidmeten Weg- und Brückenmäute, dann Uiberfuhrsgelder allein ausgenommen, welche von den polnischen Feilschaften eben so, wie von den eigenen Erzeugnissen der Erbländer, abzustatten sein werden.

Imgleichen wird für die Zollexpedizion an Zettelgeldern nicht mehr als jenes, was deßwegen in dem Zollpatente vom Jhre 1775. allgemein vorgeschrieben ist, abzunehmen, im Uibrigen aber sich in dem, was hier nicht besonders ausgedrücket ist, nach den bestehenden Patenten, und Manipulazionsordnungen zu achten sein.

Pa-

Patent Wien den 1. Oktober 1776.

NB. Statt des sich hierher beziehenden Zollpatents ist bereits ein neueres erflossen, so in der neueren Sammlung zu finden ist.

T a r i f f,

was die Erzeugnisse der Republik Polen in den kaiserl. königlichen Erblanden an Einfuhrszolle, dann, was die aus den kaiserl. königlichen Erblanden dahin ausgeführet werdenden Feilschaften an Ausfuhrszolle, und die durchgeführet werdenden an Durchfuhrszolle zu entrichten haben.

Digitized by Google

Einfuhrszoll.

	Fl.	Kr	D.
A.			
Anissaamen, vom Zentner. . . .	—	20	2
Antimonium, oder Spießglas, vom Zentner. .	—	19	—
Armaturen, oder Gewehr, als dratene Panzer, allerhand Flinten, Musqueten, Pistolen, dann Pussikane mit Gold, oder Silber ein-oder übergelegte, auch mit Blumenwerk geziert, vom Guldenwerth. . . .	—	2	2
Asche aller Gattung, vom Guldenwerth. .	—	—	1
B.			
Biberhäute, vom Stücke.	—	1	—
Bier, vom österreichischen Eimer. . . .	—	5	—
Binden, wollene, vom Pfunde. . . .	—	5	—
Blech, schwarzes, Sturz-und Bodenblech, vom Zentner.	—	33	2
— — schwarzes Kreuzblech, vom Fässel zu 300. Blättern.	—	48	—
— — weißverzinntes, vom Fässel zu 300. Blättern.	1	12	—
Blei in Blöken und Mulden, vom Zentner. . .	—	24	—
— gegossen, in Schrott, und Kugeln, vom Zentner.	—	28	—
Brandwein, Bier-Getreid-und Obstbrandwein, vom Eimer.	—	9	2
Butter, frisch, und gesalzen, vom Zentner. .	—	36	—

	Fl.	Kr	D.
C.			
Citronen, vom Zentner.	—	24	—
D.			
Decken verschiedene gemeine, auch mit Gold, oder Silber eingetragen, und verfertigte Pferddecken, vom Guldenwerth. . .	—	2	2
E.			
Eisen, als:			
— — Nägel aller Gattungen, vom Zentner.	—	48	—
— — Drat, feiner, vom Zentner. . .	1	2	2
— — detto mittlerer, vom Zentner. . .	—	36	—
— — detto grober, vom Zentner. . .	—	24	—
— — Stahl, vom Zentner. . . .	—	19	1
— — Hacken, vom Zentner. . . .	—	48	—
— — Pflugeisen, vom Zentner. . .	—	48	—
— — Sensen, vom Zentner. . . .	—	48	—
— — Sicheln, vom Zentner. . . .	1	12	—
— — Strohmesser, vom Zentner. . .	—	43	—
Essig, Methessig, vom Eimer. . . .	—	9	2
Etuis, von Gold, Silber, Stahl, Kupfer, oder geschmolzener Arbeit, es mögen diese glatt, oder auf einige Art gezieret, vergoldet, versilbert, oder eingelegt sein, vom Guldenwerth.	—	2	2

F.

F.

	Fl.	Kr.	D.
Faiance, oder Maiolica-Geschirr, vom Guldenwerth.	—	2	2
Federn, Bettfedern. geschlissene, vom Zentner.	1	26	2
— — — — — ungeschlissene, vom Zentner.	—	36	—
— — Pflaumfedern, vom Zentner.	2	24	—
Felle, und Häute, rohe für Roth- und Weißgärber.			
— — Ochsenhäute, vom Stücke.	—	9	—
— — Kühehäute, vom Stücke.	—	4	—
— — Schaffelle, von 100. Stücken.	—	10	—
— — Geisfell, von 100. Stücke.	—	25	—
— — Lammfelle, von 100. Stücken.	—	5	—
— — Kalbfelle, von 100. Stücken.	—	20	—
— — Hirschhäute, vom Stücke.	—	1	—
Fische, Aalfische, frische, gesalzene, und geräucherte, vom Zentner.	—	48	—
— — Hechte, frisch, geräuchert, und gesalzen, vom Zentner.	—	24	—
— — Derlei Karpfen, vom Zentner.	—	19	—
— — Störe, marinirte, vom Zentner.	1	36	—
— — Perschling, frisch, und gesalzen, vom Zentner.	—	12	—
— — Salme, frische.	—	48	—
— — detto geräucherte, und marinirte, vom Zentner.	1	36	—
Flachs, gehächelter, vom Zentner Sporko.	—	6	—
— — roher, oder ungehächelter, vom Zentner Sporko.	—	2	2
Futter, und Rauhwerk, oder Kirschnerwaaren, als:			

F.

	Fl.	Kr	D.
Futter, Bärenhäute schwarz, und grau gearbeitete, vom Paare.	—	19	—
— — detto ungearbeitete, vom Paare.	—	16	—
— — Fuchsbälge gearbeitete, vom Buschen zu 10. Stücken.	—	24	—
— — detto ungearbeitete, vom Buschen zu 10. Stücken.	—	20	2
— — Fuchskehlen, und Rücken, vom Buschen zu 10. Paaren.	—	19	—
— — Fuchswammen ohne Kehlen, vom Buschen zu 10. Paaren.	—	14	2
— — detto mit Kehlen, vom Buschen zu 10. Paaren.	—	33	2
— — Fuchswammenfutter ohne Kehlen, von der Tafel zu 15. bis 18. Stücken.	—	19	—
— — detto mit Kehlen, von einer derlei Tafel.	—	29	—
— — Hamsterfutter, von der Tafel zu 50. bis 60. Stücken.	—	7	—
— — Hasenbälge, gemein gearbeitete, von 100. Stücken.	—	36	—
— — derlei ungearbeitete, vom Zentner.	—	11	—
— — Königel-oder Kaninchenbälge, von 100. Stücken.	—	24	—
— — Königelfutter, vom Sacke, oder 2. Tafeln jede zu 20. bis 24. Stücken.	—	14	2
— — Lämmerfutter, von 100. Stücken.	1	12	—
— — Marderbälge, vom Zimmer zu 40. Stücken.	1	36	—
— — Otter, Fischotterbälge, vom Stücke.	—	5	—

Fut-

	Fl.	Kr	D.
F.			
Futter, Schaffelle, oder Schaffutter, von 100. Stücken.	1	36	—
— — Wildkatzenbälge, vom Stücke.	—	1	—
— — Wolfshäute, vom Stücke.	—	5	—
G.			
Galmei, vom Zentner.	—	9	2
Garn, baumwollenes, vom Zentner.	8	—	—
— — flachsenes gebleichtes gemeines zu Lichtern, oder sogenanntes Tachtgarn, vom Zentner.	1	—	—
— — detto ungebleichtes zu Fackeln, vom Zentner.	—	7	2
Getreide, und Grieselwerk, als:			
— — Waizen, vom Metzen.	—	3	2
— — Rocken, vom Metzen.	—	2	2
— — sogenanntes halb oder schwarz Getreide, vom Metzen.	—	2	—
— — gerste, vom Metzen.	—	2	—
— — Haber, vom Metzen.	—	1	2
— — Heide, oder Buchwaizen, vom Metzen.	—	2	—
— — Hirse, vom Metzen.	—	3	2
— — Heide, gebrochener, vom Metzen.	—	7	—
— — Gerste, gerollte, vom Zentner.	—	14	—
Glas, als: gemeine Fensterscheiben = dann Fenstergläser in Tafeln, vom Zentner Sporko.	—	24	—
— — Hohlgläser, als: Flaschen, dann gemeine Gläser, vom Zentner Sporko.	—	36	—

G.

	Fl.	Kr	D.
Glas, Häng- und Wandleuchter, Wagengläser, Trinkgeschirre, geschliffene, gemalte, und vergoldete, vom Guldenwerthe. . .	—	2	2
Glätte, vom Zentner.	—	33	2

H.

	Fl.	Kr	D.
Haar, Menschenhaar, vom Pfunde. . .	—	9	2
— — Bleichhaar, vom Pfunde. . .	—	19	—
Haarpuder, vom Zentner.	—	29	—
Hafnergeschirr, gemeines, glasirtes, und unglasirtes, vom Guldenwerthe. . .	—	2	2
Handschuhe, Winterhandschuhe, gemeine wollene, vom Zentner.	3	36	—
Hanf, ungehächelter, vom Zentner Sporko. .	—	1	—
— — gehächelter, vom Zentner Sporko. .	—	3	—
Harz, oder Pech, vom Zentner. . .	—	5	—
Haftel, messingene, vom Pfunde. . .	—	1	2
— — eisene, vom Pfunde. . . .	—	1	—
Holz, Tischlerwaare, oder verfertigte Arbeit, eingelegte, oder uneingelegte, vom Guldenwerth.	—	2	2
— — Bauholz, als: Bretter ꝛc. vom Guldenwerth.	—	2	2
— — Reife, Faßbinderreife, vom Guldenwerth.	—	2	2
Honig, ungeläuterter, vom Zentner Sporko.	—	14	2
— — geläuterter, vom Zentner Sporko. .	—	19	—
Hopfen, wovon der Zentner ungefähr 12. österreichische Metzen ausmachet, vom Zentner. .	1	12	—

Horn,

	Fl.	Kr	D.
H.			
Horn, Ochsen-und Kühehorn, vom Zentner. .	—	1	—
Hüte, ganz und halb kastorene, und dergleichen Birete, vom Dutzent. . . .	2	24	—
— — feine Kernhüte, vom Dutzent. . .	—	57	2
— — gemeine, grosse, und kleine, vom Dutzent.	—	29	—
— — schlechtere, und Bauernhüte, vom Dutzent.	—	14	2
J.			
Inschlitt, geschmolzenes, vom Zentner. . .	—	22	2
Instrumente, musikalische; als: Geigen, Citthern, vom Guldenwerth. . . .	—	2	2
K.			
Käse, Kühe-und Schafkäse, vom Zentner. .	—	9	2
— — Brimsen, und Ziegenkäse in Oesen, und Laiben, vom Zentner.	—	19	—
Kalk, vom Muth.	frei	—	
Karten, Piquetkarten, von Dutzent. . .	—	2	2
Kleidungen, neue und alte, wenn letztere zum Verkaufe geführet werden, von Guldenwerth.	—	2	2
Klingen, Degenklingen, vom 100. Stücken. .	2	—	—
Klingen, Pallasch-und Säbelklingen, vom 100. Stücken.	3	—	—
Knoblauch, vom Zentner.	—	14	2

K.

	Fl.	Kr.	D.
Knöpfe, messingene, vergoldete ein Groß, zu 12. Dutzent grosse, und 12. Dutzent kleine, vom Groß.	—	18	—
— — zinnene, das Päckel zu 12. Dutzent, vom Päckel.	—	2	—
Krämerei, als: Apothekel, ströhene, und hölzerne Sessel, Krapfeneisen, Beutel-und Halsbandgesperre, hölzerne Tabakröhre, vom Guldenwerth.	—	2	2
Kreide, gemeine in Stücken, vom Zentner. .	—	4	3
— — geschnittene, vom Zentner. . .	—	14	2
Kürschner-das ist: verfertigte Pelzwaare, vom Guldenwerth.	—	2	2
Kupfer, rohes, vom Zentner. . . .	1	36	—
— — Geschirr, oder gearbeitetes, als: Brandwein-Blasen-Kessel, Töpfe, auch Nagelkupfer, vom Zentner.	2	24	—
— — Kupferschalwaare, das ist: jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern die erste Form bekömmt, vom Zentner. . .	2	—	—

L.

	Fl.	Kr.	D.
Leder, gearbeitetes,			
— — Elendleder, vom Zentner. . .	2	—	—
— — Schöps-und Schaffelle, vom Paare. .	—	4	—
— — Bockfelle, vom Paare. . . .	—	9	2
— — Geisfelle, vom Paare. . . .	—	6	—
— — Saffian, vom Buschen zu 10. Stücken.	—	26	2
— — Kalbleder, vom Buschen. . .	—	36	—
Leim, Tischlerleim, vom Zentner. . . .	—	24	—

Lein-

L.

	Fl.	Kr	D.
Leinwand, wovon die Elle in Werthe 1. Fl. und darüber erreichet, vom Pfunde. . .	—	19	—
— — — dergleichen etwas mindere, wo die Elle im Werthe 45. Kr. bis 1. Fl. beträgt, vom Pfunde.	—	9	2
— — — die Elle im Werthe zu 30. bis 45. Kr., vom Pfunde.	—	7	—
— — — die Elle im Werthe zu 16. bis 30. Kr., vom Zentner.	6	—	—
— — — noch geringere Leinwand, wie auch weisse, und gefärbte Glanzleinwand, wo die Elle nur 15. Kr., oder noch minder im Werthe steht, dann Gelsengarn, vom Zentner.	3	12	—
— — — Bettleinwand, oder sogenannter Scheckel, vom Zentner.	4	—	—
— — — vom Werge gebleichte, und ungebleichte, auch Strohsak-Schetter, und Siegelleinwand, vom Zentner. . . .	—	48	—
— — — Sack-und Zeltzwilch, vom Zentner.	1	—	—
— — — Federritte, oder Bettgigerl, vom Zentner.	2	—	—
Kannefas, und gestreifte Leinwand, wie auch dergleichen Tüchel, dann Grätel mit Seide gestreift, sind nach ihrer Feine, und Werthe der sie betreffenden Klasse vorstehenden Leinwanden gleich zu halten.			
— — — Grätel ohne Seide, Bettzwilch, Schachwitz, und andere derlei Bettzeuge, wie auch Drillich, und Dreischlag, vom Zentner.	2	—	—

Kan=

L.

	Fl.	Kr	D.
Kannefas Wachsleinwand, glatte und geflammte, vom Zentner.	2	—	—
— — — detto schwarze, vom Zentner. .	1	12	—
— — — derlei gemalte, vom Guldenwerth.	—	2	2
— — — Tischzeug, sieh Tischzeug.			

M.

	Fl.	Kr	D.
Maccaroni, vom Zentner.	—	48	—
Malz, vom Metzen.	—	3	2
Messer, allerhand Gattungen, vom Guldenwerth.	—	2	2
Messer- und Gabelklingen, vom Guldenwerth.	—	2	2
Messingene, gegossene Mangwalzen, vom Zentner.	2	36	—
Meth, vom Eimer.	—	19	—
Mühlsteine, vom Stücke.	—	12	—

N.

	Fl.	Kr	D.
Netze, Fischnetze, vom Zentner.	1	—	—
Nüsse, gemeine, vom Metzen. . . .	—	2	2
— — Haselnüsse, vom Zentner. . .	—	29	—

O.

	Fl.	Kr	D.
Obst, gedörrtes, als: Aepfel, Birnen, und Zwetschgen, vom Zentner. . . .	—	14	—
— — Zwetschgen, frische, vom Guldenwerth.	—	2	2
Oel, Leinöl, vom Zentner Sporko. . .	—	24	—
— — Rübsaamöl, vom Zentner Sporko. .	—	24	—

P.

P.

	Fl.	Kr	D.
Papier, Kanzleipapier. mit der Jungfrau, und Karpfen bezeichnet, vom Ballen.	—	48	—
— — Konzeptpapier, vom Ballen.	—	29	—
— — Fließ-und Schränzpapier, vom Ballen.	—	12	—
— — Druckpapier, vom Ballen.	—	29	—
Pech, und Harz, vom Zentner.	—	5	—
Pulver, Schießpulver, das feine Scheibenpulver, vom Zentner.	2	—	—
— — Bürstpulver, vom Zentner.	1	12	—
— — gemeines Hackenpulver, vom Zentner.	—	48	—

R.

	Fl.	Kr	D.
Riemer-und Sattlerarbeit, vom Guldenwerth.	—	2	2

S.

	Fl.	Kr	D.
Saamen, als Lein-und Hanfsaamen, vom Metzen.	—	1	—
— — Mohnsaamen, vom Zentner.	—	1	—
— — Rübsaamen, vom Zentner.	—	1	—
Salniter, oder Salpeter, vom Zentner.	—	30	—
Sattler-und Riemerarbeit, vom Guldenwerth.	—	2	2
Schiffe, vom Guldenwerth.	—	2	2
Schirm, oder spanische Wände, vom Guldenwerth.	—	2	2
Schlosserarbeit, vom Guldenwerth.	—	2	2
Schusterarbeit, vom Guldenwerth.	—	2	2
Schweinborsten, vom Zentner.	—	2	—
Schweinfette, vom Zentner.	—	36	—
Schwertfegerarbeit, vom Guldenwerth.	—	2	2

Sei-

	Fl.	Kr	D.
S.			
Seife, vom Zentner.	—	36	—
Seilerwaaren, als: Seile, und Stricke von flachsenem und hanfenem Werge, vom Zentner.	—	24	—
Silber, feines in Planschen, dann ausgebranntes und gebrochenes.	frei	—	—
Spanisches Wachs, oder Siegellak, vom Pfunde.	—	5	—
Speck, vom Zentner.	—	38	2
Sporerarbeit, verzinnte, vom Zentner. .	2	24	—
— — — gemeine, schwarz und weißgefeilte, vom Zentner.	1	36	—
Stärke, oder Kraftmehl, vom Zentner. .	—	14	2
Strümpfe, gewalkte feine Strümpfe, Winterwaare, vom Zentner.	10	—	—
— — — gemeine Bauernsocken, vom Zentner.	3	36	—
— — — feine zwirnene Manns- und Frauenstrümpfe, wovon das Dutzent 24. Fl. und mehr im Werthe steht, sind nach ihrer Feine zu schätzen, und abzunehmen vom Guldenwerthe.	—	2	2
— — — Die übrige mindere Gattung sammt Papier und Spagat, vom Pfunde. . .	—	14	2
T.			
Tabakblätter, vom Zentner. . . .	—	29	—
Tabak, Staub von der Warschauer- und Krakauerfabrike, vom Zentner. . . .	1	36	—

Note. Der Tabak ist in die deutschen Erbländer nur gegen Paß der Tabakgefällspächter einzuführen erlaubet.

Ta=

T.

	Fl.	Kr.	D.
Tapetziererarbeit, vom Guldenwerthe. . .	—	2	2
Tepiche, von Harraß, vom Dutzent. . .	—	57	2
— — derlei der mittleren Gattung, vom Dutzent.	—	43	—
— — gemeinere, vom Dutzent. . . .	—	29	—
— — der gar gemeinen Gattung, vom Dutzent.	—	14	2
— — andere Gattungen Tepiche von besonderer Grösse, auch Wirk- und Stickerei sind nach ihrem eigentlichen Werthe anzuschlagen, und zu verzollen, vom Guldenwerthe. . .	—	2	2
Tischzeug, gemeinere auser Garnituren in Stücken, vom Zentner.	4	—	—
— — derlei schlechtere, wovon die Wienerelle im Werthe unter 12. Kr. steht, vom Zentner.	3	12	—
Tücher, Ganz- und Halbtücher, dann Tuchdroguet, vom Pfunde.	—	12	—

V.

	Fl.	Kr.	D.
Vieh, als: Ochsen, Stiere, und Terzen, vom Stücke.	1	36	—
— — Kühe, Kalbinnen, wie auch ein- und zweijährige Stiere und Kälber, vom Stücke.	—	36	—
— — Kälber unter einem Jahre, vom Stücke.	—	5	—
— — Schöpse und Schafe, vom Stücke. .	—	3	2
— — Lämmer, und Kitzel, vom Stücke. .	—	1	1
— — Schweine über 100. Pf. schwer, vom Stücke.	—	24	—
— — Schweine von 36. bis 100. Pf. vom Stücke.	—	14	2
— — Frischlinge von 9. bis 36. Pfund, vom Stücke.	—	5	—

Vieh

B.

	Fl.	Kr	D.
Vieh, Spannferkel, vom Stücke. . .	—	1	1
— — Pferde und Fohen, vom Guldenwerthe.	—	2	2

W.

	Fl.	Kr	D.
Wachs, gelbes, vom Zentner. . . .	2	—	—
— — weisses, vom Zentner. . . .	2	48	—
Wolle, von lebendigen, und todten Thieren, vom Zentner Sporko.	—	15	—
Wollene Zeuge, als: Serges de Thorn, vom Pfunde.	—	7	—

Z.

	Fl.	Kr	D.
Zwirn, allerlei Gattungen, vom Zentner. .	6	—	—
Zwiebel, vom Zentner.	—	14	2

Anmerkung. Alle hierinn nicht benannte Waaren, und Feilschaften sind in den kaiserl. königlichen Erblanden nach den alda bestehenden Zolltariffen anzusehen.

Aus=

Ausfuhrszoll

von allem, was in die Länder der Republik Polen, aus den kaiserl. königlichen Erblanden ausgeführet wird, ist sich nach dem deutschen erbländischen Tariffe vom Jahre 1775. zu achten, nur werden hiervon nachfolgende Artikel ausgenommen, und ist von selben der ausgesetzte mindere Satz abzunehmen.

	Fl.	Kr	D.
Bienenkaulen, oder Wachskoth, vom Zentner.	—	4	—
Eisen, altes, zerbrochenes, vom Zentner. .	—	1	—
— — Stahl, und Mock, vom Zentner. .	—	2	—
Felle und Häute, rohe für Roth- und Weißgärber, als:			
— — Bockfelle, von 100. Stücken. . .	—	37	2
— — Geisfelle, von 100. Stücken. . .	—	25	—
— — Schöpsen- und Schaffelle, von 100. Stücken.	—	10	—
— — Gemsfelle, vom Stücke. . . .	—	—	2
— — Hirschhäute, vom Stücke. . .	—	1	—
— — Kalbfelle, vom Stücke. . . .	—	20	—
— — Lamm- und Kitzfelle, von 100. Stücken.	—	5	—
— — Kühe- und Terzenhäute, vom Stücke.	—	—	3
— — Ochsenhäute, vom Stücke. . .	—	1	2
— — Rehehäute, von 100. Stücken. .	—	6	—
— — Roßhäute, vom Stücke. . . .	—	1	—
— — Schweinhäute, vom Stücke. . .	—	—	1

	Fl.	Kr	D.
Flachs, roher, oder ungehächelter, vom Zentner Sporko.	—	2	2
— — gehächelter, v. Zentner Sporko. .	—	6	—
— — Werg, v. Zentner Sporko. . . .	—	1	2
Garn, Lothgarn, flächsenes, v. Wienerpfunde.	—	—	1
— — übriges ungebleichtes flächsenes Webergarn, v. Zentner.	—	10	—
— — wergenes ungebleichtes, v. Zentner. .		4	—
— — hanfenes Garn, v. Zentner. . .	—	4	—
— — gebleichtes flächsenes Garn, v. Zentner.	—	12	2
— — detto wergenes, v. Zentner. . .	—	6	—
Granaten, rohe, als:			
— — Nro. 30. wovon 30. Stücke auf das Loth gehen, v. Lothe.	—	5	3
— — Nro. 46. v. Lothe.	—	1	1
— — Nro. 60. v. Pfunde.	—	18	3
— — Nro. 75. v. Pfunde.	—	12	—
— — Nro. 110. v. Pfunde.	—	6	2
— — Nro. 165. v. Pfunde.	—	2	3
— — Nro. 265. v. Pfunde.	—	—	3
— — Nro. 300 und 400, v. Pfunde. .	—	—	1
Hanf, roher, oder ungehächelter, v. Zentner Sporko.	—	1	1
— — gehächelter, v. Zentner Sporko. .	—	3	—
— — Werg, v. Zentner Sporko. . .	—	—	2
Holz, Bauholz, als: Schindel, Bretter, Läden, Latten, Pfosten, Sparren, Traumbäume, und all dergleichen Zimmerholz, ferner das harte, und weiche Schiffbauholz, dann Mast- und Segelbäume, v. Guldenwerth.	—	—	1
— — Brennholz aller Gattung, v. Guldenwerth.	—	—	1
Honig ungeläutertes, v. Zentner Sporko. .	—	1	2

Ho-

	Fl.	Kr	D.
Honig geläutertes, v. Zentner Sporko.	—	2	—
Horn, Ochsen- und Kühhorn, und derlei Spitzen, v. Zentner.	—	1	1
Inschlitt, rohes, v. Zentner.	—	2	2
— — geschmolzenes, v. Zentner.	—	3	3
— — detto Kerzen, v. Zentner.	—	5	—
Kohlen, von einer zweispännigen Fuhr.	—	1	—
— — detto von einem Saume.	—	—	2
Kupfer, altes, gebrochenes Geschirr, v. Zentner.	—	7	2
Lohe, Gerberlohe, gemahlene, oder gestossene eichene, und fichtene Rinden, vom Muth zu 30. Metzen.	—	4	—
Messing, altes zum Umarbeiten, v. Zentner.	—	10	—
Pottasche, oder Fluß, v. Zentner Sporko.	—	2	2
Seide, Gallet- oder Kokonsseide, v. Zentner.	—	10	—
— — abgewundene aus den Fornellen, oder Setta prezza, v. Zentner.	2	25	—
— — in filatorio gedrehete Seide zu Fabriken, ungefärbte, oder Setta lavorata al filatorio, v. Zentner.	3	20	—
— — derlei gefärbte in Strähnen, oder Setta tinta in Azze, v. Zentner.	3	45	—
— — Seide zu Gold- und Silbergespunst, oder bello d'oro, v. Zentner.	3	20	—
— — Nähe- und Steppseide in Karten, oder Setta d'acucire, v. Zentner.	3	45	—
— — Floret- und Bavella, ungesponnene Auswurfseide, oder fioretto, strusi, fini, galeta sbusa, und bavella non filata, v. Zentner.	1	15	—
— — gesponnene, ungefärbte, oder filocello non tinto, v. Zentner.	1	27	2

	Fl.	Kr	D.
Seide, Flettseide, gefärbte in Strähnen und Karten, oder filocello tinto ô setta flossa, v. Zentner.	1	52	2
Vieh, Ochsen, Stiere, Terzen, v. Stücke. .	—	10	—
— — Kühe, Kalbinnen, wie auch ein= und zweijährige Stiere, und Kälber, v. Stücke.	—	4	—
— — Kälber unter einem Jahre, v. Stücke.	—	—	2
— — Böcke, Kastraun, Geisen, Schafe, v. Stücke.	—	—	2
— — Schweine über 100. Pfunde schwer, v. Stücke.	—	2	2
— — detto von 36. bis 100. Pfunden, v. Stücke.	—	1	2
— — Frischlinge von 9. bis 36. Pfunden, v. Stücke.	—	—	2
— — Pferde, und Fohlen, v. Guldenwerthe.	—	—	1
Wein, Tokaierausbruch, v. Antheile. . .	—	15	—
— — anderer hungarischer Ausbruch, v. Eimer.	—	7	2
— — hungarische gemeine Landwein, v. Eimer.	—	1	2
— — der böhmischen und österreichischen Lande, v. Eimer.	—	1	—
Weinstein, roher, v. Zentner. . . .	—	2	2

Anmerkung. Die auszuführen verbotenen Artikel bleiben noch ferners ohne Ausnahme verboten.

Durch=

Durchfuhrszoll.

Der Durchfuhrszoll ist in jener Maasse abzunehmen, wie selber in dem deutscherbländischen Tariffe vom Jahre 1775. ausgemessen ist.

Alle in dem Transitotariffe namentlich nicht ausgesetzte Waaren und Feilschaften, die in keinem allgemeinen Satze enthalten sind, sind ihrer Schätzung gemäß in Anschlag zu bringen, und hiervon 1. per cento im Durchfuhrszoll abzunehmen.

Nro. 1839.

Den 5. Okt. 1776. Geistliche sollen gegen landesfürstliche Gesetze nicht ungebührend reden.

Den Welt- und Klostergeistlichen wird bekannt gemacht, wienach schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen sei, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere, und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachten höchsten Verordnungen, und Gesetze, welche die äuserliche Kirchenzucht, oder sonstige Disziplinarien, oder das Aeussere der Religion, und Zeitliche der Geistlichkeit betreffen, in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich gemachet haben.

Da nun diese Verbrechen auf das erspiegelndeste mit Absetzung der Obern von ihrer Würde ohne

allen Unterschied, auch, beschaffenen Umständen nach, noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestrafet werden würden; so werden derlei oben verbotene Vorgänge anmit schärfest verboten, und sollen alle diejenigen, welche davon Wissenschaft trägen, und die Dagegenhandelnden ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen, als getreue Unterthanen angesehen werden.

Hofentschliessung vom 5. Okt. 1776.

Nro. 1840.

Den 5. Okt. 1776. Riegers Institutionen sollen alle Geistliche halten.

Die neue Synopsis iuris ecclesiastici publici, & privati, wie auch die Vorlesung der institutionum Rieggeri wird allen Geistlichen, und Weltlichen, besonders allen Klöstern, zu halten, und privative vorzulesen scharf geboten.

Hofdekret vom 5. Okt. 1776.

Nro. 1841.

Den 18. Okt. 1776. Die Handwerker auf dem Lande sollen ihre Lehrjungen zur Aufdingung und Freisprechung nicht in die Stadt schicken.

Den gesammten Handwerkern auf dem Lande wird die kostspielige Absendung der Lehrjungen zur Aufdingung und Freisprechung nach Prag verboten.

Verordnung in Böhmen vom 18. Okt. 1776.

Nro.

Nro. 1842.

Was die auswärts wohnenden Ordinarien in Druck hereinschicken, soll ohne Konsens der Landesstelle von der Geistlichkeit dem Volke nicht kund gemacht werden.

Den 25. Okt 1776. Das von auswärtigen Ordinarien in Druck Eingeschickte ist ohne Konsens nicht kund zu machen.

Hofdekret vom 25. Okt. 1776.

Nro. 1843.

Den Landgerichtsverwaltern wird die Aufhebung aller Vagabunden unter der Suspensions- und Dienstentsetzungsstrafe anbefohlen.

Den 25. Okt. 1776. Die Aufhebung der Vagabunden wird allen Landgerichtsverwaltern unter Strafe verordnet.

Hofdekret vom 25. Okt. 1776.

Nro. 1844.

Unter den über die von dem Militare sich selbst anzuschaffenden Quartiersrequisiten angezogenen Worten, Kerzenleuchter, sind nicht die Lichter zu verstehen, als welche letztere die Quartiersträger den Soldaten zu verabreichen schuldig sind.

Den 31. Okt. 1776. Lichter sind die Quartiersträger den Soldaten abzureichen schuldig.

Verordnung in Böhmen den 31ten Oktober 1776.

Nro. 1845.

Den 2. Nov. 1776. Das Schwarzwild auser den eingezäunten Thiergärten ab zuschiessen.

Nachdem seit einiger Zeit beobachtet worden, daß die ergangene Anordnung, alles Schwarzwild auser den eingezäunten und gesperrten Thiergärten, abzuschiessen, da und dorten nicht befolget werde; so wird befohlen, auf die genaueste Befolgung oberwähnter Anordnung mit aller Schärfe zu halten; und wo immer das Schwarzwild auser den gesperrten Thiergärten, oder eingezäunten Bezirken geheget, oder erhalten würde, soll für jedes Stück eine Geldstrafe von 150. Fl. eingefordert, und eingetrieben werden.

Hofdekret vom 2. Nov. 1776.

Nro. 1846.

Den 2. Nov. 1776. Vor der Priesterweiche ist sich mit einem Atteſtate ex Iure publico ecclesiastico zu legitimiren.

Es ist bereits den Ordinarien die unterm 19. Juni 1776. ergangene Verordnung bekannt gemacht, daß die ad sacros ordines aspirirenden geistlichen Personen für das Künftige auch ex iure publico politico & privato ecclesiastico geprüfet werden, auch immittels der Sinopsis aller dießfällige Lehrsätze dem clero sæculari & regulari zur genauen Beobachtung vorgeleget werden sollen.

Um nun aber durch die vorläufige Prüfung von der fleissigen und schuldigen Verwendung ver-

sichert

versichert zu sein, haben Ihre Maiest. befohlen, daß kein einziger des cleri sæcularis, & regularis, welcher nicht ehe, und bevor von den angestellten kaiserl. königl. Lehrern, wo aber eine k. k. Universität sich befände, von dem Direktor der theologischen oder iuridischen Fakultät ein Attestatum wenigstens der zweiten Klasse aus dem iure ecclesiastico publico & privato nach den auf den kaiserl. königl. Universitäten eingeführten Grundsätzen dargezeiget habe, ac sacros ordines bei schwerester Strafe zu gelassen werden soll.

Hofentschliessung vom 2. Nov. 1776.

Nro 1847.

Den 16. Nov. 1776. Bei Pfründenvergebung auf die, so nebst der Seelsorge sich für das Schulwesen verdienstlich gemacht, vorzüglich bedacht zu sein.

Obschon in der verflossenen allgemeinen Schulordnung §. 20. bereits vorgesehen ist, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, womit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden soll, er habe denn ein Zeigniß von dem Katecheten einer Normalschule beigebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze: so werden doch die Ordinarien, bei Anzeige, daß diese Verordnung nicht genugsam befolget werde, mehrmalen hierauf nochmals angewiesen, und ihnen mitgegeben, bei Vergebung der Pfarreien, und anderen geistlichen Pfründen

vorzüglich auf jene Geistliche die Rücksicht zu nehmen, welche nebst der Seelsorge auch bei dem Schulwesen sich verdienstlich gemacht haben.

Hofdekret vom 16. Nov. 1776.

Nro. 1848.

Den 23. Nov. 1776. Wegen Vorbereitung der Privatlehrer im Normalschulensache.

Es ist bereits unterm 10. August d. J. umständlich eröffnet worden, auf was Art und Weise die Verbindung der lateinischen mit den deutschen Schulen für das Künftige herzustellen, und in was für Normalgegenständen diejenigen Knaben, so in die erste lateinische Klasse aufgenommen werden wollen, unterrichtet sein müssen.

Da nun aber diese Einrichtung voraussetzet, daß die Vorerkenntnisse solchen Kanditaten lateinischer Schulen von ihren Privatlehrern bereits durch den Verlauf des nunmehr angefangenen Schuljahrs beigebracht werden müssen; so ist

1) allerdings nöthig, für dergleichen Privatlehrer, deren Lehrlinge mit dem 1. Nov. 1777. in der lateinischen Sprache Unterricht nehmen sollen, gleich itzt, mit dem Anfange des bevorstehenden Winterkurses, Vorlesungen zu halten, und dieselben in der Normalmethode, vornehmlich aber in den Gegenständen selbst, die sonst bisher nicht gelehret worden, als in der Religionsgeschichte, und

Sit-

Sittenlehre, in der Rechtschaffenheit, in der deutschen Sprache, und dem Diktandoschreiben zu unterrichten; deßgleichen sind

2) anderweite den gleich bemeldeten ähnliche, jedoch auch Trivialgegenstände begreifende Vorlesungen bei der Normalschule nöthig, um diejenigen zu unterrichten, welche als Privatlehrer mit dem 1. Novemb. 1777. Kinder von den ersten Lehrgegenständen an zu unterweisen gedenken; und werden solche Vorlesungen in dem künftigen Sommerkurse vor die Hand zu nehmen sein.

Auf diese Weise kommen also die zahlreichen Hauslehrer zu vertheilen, massen sonst, und wenn sie auf einmal vorgenommen werden sollten, ihre Anzahl nicht wohl zu übersehen sein dürfte, besonders, da auch die Kandidaten des geistlichen Standes solche noch vornehmen werden.

Der Unterricht so vieler Personen, und in so mancherlei Gegenständen ist unmittelbar unter die Lehrer bei der Normalschule zu vertheilen, und können denselben diese mehrere Verrichtungen mit der Verheissung einer am Ende des Jahrs ihnen aus der Schulkasse zu verleihenden Remunerazion aufgetragen werden.

Nachdem aber auch auf dem Lande in jenen Städten, wo Hauptschulen sind, oder noch werden errichtet werden, dergleichen Hausinstruktoren sich befinden, welche denn der Gleichförmigkeit halber

der ebenfalls vorbereitet werden müssen, um ihren Schülern die erforderlichen Vorerkenntnisse beibringen zu können; so ist den Direktoren und Lehrern in solchen Hauptschulen aufzutragen, eben solche Vorlesungen zu halten.

Uibrigens wird nöthig sein, zu diesen Unterweisungen der Hauslehrer solche Stunden zu bestimmen, daß darüber keine Lekzion auf der Universität, noch die Tischzeit in den Klöstern, oder einige Kollegien verabsäumet werden, und ist auch nöthig, daß eine, und andere Anstalt den Publikum bekannt gemacht, zugleich aber in dieser Ankündigung die Zeit, wann sothane Vorlesungen ihren Anfang zu nehmen haben, festgesetzet, und hiernach mit der Aufnahme der Schulkandidaten sich gerichtet werde, massen den unterweisenden Personen nicht zuzumuthen ist, daß sie auser dieser Zeit Jemand zum Unterrichte annehmen.

Auser dem ist, soviel den ersten Punkt gegenwärtiger Verordnung betrifft, annoch befunden worden, daß in Zukunft in Normal= und Hauptschulen durch die ersten drei Klassen nur iene Lehrstücke, welche als nothwendige Vorerkenntnisse für angehende lateinische Schüler ausgewiesen sind, gelehret, die übrigen aber insgesammt für die vierte Klasse denienigen, welche entweder gar nicht in

die

Zur Seite 603.

Digitized by Googl

die lateinischen Schulen übergehen, oder aus solchen austreten, vorbehalten werden müssen.

Hofdekret vom 23. Novemb. 1776.

Nro. 1849.

Die Kommerziallandesaufnahmstabelle ist nach der beiliegenden Formulartabelle künftig einzusenden.

Verordnung Böhmen vom 28. Nov. 1776.

Den 28. Nov. 1776. Wie die Kommerziallandesaufnahmstabelle einzusenden sei.

Nro. 1850.

Die etwa noch nicht in Eidespflicht genommenen Steuerrechnungsführer sind sogleich zu vereiden.

Verordnung in Böhmen vom 6. Christm. 1776.

Den 6. Dez. 1776. Die Steuerrechnungsführer sind in Eidespflicht zu nehmen.

Nro. 1851.

An den Grätzermagistrat und Viktualienprofosen ist wegen Hindannhaltung des der Gesundheit sehr nachtheiligen pfinnigen Schweinfleisches Nachstehendes ergangen

1) sind in jeder, auch kleinster Stadt, und Markt wenigstens ein unpartheiischer, in den herrschaft=

Den 11. Dez. 1776. Wegen des der Gesundheit nachtheiligen pfinnigen Schweinfleisches.

schaftlichen Bezirken aber, nach dem Verhältnisse der Fleischhacker, auch allenfalls mehrere der Sache verständige Männer als Pfinnbeschauer anzustellen, und selben

2) die Kennzeichen dieser Krankheit, nämlich die gelben und weissen Wasserblattern auf der Zunge, und das gräßliche Aussehen des Schweinfleisches nach der Schlachtung, bekannt zu machen.

3) wird Jedermann seine Schweine vor dem Verkaufe, oder der Schlachtung den Pfinnbeschauern darzustellen, bei Vermeidung 3. Reichsthaler Strafe, angewiesen, auch

4) derlei pfinniges Fleisch unter einer gleichen Strafe an Niemanden verkaufet, weder selbst im Hause des Eigenthümers genossen, sondern, mit alleiniger Ausnahme des Specks, und Schmeers vertilget,

5) deßgleichen dem aufgestellten Pfinnbeschauer für seine Mühe, und Versäumniß von iedem untersuchten Stücke Borstenvieh auser der Hauptstadt Gräz (wo die Taxe 7. Kr. ist) 3. Kr. unweigerlich bezahlet werden, und endlich

6) soll nicht nur von den herschaftlichen Beamten, und Ortensmagistraten durch die angeordnete Fleisch und Viktualienkommission das zum Verkaufe geschlachtete Schweinfleisch öfters besichtiget, das angesteckt befundene zur Vertilgung weggenommen, und die Ubertretungsfälle zur Bestrafung

dem

dem Kreisamte angezeiget, sondern auch durch die Kreishauptleute selbst, mittels ihrer geheimen Aufseher, und bei Gelegenheit der ohnehin öfter vorzunehmenden Lokalkommission nachgeforschet, und auf die Befolgung feste Hand gehalten werden.

Verordnung Gräz vom 11. Christm. 1776.

Nro. 1852.

Die Handelsleute, Kaufleute, und Trafikanten sind, sobald sie von ihren Waaren, nach den Gattungen, und der Menge eine Gebühr entrichten, aus der Natur der Sache, auch nach deren Gattungen, und ihrer Menge, die Waaren anzusagen, oder sie beschauen zu lassen schuldig.

Den 11. Christm. 1776. Handelsleute, Kaufleute, und Traffikanten sind, ihre Waaren anzusagen, u. beschauen zu lassen schuldig.

Hofdekret vom 11. Christm. 1776.

Nro. 1853.

Die Unschlittkerzen, mit Speck, Schmeer ꝛc. ꝛc. zu vermischen, wird den Seifensiedern bei 12. Reichsthaler Strafe verboten:

Den 27. Christm. 1776. Unschlittkerzen mit Speck, oder Schmeer zu vermischen wird den Seifensiedern verboten.

Verordnung Wien vom 27. Christm. 1776.

Nro.

Nro. 1854.

Den 27. Christm. 1776.
Auf die Winkelschreiber ist vorzüglich zu sehen.

Die sämmtlichen Landgerichte sollen bei vorzunehmenden Inquisizionen mit den widerspenstigen Unterthanen iedesmal auf die Winkelschreiber den vorzüglichen Bedacht nehmen.

Verordnung in Böhmen den 27. Christm. 1776.

Digitized by Google

Digitized by Google

AN 1 8 1946

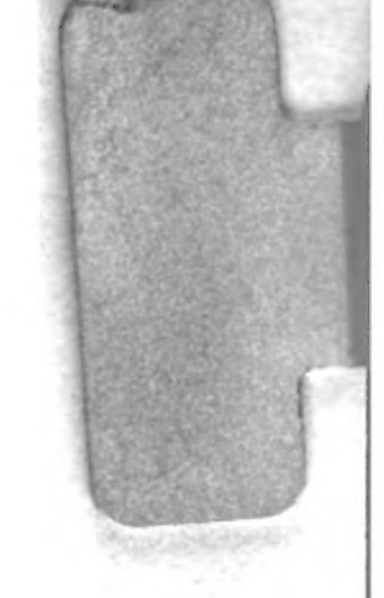

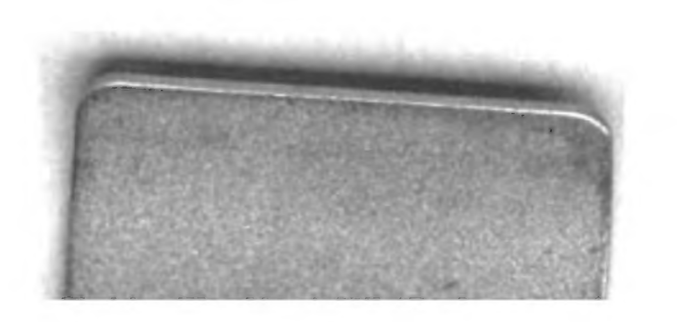

Digitized by Google

Digitized by Google